

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG)

A. Zielsetzung

Die Rechtsstellung psychisch kranker und körperlich, geistig oder seelisch behinderter Menschen soll durch eine grundlegende Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft über Volljährige verbessert werden.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt folgendes vor:

- Die Entmündigung wird abgeschafft.
- Vormundschaft und Pflegschaft über Volljährige werden durch ein neues Rechtsinstitut der „Betreuung“ ersetzt.
- Die Bestellung eines Betreuers schränkt die Teilnahme eines Betreuten am Rechtsverkehr nicht automatisch ein. Nur dort, wo dies im Einzelfall erforderlich ist, kann das Gericht einen „Einwilligungsvorbehalt“ anordnen.
- An die Stelle anonymer Verwaltung von „Fällen“ soll eine persönliche Betreuung treten.
- Der Betreuer soll Wünschen des Betreuten grundsätzlich entsprechen.
- Die Personensorge wird durch Regelungen über Heilbehandlung, Unterbringung, unterbringungsähnliche Maßnahmen und Wohnungsauflösung gestärkt.
- Zwangssterilisationen und Sterilisationen Minderjähriger werden verboten. Im übrigen wird die Einwilligung des Betreuers in die Sterilisation eines einwilligungsunfähigen Volljährigen nur in ganz seltenen Ausnahmefällen zur Abwendung schwerster Notlagen zugelassen.

- Das bisherige Nebeneinander von ZPO-Verfahren und FGG-Verfahren wird durch ein einheitliches Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ersetzt.
- Die Bestellung eines Betreuers setzt die persönliche Anhörung des Betroffenen und eine genaue Sachaufklärung voraus.
- Über Betreuerbestellungen muß spätestens nach fünf Jahren neu entschieden werden.
- In Verfahren, die die Betreuung betreffen, ist der Betroffene ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig.
- Soweit es erforderlich ist, wird dem Betroffenen zur Unterstützung ein Verfahrenspfleger zur Seite gestellt.
- Über zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Unterbringungen wird in einem bundeseinheitlichen Verfahren entschieden.
- Von Gerichtskosten und Auslagen werden die Betroffenen weitgehend entlastet.
- Für die Übernahme der Betreuung werden Anreize geschaffen, insbesondere durch Verbesserungen im Bereich von Aufwandsersatz und Vergütung.
- Die gegenwärtigen Vormundschaften und Pflegschaften über Volljährige werden kraft Gesetzes in Betreuungen umgewandelt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund: Keine

Länder: Etwa 200 Mio. DM jährlich.

Gemeinden: Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (131) – 400 08 – Be 3/89

Bonn, den 11. Mai 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 598. Sitzung am 10. März 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und
Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG)**

Inhaltsverzeichnis	Seite
Text des Entwurfs	12
Begründung	38
ERSTER TEIL	38
Vorbemerkungen	38
A. Grundlagen der Reform	38
I. Anlaß und Gegenstand der Reform	38
II. Geltendes Recht	38
1. Rechtslage	38
2. Praxis und rechtstatsächliche Ausgangsdaten	42
B. Geschichtliche Entwicklung	44
C. Ausländisches Recht	46
D. Stand der öffentlichen Erörterung	48
E. Mängel des geltenden Rechts	49
F. Grundzüge des Entwurfs	52
I. Einstufigkeit	57
II. Erforderlichkeitsgrundsatz	58
1. Allgemeine Geltung	58
2. Betreuerbestellung und Aufgabenkreis	58
3. Subsidiarität und gesetzliche Vertretungsmacht	59
4. Teilnahme am Rechtsverkehr	59
a) Abschaffung der Totalentmündigung	60
b) Verzicht auf eine konstitutive Feststellung der Geschäftsfähigkeit	60
c) Wegfall der mit beschränkter Geschäftsfähigkeit verbundenen Entmündigungen	62
d) Keine Übernahme des österreichischen Modells	62
e) Wegfall der Gebrechlichkeitspflegschaft	62
f) Einwilligungsvorbehalt	63
g) Ehefähigkeit	64
h) Testierfähigkeit	65
5. Dauer der Betreuung	66
III. Wohl und Wünsche des Betreuten	67
IV. Persönliche Betreuung	68
V. Personensorge und Wohnungsauflösung	70
1. Heilbehandlung	70
2. Sterilisation	73
3. Unterbringung	79
4. Wohnungsauflösung	83
VI. Versicherungsschutz für den Betreuer, Aufwendungsersatz, Vergütung und Aufwandsentschädigung	85
1. Gegenwärtiger Rechtszustand	85

	Seite
2. Reformdiskussion	86
3. Lösungsvorschläge des Entwurfs	86
VII. Verfahrensrecht	88
1. Betreuungssachen	88
a) Einheitliche Zuständigkeit	88
b) Einheitliches Verfahrensrecht	88
c) Vertraulichkeit des Verfahrens und Beteiligung Dritter	89
d) Rechtsposition des Betroffenen	89
e) Ermittlungen	90
f) Einheitsentscheidung	91
g) Befristung	91
h) Zwangsmittel	92
i) Mitteilungen	92
2. Unterbringungssachen	92
a) Einheitliche Zuständigkeit	92
b) Einheitliches Verfahrensrecht	92
c) Vertraulichkeit des Verfahrens und Beteiligung Dritter	93
d) Rechtsposition des Betroffenen	93
e) Ermittlungen	93
f) Befristung	93
g) Zwangsmittel	93
h) Mitteilungen	94
3. Kostenrecht	94
a) Gerichtskosten	94
b) Außergerichtliche Auslagen	95
VIII. Richter und Rechtspfleger	96
1. Rechtspflegergesetz	96
2. Gerichtsverfassungsgesetz	98
IX. Vereine und Behörden	99
1. Gegenwärtiger Rechtszustand	99
2. Notwendigkeit einer Regelung	100
3. Regelungskompetenz des Bundes	100
4. Aufgabe der Regelung	100
5. Rangfragen im Verhältnis der verschiedenen Träger von Betreuungsaufgaben	100
6. Vorschläge für die Betreuung durch Vereinsmitarbeiter und Vereine	100
7. Vorschläge für die Behördenregelung	101
8. Stellung der Vorschriften	102
G. Folgeänderungen	102
H. Übergangsregelungen	103
I. Kosten des Entwurfs	103
I. Bund	103
II. Länder	103
III. Gemeinden	105
ZWEITER TEIL	105
Einzelbegründung	105
Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)	105
Zu Nummer 1 (§ 6)	105
Zu Nummer 2 und 3 (§§ 104, 114 und 115)	105
Zu Nummer 4 (§ 1411)	105

	Seite
Zu Nummer 5 (§ 1436)	106
Zu Nummer 6 (§ 1447)	106
Zu Nummer 7 (§ 1469)	106
Zu Nummer 8 (§ 1484)	106
Zu Nummer 9 (§ 1491)	106
Zu Nummer 10 (§ 1492)	106
Zu Nummer 11 (§ 1493)	106
Zu Nummer 12 (§ 1495)	106
Zu Nummer 13 (§ 1600 d)	107
Zu Nummer 14 (§ 1600 k)	107
Zu Nummer 15 (§ 1615 e)	107
Zu Nummer 16 (§ 1617)	107
Zu Nummer 17 (§ 1618)	107
Zu Nummer 18 (§ 1625)	107
Zu Nummer 19 (§ 1631 c)	107
Zu Nummer 20 (§ 1673)	108
Zu Nummer 21 (§ 1720)	108
Zu Nummer 22 (§ 1728)	108
Zu Nummer 23 (§ 1729)	108
Zu Nummer 24 (§ 1740 c)	108
Zu Nummer 25 (§ 1748)	108
Zu Nummer 26 (§ 1768)	108
Zu Nummer 27 bis 40 (Änderungen des Rechts der Vormundschaft über Minderjährige)	108
Zu Nummer 27 (§ 1780)	108
Zu Nummer 28 (§ 1781)	108
Zu Nummer 29 (§ 1786)	109
Zu Nummer 30 und 31 (§§ 1813, 1822)	109
Zu Nummer 32 (§ 1835)	109
Zu Nummer 33 (§ 1836)	110
Zu Nummer 34 (§ 1836 a)	112
Zu Nummer 35 (§ 1837)	113
Zu Nummer 36 (§ 1840)	114
Zu Nummer 37 (§ 1844)	114
Zu Nummer 38 (§ 1846)	114
Zu Nummer 39 (§ 1885)	114
Zu Nummer 40 (§ 1895)	114
Zu Nummer 41 (§§ 1896 bis 1908 i)	114
Zur Bezeichnung des Titels	114
Zu § 1896 (Voraussetzungen, Erforderlichkeit und Nachrang der Betreuung, Aufgabenkreise des Betreuers)	115
Zu § 1897 (Auswahl des Betreuers)	124

	Seite
Zu § 1898 (Pflicht zur Übernahme der Betreuung)	129
Zu § 1899 (Bestellung mehrerer Betreuer)	129
Zu § 1900 (Betreuung durch Vereine oder Behörden)	131
Zu § 1901 (Pflichten des Betreuers)	133
Zu § 1902 (Vertretungsmacht des Betreuers)	135
Zu § 1903 (Einwilligungsvorbehalt)	136
Zu § 1904 (Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung und ärztlicher Eingriff)	140
Zu § 1905 (Einwilligung des Betreuers in eine Sterilisation)	142
Zu § 1906 (Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen)	145
Zu § 1907 (Wohnungsauflösung)	149
Zu § 1908 (Miet- und ähnliche Verträge)	151
Zu § 1908 a (Vorsorgliche Maßnahmen für einen Minderjährigen) . .	152
Zu § 1908 b (Entlassung des Betreuers)	152
Zu § 1908 c (Bestellung eines neuen Betreuers)	155
Zu § 1908 d (Aufhebung oder Änderung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts)	155
Zu § 1908 e (Aufwendungsersatz und Vergütung für Vereine)	157
Zu § 1908 f (Anerkennung der Betreuungsvereine)	157
Zu § 1908 g (Behördenbetreuer)	158
Zu § 1908 h (Aufwendungsersatz und Vergütung für Behörden)	159
Zu § 1908 i (Anwendungen von Regelungen der Vormundschaft über Minderjährige)	159
Zu Nummer 42 (§§ 1910, 1920)	161
Zu Nummer 43 (§ 1999)	161
Zu Nummer 44 (§ 2201)	161
Zu Nummer 45 bis 50 (Verfügungen von Todes wegen)	161
Zu Nummer 45 (§ 2229)	161
Zu Nummer 46 (§ 2230)	162
Zu Nummer 47 (§ 2253)	162
Zu Nummer 48 (§ 2290)	162
Zu Nummer 49 (§ 2347)	162
Zu Nummer 50 (§ 2351)	162
Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)	162
Zu Nummer 1 (§ 22)	162
Zu Nummer 2 (§ 23 b)	162
Zu Nummer 3 (§§ 23 b, 23 c)	162
Zu Nummer 4 (§ 138)	162
Zu Nummer 5 (§ 171)	162
Zu Artikel 3 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)	163
Zu Nummer 1 (§ 3)	163

	Seite
Zu Nummer 2 (§ 14)	163
Zu Buchstabe a (§ 14 Nr. 4)	163
Zu Buchstabe b (§ 14 Nr. 6)	165
Zu Buchstabe c (§ 14 Nr. 9 bis 11, 17)	166
Zu Buchstabe d (§ 14 Nr. 20 a)	166
Zu Buchstabe e (§ 14 Nr. 21)	166
Zu Artikel 4 (Änderung der Zivilprozeßordnung)	167
Zu Nummer 1 (§ 53)	167
Zu Nummer 2 (§ 313 a)	167
Zu Nummer 3 (§ 455)	167
Zu Nummer 4 (§ 572)	168
Zu Nummer 5 (Überschrift des Sechsten Buches)	168
Zu Nummer 6 (§ 640 b)	168
Zu Nummer 7 (Vierter Abschnitt des Sechsten Buches)	168
Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)	168
Zu Nummer 1 (§ 10)	168
Zu Nummer 2 (Überschrift des Zweiten Abschnitts)	168
Zu Nummer 3 (Überschrift Unterabschnitt I)	168
Zu Nummer 4 (§§ 35 a, 35 b)	168
Zu Nummer 5 (Überschrift Unterabschnitt II)	168
Zu Nummer 6 (§ 38)	168
Zu Nummer 7 (§ 43)	168
Zu Nummer 8 (§ 46 a)	169
Zu Nummer 9 (§ 50)	169
Zu Nummer 10 bis 14 (§§ 52, 54, 57, 60 und 61)	169
Zu Nummer 15 (§§ 64 a–64 i)	169
Zu Nummer 16 (§ 64 k)	169
Zu Nummer 17 (Unterabschnitt III und IV – §§ 65 ff.)	169
Zu Unterabschnitt III (Betreuungssachen)	169
Zu § 65 (Örtliche Zuständigkeit)	169
Zu § 65 a (Abgabe von Verfahren)	170
Zu § 66 (Verfahrensfähigkeit)	170
Zu § 67 (Pfleger für das Verfahren)	171
Zu § 68 (Anhörung/Schlußgespräch)	172
Zu § 68 a (Gelegenheit zur Äußerung)	173
Zu § 68 b (Gutachten)	174
Zu § 69 (Entscheidungsinhalt)	175
Zu § 69 a (Bekanntmachung/Wirksamkeit)	175
Zu § 69 b (Verpflichtung des Betreuers/Einführungsgespräch)	176
Zu § 69 c (Bestellung eines Vereins oder einer zuständigen Behörde zum Betreuer)	176

	Seite
Zu § 69 d (Anhörung/Genehmigungen)	176
Zu § 69 e (Verweisungen)	178
Zu § 69 f (Einstweilige Anordnung)	178
Zu § 69 g (Beschwerde)	179
Zu § 69 h (Aufhebung eines Einwilligungsvorbehalts)	179
Zu § 69 i (Änderung von Entscheidungen)	180
Zu § 69 k (Auslagen des Betroffenen)	181
Zu § 69 l (Allgemeine Mitteilungspflichten)	181
Zu § 69 m (Mitteilungen in besonderen Fällen)	182
Zu Unterabschnitt IV (Unterbringungssachen)	183
Zu § 70 (Unterbringungsmaßnahmen/Zuständigkeit/Abgabe/ Verweisungen)	183
Zu § 70 a (Verfahrensfähigkeit)	183
Zu § 70 b (Pfleger für das Verfahren)	183
Zu § 70 c (Anhörung/Schlußgespräch)	184
Zu § 70 d (Gelegenheit zur Äußerung)	184
Zu § 70 e (Gutachten)	184
Zu § 70 f (Entscheidungsinhalt)	184
Zu § 70 g (Bekanntmachung/Wirksamkeit/Vollzug)	185
Zu § 70 h (Einstweilige Anordnung)	185
Zu § 70 i (Änderung von Entscheidungen)	186
Zu § 70 k (Aussetzung des Vollzugs)	186
Zu § 70 l (Vollzugsangelegenheiten)	187
Zu § 70 m (Beschwerde)	187
Zu § 70 n (Auslagen des Betroffenen)	187
Zu § 70 o (Mitteilungspflichten)	188
Zu Nummer 18 (§ 97)	188
Zu Nummer 19 (§ 199)	188
Zu Artikel 6 (Änderung des Ehegesetzes)	188
Zu Nummer 1 (§ 3)	188
Zu Nummer 2 (§ 9)	188
Zu Nummer 3 (§ 13 a)	188
Zu Artikel 7 (Änderung sonstigen Bundesrechts)	188
Zu § 1 (Bundeswahlgesetz)	188
Zu § 2 (Verwaltungszustellungsgesetz)	189
Zu § 3 (Verwaltungsverfahrensgesetz)	189
Zu §§ 4, 5 (Beamtenrechtsrahmengesetz, Bundesbeamtengesetz)	190
Zu § 6 (Bundesdisziplinarordnung)	190
Zu § 7 (Paßgesetz)	190
Zu § 8 (Transsexuellengesetz)	190
Zu § 9 (Bundes-Seuchengesetz)	190

	Seite
Zu § 10 (Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten)	190
Zu § 11 (Gesetz für Jugendwohlfahrt)	190
Zu § 12 (Bundessozialhilfegesetz)	191
Zu § 13 (Asylverfahrensgesetz)	191
Zu § 14 (Deutsches Richtergesetz)	191
Zu § 15 (Bundesnotarordnung)	191
Zu § 16 (Bundesrechtsanwaltsordnung)	191
Zu § 17 (Zwangsversteigerungsgesetz)	191
Zu § 18 (Konkursordnung)	191
Zu § 19 (Strafprozeßordnung)	191
Zu § 20 (Bundeszentralregistergesetz)	191
Zu § 21 (Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen)	192
Zu § 22 (Sozialgerichtsgesetz)	192
Zu §§ 23, 24 (Verwaltungsgerichtsordnung, Finanzgerichtsordnung) ...	192
Zu § 25 (Gerichtskostengesetz)	192
Zu § 26 (Kostenordnung)	192
Zu § 27 (Justizverwaltungskostenordnung)	194
Zu § 28 (Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)	194
Zu § 29 (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche)	194
Zu § 30 (Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen)	194
Zu § 31 (Gesetz über die religiöse Kindererziehung)	194
Zu § 32 (Aktiengesetz)	194
Zu § 33 (Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung)	195
Zu § 34 (Strafgesetzbuch)	195
Zu § 35 (Kastrationsgesetz)	195
Zu § 36 (Wehrpflichtgesetz)	195
Zu § 37 (Soldatengesetz)	195
Zu § 38 (Wehrdisziplinarordnung)	195
Zu § 39 (Zivildienstgesetz)	195
Zu § 40 (Abgabenordnung)	195
Zu § 41 (Waffengesetz)	196
Zu § 42 (Versicherungsvertragsgesetz)	196
Zu § 43 (Heimarbeitsgesetz)	196
Zu § 44 (Viertes Buch Sozialgesetzbuch)	196
Zu § 45 (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch)	196
Zu Artikel 8 (Betreuungsbehördengesetz – BtBG)	196
Zu Abschnitt I: Behörden	196
Zu § 1	196

	Seite
Zu § 2	196
Zu § 3	197
Zu Abschnitt II: Örtliche Zuständigkeit	197
Zu § 4	197
Zu Abschnitt III: Aufgaben der örtlichen Behörde	198
Zu § 5	198
Zu § 6	198
Zu § 7	199
Zu § 8	199
Zu § 9	200
Zu § 10	200
Zu Abschnitt IV: Berlin-Klausel	200
Zu § 11	200
Zu Artikel 9 (Übergangsvorschriften)	200
Zu § 1	200
Zu § 2	201
Zu § 3	201
Zu § 4	201
Zu § 5	201
Zu § 6	202
Zu § 7	202
Zu Artikel 10 (Berlin-Klausel)	202
Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)	202

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz — BtG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird aufgehoben.
2. § 104 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.
3. Die §§ 114 und 115 werden aufgehoben.
4. § 1411 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1:
 - aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Dies gilt auch für einen Betreuten, soweit für diese Angelegenheit ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; es werden darin nach dem Wort „Vormund“ die Worte „oder Betreuer“ eingefügt.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; es werden darin nach den Worten „für einen in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten“ die Worte „oder einen geschäftsfähigen Betreuten“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Vormund“ die Worte „oder Betreuer“ eingefügt.
5. § 1436 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Worten „unter Vormundschaft“ die Worte „oder fällt die Verwaltung des Gesamtguts in den Aufgabenkreis seines Betreuers“ und nach den Worten „der Vormund“ die Worte „oder Betreuer“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach den Worten „zum Vormund“ die Worte „oder Betreuer“ eingefügt.
6. § 1447 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird aufgehoben.
7. § 1469 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:
 - a) „5. wenn die Wahrnehmung eines Rechtes des anderen Ehegatten, das sich aus der Gütergemeinschaft ergibt, vom Aufgabenkreis eines Betreuers erfaßt wird.“
8. In § 1484 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Dies gilt auch für die Ablehnung durch den Betreuer des überlebenden Ehegatten.“
9. In § 1491 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dies gilt auch für den Verzicht durch den Betreuer des Abkömmlings.“
10. In § 1492 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dies gilt auch für die Aufhebung durch den Betreuer des überlebenden Ehegatten.“
11. § 1493 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „oder bevormundet wird“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
„Dies gilt auch, wenn die Sorge für das Vermögen eines anteilsberechtigten Abkömmlings zum Aufgabenkreis eines Betreuers gehört.“
12. § 1495 Nr. 3 wird aufgehoben.
13. § 1600 d wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Ein geschäftsfähiger Betreuer kann nur selbst anerkennen oder zustimmen; § 1903 bleibt unberührt.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
14. In § 1600 k Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Betreuer eines Geschäftsfähigen kann die Anerkennung nicht anfechten.“
15. In § 1615 e Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Betreuer des Berechtigten kann die Vereinbarung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts treffen.“
16. § 1617 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Ein geschäftsfähiger Betreuer kann die Erklärung nur selbst abgeben; § 1903 bleibt unberührt.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 2 Satz 1 und 3“ durch die Verweisung „Absatz 2 Satz 1 und 4“ ersetzt.
17. In § 1618 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Ein geschäftsfähiger Betreuer kann die Einwilligung nur selbst erteilen; § 1903 bleibt unberührt.“
18. § 1625 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Gewährt der Vater einem Kinde, dessen Vermögen kraft elterlicher Sorge, Vormundschaft oder Betreuung seiner Verwaltung unterliegt, eine Ausstattung, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er sie aus diesem Vermögen gewährt.“
19. Nach § 1631 b wird folgender § 1631 c eingefügt:
„§ 1631 c
Die Eltern können nicht in eine Sterilisation des Kindes einwilligen. Auch das Kind selbst kann nicht in die Sterilisation einwilligen. § 1909 findet keine Anwendung.“
20. § 1673 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden die Worte „oder wenn er nach § 1910 Abs. 1 einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat“ gestrichen.
b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Bei einer Meinungsverschiedenheit geht die Meinung des minderjährigen Elternteils vor, wenn der gesetzliche Vertreter des Kindes ein Vormund oder Pfleger ist; andernfalls gelten § 1627 Satz 2 und § 1628.“
c) Satz 4 wird aufgehoben.
21. § 1720 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„§ 1617 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“
22. In § 1728 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist auch erforderlich, wenn der Vater nach § 1903 zu dem Antrag der Einwilligung eines Betreuers bedarf.“
23. In § 1729 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist“ die Worte „oder seine Einwilligung einem Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 unterliegt“ eingefügt.
24. In § 1740 c Satz 2 werden nach den Worten „in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist“ die Worte „oder der Antrag einem Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 unterliegt“ eingefügt.
25. In § 1748 Abs. 3 werden die Worte „besonders schwerer geistiger Gebrechen“ durch die Worte „einer besonders schweren psychischen Krankheit oder einer besonders schweren geistigen oder seelischen Behinderung“ ersetzt.
26. § 1768 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
27. In § 1780 werden die Worte „oder wegen Geisteschwäche, Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht entmündigt“ gestrichen.
28. § 1781 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 1 werden die Worte „oder nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt“ gestrichen.
b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Vermögensangelegenheiten ein Betreuer bestellt ist;“.
29. § 1786 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 6 wird aufgehoben.
b) In Nummer 8 werden nach den Worten „mehr als eine Vormundschaft“ ein Komma und das Wort „Betreuung“ eingefügt.
30. In § 1813 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „dreihundert“ durch das Wort „fünftausend“ ersetzt.
31. § 1822 Nr. 12 wird wie folgt geändert:
a) Das Wort „dreihundert“ wird durch das Wort „fünftausend“ ersetzt.
b) Nach dem Wort „übersteigt“ werden die Worte „oder der Vergleich einem schriftlichen oder protokollierten gerichtlichen Vergleichsvorschlag entspricht“ eingefügt.
32. § 1835 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Aufwendungen sind auch die Kosten einer angemessenen Versicherung gegen Schäden, die dem Mündel durch den Vormund oder Gegenvormund zugefügt werden können, sowie gegen Schäden, die der Vormund oder Gegenvormund bei der Führung der Vormundschaft erleiden kann. Aufwendungen sind ferner die Kosten, die dem Vormund oder Gegenvormund für die Einführung in seine Aufgaben sowie seine Fortbildung, Beratung und Unterstützung durch einen für geeignet erklärten (§ 1791 a) Verein entstehen; zur Fortbildung gehört auch der Erfahrungsaustausch in Gesprächen. Die Aufwendungen nach Satz 2 können je Kalenderjahr nur bis zur Höhe des Fünzfachen dessen geltend gemacht werden, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit gewährt werden kann.“
b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; in seinem Satz 2 werden nach den Worten „Allgemeine Verwaltungskosten“ die Worte „einschließlich der Kosten nach Absatz 2“ eingefügt.
33. § 1836 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Werden jemandem Vormundschaften in einem solchen Umfang übertragen, daß er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann, so ist ihm eine Vergütung auch dann zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 nicht vorliegen. Die Vergütung entspricht dem Höchstbetrag dessen, was einem Zeugen als Entschädigung für seinen Verdienstausfall gewährt werden kann. Die Vergütung kann bis zum Fünffachen erhöht werden, soweit die Führung der Vormundschaft besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. § 1835 Abs. 4 gilt entsprechend.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
34. Nach § 1836 wird folgender § 1836 a eingefügt:
- „§ 1836 a
- Zur Abgeltung geringfügiger Aufwendungen kann der Vormund als Aufwandsentschädigung für jede Vormundschaft, für die ihm keine Vergütung zusteht, einen Geldbetrag verlangen, der für ein Jahr dem Vierundzwanzigfachen dessen entspricht, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit gewährt werden kann (Aufwandsentschädigung). Hat der Vormund für solche Aufwendungen bereits Vorschuß oder Ersatz erhalten, so verringert sich die Aufwandsentschädigung entsprechend. Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu zahlen, erstmals ein Jahr nach Bestellung des Vormunds. § 1835 Abs. 4 und § 1836 Abs. 4 gelten entsprechend.“
35. § 1837 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Das Vormundschaftsgericht berät die Vormünder. Es wirkt dabei mit, sie in ihre Aufgaben einzuführen und sie fortzubilden.“
- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und um folgenden Satz 2 ergänzt:
- „Es kann dem Vormund und dem Gegenvormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die sie dem Mündel zufügen können, einzugehen.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
36. § 1840 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Vormund hat über die persönlichen Verhältnisse des Mündels dem Vormundschaftsgericht mindestens einmal jährlich zu berichten.“
- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
37. § 1844 wird aufgehoben.
38. In § 1846 wird das Wort „Mündels“ durch das Wort „Betroffenen“ ersetzt.
39. § 1885 wird aufgehoben.
40. In § 1895 wird die Verweisung „1885“ durch die Verweisung „1886“ ersetzt.
41. Im Dritten Abschnitt des Vierten Buches wird der Zweite Titel wie folgt gefaßt:
- „ZWEITER TITEL
Betreuung
§ 1896
- (1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, daß dieser seinen Willen nicht kundtun kann.
- (2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.
- (3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.
- (4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfaßt, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.
- § 1897
- (1) Zum Betreuer bestellt das Vormundschaftsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen und ihn hierbei im erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.
- (2) Der Mitarbeiter eines nach § 1908 f anerkannten Betreuungsvereins, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Vereinsbetreuer), darf nur mit Einwilligung des Vereins bestellt werden. Entsprechendes gilt für den Mitarbeiter einer in Betreuungsangelegenheiten zuständigen Behörde, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Behördenbetreuer).
- (3) Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängig-

keitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.

(4) Der Pfleger für das Verfahren soll in der Regel nicht zum Betreuer bestellt werden.

(5) Schlägt der Volljährige eine geeignete Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen. Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vorschläge, die der Volljährige vor dem Betreuungsverfahren gemacht hat, es sei denn, daß er an diesen Vorschlägen erkennbar nicht festhalten will.

(6) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern und zum Ehegatten, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.

§ 1898

(1) Der vom Vormundschaftsgericht Ausgewählte ist verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, wenn er zur Betreuung geeignet ist und ihm die Übernahme unter Berücksichtigung seiner familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann.

(2) Der Ausgewählte darf erst dann zum Betreuer bestellt werden, wenn er sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hat.

§ 1899

(1) Das Vormundschaftsgericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Fall bestimmt es, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenkreis betraut wird.

(2) Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen.

(3) Soweit mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenkreis betraut werden, können sie die Angelegenheiten des Betreuten nur gemeinsam besorgen, es sei denn, daß das Gericht etwas anderes bestimmt hat oder mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(4) Das Gericht kann mehrere Betreuer auch in der Weise bestellen, daß der eine die Angelegenheiten des Betreuten nur zu besorgen hat, soweit der andere verhindert ist oder ihm die Besorgung überträgt.

§ 1900

(1) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Vormundschaftsgericht einen anerkannten Betreuungsverein zum Betreuer. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Vereins.

(2) Der Verein überträgt die Wahrnehmung der Betreuung einzelnen Personen. Vorschlägen des Volljährigen hat er hierbei zu entsprechen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Der Verein teilt dem Gericht alsbald mit, wem er die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat.

(3) Werden dem Verein Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, daß der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

(4) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen oder durch einen Verein nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Gericht die zuständige Behörde zum Betreuer. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Vereinen oder Behörden darf die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten nicht übertragen werden.

§ 1901

(1) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(2) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, daß er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(3) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, daß Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

(4) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.

§ 1902

In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.

§ 1903

(1) Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Vormundschaftsgericht an, daß der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Ein-

willigungsvorbehalt). Die §§ 108 bis 113, 131 Abs. 2 und § 206 gelten entsprechend.

(2) Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken auf Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe gerichtet sind, auf Verfügungen von Todes wegen und auf Willenserklärungen, zu denen ein beschränkt Geschäftsfähiger nach den Vorschriften des Vierten und Fünften Buches nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.

(3) Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so bedarf der Betreute dennoch nicht der Einwilligung seines Betreuers, wenn die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Soweit das Gericht nichts anderes anordnet, gilt dies auch, wenn die Willenserklärung eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft.

(4) § 1901 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 1904

Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn zu befürchten ist, daß der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

§ 1905

(1) Besteht der ärztliche Eingriff in einer Sterilisation des Betreuten, in die dieser nicht einwilligen kann, so kann der Betreuer nur einwilligen, wenn

1. die Sterilisation dem Willen des Betreuten nicht widerspricht,
2. der Betreute auf Dauer einwilligungsunfähig bleiben wird,
3. anzunehmen ist, daß es ohne die Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommen würde,
4. infolge dieser Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren zu erwarten wäre, die nicht auf zumutbare Weise abgewendet werden könnte, und
5. die Schwangerschaft nicht durch andere zumutbare Mittel verhindert werden kann.

Als schwerwiegende Gefahr für den seelischen Gesundheitszustand der Schwangeren gilt auch die Gefahr eines schweren und nachhaltigen Leides, das ihr drohen würde, weil vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen, die mit ihrer Trennung vom Kind verbunden wären (§§ 1666, 1666 a), gegen sie ergriffen werden müßten.

(2) Die Einwilligung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die Sterilisation darf erst zwei Wochen nach Wirksamkeit der Genehmigung durchgeführt werden.

§ 1906

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, daß er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Betreute durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise ununterbrochen oder regelmäßig am Verlassen seines Aufenthaltsortes gehindert werden soll, ohne untergebracht zu sein (unterbringungsähnliche Maßnahmen).

§ 1907

(1) Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute gemietet hat, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Gleiches gilt für eine Willenserklärung, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet ist.

(2) Treten andere Umstände ein, auf Grund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt, so hat der Betreuer dies dem Vormundschaftsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn sein Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfaßt.

§ 1908

Zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder zu einem anderen Vertrag, durch den der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn das Vertragsverhältnis

nis länger als vier Jahre dauern oder vom Betreuer Wohnraum vermietet werden soll.

§ 1908 a

Maßnahmen nach den §§ 1896, 1903 können auch für einen Minderjährigen, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, getroffen werden, wenn anzunehmen ist, daß sie bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich werden. Die Maßnahmen werden erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit wirksam.

§ 1908 b

(1) Das Vormundschaftsgericht hat den Betreuer zu entlassen, wenn seine Eignung, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, nicht mehr gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt.

(2) Der Betreuer kann seine Entlassung verlangen, wenn nach seiner Bestellung Umstände eintreten, auf Grund derer ihm die Betreuung nicht mehr zugemutet werden kann.

(3) Das Gericht kann den Betreuer entlassen, wenn der Betreute eine gleich geeignete Person, die zur Übernahme bereit ist, als neuen Betreuer vorschlägt.

(4) Der Vereinsbetreuer ist auch zu entlassen, wenn der Verein dies beantragt. Ist die Entlassung nicht zum Wohl des Betreuten erforderlich, so kann das Vormundschaftsgericht statt dessen mit Einverständnis des Betreuers aussprechen, daß dieser die Betreuung künftig als Privatperson weiterführt. Die Sätze 1 und 2 gelten für den Behördenbetreuer entsprechend.

(5) Der Verein oder die Behörde ist zu entlassen, sobald der Betreute durch eine oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann.

§ 1908 c

Stirbt der Betreuer oder wird er entlassen, so ist ein neuer Betreuer zu bestellen.

§ 1908 d

(1) Die Betreuung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Fallen diese Voraussetzungen nur für einen Teil der Aufgaben des Betreuers weg, so ist dessen Aufgabenkreis einzuschränken.

(2) Ist der Betreuer auf Antrag des Betreuten bestellt, so ist die Betreuung auf dessen Antrag aufzuheben, es sei denn, daß eine Betreuung von Amts wegen erforderlich ist. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Einschränkung des Aufgabenkreises entsprechend.

(3) Der Aufgabenkreis des Betreuers ist zu erweitern, wenn dies erforderlich wird. Die Vorschriften über die Bestellung des Betreuers gelten hierfür entsprechend.

(4) Für den Einwilligungsvorbehalt gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

§ 1908 e

(1) Ist ein Vereinsbetreuer bestellt, so kann der Verein Ersatz für Aufwendungen nach § 1835 Abs. 1 und 4 und eine Vergütung nach § 1836 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 verlangen. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

(2) Der Vereinsbetreuer selbst kann keine Rechte nach den §§ 1835 bis 1836 a geltend machen.

§ 1908 f

(1) Ein rechtsfähiger Verein kann als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, daß er

1. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird,
2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemüht, diese in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät,
3. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

(2) Die Anerkennung gilt für das jeweilige Bundesland; sie kann auf einzelne Landesteile beschränkt werden. Sie ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden.

(3) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann auch weitere Voraussetzungen für die Anerkennung vorsehen.

§ 1908 g

(1) Gegen einen Behördenbetreuer wird kein Zwangsgeld nach § 1837 Abs. 3 Satz 1 festgesetzt.

(2) Der Behördenbetreuer kann Geld des Betreuten gemäß § 1807 auch bei der Körperschaft anlegen, bei der er tätig ist.

§ 1908 h

(1) Ist ein Behördenbetreuer bestellt, so kann die zuständige Behörde Ersatz für Aufwendungen nach § 1835 Abs. 1 verlangen. § 1835 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Der zuständigen Behörde kann eine Vergütung nach § 1836 Abs. 1 Satz 2 und 3 bewilligt werden.

(3) Der Behördenbetreuer selbst kann keine Rechte nach den §§ 1835 bis 1836 a geltend machen.

§ 1908 i

(1) Im übrigen sind auf die Betreuung § 1632 Abs. 1 bis 3, §§ 1784, 1787 Abs. 1, § 1791 a Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2, §§ 1795, 1797 Abs. 1 Satz 2, §§ 1798, 1802 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, §§ 1803, 1805 bis 1821, 1822 Nr. 1 bis 4, 6 bis 13, §§ 1823 bis 1825, 1828 bis 1831, 1833 bis 1836 a, 1837 Abs. 1 bis 3, §§ 1839 bis 1841, 1843,

1845, 1857 a, 1888, 1890, 1892 bis 1894 sinngemäß anzuwenden.

(2) § 1804 ist sinngemäß anzuwenden, jedoch kann der Betreuer in Vertretung des Betreuten Gelegenheitsgeschenke auch dann machen, wenn dies dem Wunsch des Betreuten entspricht und nach seinen Lebensverhältnissen üblich ist. § 1846 ist sinngemäß anzuwenden, jedoch nicht auf die Unterbringung Volljähriger. § 1857 a ist auf die Betreuung durch den Vater, die Mutter, den Ehegatten oder einen Abkömmling des Betreuten sowie auf den Vereinsbetreuer und den Behördenbetreuer sinngemäß anzuwenden, soweit das Vormundschaftsgericht nichts anderes anordnet.“

42. Die §§ 1910, 1920 werden aufgehoben.

43. In § 1999 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch, wenn die Nachlaßangelegenheit in den Aufgabenkreis eines Betreuers des Erben fällt.“

44. In § 2201 werden die Verweisung „§ 1910“ durch die Verweisung „§ 1896“ und das Wort „Pfleger“ durch das Wort „Betreuer“ ersetzt.

45. § 2229 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „oder ein unter vorläufige Vormundschaft gestellter Volljähriger“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

46. § 2230 wird aufgehoben.

47. § 2253 Abs. 2 wird aufgehoben; § 2253 Abs. 1 wird § 2253.

48. In § 2290 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „unter Vormundschaft“ die Worte „oder wird die Aufhebung vom Aufgabenkreis eines Betreuers erfaßt“ eingefügt.

49. In § 2347 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist auch für den Verzicht durch den Betreuer erforderlich.“

50. In § 2351 wird nach „§ 2347 Abs. 2“ eingefügt „Satz 1 erster Halbsatz, Satz 2“.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein Richter auf Probe darf Geschäfte in Vormundschafts-, Familien-, Betreuungs- und Unterbringungssachen nicht wahrnehmen.“

2. § 23 b Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

3. In § 23 b Abs. 2 Satz 1 und in § 23 c Satz 1 wird das Wort „Vormundschaftssachen“ ersetzt durch die Worte „Vormundschafts-, Betreuungs- und Unterbringungssachen“.

4. In § 138 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „sowie in Entmündigungssachen“ gestrichen.

5. § 171 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 2 Buchstabe a wird das Wort „Vormundschaftssachen“ durch die Worte „Vormundschafts-, Familien- und Betreuungssachen“ ersetzt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Verrichtungen auf Grund der §§ 1896 bis 1900, 1908 a bis 1908 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des § 69 c des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern die Verrichtung nicht nur eine Betreuung nach § 1896 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betrifft, Verrichtungen auf Grund der §§ 1903 bis 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Anordnung einer Vormundschaft, einer Betreuung oder einer Pflegschaft über einen Angehörigen eines fremden Staates einschließlich der vorläufigen Maßregeln (Artikel 24 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) sowie die Anordnung einer Betreuung oder einer Pflegschaft auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften;“.

b) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. die Ersetzung der Zustimmung eines Ehegatten, eines Sorgeberechtigten oder eines Abkömmlings zu einem Rechtsgeschäft mit Ausnahme der Ersetzung der Zustimmung eines Ehegatten nach § 1452 BGB;“.

c) Die Nummern 9 bis 11 und 17 werden aufgehoben.

d) In Nummer 20 a wird die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

e) Nummer 21 wird wie folgt gefaßt:

„21. die im Jugendgerichtsgesetz genannten Verrichtungen mit Ausnahme der Bestellung eines Pflegers nach § 67 Abs. 4 Satz 3;“.

Artikel 4

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 53 werden vor dem Wort „Pfleger“ die Worte „Betreuer oder“ eingefügt.
2. § 313 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.
3. § 455 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „sowie Volljährige, die wegen Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht entmündigt sind oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind,“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden vor dem Wort „Pfleger“ die Worte „Betreuer oder“ eingefügt.
4. In § 572 Abs. 1 werden nach der Verweisung „§§ 380, 390, 409, 613“ das Komma und die Verweisung „656, 678“ gestrichen.
5. In der Überschrift des Sechsten Buches wird das Wort „Entmündigungssachen“ gestrichen.
6. § 640 b Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„dies gilt nicht für das minderjährige Kind.“
7. Der Vierte Abschnitt des Sechsten Buches wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Satz 2 werden nach dem Wort „Vormundtschaftssachen“ ein Komma und die Worte „der Betreuungssachen“ eingefügt.
2. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Zweiter Abschnitt

Vormundschafts-, Familien-, Betreuungs- und Unterbringungssachen“.

3. Nach der Überschrift des Zweiten Abschnitts wird folgende Überschrift eingefügt:

„I. Allgemeine Vorschriften“.
4. Nach § 35 wird der bisherige § 50 Abs. 1 als § 35 a eingefügt; der bisherige § 35 a wird § 35 b.
5. Vor § 35 b wird folgende Überschrift eingefügt:

„II. Vormundschafts- und Familiensachen“.
6. § 38 wird aufgehoben.
7. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Verweisung „35 a“ durch die Verweisung „35 b“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Vormundschaft“ ein Komma und das Wort „Betreuung“ eingefügt.
8. § 46 a wird aufgehoben.
9. § 50 Abs. 2 wird nach § 74 als § 74 a eingefügt.
10. § 52 wird aufgehoben.
11. § 54 wird aufgehoben.
12. § 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach den Worten „des Mündels“ das Komma und die Worte „es sei denn, daß die Verfügung eine vorläufige Vormundschaft betrifft“ gestrichen.
 - b) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - c) In Nummer 3 werden die Worte „in den Fällen der §§ 1909, 1910“ durch die Worte „im Falle des § 1909“ ersetzt und die Worte „diese Vorschrift gilt jedoch im Falle des § 1910 nur dann, wenn eine Verständigung mit dem Pflegebefohlenen nicht möglich ist;“ gestrichen.
 - d) In Nummer 8 werden die Worte „den §§ 1631 b,“ durch „§“ ersetzt.
13. § 60 Abs. 1 Nr. 5 wird aufgehoben.
14. § 61 wird aufgehoben.
15. Die §§ 64 a bis 64 i werden aufgehoben.
16. § 64 k wird § 64.
17. Nach § 64 wird eingefügt:

„III. Betreuungssachen

§ 65

(1) Für Verrichtungen, die die Betreuung betreffen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Betroffene zu der Zeit, zu der das Gericht mit der Angelegenheit befaßt wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Hat der Betroffene im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist ein solcher nicht feststellbar, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt.

(3) Ist der Betroffene Deutscher und ergibt sich die Zuständigkeit weder aus Absatz 1 noch aus Absatz 2, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig.

(4) Ist für den Betroffenen bereits ein Betreuer bestellt, so ist das Gericht, bei dem die Betreuung anhängig ist, auch für weitere die Betreuung betreffende Verrichtungen zuständig.

(5) Für vorläufige Maßregeln nach Artikel 24 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sowie Maßregeln nach § 1908 i Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und einstweilige Anordnungen nach § 69 f ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Das Gericht soll von den angeordneten Maßregeln dem nach den Absätzen 1, 3 und 4 zuständigen Gericht Mitteilung machen.

§ 65 a

(1) Für die Abgabe an ein anderes Vormundschaftsgericht gelten § 46 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 36 Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Als ein wichtiger Grund für die Abgabe ist es in der Regel anzusehen, wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt des Betroffenen geändert hat und die Aufgaben des Betreuers im wesentlichen am neuen Aufenthaltsort zu erfüllen sind. Sind mehrere Betreuer für unterschiedliche Aufgabenkreise bestellt, so kann das Gericht aus wichtigem Grund auch das nur einen Betreuer betreffende Verfahren abgeben.

(2) Vor der Abgabe ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspricht er der Abgabe, so gilt § 46 Abs. 2 entsprechend.

§ 66

In Verfahren, die die Betreuung betreffen, ist der Betroffene ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig.

§ 67

(1) Soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist, bestellt das Gericht dem Betroffenen einen Pfleger für das Verfahren. Die Bestellung ist insbesondere erforderlich, wenn

1. nach § 68 Abs. 2 von der persönlichen Anhörung des Betroffenen oder nach § 69 a Abs. 1 Satz 2 von der Bekanntmachung der Entscheidungsgründe gegenüber dem Betroffenen abgesehen werden soll,
2. Gegenstand des Verfahrens die Bestellung eines Betreuers zur Besorgung aller Angelegenheiten des Betroffenen oder die Erweiterung des Aufgabenkreises hierauf ist; dies gilt auch, wenn der Gegenstand des Verfahrens die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
3. Gegenstand des Verfahrens die Genehmigung einer Einwilligung des Betreuers in die Sterili-

sation (§ 1905 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist.

Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn der Betroffene von einem Rechtsanwalt vertreten wird.

(2) Die Bestellung erfolgt für jeden Rechtszug gesondert, erfaßt jedoch auch die Einlegung und Begründung eines Rechtsmittels.

§ 68

(1) Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts hat das Gericht den Betroffenen persönlich anzuhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm zu verschaffen. Den unmittelbaren Eindruck soll sich das Gericht in der Regel in der üblichen Umgebung des Betroffenen verschaffen, falls dieser nicht widerspricht. Das Gericht unterrichtet ihn über den möglichen Verlauf des Verfahrens. Verfahrenshandlungen nach Satz 1 sollen nicht durch einen ersuchten Richter erfolgen, sofern nicht Gegenstand des Verfahrens lediglich die Bestellung eines Betreuers mit dem Aufgabenkreis der Geltendmachung von Rechten des Betroffenen gegenüber seinem Bevollmächtigten (§ 1896 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist.

(2) Die persönliche Anhörung des Betroffenen kann unterbleiben, wenn

1. nach ärztlichem Gutachten hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen sind oder
2. der Betroffene nach dem unmittelbaren Eindruck des Gerichts offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun.

Sobald die Gründe nach Satz 1 entfallen, ist die persönliche Anhörung nachzuholen.

(3) Das Gericht kann den Betroffenen durch die zuständige Behörde vorführen lassen, wenn er sich weigert, an Verfahrenshandlungen nach Absatz 1 Satz 1 mitzuwirken.

(4) Das Gericht kann einen Sachverständigen hinzuziehen, wenn es den Betroffenen persönlich anhört und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm verschafft. Auf Verlangen des Betroffenen ist einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit zu gestatten. Anderen Personen kann das Gericht die Anwesenheit gestatten, jedoch nicht gegen den Willen des Betroffenen.

(5) Das Ergebnis der Anhörung, das Gutachten des Sachverständigen oder das ärztliche Zeugnis, der etwaige Umfang des Aufgabenkreises und die Frage, welche Person oder Stelle als Betreuer in Betracht kommt, sollen in der Regel mit dem Betroffenen mündlich erörtert werden (Schlußgespräch). Die Verfahrenshandlungen nach Absatz 1 Satz 1 und das Schlußgespräch können in einem Termin stattfinden. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 68 a

Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gibt das Gericht der zuständigen Behörde Gelegenheit zur Äußerung, wenn es der Betroffene verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient. Im Falle des § 1908 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gibt das Gericht auch dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung. In der Regel soll auch dem Ehegatten des Betroffenen, seinen Eltern, Pflegeeltern und Kindern Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Auf Verlangen des Betroffenen ist einer ihm nahestehenden Person und den in Satz 3 genannten Personen Gelegenheit zur Äußerung zu geben, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

§ 68 b

(1) Ein Betreuer darf erst bestellt werden, nachdem das Gutachten eines Sachverständigen über die Notwendigkeit der Betreuung eingeholt worden ist. Für die Bestellung eines Betreuers auf Antrag des Betroffenen genügt ein ärztliches Zeugnis, wenn der Betroffene auf die Begutachtung verzichtet hat und die Einholung des Gutachtens insbesondere im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers unverhältnismäßig wäre. Ein ärztliches Zeugnis genügt auch, wenn ein Betreuer nur zur Geltendmachung von Rechten des Betroffenen gegenüber seinem Bevollmächtigten bestellt wird. Der Sachverständige hat den Betroffenen vor Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Kommt nach Auffassung des Sachverständigen die Bestellung eines Betreuers in Betracht, so hat sich das Gutachten auch auf den Umfang des Aufgabenkreises und die voraussichtliche Dauer der Betreuungsbedürftigkeit zu erstrecken.

(2) Für die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gilt Absatz 1 Satz 1, 4 und 5 entsprechend.

(3) Das Gericht kann anordnen, daß der Betroffene zur Vorbereitung eines Gutachtens untersucht und durch die zuständige Behörde zu einer Untersuchung vorgeführt wird.

(4) Das Gericht kann nach Anhörung eines Sachverständigen anordnen, daß der Betroffene auf bestimmte Dauer untergebracht und beobachtet wird, soweit dies zur Vorbereitung des Gutachtens erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher persönlich anzuhören. Die Unterbringung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Reicht dieser Zeitraum nicht aus, um die erforderlichen Erkenntnisse für das Gutachten zu erlangen, so kann die Unterbringung bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten verlängert werden. Für die Vorführung gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 69

(1) Die Entscheidung, durch die ein Betreuer bestellt oder ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wird, muß enthalten

1. die Bezeichnung des Betroffenen,

2. bei Bestellung eines Betreuers die Bezeichnung
 - a) des Betreuers,
 - b) seines Aufgabenkreises,
3. bei Bestellung eines Vereinsbetreuers oder Behördenbetreuers zusätzlich die Bezeichnung
 - a) als Vereinsbetreuer oder Behördenbetreuer,
 - b) des Vereins oder der Behörde,
4. bei Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts die Bezeichnung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen,
5. den Zeitpunkt, zu dem die Maßnahme endet, wenn sie nicht vorher verlängert wird; dieser Zeitpunkt darf höchstens fünf Jahre nach Erlaß der Entscheidung liegen,
6. eine Rechtsmittelbelehrung.

(2) Die Entscheidung ist auch im Falle der Ablehnung einer Maßnahme zu begründen.

§ 69 a

(1) Entscheidungen sind dem Betroffenen stets selbst bekanntzumachen. Von der Bekanntmachung der Entscheidungsgründe an den Betroffenen kann abgesehen werden, wenn dies nach ärztlichem Zeugnis wegen erheblicher Nachteile für seine Gesundheit erforderlich ist.

(2) Die Entscheidung, durch die ein Betreuer bestellt oder ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wird, ist auch der zuständigen Behörde bekanntzumachen. Entscheidungen sind ihr auch dann bekanntzumachen, wenn ihr das Gericht im Verfahren Gelegenheit zur Äußerung gegeben hatte.

(3) Entscheidungen werden mit der Bekanntmachung an den Betreuer wirksam. Ist die Bekanntmachung an den Betreuer nicht möglich oder ist Gefahr im Verzug, so kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit anordnen. In diesem Falle wird die Entscheidung in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie und die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben werden.

§ 69 b

(1) Der Betreuer wird mündlich verpflichtet. Er ist über seine Aufgaben zu unterrichten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Vereinsbetreuer, Behördenbetreuer, Vereine und die zuständige Behörde.

(2) Der Betreuer erhält eine Urkunde über seine Bestellung. Die Urkunde soll enthalten

1. die Bezeichnung des Betroffenen und des Betreuers,
2. bei Bestellung eines Vereinsbetreuers oder Behördenbetreuers diese Bezeichnung und die Bezeichnung des Vereins oder der Behörde,
3. den Aufgabenkreis des Betreuers,

4. bei Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts die Bezeichnung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen und
5. den Zeitpunkt, zu dem die Maßnahme endet, wenn sie nicht vorher verlängert wird.

(3) In geeigneten Fällen führt das Gericht mit dem Betreuer und dem Betroffenen ein Einführungsgespräch.

§ 69 c

(1) Hat das Gericht einen Verein oder die zuständige Behörde zum Betreuer bestellt, so prüft es in Abständen von höchstens einem Jahr, ob anstelle des Vereins oder der Behörde eine oder mehrere natürliche Personen zum Betreuer bestellt werden können.

(2) Gegen die Auswahl der Person, der ein Verein die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat, kann der Betroffene gerichtliche Entscheidung beantragen. Das Vormundschaftsgericht kann dem Verein aufgeben, eine andere Person auszuwählen, wenn einem Vorschlag des Betroffenen, dem keine wichtigen Gründe entgegenstehen, nicht entsprochen wurde oder die bisherige Auswahl dem Wohl des Betroffenen zuwiderläuft. § 33 ist nicht anzuwenden.

(3) Ist die zuständige Behörde zum Betreuer bestellt, so gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 69 d

(1) Das Gericht hat den Betroffenen vor einer Entscheidung nach den §§ 1821, 1822, 1823, 1825, 1904, 1907 Abs. 1 und § 1908 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich anzuhören. Gleiches gilt im Falle der §§ 1836 und 1836 a, es sei denn, daß die Vergütung oder die Aufwandsentschädigung aus der Staatskasse zu zahlen ist. Die persönliche Anhörung kann unterbleiben, wenn hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen sind oder der Betroffene offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun.

(2) Vor der Genehmigung der Einwilligung eines Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff (§ 1904 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen. Sachverständiger und ausführender Arzt dürfen nicht personengleich sein. § 68 a Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Für die Genehmigung der Einwilligung eines Betreuers in eine Sterilisation (§ 1905 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gelten Absatz 2 Satz 2, § 68 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 5, §§ 68 a und 69 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 entsprechend. Die Genehmigung darf erst erteilt werden, nachdem Gutachten von Sachverständigen eingeholt sind, die sich auf die medizinischen, psychologischen, sozialen, sonderpädagogischen und sexualpädagogischen Gesichtspunkte erstrecken. Die Sachverständigen haben

den Betroffenen vor Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen.

§ 69 e

Im übrigen sind §§ 35 b, 47, 53 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, §§ 55 und 62 entsprechend anzuwenden.

§ 69 f

(1) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung einen vorläufigen Betreuer bestellen oder einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, wenn

1. dringende Gründe für die Annahme bestehen, daß die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gegeben sind und mit dem Aufschub Gefahr verbunden wäre,
2. ein ärztliches Zeugnis über den Zustand des Betroffenen vorliegt,
3. im Falle des § 67 ein Pfleger für das Verfahren bestellt worden ist und
4. der Betroffene und der Pfleger für das Verfahren persönlich angehört worden sind.

Die Anhörung des Betroffenen kann auch durch einen ersuchten Richter erfolgen. Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht die einstweilige Anordnung bereits vor Anhörung des Betroffenen sowie vor Bestellung und Anhörung des Pflegers für das Verfahren erlassen; die Verfahrenshandlungen sind unverzüglich nachzuholen. Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht den vorläufigen Betreuer auch abweichend von § 1897 Abs. 5 und 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellen.

(2) Eine einstweilige Anordnung darf die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten; sie kann nach Anhörung eines Sachverständigen durch weitere einstweilige Anordnungen bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr verlängert werden.

(3) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung einen Betreuer entlassen, wenn dringende Gründe für die Annahme bestehen, daß die Voraussetzungen für die Entlassung vorliegen und mit dem Aufschub Gefahr verbunden wäre.

(4) Die einstweilige Anordnung wird auch mit der Übergabe an die Geschäftsstelle zum Zwecke der Bekanntmachung wirksam.

§ 69 g

(1) Die Beschwerde gegen die Bestellung eines Betreuers von Amts wegen, die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts und eine Entscheidung, durch die die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts abgelehnt wird, steht unbeschadet des § 20 dem Ehegatten des Betroffenen, denjenigen, die mit dem Betroffenen in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwä-

gert sind oder waren, sowie der zuständigen Behörde zu.

(2) Der Betreuer kann gegen eine Entscheidung, die seinen Aufgabenkreis betrifft, auch im Namen des Betreuten Beschwerde einlegen. Führen mehrere Betreuer ihr Amt gemeinschaftlich, so kann jeder von ihnen für den Betroffenen selbständig Beschwerde einlegen.

(3) Der Betroffene kann, wenn er untergebracht ist, die Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk er untergebracht ist.

(4) Die sofortige Beschwerde findet statt gegen Entscheidungen,

1. durch die ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet oder abgelehnt wird,
2. durch die die Weigerung, sich zum Betreuer bestellen zu lassen, zurückgewiesen worden ist,
3. durch die ein Betreuer gegen seinen Willen entlassen worden ist.

Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung dem Betreuer bekanntgemacht worden ist. Im Falle der Nummer 1 beginnt für den Betroffenen die Frist nicht vor der Bekanntmachung an ihn selbst, spätestens jedoch mit Ablauf von fünf Monaten nach Bekanntmachung an den Betreuer.

(5) Für das Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften über den ersten Rechtszug entsprechend. Verfahrenshandlungen nach § 68 Abs. 1 Satz 1 sollen in der Regel nicht durch den beauftragten Richter vorgenommen werden. Das Beschwerdegericht kann von solchen Verfahrenshandlungen absehen, wenn diese bereits im ersten Rechtszug vorgenommen worden und von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind. Das Beschwerdegericht kann seine Entscheidung auf im ersten Rechtszug eingeholte Gutachten oder vorgelegte ärztliche Zeugnisse stützen.

§ 69 h

Wird eine Entscheidung, durch die ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet worden ist, als ungerechtfertigt aufgehoben, so kann die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Betroffenen vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund dieses Einwilligungsvorbehalts in Frage gestellt werden.

§ 69 i

(1) Für die Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers gelten die Vorschriften über die Bestellung des Betreuers entsprechend. Wird der Aufgabenkreis nur unwesentlich erweitert, so kann das Gericht von Verfahrenshandlungen nach §§ 68 und 68 b absehen; in diesem Fall muß es den Betroffenen anhören und ein ärztliches Zeugnis einholen. Eine unwesentliche Erweiterung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn erstmals ganz oder teilweise die Personensorge oder

wenn eine der in § 1896 Abs. 4, §§ 1904 bis 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Aufgaben in den Aufgabenkreis einbezogen wird.

(2) Für die Erweiterung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für die Aufhebung der Betreuung, die Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers, die Aufhebung eines Einwilligungsvorbehalts oder die Einschränkung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen gelten §§ 68 a, 69 a Abs. 2 Satz 1 und § 69 g Abs. 1, 4 entsprechend.

(4) Hat das Gericht nach § 68 b Abs. 1 Satz 2 von der Einholung eines Gutachtens abgesehen, so ist die Begutachtung nachzuholen, wenn ein Antrag des Betroffenen auf Aufhebung der Betreuung oder auf Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers erstmals abgelehnt werden soll.

(5) Für die Bestellung eines weiteren Betreuers nach § 1899 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt Absatz 1, soweit damit eine Erweiterung des Aufgabenkreises verbunden ist; im übrigen gelten §§ 68 a und 69 g Abs. 1 entsprechend.

(6) Für die Verlängerung der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gelten die Vorschriften für die erstmalige Entscheidung entsprechend. Von der erneuten Einholung eines Gutachtens kann abgesehen werden, wenn sich aus der persönlichen Anhörung des Betroffenen und einem ärztlichen Zeugnis ergibt, daß sich der Umfang der Betreuungsbedürftigkeit offensichtlich nicht verringert hat.

(7) Widerspricht der Betroffene der Entlassung des Betreuers (§ 1908 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so hat das Gericht den Betroffenen und den Betreuer persönlich anzuhören.

(8) Vor der Bestellung eines neuen Betreuers nach § 1908 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Betroffene persönlich anzuhören; im übrigen gelten §§ 68 a und 69 g Abs. 1 entsprechend.

§ 69 k

(1) Das Gericht hat die Auslagen des Betroffenen nach billigem Ermessen ganz oder teilweise der Staatskasse aufzuerlegen, wenn

1. die Bestellung eines Betreuers, die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts, die Verlängerung dieser Maßnahmen, die Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers, die Erweiterung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen oder eine Genehmigung nach den §§ 1904 und 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgelehnt oder das Verfahren ohne Entscheidung über die Maßnahme beendet wird;
2. eine Maßnahme der in Nummer 1 bezeichneten Art als ungerechtfertigt aufgehoben oder eingeschränkt wird.

§ 13 a bleibt unberührt.

(2) Gegen die Auslagenentscheidung nach Absatz 1 findet die Beschwerde der Staatskasse und des Betroffenen statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.

(3) Zu erstatten sind die Auslagen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren gelten entsprechend.

§ 69 l

(1) Entscheidungen teilt das Vormundschaftsgericht anderen Gerichten, Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen mit, soweit dies unter Beachtung berechtigter Interessen des Betroffenen nach den Erkenntnissen im gerichtlichen Verfahren erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen, für Dritte oder für die öffentliche Sicherheit abzuwenden.

(2) Ergeben sich im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens Erkenntnisse, die eine Mitteilung nach Absatz 1 vor Abschluß des Verfahrens erfordern, so hat das Gericht unverzüglich Mitteilung zu machen.

(3) Das Vormundschaftsgericht unterrichtet zugleich mit der Mitteilung den Betroffenen, seinen Pfleger für das Verfahren und seinen Betreuer über deren Inhalt und über den Empfänger. Die Unterrichtung des Betroffenen unterbleibt, wenn

1. der Zweck des Verfahrens oder der Zweck der Mitteilung durch die Unterrichtung gefährdet würde,
2. nach ärztlichem Zeugnis hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen sind oder
3. der Betroffene nach dem unmittelbaren Eindruck des Gerichts offensichtlich nicht in der Lage ist, den Inhalt der Unterrichtung zu verstehen.

Sobald die Gründe nach Satz 2 entfallen, ist die Unterrichtung nachzuholen.

(4) Der Inhalt der Mitteilung, die Art und Weise ihrer Übermittlung, der Empfänger, die Unterrichtung des Betroffenen oder die Gründe für das Unterbleiben dieser Unterrichtung sowie die Unterrichtung des Pflegers für das Verfahren und des Betreuers sind aktenkundig zu machen.

(5) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem die Informationen übermittelt worden sind.

(6) Der Empfänger löscht die mitgeteilte personenbezogene Information, soweit er sie zur Erfüllung seiner Aufgabe nicht mehr benötigt. Stehen der Löschung gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegen oder ist die Löschung nur mit unverhält-

nismäßigem Aufwand möglich, tritt an ihre Stelle eine Sperrung.

§ 69 m

(1) Wird einem Betroffenen zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt oder der Aufgabenkreis hierauf erweitert, so teilt das Vormundschaftsgericht dies der für die Führung des Wählerverzeichnisses zuständigen Behörde mit. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt. Eine Mitteilung hat auch dann zu erfolgen, wenn eine Betreuung nach den Sätzen 1 und 2 auf andere Weise als durch den Tod des Betroffenen endet oder wenn sie eingeschränkt wird.

(2) Wird ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, der sich auf die Aufenthaltsbestimmung des Betroffenen erstreckt, so teilt das Vormundschaftsgericht dies der Meldebehörde unter Angabe des Betreuers mit. Eine Mitteilung hat auch zu erfolgen, wenn der Einwilligungsvorbehalt nach Satz 1 aufgehoben wird.

(3) § 69 l Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

IV. Unterbringungsachen

§ 70

(1) Die folgenden Vorschriften gelten für Verfahren über Unterbringungsmaßnahmen. Unterbringungsmaßnahmen sind

1. die Genehmigung einer Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist,
 - a) eines Kindes (§§ 1631 b, 1705, 1800, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und
 - b) eines Betreuten (§ 1906 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. die Genehmigung einer unterbringungsähnlichen Maßnahme (§ 1906 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und
3. die Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker.

(2) Für Unterbringungsmaßnahmen sind die Vormundschaftsgerichte zuständig. Die §§ 65, 65 a finden entsprechende Anwendung. Ist bereits ein Verfahren zur Bestellung eines Betreuers, eine Betreuung, eine Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig, so ist dieses Gericht zuständig.

(3) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 3 nicht vor, so kann das Gericht das Verfahren über eine Unterbringung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 durch unanfechtbaren Beschluß an das Gericht abgeben, in dessen Bezirk der Betroffene untergebracht werden soll oder untergebracht ist.

(4) Für Unterbringungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 gelten die §§ 35 b und 47 entsprechend.

§ 70 a

Der Betroffene ist ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat.

§ 70 b

(1) Das Gericht bestellt dem Betroffenen einen Pfleger für das Verfahren, es sei denn, daß dies zur Wahrnehmung seiner Interessen nicht erforderlich ist. § 67 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,

1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder
2. mit dem sonstigen Abschluß des Verfahrens.

§ 70 c

Vor einer Unterbringungsmaßnahme hat das Gericht den Betroffenen persönlich anzuhören. § 68 gilt entsprechend.

§ 70 d

(1) Vor einer Unterbringungsmaßnahme gibt das Gericht Gelegenheit zur Äußerung

1. dem Ehegatten des Betroffenen, wenn die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben,
2. jedem Elternteil und Kind, bei dem der Betroffene lebt oder bei Einleitung des Verfahrens gelebt hat,
3. dem Betreuer des Betroffenen,
4. einer von dem Betroffenen benannten Person seines Vertrauens,
5. dem Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt, und
6. der zuständigen Behörde.

Das Landesrecht kann vorsehen, daß weiteren Personen und Stellen Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist.

(2) Ist der Betroffene minderjährig, sind die Elternteile, denen die Personensorge zusteht, der gesetzliche Vertreter in persönlichen Angelegenheiten und die Pflegeeltern persönlich anzuhören.

§ 70 e

(1) Vor einer Unterbringungsmaßnahme hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, der den Betroffenen persönlich zu untersuchen oder zu befragen hat. Der Sachverständige soll in der Regel Arzt für Psychiatrie sein; in jedem Fall muß er Arzt mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie sein.

(2) § 68 b Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 70 f

(1) Die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme getroffen wird, muß enthalten

1. die Bezeichnung des Betroffenen,
2. die nähere Bezeichnung der Unterbringungsmaßnahme,
3. den Zeitpunkt, zu dem die Unterbringungsmaßnahme endet; dieser Zeitpunkt darf höchstens ein Jahr, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit höchstens zwei Jahre nach Erlaß der Entscheidung liegen,
4. eine Rechtsmittelbelehrung.

(2) Die Entscheidung ist auch im Falle der Ablehnung zu begründen.

§ 70 g

(1) Entscheidungen sind dem Betroffenen stets selbst bekanntzumachen. Von der Bekanntmachung der Entscheidungsgründe an den Betroffenen kann abgesehen werden, wenn dies nach ärztlichem Zeugnis wegen erheblicher Nachteile für seine Gesundheit erforderlich ist.

(2) Die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme getroffen wird, ist auch den in § 70 d genannten Personen und Stellen sowie dem Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene untergebracht werden soll, bekanntzumachen. Der zuständigen Behörde sind die Entscheidungen stets bekanntzumachen, wenn ihr das Gericht im Verfahren Gelegenheit zur Äußerung gegeben hatte.

(3) Die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme getroffen oder abgelehnt wird, wird erst mit Rechtskraft wirksam. Das Gericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit anordnen. In diesem Falle wird die Entscheidung in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie und die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben werden.

(4) Eine Vorführung auf Anordnung des Gerichts ist von der zuständigen Behörde durchzuführen.

(5) Die zuständige Behörde hat den Betreuer, die Eltern, den Vormund oder den Pfleger auf ihren Wunsch bei der Unterbringung nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zu unterstützen. Gewalt darf die zuständige Behörde nur auf Grund besonderer gerichtlicher Entscheidung anwenden. Die zuständige Behörde ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen.

§ 70 h

(1) Durch einstweilige Anordnung kann eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme getroffen werden. § 1908 i Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt. § 69 f Abs. 1 und § 70 g gelten entsprechend. § 70 d gilt entsprechend, sofern nicht Gefahr im Verzug ist.

(2) Die einstweilige Anordnung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Reicht dieser Zeitraum nicht aus, so kann sie nach Anhörung eines Sachverständigen durch eine weitere einstweilige Anordnung bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten verlängert werden. Eine Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens (§ 70 e Abs. 2) ist in diese Gesamtdauer einzubeziehen.

§ 70 i

(1) Die Unterbringungsmaßnahme ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen.

(2) Für die erneute Unterbringungsmaßnahme gelten die Vorschriften für die erstmalige Maßnahme. Bei Unterbringungen mit einer Gesamtdauer von mehr als vier Jahren soll das Gericht in der Regel keinen Sachverständigen bestellen, der den Betroffenen bisher behandelt oder begutachtet hat oder der Einrichtung angehört, in der der Betroffene untergebracht ist.

§ 70 k

(1) Das Gericht kann die Vollziehung einer Unterbringung nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 aussetzen. Die Aussetzung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Aussetzung soll in der Regel sechs Monate nicht überschreiten; sie kann bis zu einem Jahr verlängert werden.

(2) Das Gericht kann die Aussetzung widerrufen, wenn der Betroffene eine Auflage nicht erfüllt oder sein Zustand dies erfordert.

(3) Für die Verfahren über die Aussetzung und ihren Widerruf gilt § 70 d entsprechend.

§ 70 l

(1) Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Vollzug der Unterbringung nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 kann der Betroffene gerichtliche Entscheidung beantragen. Mit dem Antrag kann auch die Verpflichtung zum Erlaß einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene geltend macht, durch die Maßnahme, ihre Ablehnung oder ihre Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung anordnen.

(4) Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar.

§ 70 m

(1) Die sofortige Beschwerde findet gegen Entscheidungen statt, die erst mit Rechtskraft wirksam werden.

(2) Die Beschwerde gegen Unterbringungsmaßnahmen, vorläufige Unterbringungsmaßnahmen oder die Ablehnung der Aufhebung solcher Maßnahmen steht unbeschadet des § 20 den in § 70 d bezeichneten Personen oder Stellen zu.

(3) § 69 g Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.

§ 70 n

Für die Auslagen des Betroffenen gilt § 69 k entsprechend.

§ 70 o

Für die Mitteilung von Entscheidungen gilt § 69 l entsprechend."

18. In § 97 Abs. 2 werden nach dem Wort „Vormund“ ein Komma und das Wort „Betreuer“ eingefügt.

19. In § 199 Abs. 2 Satz 1 werden die Verweisung „§ 64“ und das Wort „und“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Ehegesetzes

Das Ehegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „oder aus anderen Gründen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt“ gestrichen.

2. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Auseinandersetzungszugnis des Vormundschaftsrichters

Wer ein Kind hat, für dessen Vermögen er kraft elterlicher Sorge, Vormundschaft oder Betreuung zu sorgen hat, oder wer mit einem minderjährigen Abkömmling oder einem Abkömmling, für den in Vermögensangelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt, soll eine Ehe nicht eingehen, bevor er ein Zeugnis des Vormundschaftsgerichts darüber beigebracht hat, daß er dem Kind oder dem Abkömmling gegenüber die ihm aus Anlaß der Eheschließung obliegenden Pflichten erfüllt hat oder daß ihm solche Pflichten nicht obliegen."

3. In § 13 a Abs. 4 wird die Verweisung „§ 1617 Abs. 2 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 1617 Abs. 2 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung sonstigen Bundesrechts

§ 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

§ 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die

in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,“.

§ 2

Änderung des Verwaltungszustellungs- gesetzes

In § 7 Abs. 1 des Verwaltungszustellungs-gesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gleiches gilt bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers reicht.“

§ 3

Änderung des Verwaltungsverfahrens- gesetzes

Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Betrifft ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gegenstand des Verfahrens, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, als er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „körperlicher oder geistiger Gebrechen“ durch die Worte „einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines solchen“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Im übrigen gelten für die Bestellung und für das Amt des Vertreters in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 die Vorschriften über die Betreuung, in den übrigen Fällen die Vorschriften über die Pflegschaft entsprechend.“

§ 4

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird aufgehoben.

b) Nummer 3 wird Nummer 2.

2. In § 9 Abs. 2 werden die Nummer 1 und die Gliederungsnummer „2.“ gestrichen.

3. § 26 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

4. In § 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe a wird nach dem Wort „Vormundschaft,“ das Wort „Betreuung,“ eingefügt.

§ 5

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird aufgehoben.

b) Nummer 3 wird Nummer 2.

2. In § 12 Abs. 2 werden die Nummer 1 und die Gliederungsnummer „2.“ gestrichen.

3. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und den Absätzen 2 bis 5 wird das Wort „Pfleger“ jeweils durch das Wort „Vertreter“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

4. In § 66 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird nach dem Wort „Vormundschaft,“ das Wort „Betreuung,“ eingefügt.

§ 6

Änderung der Bundesdisziplinarordnung

Die Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Auf Antrag der Einleitungsbehörde bestellt das Vormundschaftsgericht

1. im Falle der Verhandlungsunfähigkeit des Beamten einen Betreuer,

2. wenn der Beamte durch Abwesenheit an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert ist, einen Pfleger

als gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte des Beamten in dem Verfahren. Der Betreuer oder Pfleger muß Beamter sein. § 16 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend."

2. In § 111 Abs. 2 Nr. 8 werden vor dem Wort „Pfleger“ die Worte „Betreuers oder“ eingefügt.

§ 7

Änderung des Paßgesetzes

In § 6 Abs. 1 Satz 3 des Paßgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Worte „oder aus anderen Gründen als wegen Minderjährigkeit in der Geschäftsfähigkeit beschränkt“ gestrichen.

§ 8

Änderung des Transsexuellengesetzes

§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Transsexuellengesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 9

Änderung des Bundes-Seuchengesetzes

Das Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 I S. 151), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die gleiche Verpflichtung trifft auch den Betreuer eines der in Absatz 1 genannten Ausscheider, soweit die Sorge für die Person des Ausscheiders zu seinem Aufgabenkreis gehört.“

2. In § 10 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 betroffenen Person, soweit die Sorge für die Person des Betroffenen zu seinem Aufgabenkreis gehört.“

3. In § 45 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.“

§ 10

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

§ 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2126-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei Minderjährigen soll der behandelnde Arzt außerdem die Eltern oder Erziehungsberechtigten von dem Krankheitsfall unterrichten und über dessen Ausheilung belehren, wenn dies zur Inanspruchnahme oder Fortsetzung der ärztlichen Behandlung notwendig erscheint und dieser Unterrichtung keine anderen schwerwiegenden Gründe nach ärztlichem pflichtgemäßem Ermessen entgegenstehen. Gleiches gilt bei Betreuten für die Unterrichtung und Belehrung des Betreuers, wenn die Sorge für die Person des Betreuten zu seinem Aufgabenkreis gehört.“

§ 11

Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633, 795), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 2 wird die Verweisung „54 a“ durch die Verweisung „53“ ersetzt.
2. Abschnitt V a wird aufgehoben.
3. § 69 Abs. 5 wird aufgehoben.

§ 12

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401, 494), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „nach Eintritt der Geschäftsfähigkeit“ durch die Worte „nach Vollendung des 18. Lebensjahres“ ersetzt.
2. § 124 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1:

aa) Die Worte „die nicht unter Vormundschaft stehen“ und das nachfolgende Komma werden gestrichen.

bb) Nach den Worten „diesen Personen“ werden die Worte „oder den für sie bestellten Betreuern“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach den Worten „dieser Personen“ die Worte „oder ihrer Betreuer“ eingefügt.

§ 13

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

§ 6 des Asylverfahrensgesetzes vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Handlungsfähigkeit

Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist auch ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre.“

§ 14

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird aufgehoben.
2. In § 19 Abs. 2 werden die Nummer 1 und die Gliederungsnummer „2.“ gestrichen.

§ 15

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „ein nach §§ 1910, 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Pfleger“ durch die Worte „ein nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Betreuer oder ein nach § 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Pfleger“ ersetzt.
2. § 54 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. wenn das Vormundschaftsgericht der Aufsichtsbehörde eine Mitteilung nach § 69 I des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemacht hat;“

§ 16

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

§ 48 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
2. Nummer 4 wird aufgehoben.

§ 17

Änderung des Zwangsversteigerungsgesetzes

In § 181 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Vormund“ die Worte „oder dem Betreuer“ eingefügt.

§ 18

Änderung der Konkursordnung

In § 61 Abs. 1 Nr. 5 der Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Worten „der Mündel“ ein Komma und die Worte „der Betreuten“ eingefügt.

§ 19

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Nr. 2 werden die Worte „Ehegatte oder Vormund“ durch die Worte „Ehegatte, Vormund oder Betreuer“ ersetzt.
2. § 52 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Haben Minderjährige wegen mangelnder Verstandesreife oder haben Minderjährige oder Betreute wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so dürfen sie nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihr gesetzlicher Vertreter der Vernehmung zustimmt.“
3. In § 60 Nr. 1 wird das Wort „Verstandesschwäche“ durch die Worte „einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung“ ersetzt.
4. § 81 c Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Haben Minderjährige wegen mangelnder Verstandesreife oder haben Minderjährige oder Betreute wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung von der Bedeutung ihres Weigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so entscheidet der gesetzliche Vertreter; § 52 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.“

§ 20

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) In Nummer 6 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 2,“ gestrichen.
2. § 9 wird aufgehoben.
3. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Aufhebung von Entscheidungen

 - (1) Wird eine nach § 10 eingetragene Entscheidung aufgehoben oder durch eine neue Entscheidung gegenstandslos, so wird die Eintragung aus dem Register entfernt.
 - (2) Entsprechend wird verfahren, wenn
 1. die Vollziehbarkeit einer nach § 10 eingetragenen Entscheidung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung entfällt,
 2. die Verwaltungsbehörde eine befristete Entscheidung erlassen oder in der Mitteilung an das Register bestimmt hat, daß die Entscheidung nur für eine bestimmte Frist eingetragen werden soll, und diese Frist abgelaufen ist.“
4. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „nach § 9, falls die Entmündigung wieder aufgehoben ist, sowie“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „der §§ 9 und 11“ durch die Worte „des § 11“ ersetzt.
5. § 32 Abs. 2 Nr. 10 wird aufgehoben.
6. § 41 Abs. 2 wird aufgehoben.
7. In § 60 Abs. 1 Nr. 9 wird die Verweisung „§ 1837 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 1837 Abs. 4“ ersetzt.

§ 21

Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Gesetz findet keine Anwendung, wenn eine Person auf Grund des Aufenthaltsbestimmungsrechts ihres gesetzlichen Vertreters untergebracht wird.“

§ 22

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

In § 72 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Worten „eines Vormundes“ ein Komma und das Wort „Betreuers“ eingefügt.

§ 23

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 62 der Verwaltungsgerichtsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 340-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Betrifft ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gegenstand des Verfahrens, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, als er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist.“
2. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

§ 24

Änderung der Finanzgerichtsordnung

In § 58 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Betrifft ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gegenstand des Verfahrens, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, als er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist.“

§ 25

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 49 Satz 2 wird aufgehoben.

2. In § 60 werden nach der Verweisung „§ 100 Abs. 4“ das Komma und die Verweisung „§ 658 Abs. 2“ gestrichen.
3. In § 65 Abs. 2 werden die Worte „und für Anfechtungsklagen in Entmündigungssachen nach §§ 664, 679, 684, 686 der Zivilprozeßordnung“ gestrichen.
4. Im Kostenverzeichnis (Anlage 1 zum Gerichtskosten-gesetz) werden die Nummern 1141 und 1142 gestrichen.

§ 26

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 92 wird wie folgt gefaßt:

„§ 92

Vormundschaft, Dauerbetreuung,
-pflegschaft und -beistandschaft

(1) Bei Vormundschaften sowie bei Betreuungen, Pflegschaften für Minderjährige und Beistandschaften, die nicht auf einzelne Rechtshandlungen beschränkt sind, werden Kosten nur erhoben, wenn das Vermögen des Fürsorgebedürftigen mehr als 50.000 Deutsche Mark beträgt; der in § 88 Abs. 2 Nr. 7 des Bundessozialhilfegesetzes genannte Vermögenswert wird nicht mitgerechnet. Für jedes angefangene Kalenderjahr wird eine Gebühr in Höhe von 10 Deutsche Mark für jede angefangenen 10 000 Deutsche Mark erhoben, um die das Vermögen die in Satz 1 genannten Vermögenswerte übersteigt. Für das bei der Einleitung der Fürsorgemaßnahme laufende und das folgende Kalenderjahr wird nur eine Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr wird jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig, die erste Gebühr jedoch erst zu Beginn des zweiten auf die Einleitung der Fürsorgemaßnahme folgenden Kalenderjahres gleichzeitig mit der zweiten Gebühr, spätestens bei Beendigung der Fürsorgemaßnahme.

(2) Bei Dauerpflegschaften, die nicht minderjährige Personen betreffen, wird für jedes angefangene Kalenderjahr eine Gebühr in Höhe von 10 Deutsche Mark für jede angefangenen 10 000 Deutsche Mark des reinen Vermögens erhoben. Absatz 1 Satz 3 und 4 ist anzuwenden.

(3) Erstreckt sich eine Fürsorgemaßnahme nach den Absätzen 1 und 2 auf mehrere Fürsorgebedürftige, so werden die Gebühren für jeden von ihnen besonders erhoben.

(4) Geht eine vorläufige Betreuung in eine endgültige oder kraft Gesetzes eine Vormundschaft in eine Pflegschaft oder eine Pflegschaft in eine Vormundschaft über oder wird eine Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft oder Beistand-

schaft von einem anderen Gericht übernommen, so bildet das Verfahren eine Einheit.“

2. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Betreuung, Pflegschaft und Beistandschaft für einzelne Rechtshandlungen“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Pflegschaften“ das Wort „Betreuungen,“ eingefügt.

- c) Absatz 1 Satz 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 92 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, bei Pflegschaften jedoch nur, sofern sie minderjährige Personen betreffen. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn für den Fürsorgebedürftigen eine Vormundschaft, Dauerbetreuung, -pflegschaft oder -beistandschaft besteht oder gleichzeitig anzuordnen ist.“

- d) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben; Absatz 1 wird § 93.

3. § 95 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 2 wird die Verweisung „1631 b,“ gestrichen.

- b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 92 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn für den Fürsorgebedürftigen eine Vormundschaft, Dauerbetreuung, -pflegschaft oder -beistandschaft besteht oder wenn die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts in den Rahmen einer Betreuung, Pflegschaft oder Beistandschaft für einzelne Rechtshandlungen fällt.“

4. § 96 wird wie folgt gefaßt:

„§ 96

Nichterhebung von Auslagen
in besonderen Fällen

Wird

- a) die Bestellung eines Betreuers oder ihre Verlängerung,
- b) die Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers,
- c) die Anordnung oder Verlängerung eines Einwilligungsvorbehalts,
- d) die Erweiterung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen oder
- e) eine Genehmigung nach den §§ 1904 und 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

abgelehnt oder das Verfahren ohne Entscheidung über die Maßnahme beendet oder wird eine dieser Maßnahmen als ungerechtfertigt aufgehoben oder eingeschränkt, werden Auslagen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder dem Erlaß der Entscheidung entstehen, in keinem Fall erhoben.“

5. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Verfügungen des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts, die sich nicht auf Minderjährige, Betreute oder Pflegebefohlene beziehen.“

b) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. für sonstige Verfügungen des Vormundschaftsgerichts, die sich nicht auf Minderjährige, Betreute oder Pflegebefohlene beziehen.“

6. § 119 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie gelten auch für die Festsetzung von Zwangsgeld gegen Vormünder, Betreuer, Pfleger und Beistände.“

7. Nach § 128 a wird folgender § 128 b eingefügt:

„§ 128 b
Unterbringungssachen

In Unterbringungssachen nach den §§ 70 bis 70 o des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden keine Kosten erhoben.“

8. § 131 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts und ist sie von dem Minderjährigen, dem Betreuten oder dem Pflegebefohlenen oder im Interesse dieser Personen eingelegt, so ist sie in jedem Fall gebührenfrei.“

9. In § 136 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Vormundschaften“ ein Komma eingefügt; die Worte „und Dauerpflegschaften“ werden durch die Worte „Dauerbetreuungen und -pflegschaften“ ersetzt.

10. In § 139 Abs. 2 Satz 1 werden vor den Worten „und Pflegschaftssachen“ ein Komma und das Wort „Betreuungs-“ eingefügt; die Verweisung „§ 96“ wird geändert in „§ 92 Abs. 1 Satz 1“.

§ 27

Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

§ 9 Nr. 6 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„6. für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft in Ehe- und Kindschaftssachen sowie im Aufgebotsverfahren.“

§ 28

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Vormund,“ das Wort „Betreuer,“ eingefügt.

2. § 33 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. der Kläger in Ehesachen oder in Rechtsstreitigkeiten über die Feststellung der Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern nichtstreitig verhandelt.“

3. § 44 wird aufgehoben.

4. § 112 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß im Verfahren über Unterbringungsmaßnahmen (§ 70 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).“

§ 29

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 wird aufgehoben.

2. In Artikel 10 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Verweisung „§ 1617 Abs. 2 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 1617 Abs. 2 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

3. Artikel 24 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 24

Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft

(1) Die Entstehung, die Änderung und das Ende der Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft sowie der Inhalt der gesetzlichen Vormundschaft und Pflegschaft unterliegen dem Recht des Staates, dem der Mündel, Betreute oder Pflegling angehört. Für einen Angehörigen eines fremden Staates, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, seinen Aufenthalt im Inland hat, kann ein Betreuer nach deutschem Recht bestellt werden.

(2) Ist eine Pflegschaft erforderlich, weil nicht feststeht, wer an einer Angelegenheit beteiligt ist, oder weil ein Beteiligter sich in einem anderen Staat befindet, so ist das Recht anzuwenden, das für die Angelegenheit maßgebend ist.

(3) Vorläufige Maßregeln sowie der Inhalt der Betreuung und der angeordneten Vormundschaft und Pflegschaft unterliegen dem Recht des anordnenden Staates.“

§ 30

Änderung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

§ 2 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Für eine beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Person stellt der gesetzliche Vertreter den Antrag; ein Vormund, Pfleger oder Betreuer bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Für eine geschäftsfähige Person, für die in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnet ist, stellt der Betreuer den Antrag; er bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

(2) Das Vormundschaftsgericht hat den Antragsteller in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1, wenn er als beschränkt Geschäftsfähiger das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, sowie in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 zu dem Antrag zu hören.“

§ 31

Änderung des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung

In § 2 Abs. 3 Satz 4 und § 3 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils die Verweisung „§ 1847 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 1779 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

§ 32

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Abs. 2 Satz 1, § 81 Abs. 3 Satz 1 sowie § 265 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Verweisung „§ 76 Abs. 3 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 76 Abs. 3 Satz 3 und 4“ ersetzt.

2. In § 76 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ein Betreuer, der bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise

einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) unterliegt, kann nicht Mitglied des Vorstands sein.“

3. In § 100 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein Betreuer, der bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) unterliegt, kann nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein.“

§ 33

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ein Betreuer, der bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) unterliegt, kann nicht Geschäftsführer sein.“

2. In § 8 Abs. 3 Satz 1, § 39 Abs. 3 Satz 1 sowie § 66 Abs. 4 wird jeweils die Verweisung „§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 2 Satz 3 und 4“ ersetzt.

§ 34

Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 77 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

2. In § 247 werden die Worte „ein Angehöriger oder der Vormund“ durch die Worte „ein Angehöriger, der Vormund oder der Betreuer“ ersetzt.

§ 35

Änderung des Kastrationsgesetzes

In § 3 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1143), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Worte „Vormund oder Pfleger“ durch das Wort „Betreuer“ ersetzt.

§ 36

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

(1) Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Wehrdienstunfähigkeit

Zum Wehrdienst wird nicht herangezogen, wer nicht wehrdienstfähig ist.“

2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.
- (2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 37

Änderung des Soldatengesetzes

(1) In § 21 Satz 1 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach dem Wort „Gegenvormundes,“ das Wort „Betreuers,“ eingefügt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 38

Änderung der Wehrdisziplinarordnung

(1) Die Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 78 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Auf Antrag des Wehrdisziplinaranwalts bestellt das Vormundschaftsgericht

1. im Falle der Verhandlungsunfähigkeit des Soldaten einen Betreuer,
2. wenn der Soldat durch Abwesenheit an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert ist, einen Pfleger

als gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte des Soldaten in dem Verfahren. Der Betreuer oder Pfleger muß Soldat sein. § 16 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“

2. § 100 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. wenn der Soldat nach § 78 durch einen Betreuer oder Pfleger vertreten wird.“

3. § 129 Abs. 2 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. die Auslagen des nach § 78 Abs. 2 bestellten Betreuers oder Pflegers.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 39

Änderung des Zivildienstgesetzes

(1) Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Zivildienstunfähigkeit

Zum Zivildienst wird nicht herangezogen, wer nicht zivildienstfähig ist.“

2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Komma am Ende der Nummer 2 wird durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.
3. In § 43 Abs. 1 Nr. 6 werden die Worte „und 3“ gestrichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 40

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Betrifft ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gegenstand des Verfahrens, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, als er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „körperlicher oder geistiger Gebrechen“ durch die Worte „einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Bestellung des Vertreters ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beteiligte seinen gewöhnlichen Aufenthalt (§ 65 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) hat; im übrigen ist das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk die ersuchende Finanzbehörde ihren Sitz hat.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Im übrigen gelten für die Bestellung und für das Amt des Vertreters in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 die Vorschriften über die Betreuung, in den übrigen Fällen die Vorschriften über die Pflegschaft entsprechend.“

3. In § 171 Abs. 11 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch, soweit für eine Person ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnet ist, der Betreuer jedoch verstorben oder auf andere Weise weggefallen oder aus rechtlichen Gründen an der Vertretung des Betreuten verhindert ist.“

§ 41

Änderung des Waffengesetzes

(1) In § 43 Abs. 1 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Worte „Vormund oder Pfleger“ durch die Worte „Vormund, Betreuer oder Pfleger“ ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 42

Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag

In § 159 Abs. 2 Satz 2 und § 179 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils nach den Worten „in der Geschäftsfähigkeit beschränkt“ die Worte „oder ist für ihn ein Betreuer bestellt“ eingefügt.

§ 43

Änderung des Heimarbeitsgesetzes

In § 2 Abs. 5 Buchstabe b des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Mündel“ ein Komma und das Wort „Betreute“ eingefügt.

§ 44

Änderung des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung —

§ 50 Abs. 2 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wahlberechtigt ist nicht, wer nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.“

§ 45

Änderung des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch — Verwaltungsverfahren —

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch — Verwaltungsverfahren — vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Betrifft ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gegenstand des Verfahrens, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, als er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „körperlicher oder geistiger Gebrechen“ durch die Worte „einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach den Worten „der Beteiligte“ die Worte „seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines solchen“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Im übrigen gelten für die Bestellung und für das Amt des Vertreters in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 die Vorschriften über die Betreuung, in den übrigen Fällen die Vorschriften über die Pflegschaft entsprechend.“

Artikel 8

Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz — BtBG)

I. Behörden

§ 1

Welche Behörde auf örtlicher Ebene in Betreuungsangelegenheiten zuständig ist, bestimmt sich nach Landesrecht. Diese Behörde ist auch in Unterbringungsangelegenheiten im Sinne des § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig.

§ 2

Zur Durchführung überörtlicher Aufgaben oder zur Erfüllung einzelner Aufgaben der örtlichen Behörde können nach Landesrecht weitere Behörden vorgesehen werden.

§ 3

(1) Bei der örtlichen Behörde ist ein Betreuungsbeirat zu bilden. Dieser besteht aus Vertretern der Behörde, der Vormundschaftsgerichte und der nach § 1908 f des Bürgerlichen Gesetzbuchs anerkannten Betreuungsvereine. Das Nähere bestimmt sich nach Landesrecht. Danach kann die Mitgliedschaft anderer Personen oder Organisationen vorgesehen werden; ferner kann bestimmt werden, daß auch bei den Behörden nach § 2 ein Betreuungsbeirat gebildet wird.

(2) Der Betreuungsbeirat trägt durch Empfehlungen dazu bei, daß die von seinen Mitgliedern vertretenen Stellen bei der Gewinnung und Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben sowie bei ihrer Fortbildung und Beratung partnerschaftlich zusammenarbeiten. Durch Landesrecht können dem Betreuungsbeirat weitere Aufgaben zugewiesen werden.

II. Örtliche Zuständigkeit

§ 4

(1) Örtlich zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Betroffene im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen gewöhnlichen Aufenthalt, ist ein solcher nicht feststellbar oder betrifft die Maßnahme keine Einzelperson, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk das Bedürfnis für die Maßnahme hervortritt. Gleiches gilt, wenn mit dem Aufschub einer Maßnahme Gefahr verbunden ist.

(2) Ändern sich die für die örtliche Zuständigkeit nach Absatz 1 maßgebenden Umstände im Laufe eines gerichtlichen Betreuungs- oder Unterbringungsverfahrens, so bleibt für dieses Verfahren die zuletzt angehörte Behörde allein zuständig, bis die nunmehr zuständige Behörde dem Gericht den Wechsel schriftlich anzeigt.

III. Aufgaben der örtlichen Behörde

§ 5

Die Behörde berät und unterstützt die Betreuer auf ihren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 6

Die Behörde sorgt dafür, daß in ihrem Bezirk ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist.

§ 7

Zu den Aufgaben der Behörde gehört es auch, die Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger anzuregen und zu fördern.

§ 8

(1) Die Behörde kann dem Vormundschaftsgericht Umstände mitteilen, die die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen erforderlich machen, soweit dies unter Beachtung berechtigter Interessen des Betroffenen nach den Erkenntnissen der Behörde erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen abzuwenden.

(2) Der Inhalt der Mitteilung, die Art und Weise ihrer Übermittlung und der Empfänger sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mitteilungen anderer Behörden an das Vormundschaftsgericht. Eine Mitteilung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen oder wenn die Abwägung im Einzelfall ergibt, daß das Interesse des Betroffenen, eines Dritten oder der Allgemeinheit an dem Ausschluß der Mitteilung überwiegt.

§ 9

Die Behörde unterstützt das Vormundschaftsgericht. Dies gilt insbesondere für die Feststellung des Sachverhalts, den das Gericht für aufklärungsbedürftig hält, und für die Gewinnung geeigneter Betreuer.

§ 10

Die Aufgaben, die der Behörde nach anderen Vorschriften obliegen, bleiben unberührt. Zuständige Behörde im Sinne dieser Vorschriften ist die örtliche Behörde.

IV. Berlin-Klausel

§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 9

Übergangsvorschriften

§ 1

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die bisherigen Vormundschaften über Volljährige und die Pflegschaften nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Betreuungen nach diesem Gesetz. Vorläufige Vormundschaften werden zu Betreuungen, bei denen der Betreuer als durch einstweilige Anordnung bestellt gilt.

(2) Der bisherige Vormund oder Pfleger wird Betreuer; dies gilt auch dann, wenn er nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zum Betreuer bestellt werden könnte.

(3) Besteht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Vormundschaft oder vorläufige Vormundschaft, so er-

faßt der Aufgabenkreis des Betreuers alle Angelegenheiten des Betreuten mit Ausnahme der Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation. Außerdem gilt für den gesamten Aufgabenkreis ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als angeordnet.

(4) Besteht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, entspricht der Aufgabenkreis dem bisherigen Wirkungskreis mit Ausnahme der Entscheidung über eine Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten.

§ 2

Betreuungen und Einwilligungsvorbehalte nach § 1 enden,

1. wenn die Vormundschaft oder Pflegschaft bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schon seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen bestanden hat, fünf Jahre nach diesem Zeitpunkt,
2. im übrigen zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes,

wenn die Maßnahmen nicht vorher verlängert werden.

§ 3

Ist ein Verein oder eine Behörde Betreuer nach § 1 Abs. 2, so hat die in § 1900 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Mitteilung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.

§ 4

Ist ein Verein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für geeignet erklärt worden, zum Vormund oder Pfleger bestellt zu werden, so gilt er als anerkannter Betreuungsverein im Sinne des § 1908 f des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 5

(1) Eine anhängige Entmündigungssache ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes an das zuständige Vormundschaftsgericht abzugeben. Das Vormundschaftsgericht kann seine Entscheidung auf im Entmündigungsverfahren eingeholte Gutachten oder vorgelegte ärztliche Zeugnisse stützen. Ist der Betroffene im Entmündigungsverfahren bereits angehört worden, so genügt es, wenn das Vormundschaftsgericht ihn im Rahmen eines Schlußgesprächs nach § 68 Abs. 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erneut anhört. Für die Gerichtskosten und außergerichtlichen Auslagen ist das Verfahren vor dem abgebenden Gericht als Teil des Verfahrens vor dem übernehmenden Gericht zu behandeln.

(2) Ein Verfahren über die Anordnung oder Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft oder der Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder über die Bestellung oder Entlassung eines Vormunds für einen Volljährigen oder Pflegers nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird als Betreuungssache fortgeführt. Gleiches gilt für Verfahren, die auf andere Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts gerichtet sind. Ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Zuständigkeit eines anderen Gerichts begründet, so ist das Verfahren an dieses Gericht abzugeben. Ist die Sache bei einem Rechtsmittelgericht anhängig, so wird sie an das Vormundschaftsgericht zurückgegeben. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn nach einer Entmündigung oder Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft oder einer Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Vormund oder Pfleger noch nicht bestellt ist.

(4) Die Zulässigkeit eines bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegten Rechtsmittels beurteilt sich nach den bisherigen Vorschriften.

(5) Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem anhängigen Verfahren lediglich die Kostenentscheidung noch offen, so wird diese nach bisherigem Recht gefällt.

§ 6

Eintragungen über Entmündigungen werden aus dem Zentralregister entfernt.

§ 7

Wer auf Grund des § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes in der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung vom Wahlrecht ausgeschlossen war, bleibt vom Wahlrecht ausgeschlossen, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß der Aufgabenkreis seines Betreuers nicht alle diejenigen Angelegenheiten erfaßt, die einen Betreuten nach § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes vom Wahlrecht ausschließen.

Artikel 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

ERSTER TEIL

Vorbemerkungen**A. Grundlagen der Reform****I. Anlaß und Gegenstand der Reform**

Eine Neuregelung des Rechts der Entmündigung, der Vormundschaft über Volljährige und der Gebrechlichkeitspflegschaft ist vordringlich. Die Bundesregierung weiß sich in dieser Beurteilung einig mit allen im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien, mit den Bundesländern, einer Vielzahl von Verbänden und weiten Kreisen der Fachwelt. Der Bundesminister der Justiz hat im April 1986 eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Neuregelung des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts“ einberufen, die zwei Diskussions-Teilentwürfe vorgelegt und die Vorarbeiten auch im übrigen beratend begleitet hat.

Gegenstand des vorliegenden Entwurfs sind vor allem die Entmündigung, die Vormundschaft über Volljährige und die Gebrechlichkeitspflegschaft. Die Dringlichkeit der Reform läßt es nicht zu, die laufenden Arbeiten mit einer generellen Reform des materiellen und formellen Rechts der Vormundschaft über Minderjährige zu verbinden. Allerdings verweisen die materiellen Regelungen der Vormundschaft über Volljährige und der Gebrechlichkeitspflegschaft auf das für Minderjährige geltende Recht, und zwar selbst in den wichtigen Fragen des Aufwendersatzes, der Vergütung und der Haftung des Vormunds oder Pflegers. Schon hieraus wird deutlich, daß die Vormundschaft über Minderjährige nicht völlig aus der Überarbeitung herausgenommen werden kann. Der vorliegende Reformentwurf beschränkt sich hierbei auf das unbedingt erforderliche Maß. Dies gilt auch für das Verfahrensrecht. So konnten Fragen wie die Verfahrensfähigkeit Minderjähriger und ihre Vertretung im Verfahren nicht in Angriff genommen werden.

Psychisch Kranke und geistig oder seelisch Behinderte werden von manchen Regelungen, die auch für andere Personen gelten, besonders betroffen. Dies gilt insbesondere für die Regelung der „natürlichen“ Geschäftsunfähigkeit in § 104 Nr. 2 BGB, die in letzter Zeit verstärkt Gegenstand von Kritik ist, und für die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über die „Einwilligungsfähigkeit“ in Untersuchungen des Gesundheitszustands, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe. Gesetzgebungsreife Vorschläge hierzu liegen jedoch nicht vor; eine Regelung würde auch den Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens überschreiten.

II. Geltendes Recht**1. Rechtslage**

Die gegenwärtige Rechtslage, die hier nur kurz skizziert werden soll, ist geprägt durch ein Nebeneinander von Vormundschaft über Volljährige (§§ 1896 ff. BGB) und Gebrechlichkeitspflegschaft (§§ 1910, 1915, 1919 und 1920 BGB) und – im Verfahrensrecht – durch ein Nebeneinander von ZPO-Verfahren und FGG-Verfahren.

Voraussetzung der Vormundschaft über einen Volljährigen ist, daß der Betroffene entmündigt wurde (§ 1896 BGB). Nach § 6 BGB kann entmündigt werden,

- wer infolge von Geisteskrankheit oder Geisteschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag,
- wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt,
- wer infolge von Trunksucht oder Rauschgiftsucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.

Einen Gebrechlichkeitspfleger kann ein Volljähriger gemäß § 1910 BGB erhalten, wenn er nicht unter Vormundschaft steht und

- infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag,
- infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen vermag.

Die Entmündigung erfolgt nur auf Antrag (§ 645 ZPO). Der Betroffene kann den Antrag nicht selbst stellen (§ 646 ZPO); ob er mit der Entmündigung einverstanden ist, ist rechtlich nicht erheblich. Die Gebrechlichkeitspflegschaft wird von Amts wegen errichtet; „Anträge“ auf Errichtung haben nur die Bedeutung von Anregungen. Ohne Einwilligung des Betroffenen darf die Pflegschaft nur angeordnet werden, wenn eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist (§ 1910 Abs. 3 BGB). Nach herrschender und vom Bundesverfassungsgericht gebilligter (BVerfGE 19, 93 ff.) Meinung in der Rechtsprechung ist dies allerdings auch dann der Fall, wenn der Betroffene sich zwar im tatsächlichen Sinn verständlich machen kann, jedoch geschäftsunfähig ist. Für geschäftsunfähige Volljährige können deshalb sogenannte „Zwangspflegschaften“ auch dann angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen einer Entmündigung vorliegen.

Die Vormundschaft erstreckt sich stets auf alle Angelegenheiten des Betroffenen; eine Möglichkeit, die

Vormundschaft nur für eine einzelne Angelegenheit oder einen Kreis von Angelegenheiten zu errichten, sieht das Gesetz nicht vor. Die Gebrechlichkeitspflegschaft soll nur auf diejenigen Angelegenheiten erstreckt werden, für die ein Fürsorgebedürfnis hervorgetreten ist. Bei körperlichen Gebrechen kann der Pfleger notfalls mit der Besorgung aller Angelegenheiten betraut werden, bei geistigen Gebrechen nur mit der Besorgung einzelner Angelegenheiten oder eines bestimmten Kreises von Angelegenheiten (§ 1910 Abs. 1 und 2 BGB). In der Praxis wird es allerdings vielfach für zulässig gehalten, auch den Pfleger für einen geistig Gebrechlichen mit der gesamten Vermögenssorge, der Aufenthaltsbestimmung und der Heilbehandlung zu betrauen, so daß die Unterscheidung keine große praktische Bedeutung besitzt.

Die Entmündigung führt stets und für alle Bereiche zur Geschäftsunfähigkeit (bei Entmündigung wegen Geisteskrankheit — § 104 Nr. 3 BGB) oder beschränkter Geschäftsfähigkeit des Betroffenen (§ 114 BGB). Diese Rechtswirkungen treten unabhängig davon ein, ob der Betroffene im natürlichen Sinn geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 2 BGB) ist oder nicht. Wird ein im natürlichen Sinn Geschäftsunfähiger lediglich wegen Geisteschwäche, Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht entmündigt, so bleibt diese natürliche Geschäftsunfähigkeit bestehen; die Entmündigung stärkt also nicht die Rechte des Betroffenen, selbst am Rechtsverkehr teilzunehmen. Die Entmündigung hat Auswirkungen auf die Ehefähigkeit, die Testierfähigkeit und das Wahlrecht. Der wegen Geisteskrankheit Entmündigte kann eine Ehe nicht eingehen (§ 2 EheG in Verbindung mit § 104 Nr. 3 BGB). Wer aus anderen Gründen entmündigt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vormunds, die das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Mündels ersetzen kann, wenn der Vormund sie ohne triftige Gründe verweigert (§ 3 Abs. 1 und 3 EheG, § 114 BGB). Der Entmündigte ist — unabhängig vom Grund der Entmündigung — testierunfähig (§ 2229 Abs. 3 Satz 1 BGB). Wer entmündigt ist, ist außerdem für die Bundestagswahl vom Wahlrecht ausgeschlossen und auch nicht wählbar (§ 13 Nr. 2, § 15 Abs. 2 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes). Für andere Wahlen (Wahl des Europäischen Parlaments, Landtags- und Kommunalwahlen) bestehen vergleichbare Regelungen. Die Entmündigung wird im Bundeszentralregister eingetragen (§ 9 Abs. 1 BZRG) und in das Führungszeugnis aufgenommen (§ 32 Abs. 1 BZRG).

Die Anordnung der Gebrechlichkeitspflegschaft hat keinen Einfluß auf die Geschäftsfähigkeit, die Ehefähigkeit und die Testierfähigkeit des Betroffenen. Vom aktiven und passiven Wahlrecht zur Bundestagswahl ist der Pflegling hingegen ausgeschlossen, es sei denn, daß die Pflegschaft nur wegen körperlicher Gebrechen angeordnet wurde oder der Pflegling, der wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht, durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß die Pflegschaft auf Grund seiner Einwilligung angeordnet ist (§ 13 Nr. 2, § 15 Abs. 2 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes). Für andere Wahlen bestehen ähnliche Regelungen. Die Anordnung der Gebrechlichkeitspflegschaft wird auch dann nicht im Bundeszentralregister eingetragen, wenn die Pfleg-

schaft gegen den Willen eines Geschäftsunfähigen angeordnet wird.

Das Recht der Vormundschaft über Volljährige und das Recht der Gebrechlichkeitspflegschaft enthalten für viele Fragen keine eigenen Regelungen, sondern verweisen auf das Recht der Vormundschaft über Minderjährige (§ 1897 Satz 1, § 1915 Abs. 1 BGB). In die Verweisung sind so wichtige Fragen einbezogen wie diejenige der Unterbringung des Mündels oder Pfleglings, des Aufwendungsersatzes, der Vergütung und der Haftung des Vormunds oder Pflegers.

Im Bereich der Personensorge verweist § 1800 BGB teilweise auf Vorschriften über die elterliche Sorge für ein minderjähriges Kind. Hierzu bestimmt aber § 1901 Abs. 1 BGB, daß der Vormund für die Person des Mündels nur insoweit zu sorgen hat, als der Zweck der Vormundschaft es erfordert. Für die Gebrechlichkeitspflegschaft gilt Entsprechendes (§ 1915 Abs. 1 BGB). Für wichtige Fragen wie etwa die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes des Betreuten, eine Heilbehandlung, einen ärztlichen Eingriff, insbesondere eine Sterilisation, oder die Wohnungsauflösung enthält das geltende Recht keine besonderen Regelungen.

Die Unterbringung eines Mündels oder Pfleglings durch den Vormund oder Pfleger (§§ 1631 b, 1800, 1897 Satz 1, § 1915 Abs. 1 BGB) ist ebenso wie die Unterbringung eines Kindes durch die Eltern nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig. Ohne Genehmigung ist die Unterbringung ausnahmsweise zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden wäre; die Genehmigung ist dann unverzüglich nachzuholen. Wann die Genehmigung zu erteilen oder zu versagen ist, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt; mittelbar ergibt sich aus § 1631 b Satz 3 BGB, daß die Unterbringung nur zulässig ist, wenn das Wohl des Betroffenen sie erfordert. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann ein Pflegling gegen seinen Willen nicht vom Pfleger unter Entziehung der Freiheit untergebracht werden, wenn der Pflegling geschäftsfähig ist (BGHZ 48, 147 ff.).

Neben diese bundesrechtliche Regelung über die sogenannte zivilrechtliche Unterbringung treten Landesgesetze über die öffentlich-rechtliche Unterbringung psychisch Kranker. Die Unterbringungs Voraussetzungen sind in den einzelnen Ländern sehr ähnlich, auch wenn die Terminologie uneinheitlich ist. Untergebracht werden können Personen, die an einer „Geisteskrankheit“ oder „Geistesschwäche“ bzw. einer Psychose, einer psychischen Störung, die in ihrer Auswirkung einer Psychose gleichkommt, einer „Suchtkrankheit“ oder an „Schwachsinn“ leiden. Verlangt wird ferner (mit ebenfalls nicht ganz einheitlicher Terminologie) eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine schwerwiegende Selbstgefährdung. Die öffentlich-rechtliche Unterbringung setzt nicht voraus, daß für den Betroffenen ein Vormund oder Pfleger bestellt ist; sie wird vom Gericht selbst angeordnet und nicht nur genehmigt.

Im Gegensatz zur Personensorge ist die Vermögenssorge für volljährige Mündel und Pfleglinge eingehend geregelt, allerdings ganz überwiegend durch

Verweisung auf das Recht der Vormundschaft über Minderjährige (vgl. §§ 1902, 1897 Satz 1, § 1915 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 1802 bis 1834, 1840 bis 1845, 1890 bis 1892 BGB).

Als Vormünder oder Pfleger sind grundsätzlich Einzelpersonen zu bestellen; sind geeignete Einzelpersonen nicht vorhanden, so können auch Vereine oder Jugendämter bestellt werden (§§ 1791 a, 1791 b in Verbindung mit § 1897 Satz 1, § 1915 Abs. 1 BGB). Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß andere Behörden an die Stelle des Jugendamts treten (§ 1897 Satz 2 BGB). Von dieser Ermächtigung hat die Mehrzahl der Länder Gebrauch gemacht.

Die Jugendämter oder die kraft Landesrechts an ihre Stelle tretenden Behörden können nicht nur zum Vormund oder Pfleger bestellt werden, sondern nehmen auch viele andere wichtige Aufgaben wahr. So haben sie dem Vormundschaftsgericht die Personen vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Vormund oder Pfleger eignen (§ 1849 in Verbindung mit § 1897 Satz 1, § 1915 Abs. 1 BGB, § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 a JWG). Weiterhin haben sie in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts über die Ausübung der Personensorge der Vormünder und Pfleger zu wachen und Mängel oder Pflichtwidrigkeiten in diesem Bereich ebenso anzuzeigen wie eine Gefährdung des Vermögens des Mündels oder Pflinglings (§ 1850 in Verbindung mit § 1897 Satz 1, § 1915 Abs. 1 BGB, § 47 a in Verbindung mit § 54 a JWG). Die Jugendämter und die an ihre Stelle tretenden Behörden haben dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sie von einem Fall Kenntnis erlangen, in dem ein Vormund oder Pfleger zu bestellen ist (§ 47 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 54 a JWG). Sie haben die Vormünder und Pfleger ihres Bezirks planmäßig zu beraten und bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen (§ 47 d in Verbindung mit § 54 a JWG). Außerdem haben sie das Vormundschaftsgericht bei allen Maßnahmen zu unterstützen, welche die Personensorge betreffen, und ihm von Fällen, in denen ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, Anzeige zu machen (§ 48 in Verbindung mit § 54 a JWG).

Bei der Ausübung ihres Amtes haben Vormünder und Pfleger für das Wohl der Betroffenen zu sorgen. Zur Frage, inwieweit hierbei Willensäußerungen der Betroffenen zu berücksichtigen sind oder dem Willen des Vormunds oder Pflegers der Vorrang zukommt, geht die ganz überwiegende Auffassung grundsätzlich von folgendem aus: Bei der Vormundschaft kommt dem Willen des Vormunds der Vorrang zu. Für die Gebrechlichkeitspflegschaft gilt dies nur, wenn der Pflingling geschäftsunfähig ist; andernfalls kommt dem Willen des Pflinglings der Vorrang zu. Der Vormund und der Pfleger für einen Geschäftsunfähigen sind gesetzliche Vertreter des Betroffenen; der Pfleger für einen Geschäftsfähigen hat hingegen die Stellung eines staatlich bestellten Bevollmächtigten.

Die Vormundschaft endet, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen (§ 1882 in Verbindung mit § 1897 Satz 1 BGB), insbesondere wenn der Entmündigungsbeschluß auf eine Anfechtungsklage hin aufgehoben (§§ 664, 672, 684 ZPO) oder der Mündel auf eigenen

Antrag, auf Antrag des Personensorgeberechtigten oder — bei Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche — des Staatsanwalts wiederbemündigt wird (§ 6 Abs. 2 BGB, §§ 675, 685 ZPO). Eine Wiederbemündigung von Amts wegen ist nicht vorgesehen.

Die Gebrechlichkeitspflegschaft ist vom Vormundschaftsgericht von Amts wegen aufzuheben, wenn der Grund für die Anordnung der Pflegschaft weggefallen ist (§ 1919 BGB), insbesondere wenn kein Fürsorgebedürfnis mehr besteht. Außerdem ist die Gebrechlichkeitspflegschaft aufzuheben, wenn der Pflegebefohlene die Aufhebung beantragt (§ 1920 BGB), und zwar unabhängig davon, ob das Fürsorgebedürfnis andauert. Nach ganz überwiegender Meinung kann der Pflegebefohlene einen wirksamen Antrag aber nur stellen, wenn er geschäftsfähig ist.

Das Verfahrensrecht ist zweigeteilt: Das Entmündigungsverfahren gehört zur streitigen Gerichtsbarkeit, es ist in der ZPO geregelt. Es gelten grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften der ZPO und als Sondervorschriften die §§ 645 bis 687 ZPO. Für die vorläufige Vormundschaft und die Gebrechlichkeitspflegschaft gelten die Bestimmungen des FGG, insbesondere die §§ 35 ff. FGG. Eine „vorläufige Gebrechlichkeitspflegschaft“ ist im FGG nicht vorgesehen und von der Rechtsprechung nicht entwickelt worden.

Für das Entmündigungsverfahren ist das Prozeßgericht und für die vorläufige Vormundschaft sowie die Gebrechlichkeitspflegschaft das Vormundschaftsgericht zuständig. Örtlich zuständig ist in der Regel das Gericht des Wohnsitzes des Betroffenen.

Das Verfahren wegen Entmündigung oder Wiederaufhebung der Entmündigung ist nicht öffentlich (§ 171 Abs. 2 GVG). In dem auf die Klage wegen Anfechtung oder Wiederaufhebung der Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche eingeleiteten Verfahren ist die Öffentlichkeit während der Vernehmung des Entmündigten auszuschließen. Auf Antrag einer der Parteien kann die Öffentlichkeit überhaupt ausgeschlossen werden (§ 171 Abs. 1 GVG). Zwar fehlt für das Entmündigungsverfahren wegen Verschwendung, Trunksucht und Rauschgiftsucht eine entsprechende gesetzliche Regelung, gleichwohl wird allgemein die Ansicht vertreten, daß auch diese Verfahren nicht öffentlich durchzuführen sind. Die FGG-Verfahren sind nicht öffentlich.

Im Rahmen von Verfahren, die die Entmündigung, die Anordnung der vorläufigen Vormundschaft bzw. die Anordnung der Gebrechlichkeitspflegschaft betreffen, ist der Betroffene prozeß- bzw. verfahrensfähig. Dies gilt auch für die öffentlich-rechtliche Unterbringung nach den Unterbringungsgesetzen der Länder für psychisch Kranke und für die zivilrechtliche Unterbringung (§§ 64 a ff. FGG).

Die Vorschriften der §§ 668, 679 Abs. 3, § 686 Abs. 2 Satz 2 ZPO sehen vor, daß dem Betroffenen für die Anfechtungs- und Wiederaufhebungsklage ein Rechtsanwalt beigeordnet werden kann. Im übrigen kann das Gericht dem Betroffenen auf seinen Antrag hin im Wege der Prozeßkostenhilfe einen Rechtsanwalt beordnen.

Das Entmündigungsverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Für das Verfahren auf Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft und das Verfahren auf Anordnung einer Gebrechlichkeitspflegschaft gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Für das Entmündigungsverfahren enthält die ZPO vielfältige Verfahrensgarantien (persönliche Vernehmung, Anhörung eines Sachverständigen usw.). Das FGG enthält für die vorläufige Vormundschaft und die Gebrechlichkeitspflegschaft keine entsprechenden Vorschriften. Die Rechtsprechung der Obergerichte hat jedoch für diese Rechtsinstitute entsprechende Grundsätze herausgearbeitet. Im Rahmen eines Verfahrens auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit bzw. Geistesschwäche ist die Unterbringung zur Beobachtung in einer Heilanstalt möglich (§ 656 ZPO). In einem Entmündigungsverfahren wegen Verschwendung, Trunksucht bzw. Rauschgiftsucht ist eine solche Unterbringung nicht möglich (§ 680 ZPO nimmt nicht auf § 656 ZPO Bezug). Eine entsprechende Anstaltsbeobachtung ist im Rahmen einer Gebrechlichkeitspflegschaft nicht vorgesehen; die Rechtsprechung wendet § 656 ZPO auch nicht analog an.

Sowohl im Rahmen des Entmündigungsverfahrens als auch im Rahmen der Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft bzw. der Anordnung einer Gebrechlichkeitspflegschaft ist eine zwangsweise Vorführung des Betroffenen möglich (§§ 654, 676 Abs. 3 ZPO; § 33 FGG). Die Vorführung wird in der Regel durch den Gerichtsvollzieher vollzogen.

Die Aussetzung des Verfahrens ist für Entmündigungen wegen Trunksucht oder Rauschgiftsucht geregelt (§ 681 ZPO). Diese Bestimmung wird vielfach auch bei Entmündigungen wegen Verschwendung, Geisteskrankheit und -schwäche angewandt.

Gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts, durch die eine Entmündigung abgelehnt wird, kann im Wege der sofortigen Beschwerde vorgegangen werden (§ 72 GVG; §§ 663, 680 Abs. 3 ZPO). Soweit das Amtsgericht durch Beschluß die Entmündigung ausspricht, kann dagegen mit der Anfechtungsklage vorgegangen werden (§§ 664 ff., § 684 ZPO). Wenn ein nachträglicher Wegfall des Entmündigungsgrundes behauptet wird, kann beim Amtsgericht die Wiederaufhebung der Entmündigung beantragt werden (§§ 675 ff., 685 ZPO). Gegen eine entsprechende ablehnende Entscheidung ist die Wiederaufhebungsklage gegeben (§§ 679, 686 ZPO). Für die Anfechtungsklage und die Wiederaufhebungsklage ist das Landgericht zuständig. Gegen diese Entscheidungen des Landgerichts sind dann die Rechtsmittel Berufung und Revision vorgesehen. Gegen die Anordnung der vorläufigen Vormundschaft durch das Amtsgericht ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (§ 60 Abs. 1 Nr. 5 FGG) möglich. Gegen die Anordnung der Gebrechlichkeitspflegschaft ist das unbefristete Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

Dem Nebeneinander von ZPO-Verfahren und FGG-Verfahren entspricht im Kostenrecht ein Nebeneinander von Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (GKG) in Entmündigungsverfahren und der Kostenordnung (KostO) bei Vormundschaften, einschließlich der vorläufigen Vormundschaften und Pflegschaften. Wer in Entmündigungsverfahren die

Kosten (Gerichtskosten und außergerichtliche Auslagen) zu tragen hat, ist in der ZPO geregelt. Das für Vormundschaften und Pflegschaften geltende FGG enthält keine entsprechenden Bestimmungen. Es kommt lediglich die Anwendung des § 13 a FGG in Betracht, nach dem das Gericht aus Billigkeitsgründen anordnen kann und im Rechtsmittelverfahren unter bestimmten Voraussetzungen anordnen muß, daß von einem Beteiligten die außergerichtlichen Kosten eines anderen Beteiligten zu erstatten sind.

Soweit die Amtsgerichte zuständig sind, wird in Entmündigungsverfahren und in Verfahren zur Wiederaufhebung einer Entmündigung jeweils eine halbe Gebühr nach dem Wert erhoben (Nummer 1141 und 1142 des Kostenverzeichnisses zum GKG). Der Wert ist nach § 12 Abs. 2 Satz 1 GKG nach Ermessen zu bestimmen. Bei Anfechtungs- und Aufhebungsklagen werden die Gebühren nach den für das zivilprozessuale Verfahren geltenden Vorschriften des GKG erhoben.

Der Betroffene hat im Entmündigungsverfahren vor dem Amtsgericht die Kosten zu tragen, wenn das Verfahren mit der Entmündigung endet, andernfalls im Entmündigungsverfahren wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche die Staatskasse (§ 658 Abs. 1 ZPO) und im Entmündigungsverfahren wegen Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht der Antragsteller (§ 682 ZPO). Sondervorschriften gelten für die Anfechtungsklage (§§ 673, 684 Abs. 4 ZPO), die Wiederaufhebung der Entmündigung (§§ 677, 685 ZPO) und die Wiederaufhebungsklage (§ 679 Abs. 4, § 686 Abs. 4 ZPO).

Für die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts im Rahmen der vorläufigen Vormundschaft, der Vormundschaft über Volljährige und der Gebrechlichkeitspflegschaft werden die in den §§ 92 bis 96 KostO bestimmten Gebühren von dem Betroffenen erhoben, der hierfür nach § 2 Nr. 2 KostO als Interessenschuldner haftet. Bei Vormundschaften und Dauerpflegschaften (fortdauernde Gebrechlichkeitspflegschaften) wird für jedes Jahr eine Gebühr erhoben, deren Höhe von der Höhe des Vermögens abhängig ist. Für einzelne Rechtshandlungen, die in den Rahmen einer solchen Vormundschaft oder Dauerpflegschaft fallen, wird eine erneute Gebühr nicht erhoben (§ 93 Abs. 1 Satz 5 KostO). Bei Pflegschaften für einzelne Rechtshandlungen wird eine volle Gebühr nach dem Wert des Gegenstands erhoben, auf den sich die Rechtshandlung bezieht (§ 93 Abs. 1 KostO). Bei minderjährigen, geisteskranken, geistesschwachen oder gebrechlichen Personen entstehen Gebühren nur, wenn das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten 50 000 DM übersteigt (§ 96 KostO). Mit Ausnahme der Schreibauslagen werden Auslagen des Gerichts (§ 137 KostO) unabhängig von der Höhe des Vermögens des Betroffenen erhoben. Zu den Auslagen gehören insbesondere die Kosten für ärztliche Sachverständige (§ 137 Nr. 4 KostO).

Seine außergerichtlichen Auslagen trägt der Betroffene grundsätzlich selbst. Die Erstattung entsprechender Auslagen sieht § 13 a FGG nur für den Fall vor, daß in einer Angelegenheit mehrere Personen oder Stellen beteiligt sind, die unterschiedliche Entscheidungen anstreben. Nach Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift

kann das Gericht in diesem Fall anordnen, daß in erster Linie außergerichtliche Auslagen (in Ausnahmefällen auch Gerichtskosten), die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, von einem Beteiligten ganz oder teilweise zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht. Zwingend sind nach Absatz 1 Satz 2 einem Beteiligten die Kosten des Verfahrens nur aufzuerlegen, wenn er diese durch ein unbegründetes Rechtsmittel oder durch grobes Verschulden veranlaßt hat.

Für das durch Landesrecht geregelte gerichtliche Verfahren über die Unterbringung psychisch Kranker werden in den meisten Ländern keine Kosten erhoben. In den übrigen Ländern sind Gebühren nur für den Fall vorgesehen, daß die Unterbringung erfolgt; Auslagen werden ebenfalls nur in diesem Falle erhoben. Außerdem enthalten alle Landesunterbringungsgesetze eine Rechtsgrundlage für die Erstattung der notwendigen Auslagen des Betroffenen, wenn der Antrag auf Unterbringung zurückgenommen oder abgelehnt wird. In zivilrechtlichen Unterbringungsverfahren im Rahmen einer Vormundschaft oder Pflegschaft entstehen keine Gebühren (§ 95 Abs. 1 Satz 2 KostO). Für die Auslagen haftet der Betroffene nach § 2 Nr. 2 KostO als Interessenschuldner. Im übrigen gilt auch hier § 13 a FGG für die außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen.

Eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung sah § 687 ZPO für den Fall der Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht vor. Auch die Entmündigung wegen Rauschgiftsucht wurde von der Gerichtspraxis analog § 687 ZPO öffentlich bekanntgemacht. Durch Beschluß vom 9. März 1988 (BGBl. I S. 630) hat das Bundesverfassungsgericht § 687 ZPO als unvereinbar mit Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und für nichtig erklärt. Davon ausgenommen hat es die Wiederaufhebung einer bereits bekanntgemachten Entmündigung, wenn der Betroffene in die Bekanntmachung der Wiederaufhebung einwilligt.

Im Bereich der ordentlichen und freiwilligen Gerichtsbarkeit sind im Laufe eines Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahrens von Amts wegen zahlreiche personenbezogene Vorgänge ohne Unterrichtung des Betroffenen an andere Gerichte, Behörden und sonstige öffentliche Stellen mitzuteilen, die in der Regel nicht oder nicht unmittelbar am Verfahren beteiligt sind. Den Empfängern dienen diese Mitteilungen dazu, ihrerseits Aufgaben zu erfüllen, die ihnen gesetzlich zugewiesen sind. Regelungen über solche Mitteilungen sind u. a. bundeseinheitlich in Verwaltungsanordnungen des Bundes und der Länder zusammengefaßt, für die streitige Zivil- und die freiwillige Gerichtsbarkeit in der „Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)“. Als Grundlage für entsprechende Mitteilungsanordnungen gilt Artikel 35 GG.

Für das Entmündigungsverfahren, die Anordnung der vorläufigen Vormundschaft und der Gebrechlichkeitspflegschaft ist der Richter zuständig (vgl. u. a. § 14 Nr. 4 RPflG). Im übrigen ist weitgehend der Rechtspfleger zuständig, so insbesondere für die Auswahl des Vormundes, Gegenvormundes, vorläufigen Vormundes bzw. Pflegers.

2. Praxis und rechtstatsächliche Ausgangsdaten

Praxis und rechtstatsächliche Ausgangsdaten werden im Bereich des Entmündigungsrechts, vor allem aber des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft über Volljährige nur unzulänglich erfaßt.

Zur Vorbereitung der Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts hat der Bundesminister der Justiz die nachfolgenden Gutachten eingeholt, die von ihm herausgegeben und im Jahre 1986 im Bundesanzeiger-Verlag unter dem Titel „Gutachten zu einer Neuordnung des Entmündigungs-, des Vormundschafts- und des Pflegschaftsrechts“ veröffentlicht wurden:

- Prof. Dr. med. Werner Mende, München
Psychiatrische Implikationen zur Vorbereitung einer Neuordnung des Rechts der Entmündigung, der Vormundschaft und Pflegschaft für geistig Behinderte sowie der Unterbringung nach Bürgerlichem Recht,
- Prof. Dr. Andreas Heldrich, München
Die Betreuung behinderter Volljähriger durch Bestellung eines Repräsentanten oder Beistands in Frankreich, Belgien, der Schweiz und England,
- Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg
Die Vormundschaft und Pflegschaft im niederländischen Recht,
- Prof. Ake Saldeen und Universitätslektor Per Westmann, Uppsala
Grundzüge und Probleme des schwedischen Vormundschaftsrechts
Im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, übersetzt und bearbeitet von Dr. Peter Dopffel.

Außerdem hat der Bundesminister der Justiz folgendes Gutachten eingeholt, das von ihm herausgegeben und im Jahre 1987 im Bundesanzeiger-Verlag veröffentlicht wurde:

- Prof. Dr. Gisela Zenz, Frankfurt, Dipl.-Päd. Barbara von Eicken, Frankfurt, Rechtsanwältin Ellen Ernst, Frankfurt, Dipl.-Soz. Cornelia Hofmann, Gießen
Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige
— Eine Untersuchung zur Praxis und Kritik des geltenden Rechts.

Die Auswertung einer Umfrage bei allen mit einschlägigen Verfahren befaßten Richtern und Rechtspflegern läßt in Umrissen die Praxis in den Verfahren bei den Gerichten erkennen. Die Umfrageergebnisse sind 1988 der Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht worden.

In den Jahren 1985 und 1986 hat die Bundesregierung über Botschaften in Westeuropa, Nordamerika und Australien rechtsvergleichendes Material zur Frage einer gesetzlichen Regelung der Sterilisation geistig Behinderter ermittelt (hierzu unter FV 2). Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat Anfragen zur Sterilisation von geistig Behinderten an die Länder, an die Bundesärztekammer und einige medizinische Fachgesellschaften gerichtet. Aussagekräftiges Zahlenmaterial insbesondere zum Umfang

der gegenwärtigen Sterilisationspraxis konnte hierbei nicht gewonnen werden.

1987 und 1988 haben Frau Prof. Dr. Gisela Zenz, Frau Dipl.-Päd. Barbara von Eicken, Frau Rechtsanwältin Ellen Ernst eine Untersuchung über „Anwendung fürsorglichen Zwangs gegenüber psychisch behinderten und kranken Menschen“ durchgeführt. Der Bericht ist fertiggestellt und wird im Frühjahr 1989 ausgewertet sein.

Das Deutsche Institut für Urbanistik hat im Auftrage des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Umfrage bei den Gemeinden, kreisfreien Städten und Landkreisen des Bundesgebietes zu kommunalen Leistungen bei Vormundschaften und Pflugschaften für Volljährige durchgeführt. Auch diese Umfrage wird im Frühjahr 1989 ausgewertet sein.

Mitarbeiter des Bundesministeriums der Justiz haben sich über die Praxis des österreichischen Sachwalterrechts bei einem Aufenthalt in Österreich informiert und hierbei intensive Gespräche mit dem österreichischen Bundesministerium für Justiz, dem Verein für Sachwalterschaft, Richtern und Sachwaltern sowie Wissenschaftlern aus dem Bereich der Psychiatrie und der Begleitforschung geführt.

Rechtstatsächliche Erkenntnisse sind in die Vorbereitungsarbeiten durch die Beratungen seitens der beim Bundesministerium der Justiz gebildeten interdisziplinären Arbeitsgruppe „Neuregelung des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflugschaftsrechts“ sowie durch die Anhörung von Sachverständigen zu Einzelfragen eingegangen.

Rechtstatsächliches Material hat die Bundesregierung vor allem in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der SPD bekanntgegeben (BT-Drucksache 10/5970). Sie hat darauf hingewiesen, daß trotz der Unzulänglichkeit des vorliegenden Materials folgende Erkenntnisse als gesichert angesehen werden können:

- In den zurückliegenden Jahren hat eine Verschiebung von den Entmündigungen hin zu den Gebrechlichkeitspflugschaften stattgefunden.
- Alte Menschen sind überdurchschnittlich stark in der Gruppe der Entmündigten oder unter Gebrechlichkeitspflugschaft stehenden Personen vertreten.
- Entmündigungen dauern überwiegend lebenslang oder doch sehr lange.

Auf Grund neueren Zahlenmaterials kann noch auf folgendes hingewiesen werden:

Die Justizstatistik weist im Jahre 1985 insgesamt 3 423, im Jahre 1986 insgesamt 3 031 und im Jahre 1987 insgesamt 2 667 Entmündigungsbeschlüsse aus. 1987 verteilen sich die Entmündigungsgründe wie folgt:

- a) 42,6 % auf Geisteskrankheit,
- b) 48,8 % auf Geistesschwäche,
- c) 7,8 % auf Trunksucht,
- d) 0,5 % auf Verschwendung,
- e) 0,3 % auf Rauschgiftsucht.

Die Gesamtzahl der Gebrechlichkeitspflugschaften ist für den 31. Dezember 1987 auf 182 248, die Gesamtzahl der Vormundschaften auf 63 026 bei Volljährigen zu schätzen. Bei Steigerungsraten wie in den vergangenen Jahren dürften Ende des Jahres 1988 etwa 250 000 Volljährige unter Vormundschaft und Pflugschaft stehen. Dabei ist weiter zu beobachten, daß die Zahl der Entmündigungen und auch der Vormundschaften zurückgeht, die Zahl der Pflugschaften hingegen in stärkerem Maße ansteigt, als die Zahl der Entmündigungen abnimmt.

In der Entmündigungspraxis gibt es weiterhin stärkere regionale Unterschiede. Das geltende Entmündigungsrecht wird in den einzelnen Bundesländern völlig unterschiedlich angewendet. So betrug die Zahl der Entmündigungen je 100 000 Einwohner in

Länder	1987	1986	1985	1984
Schleswig-Holstein	10,2	9,8	11,4	11,9
Hamburg	9,7	8,1	8,8	10,2
Nordrhein-Westfalen . .	6,9	8,5	9,3	9,5
Niedersachsen	6,7	7,4	8,6	7,8
Saarland	5,3	3,0	3,7	5,0
Bremen	4,2	5,8	8,4	10,7
Bayern	1,9	2,4	2,9	3,0
Baden-Württemberg . . .	1,9	2,0	2,0	2,7
Rheinland-Pfalz	1,4	1,1	1,3	1,3
Berlin	1,3	1,0	1,3	1,9
Hessen	1,3	1,7	2,0	2,7

Die Zahlen zeigen, daß 1987 in Schleswig-Holstein fast achtmal häufiger entmündigt wurde als in Berlin oder Hessen. Würde die Entmündigungspraxis der Berliner Gerichte in allen Bundesländern angewandt, gäbe es insgesamt nur knapp 800 Entmündigungen pro Jahr.

Die Unterbringungsverfahren weisen eine starke Verschiebung von der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zur zivilrechtlichen Unterbringung auf. So standen im Jahre 1977 insgesamt 22 513 Verfahren auf zivilrechtliche Unterbringung 37 127 Verfahren auf öffentlich-rechtliche Unterbringung gegenüber. Im Jahre 1987 waren es hingegen 33 008 (1986: 34 277) Verfahren auf zivilrechtliche Unterbringung und 35 314 (1986: 34 841) Verfahren auf öffentlich-rechtliche Unterbringung. Diese Zahlen aus den Geschäftsübersichten der Amtsgerichte erfassen zwar auch die Unterbringung Minderjähriger. Diese spielt aber erfahrungsgemäß bei der öffentlich-rechtlichen Unterbringung nur eine geringe und auch bei der zivilrechtlichen Unterbringung eine eher untergeordnete Rolle. Insgesamt wird man annehmen können, daß die Verschiebung von den öffentlich-rechtlichen hin zu den zivilrechtlichen Unterbringungen in erheblichem Umfang Volljährige betrifft. In diesem Zusammenhang fällt auf, daß die meisten Bundesländer in dem angegebenen Zeitraum ihre Gesetze über die öffentlich-rechtliche Unterbringung novelliert und hierbei strengere Verfahrensgarantien eingeführt haben, die teilweise – etwa bei der Bestellung eines Verfahrenspflegers / Beiordnung eines Rechtsanwalts – über die bundesrechtliche Regelung hinausgehen.

Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin bemühen, die rechtstatsächliche Basis für die Reform – auch im Wege der Begleitforschung – auszubauen und zu verstärken.

B. Geschichtliche Entwicklung

Das Recht der Vormundschaft und Pflegschaft über Volljährige war schon in seinen geschichtlichen Wurzeln (vgl. dazu Holzauer, „Empfiehl es sich, das Entmündigungsrecht, das Recht der Vormundschaft und der Pflegschaft über Erwachsene sowie das Unterbringungsrecht neu zu ordnen?“, Gutachten zum 57. Deutschen Juristentag, S. B 12 ff.) geprägt von dem Spannungsverhältnis zwischen Fürsorge und Entrechtung.

I. Das Vormundchaftswesen im Altertum und Mittelalter

1. Das römische Zwölftafelgesetz kannte zwei Formen der Fürsorge für freie erwachsene Bürger, die Sorge für psychisch Kranke (*cura furiosi*) und die Sorge für den Verschwender (*cura prodigi*). Die „*cura furiosi*“ trat von selbst ein, ohne daß es hierzu eines formalen Aktes bedurft hätte. Sie stand in erster Linie den nächsten männlichen Verwandten (Agnaten) zu. Die „*cura furiosi*“ umfaßte die Sorge für Person und Vermögen des psychisch Kranken; ihre Dauer bestimmte sich nach der Dauer der Krankheit, und sie erlosch von selbst, wenn Heilung eintrat. Der „*furiosus*“ galt ohne weiteres als handlungs- und deliktsunfähig. In lichten Zwischenräumen (*lucida intervalla*) konnte der psychisch Kranke selbst wirksam rechtsgeschäftlich tätig werden, die *cura* ruhte während dieses Zeitraumes.

Diesem mehr faktischen Charakter der „*cura furiosi*“ stand der rechtsbeschränkende der „*cura prodigi*“ gegenüber. Die „*cura prodigi*“ setzte ein besonderes Verfahren voraus, in dem vom Magistrat ein Verfügungsverbot (*interdictio*) ausgesprochen wurde. Das Verfügungsverbot bezog sich zunächst nur auf das ererbte Familienvermögen, später auf das gesamte Vermögen. Der Betroffene war von allen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften ausgeschlossen und konnte nur noch Geschäfte vornehmen, die ihm ausschließlich einen Vermögensvorteil brachten. Zweck der Regelung war der Schutz des Familienvermögens und der Schutz der Nachkommen vor Verarmung. In späteren Zeiten konnten vom Magistrat auch Kuratoren für Stumme, Taube und körperlich Gebrechliche sowie für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.

2. Die germanischen Stammesrechte kannten die „Munt“ als Institut des Schutzes und der Fürsorge für die Hausgemeinschaft und die Sippe. Wer sich nicht selbst verteidigen konnte, nicht „mündig“ war, hatte Anspruch auf Schutz durch den „Vormund“. Dabei handelte es sich um ein umfassendes Schutzverhältnis für Person und Vermögen des Be-

troffenen, das auch seine Vertretung umfaßte. Der Vormund hatte nicht nur das Vermögen zu verwalten, er hatte auch ein Nutzungsrecht an diesem Vermögen. Wer keinem Muntverband angehörte, hatte Anspruch auf Schutz durch den König, der mit der Wahrnehmung der Vormundschaft einen Freien beauftragen konnte.

Später entstand aus diesem Königsschutz eine hoheitliche Aufgabe der Landesherren, die sie wiederum ihren Gerichten oder von ihnen eingesetzten kommunalen Obrigkeiten übertragen konnten, ohne daß dies in fest bestimmten Formen oder einem Formalakt geschehen mußte. Dem Landesherren verblieb die Obervormundschaft, die zunächst nur als Aufsicht über die Vormünder verstanden wurde, sich dann jedoch immer mehr ausdehnte und in die Führung der Vormundschaft eingriff. Schließlich setzte sich der Gedanke von der Vormundschaft als eines vom Staat verliehenen Amtes und einer öffentlichen Aufgabe durch. Diese Entwicklung gipfelte in den Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577, in denen der polizeistaatliche Charakter der Vormundschaft betont wird. Die Vormundschaft wurde weit ausgedehnt und betraf nicht nur Geisteskranke und Verschwender, sondern auch geistig und körperlich Gebrechliche, Kranke und Abwesende. Der Vormund hatte die Sorge für Person und Vermögen des Betroffenen. Er wurde behördlich bestellt. Zu Beginn der Vormundschaft mußte er ein Vermögensverzeichnis anlegen und eine Kautions hinterlegen.

II. Die Entwicklung des Vormundschaftsrechts von der Zeit der Aufklärung bis 1900

Die großen Gesetzeswerke der Aufklärung enthielten gegenüber der *cura furiosi* des römischen Rechts auch für psychisch Kranke Rechtsbeschränkungen, die eher denen der für den Verschwender vorgesehenen *cura prodigi* entsprachen.

1. Das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 sah einen Vormund für „Blödsinnige“, „Rasende“, „Wahnsinnige“, für von Geburt an Taube oder Stumme oder für vor dem 14. Lebensjahr taub oder stumm Gewordene und für Verschwender vor (ALR Teil II, Titel 18, §§ 12, 14, 15). Letztere wurden in einem gerichtlichen Verfahren zum Verschwender erklärt (ALR Teil II, Titel 18, § 14). Die Erklärung wurde öffentlich bekanntgemacht; der Verschwender verlor hierdurch seine Fähigkeit, sich rechtsgeschäftlich zu verpflichten und zu verfügen (ALR Teil I, Titel 4, §§ 14 ff.). Auch die Frage, wer für „wahn- oder blödsinnig“ zu gelten hatte, war in einem gerichtlichen Verfahren unter Zuziehung von sachverständigen Ärzten zu prüfen und festzusetzen (ALR Teil II, Titel 18, § 13). Die Anordnung der Vormundschaft hatte konstitutive Wirkung auf die Geschäftsfähigkeit: War der Betroffene unter Vormundschaft gestellt, konnte er auch nicht in lichten Augenblicken rechtsgeschäftlich handeln. Die Vormundschaft wurde als Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe verstanden. Der Vormund handelte im Auftrag und als Bevollmächtigter des Staates, und zwar unentgeltlich. Die Aufsicht und

Überwachung durch das Gericht war in nicht weniger als 1 007 Paragraphen des Preußischen Allgemeinen Landrechts kasuistisch geregelt.

2. Der Code civil von 1803 setzt vor jede Vormundschaft über Volljährige eine Entmündigung (interdiction). Entmündigungsgründe (Artikel 489 Code civil) sind fortwährende Verstandesschwäche (imbécillité), Wahnsinn (démence) oder Raserei (fureur). Folge der Entmündigung ist die Geschäftsunfähigkeit; Rechtsgeschäfte des Entmündigten sind nichtig. Jedoch tritt die Nichtigkeit nicht von selbst ein, sondern muß vom Vormund (tuteur) mit einer Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Verschwender und leichte Fälle von Geisteschwäche werden nicht entmündigt, sondern erhalten einen Pfleger. Folge davon ist, daß der Betroffene Rechtsgeschäfte nur in Übereinstimmung (consens) mit dem Pfleger tätigen kann. Die obervormundschaftliche Aufsicht wird vom Familienrat und Gegenvormund wahrgenommen.
3. Die Preußische Vormundschaftsordnung von 1875 führte die Unterscheidung von Vormundschaft und Plegschaft ein. Die Vormundschaft wurde als umfassende Fürsorge und Vertretung in allen Angelegenheiten, die Plegschaft als Vertretung für einzelne oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten verstanden. Eigene Vorschriften über ein Entmündigungsverfahren enthielt die Vormundschaftsordnung nicht; sie ging jedoch davon aus, daß die geltenden Vorschriften über das Verfahren unberührt blieben. Einen Vormund erhielt, wer für geisteskrank oder zum Verschwender erklärt war (§ 81 Preußische Vormundschaftsordnung). Die Regelung des Code civil über den Verschwender wurde also nicht als ausreichend erachtet. Mit dem Begriff „geisteskrank“ wurde die bis dahin übliche Aufzählung der einzelnen psychischen Krankheiten ersetzt. Taube, Stumme und Blinde erhielten einen Vormund, wenn sie durch ihre Behinderung an der Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten völlig gehindert waren, sonst einen Pfleger. Der Vormund galt nicht mehr als Beauftragter des Staates, sondern als Stellvertreter des Mündels. Die Aufsicht über den Vormund führte das Vormundschaftsgericht oder der Familienrat.
4. Am 30. Januar 1877 wurde die reichseinheitliche Zivilprozeßordnung verkündet (RGBl. S. 83). In den §§ 593 bis 627 regelte sie das Entmündigungsverfahren für Geisteskranke und Verschwender im wesentlichen so wie das heute noch geltende Recht. Wegen der schwerwiegenden Folgen der Entmündigung sollte diese — mit zusätzlichen Verfahrensgarantien — dem förmlichen Verfahren des Zivilprozesses zugewiesen werden. Die Zivilprozeßordnung folgte damit dem Vorbild des preußischen Rechts und des Code civil, die vor die Einrichtung einer Vormundschaft eine gerichtliche Feststellung stellten, daß der Betroffene geisteskrank oder Verschwender ist. In den Gebieten, in denen das gemeine Recht galt, war dies insofern eine Neuerung, als dort nur die cura prodigi, nicht die cura furiosi eine solche Erklärung erforderte.

III. Das Entmündigungs- und Vormundschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1896

Die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das am 1. Januar 1900 in Kraft trat, fanden in der Zivilprozeßordnung die prozessuale Ausgestaltung des Instituts Entmündigung schon vor. Dem Beispiel des Code civil und des Preußischen Allgemeinen Landrechts folgend, maßen sie der Entmündigung nicht lediglich deklaratorische Bedeutung bei, sondern gestalteten sie als konstitutive Entscheidung über die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen aus. Nach dem BGB führt die Entmündigung, wenn sie wegen Geisteskrankheit erfolgt, zur Geschäftsunfähigkeit, im übrigen zur beschränkten Geschäftsfähigkeit (§ 104 Nr. 3, § 114 BGB). Geschäftsunfähigkeit und beschränkte Geschäftsfähigkeit dauern so lange, wie die Entmündigung besteht. „Lichte Zwischenräume“ oder eine zwischenzeitlich eingetretene Gesundung ändern daran nichts. Begründet wurde dies mit dem Erfordernis der Rechtssicherheit.

Die Verfasser des BGB fügten den in der Zivilprozeßordnung schon genannten Gründen Geisteskrankheit und Verschwendung noch die Entmündigungsgründe Geisteschwäche und Trunksucht hinzu. Beide zusätzlichen Entmündigungsgründe wurden erst im Laufe der Gesetzgebungsarbeiten eingefügt. Die Einführung des Entmündigungsgrundes „Geisteschwäche“ ist auf den Einfluß von Psychiatern zurückzuführen. Die Verfasser des BGB hatten ursprünglich die Auffassung vertreten, daß die bloße Geisteschwäche die freie Willensbestimmung und damit die Geschäftsfähigkeit noch nicht ausschließen könne, schlossen sich aber dann der psychiatrischen Auffassung an, daß „es Zustände der geistigen Unvollkommenheit gebe, die nach der gesetzlichen Auffassung nicht unter den Begriff der Geisteskrankheit fielen, trotzdem aber dem Geisteschwachen die Besorgung seiner Angelegenheiten unmöglich machten und aus diesem Grunde die Entmündigung rechtfertigten“ (Protokolle VI, Seite 121). Die „Trunksucht“ wurde aus rein präventiven Erwägungen in den Katalog aufgenommen. Der Trinker sei ein nicht nur unnützes, sondern sogar schädliches Glied der Gesellschaft, gefährde seine Familie sowohl wirtschaftlich als auch persönlich und falle schließlich der öffentlichen Armenpflege zur Last. Von der Gleichstellung seiner Person mit Geisteskranken und Verschwendern hofften sich die BGB-Verfasser einen „heilsamen erzieherischen Einfluß auf die Bevölkerung“ (Protokolle I, Seite 33 f.).

Die Folgen der Entmündigung wegen Verschwendung regelte das BGB nicht wie der Code civil, sondern wie das preußische Recht, und zwar ebenfalls aus präventiven Überlegungen: Die Fürsorge des Staates für das öffentliche und das private Wohl gebiete es gleichermaßen, daß vom Staat vorbeugende Maßnahmen gegen denjenigen ergriffen würden, „der durch Verschwendungssucht sich selbst und seine ganze Familie an den Bettelstab zu bringen Gefahr läuft“. Dazu komme, daß die Verschwendung häufig mit einer „durch unordentlichen Lebenswandel, besonders durch Trunksucht veranlaßten Herabminderung der Geisteskräfte verbunden ist, in welchem Falle selbst die natürlichen Bedingungen unbeschränkter Ge-

schäftsfähigkeit in Frage gestellt sind“. Die Gefahr des Mißbrauchs wurde „gegenüber den Garantien, mit welchen das Verfahren durch die CPO §§ 621 bis 624 umgeben ist“, für „nahezu ausgeschlossen“ gehalten (Mugdan, I, Seite 387).

Die Gebrechlichkeitspflegschaft wurde als Ergänzung der Vorschriften über Entmündigung und Vormundschaft verstanden. Da die Pflegschaftsanordnung mit keinen Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit verbunden ist, schien sie für solche Personen, „welche, wenn auch ihre Willens- und Handlungsfähigkeit nicht ausgeschlossen ist, doch wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen nicht im Stande sind“ (Motive, Seite 1229), das geeignetere Institut. Aus der Preußischen Vormundschaftsordnung wurde die Beschränkung der Pflegschaft auf die Besorgung einzelner oder eines bestimmten Kreises von Angelegenheiten übernommen, obwohl man durchaus erkannte, daß etwa im Falle der Übertragung der gesamten Vermögenssorge der Unterschied zwischen Vormundschaft und Pflegschaft „fast nur nominell“ sei (Protokolle VI, Seite 312). Die Gefahr, die in der unscharfen Abgrenzung zwischen der Anordnung einer Pflegschaft wegen geistiger Gebrechen, die bei fehlender Verständigungsmöglichkeit auch ohne Einwilligung des Betroffenen möglich ist, und der Entmündigung wegen Geistesschwäche liegt, wurde zwar durchaus erkannt, wie auch schon im ersten Entwurf des BGB die Gefahren einer ohne die prozessualen Garantien des Entmündigungsverfahrens erfolgenden bloßen Anordnung durch das Vormundschaftsgericht gesehen worden waren (Motive IV, Seite 1232), die Bedenken wurden jedoch mit dem bloßen Hinweis verworfen, daß „auch in diesen Fällen ein Bedürfnis für eine Pflegschaft vorliegen kann“ (Protokolle IV, Seite 856).

IV. Die Entwicklung des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Die gesetzlichen Bestimmungen des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts sind in ihren Grundzügen seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs weitgehend unverändert geblieben. Erwähnt werden soll hier lediglich folgendes:

Auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 1960 (BVerfGE 10, 302 ff.) wurde durch das Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz) vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) die Vorschrift des § 1800 Abs. 2 BGB eingeführt. Sie machte eine Unterbringung des Mündels, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abhängig. Durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) wurde § 1800 Abs. 2 BGB wieder aufgehoben und die Regelung in den § 1631 b BGB für die Unterbringung Minderjähriger übernommen. Die Genehmigungspflicht für eine freiheitsentziehende Unterbringung richtet sich nun für den Vormund nach § 1631 b in Verbindung mit §§ 1800, 1897 Satz 1 und

für den Pfleger nach § 1631 b in Verbindung mit §§ 1800, 1897 Satz 1, § 1915 Abs. 1 BGB.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713) wurde in § 6 Nr. 3 BGB der Entmündigungsgrund der Rauschgiftsucht eingeführt und damit der Streit über die analoge Anwendung des Begriffs Trunksucht auf Fälle der Drogenabhängigkeit beendet.

Mit Entscheidung vom 1. Juli 1980 (BVerfGE 54, 251 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht die rechtliche Grundlage für finanzielle Leistungen an sogenannte Berufsvormünder und Berufspfleger verstärkt. Es hat ausgeführt, einem Staatsbürger — im entschiedenen Fall: einem Rechtsanwalt — seien in verfassungskonformer Auslegung des § 1835 Abs. 2 und 3 BGB als Aufwendungen auch Zeitaufwand und anteilige Bürokosten zu erstatten, wenn ihm in großem Umfang Vormundschaften und Pflegschaften über mittellose Personen übertragen sind und er die damit verbundenen Aufgaben nur als Teil seiner Berufsausübung wahrnehmen kann. Die gerichtliche Praxis verfährt seither entsprechend; eine ausdrückliche Änderung der gesetzlichen Vorschriften hatte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht zur Folge.

Während die gesetzlichen Vorschriften seit Inkrafttreten des BGB in ihren Grundzügen weitgehend unverändert geblieben sind, hat sich die praktische Anwendung des Rechts erheblich gewandelt. Entgegen der Absicht der Verfasser des BGB, wonach die Gebrechlichkeitspflegschaft nur im Ausnahmefall ohne Einwilligung des Betroffenen angeordnet werden sollte, ist die sogenannte „Zwangspflegschaft“, die ohne oder gegen den Willen des Betroffenen mit zum Teil umfassendem Wirkungskreis (z. B. Aufenthaltsbestimmung und Vermögenssorge) angeordnet wird, mehr und mehr an die Stelle der Vormundschaft über Volljährige getreten und hat sie insbesondere im Süden der Bundesrepublik Deutschland schon weitgehend verdrängt (hierzu oben unter A. II. 2).

C. Ausländisches Recht

Das Spannungsverhältnis zwischen Fürsorge und Entrechtung prägt auch ausländische Rechtsordnungen. Aus Rechtslage und Praxis in europäischen Nachbarländern wird deutlich, daß der hohe Grad an Entrechtung, wie ihn die Entmündigung nach deutschem Recht — insbesondere die mit dem völligen Wegfall der Geschäftsfähigkeit verbundene Totalentmündigung wegen Geisteskrankheit — aufweist, nicht geboten ist.

I. Österreichisches Recht

Von besonderem Interesse ist das neue österreichische Sachwalterrecht, das am 1. Juli 1984 in Kraft getreten ist. Die Bedeutung dieses Rechts für die deutsche Reform ergibt sich schon daraus, daß dort in einer verhältnismäßig ähnlichen Rechtsordnung mehr als vier Jahre lang Erfahrungen — insbesondere mit der

Abschaffung der Entmündigung — gewonnen werden konnten.

Das österreichische Bundesgesetz vom 2. Februar 1983 über die Sachwalterschaft für behinderte Personen (Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 1983 S. 703) hat die Entmündigung durch ein neues Rechtsinstitut der Sachwalterschaft ersetzt. Die Bestellung eines Sachwalters führt nicht mehr zur Totalentmündigung, aber zu schwereren Rechtseingriffen als die deutsche Gebrechlichkeitspflegschaft. Der Sachwalter kann mit der Besorgung einzelner Angelegenheiten, der Besorgung eines bestimmten Kreises von Angelegenheiten oder mit der Besorgung aller Angelegenheiten des Betroffenen betraut werden. Innerhalb des Wirkungskreises des Sachwalters kann der Betroffene nur mit dessen Einwilligung rechtsgeschäftlich verfügen oder sich verpflichten. Von dieser Einschränkung kann das Gericht den Betroffenen aber hinsichtlich bestimmter Sachen oder seines Einkommens freistellen. Die Sachwalterschaft ist damit automatisch mit einer Beschränkung der Teilnahme des Betroffenen am Rechtsverkehr verbunden, die sich am ehesten mit der „beschränkten Geschäftsfähigkeit“ des deutschen Rechts vergleichen läßt, anders als diese aber auf einen Kreis von Angelegenheiten oder auf einzelne Angelegenheiten begrenzt sein kann.

Der Betroffene hat das Recht, von beabsichtigten wichtigen Maßnahmen rechtzeitig vom Sachwalter verständigt zu werden und sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Seine Äußerung ist zu berücksichtigen, wenn der ausgedrückte Wunsch seinem Wohl nicht weniger entspricht als eine Ablehnung des Wunsches.

Zum Sachwalter ist dem Betroffenen eine ihm nahestehende Person oder, wenn es sein Wohl erfordert, jemand aus dem Kreis der von einem geeigneten Verein namhaft gemachten Personen zu bestellen. Sind bei der Besorgung der Angelegenheiten vorwiegend Rechtskenntnisse erforderlich, so ist ein Rechtsanwalt oder Notar zum Sachwalter zu bestellen.

Die Bestellung des Sachwalters hat stets Auswirkungen auf die Ehe- und Testierfähigkeit. Hinsichtlich der Ehefähigkeit werden Betroffene, für die ein Sachwalter bestellt ist, als beschränkt geschäftsfähig behandelt. Außerdem können die Betroffenen nur mündlich vor Gericht oder mündlich notariell testieren. Vom Wahlrecht waren sie ursprünglich ausgeschlossen. Zwischenzeitlich hat der Verfassungsgerichtshof die betreffende Bestimmung der Nationalrats-Wahlordnung als verfassungswidrig aufgehoben (Entscheidung vom 7. Oktober 1987).

Im Verfahren über die Bestellung eines Sachwalters hat sich das Gericht zunächst von dem Betroffenen einen persönlichen Eindruck zu verschaffen und ihn über Grund und Zweck des Verfahrens zu unterrichten und hierzu zu hören. Wenn der Betroffene der Ladung vor Gericht nicht Folge leistet, kann ihn das Gericht „mit der nötigen Schonung“ vorführen lassen. Ist das Erscheinen des Betroffenen vor Gericht unmöglich, untunlich oder seinem Wohl abträglich, so hat ihn der Richter aufzusuchen.

Ergibt sich, daß das Verfahren fortzusetzen ist, so hat das Gericht für einen Rechtsbeistand des Betroffenen im Verfahren zu sorgen.

Ein Sachwalter darf nur nach Beiziehung eines Sachverständigen bestellt werden. Die Entscheidung über die Bestellung des Sachwalters ergeht auf Grund einer mündlichen Verhandlung, die öffentlich ist.

Von ganz besonderer Bedeutung für die österreichische Reform ist die Gründung von Sachwaltervereinen. Sachwaltervereine können — wie auch andere juristische Personen — nicht selbst zum Sachwalter bestellt werden. Sachwaltervereine bilden aber geeignete Sachwalter für behinderte Personen aus und stellen sie den Gerichten zur Verfügung. Die hauptamtlichen Sachwalter des Vereins werden von diesem entlohnt, die ehrenamtlichen werden von ihm angeleitet und überwacht. Der Bund kann die Sachwaltervereine durch Gewährung von Zuschüssen fördern; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die österreichische Reform hat sich nach dem Urteil der Fachwelt und Praxis insgesamt sehr bewährt. Kritik wird nur an Einzelpunkten geübt. Beanstandet wird vor allem folgendes:

- Die Gerichte machen von der Möglichkeit, die Sachwalterschaft nur für einen Kreis von Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten anzuordnen, nur zögernd Gebrauch. Noch im Jahre 1986 sind in etwa zwei Drittel aller Fälle die Sachwalter für alle Angelegenheiten bestellt worden.
- Die strenge Strukturierung des österreichischen Verfahrensrechts wird teilweise als problematisch angesehen, insbesondere die Tatsache, daß frühe erste Anhörung und abschließende mündliche Verhandlung ausnahmslos und getrennt stattfinden müssen.
- Beklagt wird auch, daß die Ausbildung und Fortbildung der Richter das neue Sachwalterrecht noch nicht intensiv genüge erfasse.
- Vielfach wird beanstandet, daß die Sachwaltervereine keinen Rechtsanspruch auf staatliche Finanzierung haben und deshalb in ihrer Existenz davon abhängen, daß jeweils die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Auch werden Zweifel daran geäußert, ob die Sachwaltervereine das Problem der Gewinnung einer hinreichenden Zahl von Sachwaltern auf Dauer lösen können, da es in Österreich keine Parallele zu den deutschen Amtsvormundschaften und -pflegschaften sowie Vereinsvormundschaften und -pflegschaften gab und gibt.

Eine angemessene Beurteilung der Frage, inwieweit die österreichische Regelung als Vorbild für die deutsche Reform dienen kann, ist nur möglich, wenn man sich die Ausgangslage der österreichischen Gesetzgebungsarbeiten vor Augen hält:

- Österreich kannte nur die Entmündigung, nicht aber die Gebrechlichkeitspflegschaft. Damit hat die österreichische Reform in sämtlichen Fällen die Rechtsstellung der Betroffenen verbessert, obwohl sie nach wie vor die Teilnahme am Rechtsverkehr automatisch einschränkt. Auf inländische Erfah-

rungen mit einem Rechtsinstitut, das keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit, Ehefähigkeit und Testierfähigkeit der Betroffenen hat, konnte der österreichische Gesetzgeber nicht zurückgreifen. Der deutsche Gesetzgeber ist hier in einer völlig anderen Situation, da die Entmündigung zunehmend von der Gebrechlichkeitspflegschaft verdrängt wird (siehe oben unter A. II. 2).

- Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und andere Vereine spielen im österreichischen Vormundchaftswesen traditionsgemäß keine große Rolle. Die österreichische Reform konnte daher auf solche Verbände nicht zurückgreifen. In Deutschland engagiert sich eine Vielzahl von Verbänden in der Vormundschafts- und Pflegschaftsarbeit.

Die österreichischen Erfahrungen sind für den deutschen Gesetzgeber äußerst wertvoll. Allerdings kann das österreichische Recht nicht einfach übernommen werden.

II. Andere Rechtsordnungen

Das rechtsvergleichende Interesse der Fachöffentlichkeit im Vorfeld der deutschen Gesetzgebungsarbeiten hat sich aus den genannten naheliegenden Gründen weitgehend auf die österreichische Reform konzentriert. Die Rechte anderer Länder weisen teilweise erhebliche Unterschiede zur deutschen Rechtsordnung auf, so daß eine Übernahme der dortigen Regelungen ohnehin allenfalls punktuell in Betracht gezogen werden könnte. Rechtsvergleichende Untersuchungen finden sich in den oben unter A. II. 2 erwähnten „Gutachten zu einer Neuordnung des Entmündigungs-, des Vormundschafts- und des Pflegschaftsrechts“, die vom Bundesminister der Justiz herausgegeben wurden und im Bundesanzeiger-Verlag veröffentlicht sind. Diese Gutachten zeigen auf, daß ein so starker Grad der Entrechtung, wie er in der Bundesrepublik Deutschland bei der Entmündigung — insbesondere bei der Totalentmündigung wegen Geisteskrankheit — vorgesehen ist, in anderen Ländern nicht für erforderlich erachtet wird. In einigen Ländern hat die Anordnung einer Betreuung lediglich Rechtsfolgen, die denen der beschränkten Geschäftsfähigkeit vergleichbar sind (Niederlande, Schweden, Schweiz). In Frankreich und Belgien ist zwar eine Art Entmündigung mit der Rechtsfolge der Geschäftsunfähigkeit vorgesehen. Die Geschäftsunfähigkeit führt dort aber nicht dazu, daß die Rechtsgeschäfte des Entmündigten nichtig sind. Die Nichtigkeit tritt vielmehr erst auf Grund einer Nichtigkeitsklage ein, deren Erhebung dem Vormund freisteht. Der Entmündigte kann deshalb faktisch frei handeln, solange der Vormund nicht hiergegen einschreitet. Daneben kennen z. B. Frankreich, die Niederlande und die Schweiz Formen der Betreuung, die die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen nicht berühren.

Insgesamt zeigt sich, daß auch außerhalb Österreichs auf Möglichkeiten, die Teilnahme Betroffener am Rechtsverkehr auszuschließen, nicht verzichtet wird, die Regelungen insgesamt aber flexibler sind als die Totalentmündigung des deutschen Rechts, vielfach auch flexibler als die deutsche Entmündigung wegen

Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht.

In einer Reihe von Ländern werden Überlegungen zu einer Reform des Vormundschafts- bzw. Betreuungsrechts angestellt. Verfolgt man diese Reformdiskussion, zeigt sich, daß die Vorstellungen in eine ähnliche Richtung gehen wie in der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Belgien, Niederlande, Schweden, Kanada, Australien): Die Autonomie der Betroffenen soll gestärkt, ihre Handlungskompetenz erhalten oder — durch partielle Hilfen — wiederhergestellt werden. Der vorliegende Entwurf gehört zu den ersten Gesetzesvorhaben, die diese Grundsätze aufnehmen. Neben der Änderung der rechtlichen Grundlagen wird in den erwähnten Ländern besonderer Wert auf die praktische Umsetzung und die Unterstützung durch sozialrechtliche Maßnahmen gelegt.

D. Stand der öffentlichen Erörterung

Eine Reform des Rechts der Entmündigung, der Vormundschaft über Volljährige und der Gebrechlichkeitspflegschaft wird schon seit langem gefordert.

Diese Forderung ist insbesondere durch die im Jahre 1975 veröffentlichte Psychiatrie-Enquete (BT-Drucksache 7/4200) ins Bewußtsein der Öffentlichkeit gerückt worden. Die Psychiatrie-Enquete verlangte, eine Gesamtreform durchzuführen und die Arbeiten hieran zu beschleunigen (a. a. O. S. 371 ff., insbesondere S. 375). Die Bundesregierung hat im Jahre 1979 hierzu Stellung genommen und die Erforderlichkeit der Reform ebenfalls bejaht (BT-Drucksache 8/2565 S. 49). Sie hat jedoch ausgeführt, eine Vorbereitung entsprechender gesetzgeberischer Maßnahmen könne erst nach Abschluß anderer vordringlicher Gesetzesvorhaben eingeleitet werden.

Ein Vorschlag zur Vereinheitlichung des Verfahrensrechts wurde im Bericht der Kommission für das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgelegt, den der Bundesminister der Justiz im Jahre 1977 herausgegeben hat. Vorgesehen war ein FGG-Verfahren in „Betreuungssachen“ und ein einheitliches Unterbringungsverfahren.

In den siebziger Jahren und Anfang der achtziger Jahre haben sich die Arbeiten des Gesetzgebers im Bereich des Familienrechts auf andere umfangreiche Reformen konzentriert (Eherecht, Adoptionsrecht, Recht der elterlichen Sorge, Internationales Privatrecht). Seitdem diese Arbeiten abgeschlossen sind, ist die Vormundschaftsreform in den Vordergrund des Interesses gerückt. Dies hat seinen Niederschlag auch in einer Vielzahl von Tagungen und anderen Veranstaltungen gefunden, an denen Vertreter des Bundesministeriums der Justiz und anderer Bundesressorts teilgenommen haben.

Im politischen Bereich besteht über die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Reform, aber wohl auch über die wichtigsten Reformziele, Übereinstimmung. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der SPD im September 1986 wichtige Leitlinien der Reform bekanntgegeben (BT-Drucksache 10/5970) und insbesondere ausgeführt:

- Das Nebeneinander von Vormundschaft und Pflegschaft über Volljährige soll durch ein einheitliches, aber flexibles Rechtsinstitut der Betreuung abgelöst werden.
- Die Neuregelung soll stärker auf das individuelle Betreuungsbedürfnis eingehen und die verbliebenen Fähigkeiten des Betroffenen berücksichtigen.
- In Rechte des Betreuten soll nur eingegriffen werden, soweit dies erforderlich ist.
- Die mit dem automatischen Wegfall der Geschäftsfähigkeit verbundene ‚Totalentmündigung‘, wie sie das geltende Recht bei ‚Geisteskrankheit‘ vorsieht, soll entfallen.
- Die Neuregelung soll den Zielsetzungen und Möglichkeiten der Rehabilitation Rechnung tragen.
- Die Überbetonung der vermögensrechtlichen Aufgaben des Vormunds und des Pflegers soll abgebaut und dafür die persönliche Betreuung in den Vordergrund gestellt werden.
- Überholte und teilweise als diskriminierend empfundene Begriffe wie etwa die Bezeichnung Volljähriger als ‚Mündel‘ oder ‚Pflegling‘ sollen ersetzt werden.
- Die materiellen Voraussetzungen der Unterbringung der Betreuten sollen im Gesetz ausdrücklich geregelt werden.
- Das Nebeneinander von ZPO- und FGG-Verfahren soll durch ein einheitliches Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ersetzt werden.
- Das Verfahren soll so geregelt werden, daß die rechtsstaatlichen Garantien gewährleistet sind.
- Die öffentliche Bekanntmachung der Entmündigung wegen Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht soll entfallen.“

Die Fraktion der SPD hat ihre Auffassung in zwei Anträgen vom August 1986 und August 1987 verdeutlicht (BT-Drucksachen 10/5911 und 11/669).

Im Juli 1986 wurde der Öffentlichkeit ein Gesetzentwurf vorgestellt, der für die Fraktion DIE GRÜNEN erarbeitet, bisher aber nicht im Deutschen Bundestag eingebracht worden ist (im folgenden „Vorentwurf der GRÜNEN“ genannt). Der Entwurf lehnt sich sehr stark an das Vorbild der österreichischen Reform an.

Bei wiederholten Erörterungen im Deutschen Bundestag haben alle dort vertretenen Parteien die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Reform betont. Auch die Bundesländer vertreten diese Auffassung. So hat die Justizministerkonferenz bereits im September 1984 die Bundesregierung um Vorlage eines Entwurfs gebeten.

Die vom Bundesminister der Justiz eingesetzte Arbeitsgruppe (hierzu oben unter A.I) hat zunächst einen ersten Diskussions-Teilentwurf eines Gesetzes über die Betreuung Volljähriger vorgelegt, der Vorschläge zum materiellen Recht und zum Verfahrens-

recht enthielt und im Dezember 1987 der Fachöffentlichkeit vorgestellt wurde. Im Mai 1988 wurde Teil zwei des Diskussionsentwurfs veröffentlicht; dieser enthielt Vorschläge, die neben dem Wahlrecht vor allem Fragen organisatorischer und finanzieller Art betrafen.

Die Abteilung Vormundschaftsrecht des 57. Deutschen Juristentages, der im September 1988 in Mainz stattfand, befaßte sich mit der Fragestellung „Empfiehl es sich, das Entmündigungsrecht, das Recht der Vormundschaft und der Pflegschaft über Erwachsene sowie das Unterbringungsrecht neu zu ordnen?“. Zur Vorbereitung der Beratungen hatte Prof. Dr. Heinz Holzhauser, Münster, das juristische Teilgutachten, Dr. Jens Bruder, Hamburg, das medizinische Teilgutachten erstattet (Verhandlungen des 57. Deutschen Juristentages Mainz 1988, Band I, S. B 1 ff., C 1 ff.). Der Sitzungsbericht wird in den nächsten Monaten erscheinen. Die Beschlüsse der Abteilung sind bereits veröffentlicht (NJW 1988, 2999).

Zahlreiche Verbände und Einrichtungen haben Vorschläge zur Vormundschafts- und Pflegschaftsreform unterbreitet; eine Aufzählung würde den Rahmen einer Entwurfsbegründung überschreiten.

E. Mängel des geltenden Rechts

In der öffentlichen Diskussion besteht weitgehend Einigkeit darüber, daß das geltende Recht der Entmündigung, der Vormundschaft über Volljährige und der Gebrechlichkeitspflegschaft schwere Mängel aufweist, die nur durch eine grundlegende Reform beseitigt werden können. Dies gilt vor allem für folgende Mängel:

- Das geschriebene Recht in seiner ursprünglichen Zielsetzung wird nicht mehr angenommen. Die Praxis hat vielmehr Ausweichmodelle zur gesetzlichen Konzeption entwickelt. Dabei haben sich starke regionale Unterschiede ergeben, deren Ursachen sich nicht auf unterschiedliche tatsächliche Gegebenheiten zurückführen lassen. So hat sich die Anordnung der Gebrechlichkeitspflegschaft mehr und mehr – aber örtlich sehr unterschiedlich – zu einer Ersatzform für die Entmündigung entwickelt (hierzu oben unter A.II.2).
- Die Entmündigung ist wegen ihrer automatischen Rechtsfolge der Geschäftsunfähigkeit oder beschränkten Geschäftsfähigkeit ein unverhältnismäßiger und zu starrer Eingriff. Verbliebene Fähigkeiten der Betroffenen werden nicht berücksichtigt, Rehabilitationsmöglichkeiten werden gestört. Die Entmündigung führt auch zu einer unnötigen Diskriminierung und Stigmatisierung der Betroffenen. Die Auswirkungen der Entmündigung auf die Ehefähigkeit und Testierfähigkeit setzen die Reihe unnötiger Rechtseingriffe in besonders sensiblen Bereichen fort.
- Die Gebrechlichkeitspflegschaft führt vielfach praktisch zu einer ähnlichen Entrechtung wie die Entmündigung, jedenfalls soweit Zwangspflegschaften angeordnet sind. Die Abgrenzung zwischen freiwilligen Pflegschaften und Zwangs-

- pflugschaften wird im Geschäftsleben weitgehend mit der Abgrenzung von Geschäftsfähigkeit und Geschäftsunfähigkeit gleichgesetzt; es ist eine „Zwei-Klassen-Pflugschaft“ entstanden, welche die unter Zwangspflugschaft stehenden Personen weitgehend vom Rechtsleben ausschließt. Hinzu kommt, daß bei der Pflugschaft der Wirkungskreis des Pflegers üblicherweise sehr weit und sehr pauschal festgesetzt wird, häufig die gesamte Vermögenssorge und die Aufenthaltsbestimmung und damit praktisch alle Angelegenheiten umfaßt.
- Auch ein Geschäftsunfähiger kann im Einzelfall durchaus vernünftige Wünsche äußern; die Berücksichtigung solcher Wünsche ist rehabilitationsfördernd. Dennoch hat der Wille des Vormunds grundsätzlich den Vorrang vor dem Willen des Mündels; Entsprechendes gilt für die Pflugschaft über einen geschäftsunfähigen Pflingling.
 - Unangemessen ist es auch, daß Vorschläge und Wünsche des Betroffenen im Rahmen der zu starren Vorschriften über die Auswahl des Vormunds oder Pflegers keine entscheidende Rolle spielen. Diese Auswahlvorschriften bieten auch keinen hinreichenden Schutz vor Interessenkollisionen, wie sie etwa auftreten, wenn der Vormund oder Pfleger die Rechte eines Betroffenen gegenüber einem Heim oder einer anderen Einrichtung zu vertreten hat, zu dieser Einrichtung aber in einem Abhängigkeitsverhältnis steht.
 - Besonders bedrückend ist es, daß die Betroffenen oft nicht persönlich betreut, sondern nur durch „Berufsvormünder“ oder „Berufspflieger“, denen weit mehr als hundert Fälle übertragen sind, anonym verwaltet werden. Persönliche Kontakte, insbesondere persönliche Gespräche, finden in solchen Fällen nicht statt; ein Vertrauensverhältnis kann sich nicht bilden. Oft kennt der Mündel/Pflingling seinen Vormund/Pflieger nicht einmal persönlich. Auch wo im Bereich der Amts- und Vereinsvormundschaften und -pflugschaften die Arbeitsbelastung der einzelnen Mitarbeiter zu hoch ist und wo häufig die Betreuerpersonen gewechselt werden, ist eine persönliche Betreuung nicht mehr gewährleistet.
 - Die Vorschriften über die Vermögenssorge und ihre Anwendung in der Praxis führen häufig dazu, daß ehrenamtliche Vormünder und Pflieger von der Übernahme eines Amtes abgeschreckt werden. Anlage- und Rechnungslegungsvorschriften und ihre Handhabung wirken ebenso abschreckend wie die Vorschriften über die Haftung, den Aufwendungsersatz und die Vergütung.
 - Der Gesetzgeber hat zwar die Vermögenssorge eingehend geregelt und damit in den Vordergrund der gesetzlichen Bestimmungen gestellt, die Personensorge jedoch vernachlässigt. Die materiellen Voraussetzungen der Unterbringung sind nicht hinreichend geregelt. Unklar ist, ob auch Freiheitsbeschränkungen wie das Festbinden am Bett oder das Anbringen einer komplizierten Schließvorrichtung als Unterbringung anzusehen sind. Daß man sich bei der Durchführung der Unterbringung notfalls des Gerichtsvollziehers bedienen muß, ist nicht sachgerecht; die Einschaltung anderer Behörden — etwa der Gesundheitsämter — ist hier sinnvoll. Problematisch ist das Nebeneinander von zivilrechtlicher Unterbringung nach Bundesrecht und öffentlich-rechtlicher Unterbringung nach Landesrecht. Hier besteht die Gefahr, daß die Frage, nach welcher Rechtsgrundlage unterzubringen ist, nicht ausschließlich nach Sach Gesichtspunkten entschieden wird, sondern auch danach, welches Verfahren einfacher ist. Für andere wichtige Bereiche der Personensorge fehlt es an Sonderregelungen, so für die Untersuchung des Gesundheitszustandes, die Heilbehandlung, den ärztlichen Eingriff, die Sterilisation und die Wohnungsauflösung.
 - Obwohl moderne Therapien und Rehabilitationsmaßnahmen in bestimmten Fällen gute Erfolge haben, sind Wiederbemündigungen relativ selten. Dies liegt zum einen an dem verhältnismäßig schwerfälligen Antragsverfahren, zum andern am Fehlen einer regelmäßigen Überprüfung der Entmündigungsvoraussetzungen. Eine solche regelmäßige Überprüfung fehlt auch bei der Pflugschaft, was dort ebenfalls nicht selten zu einer unnötig langen Dauer der Maßnahme führt.
 - Die vorläufige Vormundschaft spielt in der Praxis mitunter die Rolle einer Dauereinrichtung, obwohl sie mit geringeren rechtsstaatlichen Garantien versehen und nur zur Regelung eines vorübergehenden Zustandes gedacht ist.
 - Beratung, Anleitung, Fortbildung und Erfahrungsaustausch von Vormündern und Pfliegern sind unzulänglich. Ein ganz entscheidender Mangel im Bereich von Vormundschaft und Pflugschaft ist nämlich die zu geringe Zahl von ehrenamtlichen Vormündern und Pfliegern. Die Bereitschaft zur Übernahme dieser wichtigen Aufgabe ist nur dann zu erhöhen, wenn Vormünder und Pflieger genügend Unterstützung erfahren.
 - Auch die Ausbildung und Fortbildung von Richtern, Rechtspfliegern und Sachverständigen muß verbessert werden.
 - Das Nebeneinander von ZPO- und FGG-Verfahren ist nicht sinnvoll. Dem Verfahrensgegenstand entspricht das flexiblere FGG-Recht wesentlich besser als das in erster Linie für streitige Verfahren gedachte ZPO-Recht. Durch die „gespaltene“ Zuständigkeitsregelung — Entmündigungssachen werden vom Prozeßgericht und vorläufige Vormundschaftssachen vom Vormundschaftsgericht entschieden — wird das Verfahren schwerfällig (doppelte Befassung von Richtern). Dies gilt auch, wenn sich im Laufe eines Entmündigungsverfahrens herausstellt, daß die weniger in die Rechtsposition des Betroffenen eingreifende Gebrechlichkeitspflugschaft ausreicht und die Zuständigkeit damit vom Prozeßgericht zum Vormundschaftsgericht wechselt.
 - Bedenklich ist die unzureichende Anwendung der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Verfahrensgarantien für die Pflugschaftsanordnung. In „eindeutigen“ Fällen wird nicht selten von der persönlichen Anhörung des

Betroffenen durch den Richter abgesehen. Anstelle erforderlicher Gutachten werden oft kurze Atteste von Hausärzten als ausreichende Entscheidungsgrundlage selbst für Zwangspflegschaften angesehen.

- Nicht selten kommt es vor, daß der entscheidende Richter bei so elementaren Eingriffen, wie sie Entmündigung und Pflegschaft darstellen, nicht einmal einen persönlichen Kontakt zum Betroffenen gehabt hat und Vernehmungen bzw. Anhörungen nur durch einen ersuchten Richter erfolgen (vgl. § 654 Abs. 2, § 671 Abs. 1, § 679 Abs. 4, § 680 ZPO; § 12 FGG). Eine abschließende Erörterung des Ergebnisses der Beweisaufnahme, insbesondere des Gutachtens, ist ebenfalls nicht die Regel.
- Unzulänglich ist auch die Verfahrensfähigkeit der Betroffenen geregelt. Diese wird ihnen vielfach nicht einmal bei so entscheidenden Fragen wie der Auswahl oder der Entlassung eines Vormunds/Pflegers zugestanden; ebenfalls nicht im Rahmen einer laufenden Vormundschaft/Pflegschaft, soweit es um Genehmigungen von Rechtsgeschäften geht, die oft wesentlich und nachhaltig in die Lebensbelange des Betroffenen eingreifen, wie z. B. der Verkauf seines Hauses.
- Den Betroffenen wird nicht im erforderlichen Umfang ein „Pfleger für das Verfahren“ zur Seite gestellt. Den Betroffenen ist es deshalb nicht immer möglich, ihre Rechte vor Gericht hinreichend wahrzunehmen.
- Auch dort, wo unmittelbarer Zwang gegenüber Mündeln oder Pfleglingen angewandt werden muß, bestehen keine angemessenen Regelungen. Die Durchführung obliegt nach § 33 FGG dem Justizwachtmeister bzw. Gerichtsvollzieher, die sich im Einzelfall von Polizeibeamten unterstützen lassen können. Diese Vollzugsorgane sind in der Regel nicht darauf vorbereitet, mit psychisch Kranken oder behinderten Menschen umzugehen, noch dazu in einer äußerst kritischen Situation, wenn sich etwa jemand dagegen auflehnt, die Wohnung zu verlassen und in ein Krankenhaus oder eine Heilanstalt zu gehen. Umgekehrt sind psychisch belastete Menschen in dieser besonderen Situation oft nicht imstande, den Umgang mit nicht hinreichend ausgebildeten Vollzugsbeamten zu ertragen.
- Problematisch sind die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens und die öffentliche Bekanntmachung: Teilweise wird in Entmündigungssachen öffentlich verhandelt (§ 171 GVG), teilweise waren Entmündigungen öffentlich bekanntzumachen (§ 687 ZPO, der inzwischen vom Bundesverfassungsgericht als mit dem Grundgesetz unvereinbar für nichtig erklärt worden ist). Eine Vertraulichkeit des Verfahrens ist nicht gewährleistet. Die Ergebnisse werden auch im Pflegschaftsverfahren ohne gesetzliche Grundlage einer Reihe von Adressaten mitgeteilt.

Nach neuerem verfassungsrechtlichen Verständnis des Persönlichkeitsschutzes sind für die Mitteilungen in Strafsachen, Zivilsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (MiStra

und MiZi), soweit nicht vorhanden, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die den Maßstäben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) entsprechen. Die bestehenden bundeseinheitlichen Verwaltungsanordnungen des Bundes und der Länder dürften lediglich noch für eine Übergangszeit für das geltende Recht eine ausreichende Grundlage für entsprechende Mitteilungen darstellen. Für das neu zu schaffende Betreuungsrecht dürften Beschränkungen des Persönlichkeitsrechts auf informationelle Selbstbestimmung lediglich auf Grund einer gesetzlichen Grundlage zulässig sein. Eine ergänzte MiZi dürfte keine ausreichende Rechtsgrundlage für Mitteilungen des Vormundschaftsgerichts sein.

- Das geltende Kostenrecht in Entmündigungs-, Vormundschafts-, Pflegschafts- und Unterbringungssachen ist seit längerem Gegenstand von Kritik. Vielfach wird darauf hingewiesen, daß eine Kostenbelastung in Verfahren, die mit teilweise erheblichen Rechtseingriffen verbunden sind, jedoch nicht der Sanktion von vorwerfbarem Fehlverhalten dienen, unzumutbar sei.

Zum Teil wird eine völlige Kostenfreiheit gefordert, und zwar für die Entmündigung, die Anordnung der Gebrechlichkeitspflegschaft, die Führung von Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft sowie für das gesamte Unterbringungsverfahren.

Zum Teil wird gefordert, zumindest das Entmündigungsverfahren, das Verfahren auf Anordnung der Pflegschaft und das Verfahren auf Genehmigung oder Anordnung der Unterbringung (letzteres in den Ländern, die hierfür keine Kostenfreiheit kennen) kostenfrei zu machen.

Besonders kritisiert wird die Belastung Betroffener mit gerichtlichen Auslagen, insbesondere mit Gutachterkosten. Es sei für die Betroffenen meist unverständlich, den Gutachter, der ihnen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Unterbringungsbedürftigkeit usw. bescheinigt habe, auch noch selbst bezahlen zu müssen.

Auf verbreitetes Unverständnis stößt der Umstand, daß die Betroffenen ihre außergerichtlichen Auslagen im FGG-Verfahren nicht von der Staatskasse ersetzt verlangen können, wenn sie sich – etwa mit Hilfe eines Anwalts – erfolgreich gegen eine ins Auge gefaßte Pflegschaftsanordnung oder Genehmigung einer Unterbringung gewehrt haben.

Auch an der Berechnung der Gerichtsgebühren nach der Kostenordnung wird Kritik geübt, wenngleich diese Kritik nach der Erhöhung der Freigrenze auf 50 000 DM leiser geworden ist. Beanstandet wird vor allem, daß die Freigrenze bei einer Entmündigung von Suchtkranken und „Verschwendern“ nicht gilt.

- Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts enthalten Begriffe und Ausdrucksweisen, die überholt sind oder von Betroffenen als diskriminierend empfunden werden, so etwa die Umschreibung

der Entmündigungsvoraussetzungen mit „Geisteskrankheit“, „Geistesschwäche“, „Verschwendung“, „Trunksucht“ und „Rauschgiftsucht“, die Bezeichnung Volljähriger als „Mündel“ oder „Pflegling“ und die Bezeichnung Betroffener schon vor Abschluß des Entmündigungsverfahrens als „zu Entmündigende“.

- Nicht sachgerecht ist es, daß das Gesetz als Regelfall das Jugendamt als zuständige Behörde auch für die Vormundschaft und Pflegschaft über Volljährige vorsieht und lediglich eine Ermächtigung an die Landesregierungen enthält, wonach diese die Zuständigkeit anderer Behörden festlegen können (§ 1897 Satz 2 BGB).
- Vielfach beklagt wird, daß die in Vormundschafts- und Pflegschaftsangelegenheiten tätigen Verbände nicht in wünschenswerter Weise gefördert werden.

F. Grundzüge des Entwurfs

Der Entwurf will die grundlegenden Mängel des geltenden Rechts beseitigen. Er nimmt die Betroffenen in ihrer Eigenschaft als kranke oder behinderte Mitbürger ernst und stärkt ihre Rechte und ihre verfahrensrechtliche Position. Rechtseingriffe läßt er nur mehr dort zu, wo dies unausweichlich ist. Im Mittelpunkt seiner Zielsetzung steht das Wohl der Betroffenen, ihre persönliche Betreuung und die Stärkung der Personensorge. Anträge, Wünsche und Vorschläge der Betroffenen sollen verbindlich sein, soweit dies beantwortet werden kann.

Diese Ziele können nicht durch eine Änderung einzelner Vorschriften, sondern nur durch eine grundlegende Reform erreicht werden. Der Entwurf sieht daher vor, die Entmündigung abzuschaffen und die bisherige Vormundschaft über Volljährige und die Gebrechlichkeitspflegschaft durch ein neues Rechtsinstitut der Betreuung zu ersetzen. Dieses weist folgende Grundzüge auf:

- Der *Kreis der Personen*, für die ein Betreuer bestellt werden kann, deckt sich weitgehend mit dem Kreis der vom gegenwärtigen Recht Betroffenen. Allerdings werden die Voraussetzungen der Betreuungsbedürftigkeit nicht mehr mit den überholten und von den Betroffenen teilweise als diskriminierend empfundenen Begriffen „Geisteskrankheit“, „Geistesschwäche“, „Verschwendung“, „Trunksucht“, „Rauschgiftsucht“ oder „Gebrechen“ umschrieben. Die Bestellung eines Betreuers kommt in Betracht für Volljährige, die auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können (§ 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB-E). Verschwendung, Trunksucht und Rauschgiftsucht sind als Betreuungsgrund nicht genannt. Dies hat aber kaum praktische Bedeutung. Entmündigungen werden bereits gegenwärtig nur selten auf Trunksucht und fast nie mehr auf Verschwendung oder Rauschgiftsucht gestützt. Trunksucht und Rauschgiftsucht werden nach heutigem Verständ-

nis überdies als Ausdruck einer psychischen Krankheit begriffen; auch Verschwendung kann Ausdruck einer solchen Krankheit sein. Körperbehinderte können nach dem Entwurf – in Übereinstimmung mit dem geltenden, aber im Gegensatz zum neuen österreichischen Recht – einen Betreuer erhalten, allerdings nur auf eigenen Antrag. Den Antrag auf Bestellung des Betreuers kann auch ein psychisch Kranker oder geistig oder seelisch Behinderter stellen, und zwar selbst dann, wenn er geschäftsunfähig ist (§ 1896 Abs. 1 Satz 2 BGB-E). Für solche Personen kann der Betreuer aber notfalls auch von Amts wegen bestellt werden.

- Der Entwurf enthält *flexible Regelungen*, die für die verschiedenen Arten und Schweregrade der Krankheiten oder Behinderungen zu jeweils angemessenen Ergebnissen führen. Eine „zweistufige“ Lösung, die für leichtere Krankheiten oder Behinderungen andere Regelungen zur Verfügung stellt als für schwerere und damit die Gefahr einer unnötigen Klassifizierung der Betroffenen in sich trägt, enthält der Entwurf nicht.
- Das gesamte Betreuungsrecht wird vom *Erforderlichkeitsgrundsatz* beherrscht. So hat das Gericht insbesondere den Aufgabenkreis des Betreuers so zu bemessen, daß er nicht Angelegenheiten erfaßt, die der Betreute selbst besorgen kann (§ 1896 Abs. 2 Satz 1 BGB-E).
- Die Betreuung ist anderen – privaten oder öffentlichen – Hilfen gegenüber *subsidiär* (§ 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB-E). Sie kann insbesondere entbehrlich sein, wenn der Betreute für den Fall seiner altersbedingten Geschäftsunfähigkeit einer anderen Person eine Vollmacht erteilt hat (Altersvorsorge-Vollmacht). Gleiches gilt bei Vollmachten, die für andere Fälle – etwa Hilfsbedürftigkeit wegen eines Unfalls – oder ohne Bezug zu einer Hilfsbedürftigkeit erteilt wurden. Wenn es erforderlich ist, kann dann ein Betreuer bestellt werden, dessen Aufgabenkreis lediglich die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten ist (§ 1896 Abs. 3 BGB-E).
- Die Bestellung des Betreuers hat keine Auswirkungen auf die *Geschäftsfähigkeit* des Betroffenen. Diese beurteilt sich ebenso wie für Nichtbetreute nach der in § 104 Nr. 2 BGB enthaltenen Regelung über die „natürliche“ Geschäftsunfähigkeit.
- Das Gericht kann allerdings im Einzelfall die Teilnahme des Betreuten am Rechtsverkehr einschränken. Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet es an, daß der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (§ 1903 Abs. 1 Satz 1 BGB-E). Ist ein solcher *Einwilligungsvorbehalt* angeordnet, so gelten die Vorschriften über die beschränkte Geschäftsfähigkeit teilweise entsprechend. Soweit die Regelungen über die *Ehefähigkeit* und die *Testierfähigkeit* Einschränkungen für beschränkt Geschäftsfähige vorsehen, sind sie jedoch auf den

Einwilligungsvorbehalt nicht anwendbar. Für Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe gerichtet sind, und für Verfügungen von Todes wegen darf ein Einwilligungsvorbehalt ausnahmslos nicht angeordnet werden (§ 1903 Abs. 2 BGB-E). Für die Ehefähigkeit eines Betreuten wird also künftig nur die „natürliche“ Geschäftsfähigkeit (vgl. § 104 Nr. 2 BGB), für die Testierfähigkeit nur die „natürliche“ Testierfähigkeit (vgl. § 2229 Abs. 4 BGB) maßgebend sein. Im übrigen richtet sich die Frage, ob ein Einwilligungsvorbehalt anzuordnen ist und welchen Kreis von Willenserklärungen er erfassen soll, nach dem das gesamte Betreuungsrecht beherrschenden Erforderlichkeitsgrundsatz.

- *Wünsche des Betreuten* sollen rechtlich auch dann beachtlich sein, wenn der Betreute geschäftsunfähig ist. Allerdings soll dem Betreuten hierdurch kein Schaden entstehen und dem Betreuer nichts Unzumutbares abverlangt werden. Vorgesehen ist deshalb, daß der Betreuer Wünschen des Betreuten zu entsprechen hat, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist (§ 1901 Abs. 2 Satz 1 BGB-E). Das Wohl des Betreuten ist Maßstab für das Verhalten des Betreuers (§ 1901 Abs. 1 Satz 1 BGB-E) und darüber hinaus Grundziel des Betreuungsrechts. Der Entwurf stellt klar, daß zum Wohl des Betreuten auch die Möglichkeit gehört, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten (§ 1901 Abs. 1 Satz 2 BGB-E). Wünsche des Betroffenen haben auch außerhalb des unmittelbaren Verhältnisses zum Betreuer rechtliche Bedeutung. So kann auch ein Geschäftsunfähiger beantragen, daß ein Betreuer für ihn bestellt wird (§ 1896 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB-E). Bei der Auswahl des Betreuers ist Vorschlägen des Betreuten zu entsprechen, wenn der Vorgeschlagene zum Betreuer bestellt werden kann, insbesondere die erforderliche Eignung für seine Aufgabe besitzt (§ 1897 Abs. 5 BGB-E). Zu beachten sind auch Wünsche und Vorschläge, die der Betroffene vor der Bestellung des Betreuers gemacht hat (§ 1897 Abs. 5 Satz 3, § 1901 Abs. 2 Satz 2 BGB-E). Im Verfahrensrecht werden Äußerungen des Betroffenen in besonderem Maße anerkannt; der Betroffene ist in allen Verfahren, die die Betreuung betreffen, ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig (§ 66 FGG-E).
- Macht der Betroffene keinen Vorschlag zur Person des Betreuers, hat das Gericht bei seiner Auswahl die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen zu berücksichtigen, insbesondere die Bindungen zu *Eltern, Kindern und Ehegatten* (§ 1897 Abs. 6 BGB-E).
- Die Betroffenen sollen *persönlich betreut* werden. Der Betreuer soll persönlichen Kontakt mit dem Betreuten suchen und das persönliche Gespräch mit ihm pflegen. Eine anonyme Verwaltung von Vormundschafts- und Pflegschaftsfällen, die gegenwärtig vielfach beklagt wird, soll es nicht mehr geben. Der Entwurf sieht ausdrücklich vor, daß zum Betreuer nur bestellt werden darf, wer den Betroffenen im erforderlichen Umfang persönlich betreuen kann (§ 1897 Abs. 1 BGB-E). Fällt die Möglichkeit des Betreuers, den Betroffenen persönlich zu betreuen, weg, so hat ihn das Gericht von Amts wegen zu entlassen (§ 1908 b Abs. 1 BGB-E). Zum Betreuer wird in erster Linie eine natürliche Person bestellt (§ 1897 Abs. 1 BGB-E), wobei diese auch Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins („Vereinsbetreuer“) oder der zuständigen Behörde („Behördenbetreuer“) sein kann (§ 1897 Abs. 2 BGB-E). Nur wenn der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann, wird ein anerkannter Betreuungsverein zum Betreuer bestellt (§ 1900 Abs. 1 BGB-E); ist auch durch den Verein eine hinreichende Betreuung nicht möglich, bestellt das Gericht die zuständige Behörde zum Betreuer (§ 1900 Abs. 4 BGB-E). Die Mitwirkung von Vereinen und Ämtern an der Betreuung soll im übrigen nicht beeinträchtigt, sondern gestärkt werden. Die Notwendigkeit der persönlichen Betreuung wird im Entwurf auch durch eine ausdrückliche Regelung über Erörterungspflichten konkretisiert (§ 1901 Abs. 2 Satz 3 BGB-E).
- Der Entwurf weist der *Personensorge* stärkeres Gewicht zu als das geltende Recht. Die erwähnten Regelungen über die persönliche Betreuung gelten zwar auch für die Vermögenssorge, sind aber gerade im Bereich der Personensorge von besonderer Bedeutung. Jeder Betreuer hat im übrigen innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, daß Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern (§ 1901 Abs. 3 BGB-E). Für besonders wichtige Angelegenheiten der Personensorge (Heilbehandlung, Sterilisation und Unterbringung) und solche vermögensrechtlichen Angelegenheiten, die sich besonders schwerwiegend auf die persönlichen Lebensverhältnisse des Betreuten auswirken (Wohnungsauflösung), enthält der Entwurf Sonderregelungen (§§ 1904 bis 1908 BGB-E).
- Zur Einwilligung in eine *Untersuchung* des Gesundheitszustandes des Betreuten, eine *Heilbehandlung* oder einen *ärztlichen Eingriff* bedarf der Betreuer der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn zu befürchten ist, daß der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1904 Satz 1 BGB-E). Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist (§ 1904 Satz 2 BGB-E).
- In der Fachöffentlichkeit ist eine Diskussion über die Frage der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters in eine *Sterilisation* in Gang gekommen. Angesichts einer offenbar vorhandenen Praxis, die in einer Grauzone ohne richterliche Kontrolle die Sterilisation von geistig Behinderten durchführt, erscheint es geboten, eine ausdrückliche Regelung im Betreuungsgesetz vorzusehen (§§ 1631 c, 1899 Abs. 2, § 1905 BGB-E, § 67 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 69 d Abs. 3 FGG-E). Danach werden Sterilisationen Minderjähriger und Zwangssterilisationen aus-

nahmslos verboten. Im übrigen wird die Einwilligung des Betreuers in eine Sterilisation des Betreuten nur zugelassen, wenn der Betreute auf Dauer einwilligungsunfähig ist und die Sterilisation das einzige zumutbare Mittel darstellt, um eine mit einer Gefahr für das Leben oder der Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes verbundene Schwangerschaft zu verhindern. Die Einwilligung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, das einen Verfahrenspfleger zu bestellen, Gutachten einzuholen und eine Reihe weiterer Förmlichkeiten zu beachten hat.

- Der Entwurf hält an der Möglichkeit einer „zivilrechtlichen“ *Unterbringung* des Betreuten durch den Betreuer fest. Die zivilrechtliche Unterbringung hat den Vorteil, daß die Entscheidung über Notwendigkeit und Dauer der Unterbringung nicht ausschließlich in die Hände von Behörden und Gerichten gegeben ist, die insbesondere bei länger dauernden Unterbringungen keine vergleichbar engen Kontakte zum Untergebrachten hätten, wie sie der Betreuer wegen des Grundsatzes der persönlichen Betreuung haben muß. Anders als bei der „öffentlich-rechtlichen“ Unterbringung psychisch Kranker, die der Richter selbst anordnet, soll die Entscheidung über die zivilrechtliche Unterbringung in der Hand des Betreuers bleiben, der zur Unterbringung allerdings der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf. So kann der Betreuer weiterhin die Unterbringung jederzeit beenden, ohne vorher eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen zu müssen.

Allerdings birgt das Nebeneinander von zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Unterbringung die Gefahr in sich, daß über die Art der Unterbringung nicht ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten entschieden wird, sondern danach, welches Verfahren den geringeren Aufwand erfordert. Um dieser Gefahr zu begegnen, sieht der Entwurf ein einheitliches Verfahrensrecht für die zivilrechtliche und die öffentlich-rechtliche Unterbringung vor. Zivilrechtliche Unterbringungen durch das Gericht selbst, wie sie ein Teil der gerichtlichen Praxis schon vor Bestellung eines Vormunds oder Pflegers unter Berufung auf § 1846 BGB für zulässig hält, verbietet der Entwurf, um die Unterschiede zwischen zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Unterbringung nicht zu verwischen.

Die materiellen Voraussetzungen der zivilrechtlichen Unterbringung werden ausdrücklich geregelt (§ 1906 Abs. 1 BGB-E). Danach sollen künftig nur noch näher umschriebene Fälle der Selbstgefährdung oder Behandlungsbedürftigkeit eine zivilrechtliche Unterbringung rechtfertigen. Eine zivilrechtliche Unterbringung im Interesse Dritter oder im Interesse der Allgemeinheit wird nicht zugelassen; hier soll nur eine öffentlich-rechtliche Unterbringung nach Landesrecht in Betracht kommen. Im Zivilrecht wird es der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder einem abgeschlossenen Teil einer Einrichtung ausdrücklich gleichgestellt, wenn der Betreute durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf an-

dere Weise ununterbrochen oder regelmäßig am Verlassen seines Aufenthaltsortes gehindert werden soll (unterbringungsähnliche Maßnahmen – § 1906 Abs. 4 BGB-E).

- Die Wohnung als räumlicher Mittelpunkt des Lebens ist für den Betreuten von überragender Bedeutung. Gegen eine ungerechtfertigte *Wohnungsauflösung* ist der Betreute gegenwärtig nur geschützt, wenn er Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem sich diese Wohnung befindet, oder wenn er sonst auf Grund eines dinglichen Rechts zum Gebrauch der Wohnung berechtigt ist. In solchen Fällen bedarf der Betreuer zu einem Verfügungs- oder Verpflichtungsgeschäft der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1821 Abs. 1 Nr. 1 und 4 in Verbindung mit § 1897 Satz 1 und § 1915 Abs. 1 BGB), das die Genehmigung auch mit der Begründung versagen kann, es widerspreche dem Wohl des Betreuten, aus seiner vertrauten Umgebung herausgerissen zu werden. Der Entwurf dehnt diesen Schutz auf Mieter aus und enthält darüber hinaus zusätzliche Regelungen, die sicherstellen sollen, daß die Schutzvorschriften nicht umgangen werden. Vorgesehen ist, daß der Betreuer auch zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute gemietet hat, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf (§ 1907 Abs. 1 Satz 1 BGB-E). Gleiches gilt für Willenserklärungen des Betreuers, die auf die Aufhebung des Mietverhältnisses gerichtet sind (§ 1907 Abs. 1 Satz 2 BGB-E). Treten andere Umstände ein, auf Grund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt (etwa eine Kündigung oder Räumungsklage durch den Vermieter), so hat der Betreuer dies dem Vormundschaftsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn sein Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfaßt (§ 1907 Abs. 2 BGB-E). Hierdurch soll das Vormundschaftsgericht in die Lage versetzt werden, erforderlichenfalls durch geeignete Gebote oder Verbote nach § 1837 BGB den Betreuer dazu anzuhalten, die Interessen des Betreuten nachhaltig zu vertreten. Es soll auch verhindert werden, daß der Betreuer diese Schutzvorschriften dadurch umgeht, daß er die Wohnung des Betreuten – etwa während der Zeit, in welcher der Betreute untergebracht ist oder im Krankenhaus liegt – weitervermietet. Der Entwurf verlangt deshalb eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts auch dann, wenn der Betreuer Wohnraum vermieten will, und zwar unabhängig von der Dauer des Vertragsverhältnisses (§ 1908 BGB-E).
- Der Entwurf will sicherstellen, daß die Betreuung nur so weit und so lange aufrechterhalten bleibt, wie dies erforderlich ist. Die Betreuung ist deshalb *von Amts wegen aufzuheben*, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen (§ 1908 d Abs. 1 Satz 1 BGB-E). Fallen diese Voraussetzungen nur für einen Teil der Aufgaben des Betreuers weg, so ist dessen Aufgabenkreis von Amts wegen einzuschränken (§ 1908 d Abs. 1 Satz 2 BGB-E). Betreuerbestellungen sollen, wenn sie nicht verlängert werden, nach einer Höchstdauer von fünf Jahren enden (§ 69 Abs. 1 Nr. 5 FGG-E). Wird die Bestellung eines

- Betreuers verlängert, so gelten hierfür, soweit offensichtlich keine Veränderungen eingetreten sind, Verfahrenserleichterungen, im übrigen aber die verfahrensrechtlichen Vorschriften für die erstmalige Bestellung (§ 69 i Abs. 6 FGG-E). Entsprechende Regelungen gelten für die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1908 d Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 BGB-E, § 69 i Abs. 6 Satz 1 FGG-E).
- Einen Beitrag zur Vereinfachung und Entbürokratisierung des Verfahrens soll die Änderung verschiedener Vorschriften leisten. So soll die Befreiung der Eltern eines volljährigen Mündels oder Pfleglings von der Rechnungslegung (§§ 1903, 1915 Abs. 1 BGB) auf Ehegatten und Abkömmlinge von Betreuten erweitert werden (§ 1908 i Abs. 2 Satz 3 BGB-E). Die Schwelle der Genehmigungspflicht für bestimmte Rechtshandlungen des Vormunds eines Minderjährigen (§ 1813 Abs. 1 Nr. 2, § 1822 Nr. 12) wird von 300 DM auf 5 000 DM angehoben; dies gilt auch für die Betreuung und die Pflegschaft (§ 1908 i Abs. 1 BGB-E, § 1915 Abs. 1 BGB). Die Möglichkeit des Betreuers, Schenkungen zu machen, wird vorsichtig erweitert, soweit der Rahmen üblicher Gelegenheitsgeschenke nicht überschritten wird (§ 1908 i Abs. 2 Satz 1 BGB-E i. V. m. § 1804 BGB).
 - Von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung der mit der Reform verfolgten Ziele wird es sein, daß es gelingt, eine *ausreichende Zahl qualifizierter Betreuer* zu gewinnen. Dies wird sich durch gesetzliche Maßnahmen allein nicht bewirken lassen. Es gilt auch, verstärkt Verständnis für psychisch Kranke oder körperlich, geistig oder seelisch Behinderte zu wecken und damit die Bereitschaft zur Betreuung solcher Personen zu fördern. Auf gesetzliche Maßnahmen kann aber nicht verzichtet werden. Nicht nur die Rechtsstellung des Betreuten, sondern auch die des Betreuers ist zu stärken. Da eine isolierte Regelung für den Betreuer eines Volljährigen nicht sinnvoll erscheint, sollen auch die für den Vormund eines Minderjährigen geltenden Vorschriften geändert werden; kraft der in § 1908 i Abs. 1 BGB-E enthaltenen Verweisung sind diese Vorschriften auf die Betreuung sinngemäß anzuwenden. So sollen zu den ersatzfähigen Aufwendungen auch die Kosten einer angemessenen Versicherung gegen Schäden gehören, die dem Betreuten durch den Betreuer zugefügt werden können, sowie gegen Schäden, die der Betreuer seinerseits erleiden kann (§ 1835 Abs. 2 Satz 1 BGB-E); das Haftungsrisiko des Betreuers wird damit gemindert. Eine Pflichtversicherung erscheint zum Schutz des Betreuten nicht erforderlich; im Einzelfall kann das Vormundschaftsgericht auf den Abschluß einer Versicherung hinwirken, wenn dies geboten erscheint (§ 1837 Abs. 2 Satz 2 BGB-E). Ferner werden die Kosten für die Anleitung des Betreuers, seine Fortbildung, Beratung und Unterstützung durch einen für geeignet erklärten Verein ersetzt (§ 1835 Abs. 2 Satz 2 BGB-E). Eine Vergütung soll — entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 54, 251 ff.) — an solche Personen gezahlt werden, denen Betreuungen in einem solchen Umfang übertragen werden, daß sie sie nur im Rahmen ihrer Berufsausübung führen können; sie orientiert sich am Höchstbetrag der Entschädigung eines Zeugen für seinen Verdienstausschlag (derzeit 20 DM pro Stunde) und kann je nach Schwierigkeit des Einzelfalls bis zum Fünffachen erhöht werden (§ 1836 Abs. 2 BGB-E). Liegen die Voraussetzungen für die Zahlung einer Vergütung nicht vor, kann der Betreuer zur Abgeltung geringfügiger Aufwendungen einen Pauschalbetrag in Höhe des Vierundzwanzigfachen des Stundensatzes der Zeugenentschädigung erhalten (§ 1836 a BGB-E). Der Anspruch auf Aufwendungsersatz, Vergütung und Aufwandsentschädigung richtet sich gegen den Betreuten, bei Mittellosigkeit des Betreuten gegen die Staatskasse. Vereins- oder Behördenbetreuer können Rechte nach §§ 1835 bis 1836 a nicht geltend machen (§ 1908 e Abs. 2, § 1908 h Abs. 3 BGB-E), vielmehr stehen die Ansprüche dem Verein bzw. der Behörde zu.
 - Der Entwurf will *Begriffe* vermeiden, die überholt sind und von den Betroffenen teilweise als diskriminierend empfunden werden. Dies gilt insbesondere für die in den Regelungen des Entmündigungsverfahrens verwendete Bezeichnung des Betroffenen als „zu Entmündigender“; diese Bezeichnung wird für den Betroffenen unabhängig davon gebraucht, ob die Entmündigungsvoraussetzungen tatsächlich vorliegen. Bei der Umschreibung der Betreuungsgründe wird — wie dargestellt — auf die bisherigen überholten Bezeichnungen verzichtet. Auch die Bezeichnung Volljähriger als „Mündel“ oder „Pflegling“ wird nicht übernommen, und zwar schon aus Gründen der Rechtsklarheit, da Vormundschaften über Minderjährige und Pflegschaften, die nicht Gebrechlichkeitspflegschaften sind, weiterbestehen werden. Das neue Recht bezeichnet die bisherigen volljährigen Mündel und Pfleglinge als „Betreute“, das neue Rechtsinstitut als „Betreuung“. Der im österreichischen Recht verwendete Begriff „Sachwaltschaft“ wurde nicht übernommen; er paßt nicht zu den Zielen des Entwurfs, die persönliche Betreuung zu stärken. Auch den Begriff „Beistandschaft“ hat der Entwurf nicht gewählt, da er im geltenden Recht bereits andere Formen der Hilfe bezeichnet und überdies Anklänge an die „Erziehungsbeistandschaft“ erweckt, die als Erziehungsmaßregel bei der Straftat eines Jugendlichen vorgesehen ist.
 - Der Entwurf bezeichnet die von ihm erfaßten Personen vielfach als „der“ Betroffene, „der“ Betreute und „der“ Betreuer, obwohl es sich bei diesen Personen auch um Frauen handelt. Er folgt hierbei der einheitlichen Terminologie des BGB und des FGG, von der zur Vermeidung ungerechtfertigter Gegenschlüsse hier nicht abgewichen werden sollte.
 - Die „gespaltene“ *Zuständigkeit* des Prozeßgerichts (Entmündigungssachen) sowie des Vormundschaftsgerichts (vorläufige Vormundschaft, Vormundschaft, Gebrechlichkeitspflegschaft) wird durch eine Konzentration aller „Betreuungssachen“ beim Vormundschaftsgericht abgelöst.

- Gleichzeitig wird das Nebeneinander von ZPO- und FGG-Verfahren durch ein einheitliches FGG-Verfahren ersetzt.
- Die *Verfahrensfähigkeit* des Betroffenen wird auf alle Verfahren, die die Betreuung betreffen, ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit ausgedehnt (§ 66 FGG-E), also auch auf die Bestellung und Entlassung des Betreuers, die Verfahren zur Genehmigung bestimmter Rechtsgeschäfte usw.
 - Im Bereich der „Betreuungssachen“ wird zum Schutz des Betroffenen das Rechtsinstitut des „*Pflegers für das Verfahren*“ eingeführt (§ 67 FGG-E). Maßstab für die Bestellung des Pflegers ist die „*Erforderlichkeit*“. Ein Verfahrenspfleger ist zwingend zu bestellen, wenn
 - der Betroffene an Verfahrenshandlungen nicht teilnehmen bzw. beteiligt werden kann (Absehen von der persönlichen Anhörung und Absehen von der Bekanntmachung der Entscheidungsgründe),
 - Gegenstand des Verfahrens die Bestellung eines Betreuers zur Besorgung aller Angelegenheiten des Betroffenen oder die Erweiterung des Aufgabenkreises hierauf ist,
 - die Genehmigung einer Einwilligung des Betreuers in eine Sterilisation Gegenstand des Verfahrens ist.
 - Der persönliche Kontakt zwischen Gericht und Betroffenen wird entscheidend verbessert (§ 68 FGG-E). Die *Anhörung* des Betroffenen wird – von eng gefaßten Ausnahmefällen abgesehen – vor der Bestellung eines Betreuers und der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts obligatorisch. Das Gericht muß sich in jedem Fall von dem Betroffenen einen persönlichen Eindruck verschaffen. Diese Verfahrenshandlungen dürfen – von eng gefaßten Ausnahmen abgesehen – nicht durch ein ersuchtes Gericht, sondern müssen von dem entscheidenden Gericht unmittelbar vorgenommen werden.
 - Eingeführt wird das sogenannte *Schlußgespräch* (§ 68 Abs. 5 FGG-E). Im Rahmen dieses Schlußgesprächs sollen in der Regel mit dem Betroffenen das Ergebnis der Anhörung, das Gutachten des Sachverständigen oder das ärztliche Zeugnis, der etwaige Umfang des Aufgabenkreises und die Person des Betreuers erörtert werden. Dieses Schlußgespräch soll in erster Linie sicherstellen, daß vor der Entscheidung des Gerichts alle relevanten Gesichtspunkte auch vom Betroffenen und seinem Verfahrenspfleger abschließend vorgebracht werden und somit in die Entscheidung Eingang finden können. Das Schlußgespräch und die persönliche Anhörung können in einem Termin stattfinden.
 - Vor der Bestellung eines Betreuers und der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts ist die Einholung eines Sachverständigengutachtens – von begrenzten Ausnahmen abgesehen – erforderlich. Das *Gutachten* soll sich umfassend mit der Notwendigkeit der Betreuung auseinandersetzen. Der Sachverständige hat den Betroffenen persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Eine Begutachtung lediglich auf Grund von Aktenkenntnissen oder Befragungen Dritter soll damit ausgeschaltet werden. Der Gutachter hat eine Prognose bezüglich der Dauer der zu treffenden Maßnahme abzugeben. Er hat sich auch damit zu befassen, wie der Aufgabenkreis umschrieben werden soll.
 - Um die Zusammenarbeit zwischen Gericht, Betreuer und Betroffenen zu verbessern, hat das Gericht in geeigneten Fällen ein *Einführungsgespräch* mit den Beteiligten zu führen (§ 69 b Abs. 3 FGG-E). Dabei sind alle für die neue Situation maßgebenden Gesichtspunkte mit dem Betroffenen und dem Betreuer zu besprechen, damit eine gute Basis für eine künftige vertrauensvolle Zusammenarbeit gelegt wird.
 - Zur Unterstützung des Gerichts, aber auch zur Stärkung der Rechtsposition des Betroffenen wird eine *Fachbehörde* – stärker als bisher das Jugendamt – in das Verfahren einbezogen (vgl. §§ 68 a, 69 d Abs. 3, § 69 g Abs. 1, § 69 i Abs. 1 bis 3, 5, 6, 8 FGG-E). Struktur, Zuständigkeit und Aufgaben dieser Behörde sollen im vorgesehenen Betreuungsbehördengesetz (BtBG-E) geregelt werden (Artikel 8).
 - Für Unterbringungsmaßnahmen (zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Unterbringung sowie unterbringungsähnliche Maßnahmen) wird ein *einheitliches* im FGG angesiedeltes *Unterbringungsverfahren* vorgesehen. Dieses soll das Nebeneinander von Bundesrecht (§§ 64 a ff. FGG) und Regelungen der elf Bundesländer zugunsten eines einheitlichen Bundesverfahrensrechts beseitigen. Die verfahrensrechtlichen Garantien werden für alle drei Bereiche bundeseinheitlich weitgehend angeglichen. Damit soll erreicht werden, daß künftig nur noch nach Sachgesichtspunkten entschieden wird, welche Unterbringungsmaßnahme im Einzelfall die angemessenere Entscheidung für den Betroffenen ist. Ein Ausweichen auf die weniger strengen Verfahrensvorschriften soll nicht mehr möglich sein. Neben der damit erreichten Rechts Einheit auf diesem Gebiet wird auch eine Vereinfachung erzielt. Die „gespaltene“ Zuständigkeit zwischen Vormundschaftsrichtern (zivilrechtliche Unterbringung) und möglicherweise anderen Richtern des Amtsgerichts (öffentlich-rechtliche Unterbringung) wird durch eine Konzentration aller Unterbringungsmaßnahmen beim Vormundschaftsgericht ersetzt.
 - Als Folge der Konzentration aller Betreuungssachen beim Vormundschaftsgericht und des einheitlichen FGG-Verfahrens werden künftig *Kosten* ausschließlich nach den Vorschriften der KostO erhoben. Die vermögensbezogene Jahresgebühr wird grundsätzlich beibehalten. Neben dem Vermögensfreibetrag von 50 000 DM, der künftig auch für sämtliche Auslagen gelten soll, soll ein kleines Hausgrundstück im Sinne des § 88 Abs. 2 Nr. 7 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) unberücksichtigt bleiben. Hierdurch und durch einen Verzicht auf die Erhebung von Auslagen – dies sind insbesondere die Auslagen für Sachverständige – in den Fällen, in denen eine Fürsorgemaßnahme, deren Verlängerung oder Erweiterung abgelehnt

oder die Maßnahme aufgehoben oder eingeschränkt wird, sollen wirtschaftliche und persönliche Härten vermieden werden. Für diese Fälle wird in § 69 k FGG-E zudem bestimmt, daß die Auslagen des Betroffenen von dem Gericht nach billigem Ermessen ganz oder teilweise der Staatskasse aufzuerlegen sind. In Unterbringungssachen ist entsprechend der geltenden Regelung in der Mehrzahl der Landesunterbringungsgesetze völlige Kostenfreiheit und die entsprechende Anwendung des § 69 k FGG-E (§ 70 n FGG-E) vorgesehen. Die Prüfung weitergehender struktureller Änderungen des Kostenrechts soll im Rahmen der laufenden Vorbereitung einer Kostenstrukturreform erfolgen.

- Durch die in §§ 69 l, 69 m, 70 o FGG-E vorgesehenen *Mitteilungspflichten* wird den Erfordernissen der Praxis und dem Datenschutz Rechnung getragen. Eine Mitteilung an das *Bundeszentralregister* ist nicht mehr vorgesehen, nachdem dort keine Eintragungen in Betreuungssachen vorgenommen werden sollen (Artikel 7 § 20).

Wegen der Gesichtspunkte, die für diese Leitlinien des Entwurfs maßgeblich waren, wird auf die Begründung zu den Einzelvorschriften verwiesen. Einige wichtige Gesichtspunkte sind bereits in den nachfolgenden Ausführungen dargestellt.

I. Einstufigkeit

Bei den Vorarbeiten zum Entwurf wurde erörtert, ob es sich empfiehlt, ein „zweistufiges“ Modell der Betreuung vorzuschlagen. Wesensmerkmal eines solchen Modells wäre es, daß für Fälle körperlicher Behinderungen, leichter psychischer Krankheiten und leichter geistiger oder seelischer Behinderungen eigene Regelungen („1. Stufe“) geschaffen würden, die sich so sehr von den Regelungen für schwerere Fälle („2. Stufe“) unterscheiden, daß sie nicht in ein einheitliches Rechtsinstitut integriert werden können.

Für die 1. Stufe war zunächst erwogen worden, dem Betreuer nicht die Vertretung des Betreuten, sondern lediglich die Beratung und andere tatsächliche Hilfen – unter Umständen auch die tatsächliche Pflege – zuzuweisen. Dies hätte vor allem den Vorteil, daß der „Betreuer ohne Rechtsmacht“ im Gegensatz zu anderen Helfern und Pflegepersonen der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts unterliegen würde. Die Nachteile eines solchen Rechtsinstituts würden jedoch überwiegen. Der „Betreuer ohne Rechtsmacht“ würde in Konkurrenz zu einem breiten Spektrum anderer Hilfen insbesondere im Bereich der sozialen Dienste treten. Dies könnte die Effektivität dieser Dienste zurückdrängen, ohne zu gewährleisten, daß die neue Rechtsfigur – wegen der vormundschaftsgerichtlichen Aufsicht unvermeidbar mit einem gewissen Bürokratismus behaftet – vergleichbar effektiv wäre.

Erörtert wurde ferner, ob es sich empfiehlt, das Rechtsverhältnis zwischen Betreuer und Betreutem in der 1. Stufe in Anlehnung an schuldrechtliche Vertragstypen (Auftrag, Geschäftsbesorgungsvertrag

usw.) auszugestalten. Eine solche Ausgestaltung hätte zur Folge, daß Betreuer und Betreuer ihr Rechtsverhältnis im Hinblick auf die Vertragsfreiheit grundsätzlich nach eigenem Belieben ausgestalten könnten. Zu denken wäre etwa daran, daß das Vormundschaftsgericht die im Rahmen eines solchen Vertragsverhältnisses für den Betreuer erteilte Vollmacht gerichtlich bestätigt und den Betreuer bei der Ausübung seiner Tätigkeit beaufsichtigt. Eine solche Begrenzung der 1. Stufe wäre aber nicht sinnvoll. Praktikabel wäre nur eine Regelung, nach der das Gericht nicht nur die Vollmacht, sondern auch den Betreuungsvertrag insgesamt bestätigt. Eine Beschränkung auf die Vollmacht hätte unannehmbare Nachteile. Mit dieser Bestätigung würde das Gericht nach der Auffassung des Rechtsverkehrs dem Rechtsverhältnis zwischen dem Betreuten und dem Betreuer den Anschein der Ordnungsmäßigkeit verleihen. Die Möglichkeit, daß der Vollmacht ein z.B. wegen Sittenwidrigkeit nichtiger oder auch nur unangemessener Vertrag zugrunde liegt, würde in der Öffentlichkeit bei einer gerichtlichen Bestätigung der Vollmacht zu Recht nicht auf Verständnis stoßen. Aus rechtspolitischen Gründen kann es nicht angehen, daß das Vormundschaftsgericht Vollmachten bestätigt, die auf unerwünschten Vertragsgestaltungen beruhen. Es wäre daher unerlässlich, dem Vormundschaftsgericht eine allgemeine Angemessenheitskontrolle über den Betreuungsvertrag zu erteilen. Wegen der höchst unterschiedlichen Möglichkeiten, den Betreuungsvertrag auszugestalten, würde sich das durch das neue Betreuungsrecht ohnehin stärker belastete Vormundschaftsgericht einem unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand gegenübersehen. Eine 1. Stufe nach dem „Vertragssystem“ wird daher nicht befürwortet.

Für eine 1. Stufe könnte aber auch ein „Dekretsystem“ erwogen werden. Der Betreuer würde hierbei seine Stellung nicht auf Grund eines Vertrages mit dem Betreuten, sondern wie in der 2. Stufe durch eine gerichtliche Bestellung erhalten. Auch bei einer solchen Ausgestaltung überwiegen die Nachteile eines zweistufigen Betreuungssystems. Zum einen ist es außerordentlich schwierig, leichte und schwere Fälle psychischer Krankheiten und geistiger oder seelischer Behinderungen klar voneinander zu trennen. In der Praxis sind die Übergänge sehr fließend. Dennoch würde bei einem zweistufigen System die Anordnung einer Betreuung der 2. Stufe die Betroffenen als „schwere Fälle“ abqualifizieren. Es bestünde die Gefahr eines „Zwei-Klassen-Betreuungsrechts“, das die Nachteile der geltenden Aufspaltung von freiwilligen Pflugschaften und Zwangspflegschaften unter einer neuen Bezeichnung wiederholt. Ferner wäre zu befürchten, daß bei einem zweistufigen Modell auf den individuellen Grad der Behinderung nicht hinreichend flexibel reagiert werden könnte. Ein einstufiges Modell kann dies, wie die im Entwurf dargestellte Lösung aufzeigt. Gegen ein zweistufiges Modell im „Dekretsystem“ sprechen vor allem auch erhebliche praktische Bedenken. Die psychische Krankheit oder geistige oder seelische Behinderung eines Betroffenen kann sich in unterschiedlichen Bereichen auch unterschiedlich schwer auswirken. Ein Betreuungsrecht, das sich dem Erforderlichkeitsgrundsatz verpflichtet weiß, müßte daher die Möglichkeit vorsehen,

daß Betroffene in solchen Fällen für bestimmte Angelegenheiten einen Betreuer der 1. Stufe und für andere Angelegenheiten einen Betreuer der 2. Stufe erhalten. Eine solche Abstufung wäre übermäßig kompliziert. Für denselben Betreuten wären drei Arten von Aufgabenkreisen möglich, nämlich solche, in denen er nach der 1. Stufe betreut wird, solche, in denen er nach der 2. Stufe ohne Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903 BGB-E) betreut wird, und solche, in denen im Rahmen der 2. Stufe ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet worden ist. Bei Änderungen im Krankheitsbild oder bei einem Wechsel im Grad der Behinderung müßte die Aufteilung dieser Aufgabenkreise überdies laufend angepaßt werden.

Eine „1. Stufe“ der Betreuung kann allenfalls für lediglich körperlich Behinderte in Erwägung gezogen werden. Dieser Personenkreis soll — anders als im österreichischen Recht — von der Betreuung nicht ausgeschlossen werden. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Möglichkeit einer Gebrechlichkeitspflegschaft für körperlich Behinderte geltendes Recht (§ 1910 BGB). Hinreichende Gründe dafür, Körperbehinderte künftig von der zivilrechtlichen Betreuung auszuschließen, sind nicht ersichtlich. Körperbehinderte können zwar — abgesehen von den seltenen Fällen, in denen sie ihren Willen nicht kundtun können — anderen Personen eine Vollmacht erteilen und damit am Rechtsleben teilnehmen. Bei einem entsprechenden Grad der Behinderung können sie aber in ihren Möglichkeiten, den Bevollmächtigten zu überwachen, so beeinträchtigt sein, daß die Bestellung eines unter Vormundschaftsgerichtlicher Aufsicht stehenden Betreuers im Einzelfall angezeigt ist, weil der Umfang oder die Schwierigkeit der zu besorgenden Geschäfte oder ein vorangegangenes Verhalten des Bevollmächtigten eine Überwachung erforderlich machen (hierzu Begründung zu § 1896 Abs. 3 BGB-E).

Bezieht man aus diesen Gründen — wie der Entwurf — Körperbehinderte ein, so ist es unvermeidlich, für sie Sonderregelungen vorzusehen. Wie im geltenden Recht soll z.B. für solche Personen nur eine freiwillige Betreuung möglich sein. Solche Sonderregelungen rechtfertigen aber kein eigenes Rechtsinstitut einer „1. Stufe“ der Betreuung. Wie der Entwurf zeigt, ist es möglich, die Regelungen des Betreuungsrechts so flexibel auszugestalten, daß sie auch für Körperbehinderte zu angemessenen Ergebnissen führen. So ergibt sich schon aus dem im Entwurf mehrfach genannten Erforderlichkeitsgrundsatz, daß die Bestimmung des Aufenthalts eines lediglich körperlich Behinderten, der seinen Willen kundtun kann, die Entscheidung über seinen Fernmeldeverkehr, die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post, die Einwilligung in eine Heilbehandlung oder die Entscheidung über eine Sterilisation nicht zum Aufgabenkreis seines Betreuers bestimmt werden können. Aus dem Erforderlichkeitsgrundsatz folgt auch, daß für einen lediglich körperlich Behinderten kein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB-E angeordnet werden darf. Der grundsätzliche Willensvorrang des Betreuten ermöglicht auch in der Frage, in welcher Weise der körperlich Behinderte die Auswahl des Betreuers und die Führung der Betreuung beeinflussen kann, angemessene Lösungen (§ 1897 Abs. 5, § 1901 Abs. 2 BGB-E). Im übrigen wird in Übereinstimmung

mit dem geltenden Recht (§ 1910 Abs. 3, § 1920 BGB) bestimmt, daß die Betreuung gegen den Willen eines nur körperlich Behinderten, der seinen Willen kundtun kann, weder errichtet noch aufrechterhalten werden kann (§ 1896 Abs. 1 Satz 3, § 1908 d Abs. 2 Satz 1 BGB-E).

II. Erforderlichkeitsgrundsatz

1. Allgemeine Geltung

Für das Betreuungsrecht gilt allgemein der mit Verfassungsrang ausgestattete Erforderlichkeitsgrundsatz. Der Entwurf weist auf den Erforderlichkeitsgrundsatz mehrfach hin, so bei der Bestellung des Betreuers, bei der Bestimmung des Aufgabenkreises, der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts, der Genehmigung der Unterbringung des Betreuten, der vorsorglichen Bestellung eines Betreuers während der Minderjährigkeit des Betroffenen und der Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers (§ 1896 Abs. 2, §§ 1903, 1906 Abs. 1, §§ 1908 a, 1908 d Abs. 3 BGB-E). Auch für andere Fragen ergibt sich aus Wortlaut oder Zweck der Vorschrift, daß der Erforderlichkeitsgrundsatz zu beachten ist, so bei der Frage, ob der Willensvorrang des Betreuten durchbrochen werden darf, bei der Sterilisation und der Wohnungsauflösung (§ 1897 Abs. 5, § 1901 Abs. 2 Satz 1, §§ 1905, 1907 und 1908 BGB-E).

2. Betreuerbestellung und Aufgabenkreis

Für die Entscheidung, ob und für welche Angelegenheiten dem Betroffenen ein Betreuer bestellt werden soll, kommt dem Erforderlichkeitsgrundsatz besondere Bedeutung zu. Er wird deshalb in diesem Zusammenhang vom Entwurf ausdrücklich erwähnt (§ 1896 Abs. 2 Satz 1 BGB-E). Hierdurch soll insbesondere verhindert werden, daß — wie zum Teil in der gegenwärtigen Praxis — dem Betreuer formularmäßig und ohne eingehende Prüfung verhältnismäßig umfangreiche Aufgaben zugewiesen werden, so die gesamte Vermögenssorge und die Aufenthaltsbestimmung. Die Pflicht, bei der Bestimmung des Aufgabenkreises künftig die Umstände des Einzelfalles und den Erforderlichkeitsgrundsatz streng zu beachten, werden die Gerichte nur unter Einschaltung eines Sachverständigen erfüllen können. Der Entwurf sieht daher vor, daß sich das vor der Betreuerbestellung einzuholende Gutachten auch auf die Beschreibung des Aufgabenkreises zu erstrecken hat, wenn nach Auffassung des Sachverständigen eine Betreuerbestellung in Betracht kommt (§ 68b Abs. 1 Satz 5 FGG-E).

Besondere Bedeutung für die Bestimmung des Aufgabenkreises kommt dem Erforderlichkeitsgrundsatz auch dann zu, wenn die Angelegenheiten eines Betroffenen durch einen Bevollmächtigten erledigt werden. Zwar kann hier im Einzelfall eine Betreuerbestellung erforderlich werden, wenn der Betroffene seinen Bevollmächtigten nicht mehr überwachen kann und die Überwachung im Hinblick auf den Umfang, die

Schwierigkeit oder die Bedeutung der Geschäfte oder auf Grund eines vorangegangenen Verhaltens des Bevollmächtigten nötig ist. Hier wird aber in der Regel kein Anlaß bestehen, den Betreuer an die Stelle des Bevollmächtigten zu setzen. Vielmehr ist für solche Fälle ausdrücklich vorgesehen, daß als Aufgabenkreis lediglich die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden kann (§ 1896 Abs. 3 BGB-E).

3. Subsidiarität und gesetzliche Vertretungsmacht

Aus dem Erforderlichkeitsgrundsatz ergibt sich auch, daß Hilfen für einen Betreuungsbedürftigen, die mit einer Beeinträchtigung seiner Rechtsposition verbunden sind, nur dann in Betracht kommen, wenn andere Hilfen nicht ausreichen.

Wie bei der Erörterung, ob eine erste Stufe für „leichte“ Fälle vorgesehen werden soll (oben unter F.I), bereits dargelegt, empfiehlt es sich nicht, einen „Betreuer ohne Rechtsmacht“ oder lediglich die vormundschaftsgerichtliche Bestätigung eines Betreuungsvertrages und der darauf beruhenden Bevollmächtigung vorzusehen. Der Betreuer soll vielmehr für alle Schweregrade der Krankheit oder Behinderung des Betroffenen kraft seiner Bestellung durch das Vormundschaftsgericht den Betroffenen gerichtlich und außergerichtlich vertreten können (§ 1902 BGB-E). Der Betreuer kann damit im Außenverhältnis wirksame Willenserklärungen für den Betreuten auch dann abgeben, wenn dies für den Betreuten rechtlich oder wirtschaftlich nachteilig ist. Die Bestellung eines Betreuers ist deshalb trotz ihres Charakters als staatliche Hilfe stets mit einer Einschränkung für den Betreuten verbunden.

Aus diesem Grund bestimmt § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB-E ausdrücklich, daß die Bestellung eines Betreuers nicht als erforderlich anzusehen ist, soweit die Angelegenheiten des Betroffenen durch Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können. Als solche andere Hilfen kommen insbesondere die Hilfe durch Familienangehörige, Bekannte, Nachbarn, aber auch durch Verbände oder die öffentliche Hand — insbesondere die sozialen Dienste — in Betracht. Auch die Bestellung eines Bevollmächtigten kann die Notwendigkeit für eine Betreuung beseitigen. § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB-E weist hierauf ausdrücklich hin. Es geht hier nicht nur um Vollmachten, die ein Betreuungsbedürftiger erteilen kann, wenn er geschäftsfähig ist, sondern auch um Vollmachten, die nicht Betreuungsbedürftige ausdrücklich für den Fall der Betreuungsbedürftigkeit erteilen, insbesondere die sogenannten Altersvorsorge-Vollmachten. Die Betreuerbestellung soll auch gegenüber der auf Grund einer Vollmacht gewährten Hilfe subsidiär sein. Zwar wird die Position des Betroffenen auch durch eine Vollmachterteilung beeinträchtigt, da auch der rechtsgeschäftlich Bevollmächtigte seine Vollmacht mißbrauchen kann. Die Wirkung der rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigung geht aber nicht so weit wie die Betreuerbestellung, da die rechtsgeschäftlich erteilte Vollmacht grundsätzlich — ohne Einschaltung eines Gerichts — widerrufen werden kann (§ 168

Satz 2 BGB). Zu beachten ist allerdings, daß ein Betroffener so krank oder behindert sein kann, daß es ihm nicht möglich ist, den Bevollmächtigten hinreichend zu überwachen. Die Bestellung eines Betreuers kann dann erforderlich werden, wenn die Umstände des Einzelfalles, insbesondere Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der dem Bevollmächtigten übertragenen Geschäfte oder ein vorangegangenes Verhalten des Bevollmächtigten eine solche Überwachung erfordern. § 1896 Abs. 3 BGB-E sieht hierfür vor, daß ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestellt werden kann.

4. Teilnahme am Rechtsverkehr

Ein Betreuungsrecht, das verbliebene Fähigkeiten des Betroffenen berücksichtigen und in seine Rechte nur eingreifen will, soweit dies erforderlich ist (Seite 1 der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der SPD — BT-Drucksache 10/5970), muß diesen Maßstäben insbesondere dann gerecht werden, wenn es die Teilnahme des Betroffenen am Rechtsverkehr ausschließt oder einschränkt. Es darf allerdings nicht aus den Augen verlieren, daß ein solcher Ausschluß oder eine solche Einschränkung auch dem Schutz des Betroffenen dienen kann, der sich möglicherweise durch eine Teilnahme am Rechtsverkehr schädigt. Außerdem darf nicht außer Betracht bleiben, daß eine Teilnahme des Betreuten am Rechtsverkehr in Einzelfällen Nachteile für das Verhältnis zwischen Betreutem und Betreuer haben kann, so insbesondere dann, wenn beide einander widersprechende Rechtsgeschäfte vornehmen.

Für Betreute gelten zunächst die allgemeinen Regelungen, die auch für die Teilnahme Nichtbetreuter am Rechtsverkehr maßgebend sind. So ist nach § 104 Nr. 2 BGB geschäftsunfähig, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist. Die Willenserklärungen eines Geschäftsunfähigen sind nach § 105 BGB ebenso nichtig wie Willenserklärungen, die im Zustand der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben werden. Ob die Willenserklärungen dem Betroffenen einen rechtlichen oder wirtschaftlichen Vorteil bringen, ist nicht entscheidend. Die „natürliche“ Geschäftsunfähigkeit nach § 104 Nr. 2 BGB muß sich allerdings nicht auf alle Angelegenheiten erstrecken. Die Rechtsprechung hat vielmehr eine sogenannte partielle Geschäftsunfähigkeit anerkannt, also eine Geschäftsunfähigkeit, die sich nur auf einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten beschränkt. Ganz überwiegend lehnt es die Rechtsprechung aber ab, bei der Geschäftsunfähigkeit nach dem Schwierigkeitsgrad der einzelnen Geschäfte zu differenzieren (sogenannte relative Geschäftsunfähigkeit). Sie macht hierfür Gründe der Praktikabilität und Rechtssicherheit geltend. Hieran ist ebenso Kritik laut geworden wie an dem Umstand, daß die Nichtigkeit der Willenserklärungen von Geschäftsunfähigen automatisch und auch bei vorteilhaften Rechtsgeschäften eintritt und eine Genehmigung durch den

gesetzlichen Vertreter des Geschäftsunfähigen nicht zur Wirksamkeit der Willenserklärung führt. Im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens und der dafür zur Verfügung stehenden Zeit können diesbezügliche Gesetzesänderungen jedoch nicht verwirklicht werden (hierzu oben unter A.I).

Die Überlegungen bei der Vorbereitung dieses Entwurfs konzentrierten sich deshalb auf die Frage, ob und inwieweit es erforderlich ist, gerade die Teilnahme Betreuer am Rechtsverkehr auszuschließen oder einzuschränken. Dabei hat sich gezeigt, daß die Situation für den deutschen Gesetzgeber hier wesentlich einfacher ist, als sie seinerzeit in Österreich war:

Der österreichische Gesetzgeber konnte nicht auf inländische Erfahrungen mit einer Betreuung, die die Teilnahme des Betreuten am Rechtsverkehr nicht einschränkt, zurückgreifen. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Lage hingegen völlig anders. Auswirkungen auf die Teilnahme des Betreuten am Rechtsverkehr hat hier lediglich die Entmündigung, die bei Entmündigung wegen Geisteskrankheit stets für alle Angelegenheiten zur Geschäftsunfähigkeit, im übrigen stets für alle Angelegenheiten zur beschränkten Geschäftsfähigkeit führt (§ 104 Nr. 3, § 114 BGB). Die Gebrechlichkeitspflegschaft hingegen hat keine rechtlichen Auswirkungen auf die Teilnahme des Betroffenen am Rechtsverkehr. Nun hat seit längerem eine Verschiebung von der Entmündigung zur Pflegschaftsanordnung stattgefunden, die sehr einschneidend, aber auch regional sehr unterschiedlich ist. Bei einer Gesamtzahl von etwa 250 000 Volljährigen, die unter Vormundschaft oder Gebrechlichkeitspflegschaft stehen, werden gegenwärtig jährlich im Bundesgebiet nur noch etwa 2 700 Personen entmündigt (hierzu oben unter A.II.2). Eine große Zahl von Menschen, die im natürlichen Sinne geschäftsunfähig sind, steht damit unter Pflegschaft, ohne daß ein verbindlicher gerichtlicher Ausspruch über ihre Geschäftsfähigkeit vorliegt.

Wenn ein Ausschluß oder eine Einschränkung der Teilnahme des Betreuten am Rechtsverkehr häufig oder doch regelmäßig mit der Anordnung der Betreuung verknüpft werden müßte, so müßten sich bereits in der Vergangenheit in den Ländern, in denen die Verschiebung von der Vormundschaft zur Pflegschaft besonders stark erfolgt ist (oben unter A. II. 2), praktische Schwierigkeiten ergeben haben. Solche Probleme sind indessen nicht sichtbar geworden. Es ergeben sich weder Anhaltspunkte dafür, daß der Schutz des Rechtsverkehrs in Berlin, Hessen und Rheinland-Pfalz, aber auch in Baden-Württemberg, Bayern und Bremen gegenüber dem in Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein bestehenden Schutz gelitten hat, noch dafür, daß die Interessen der Betroffenen oder ein gedeihliches Verhältnis zwischen ihnen und ihren Vormündern/Pflegern in jenen Ländern weniger gewährleistet ist als in diesen. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, daß sich die Zahl der Prozesse, in denen die Geschäftsfähigkeit eines betreuten Volljährigen in Streit steht, durch die bundesweite Verschiebung von den Entmündigungen zu den Zwangspflegschaften erwähnenswert erhöht hat. Wenn hierüber auch keine Statistiken ge-

führt werden, so deutet doch die geringe Zahl der veröffentlichten Entscheidungen, aber auch Äußerungen von Richtern darauf hin, daß solche Verfahren selten sind, insbesondere wenn der Betroffene unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht. Bei der Gebrechlichkeitspflegschaft wird oft auf Gutachten im Anordnungsverfahren zurückgegriffen werden können, die die Beurteilung des Zustandes des Betroffenen erleichtern. Schwierigkeiten werden sich eher dort ergeben, wo Gutachten nicht eingeholt wurden oder ungenau sind; hier kann aber verfahrensrechtlich Abhilfe geschaffen werden (vgl. § 68 b FGG-E, der grundsätzlich eine Begutachtung des Betroffenen verlangt).

Diese Überlegungen führen zu folgenden Grundsätzen:

a) Abschaffung der Totalentmündigung

In ihrer Antwort auf die Große Anfrage der SPD (BT-Drucksache 10/5970) hat die Bundesregierung bereits im September 1986 angekündigt, die ausnahmslos und für alle Angelegenheiten mit dem Wegfall der Geschäftsfähigkeit verbundene „Totalentmündigung“, wie sie das geltende Recht bei „Geisteskrankheit“ vorsieht, abzuschaffen. Eine solche Entscheidung ist schon durch den Erforderlichkeitsgrundsatz geboten. Die Totalentmündigung berücksichtigt die Umstände des Einzelfalles nicht; sie sieht nicht einmal eine Möglichkeit vor, bei partieller Geschäftsunfähigkeit, wie sie die Rechtsprechung zu § 104 Nr. 2 BGB längst anerkannt hat, die Entmündigungsfolgen auf einzelne Angelegenheiten oder einen Kreis von Angelegenheiten zu beschränken. Daß die Abschaffung der Totalentmündigung problemlos ist, haben insbesondere die österreichischen Erfahrungen gezeigt.

b) Verzicht auf eine konstitutive Feststellung der Geschäftsunfähigkeit

Eine Abschaffung der Totalentmündigung würde nicht im Widerspruch stehen zu einer Regelung, wonach das Gericht bei der Bestellung eines Betreuers prüft, ob der Betreute geschäftsunfähig ist, und bejahendenfalls eine entsprechende Feststellung trifft, die unabhängig von ihrer sachlichen Richtigkeit verbindlich ist und bleibt („konstitutive“ Feststellung). Die Regelung könnte auch so ausgestaltet werden, daß bei partieller Geschäftsunfähigkeit des Betreuten der gerichtliche Ausspruch entsprechend eingeschränkt wird. Die konstitutive Feststellung hätte den Vorteil, daß für die gesamte Dauer der Betreuung Klarheit über die Geschäftsunfähigkeit des Betreuten bestünde. Sie hätte allerdings den Nachteil, daß der Betreute insoweit von einer Teilnahme am Rechtsverkehr ausgeschlossen wäre, und zwar unabhängig vom jeweiligen Stand seiner Krankheit oder Behinderung. Solche Nachteile sind es auch, die dazu geführt haben, daß gerade Ärzte, Sozialarbeiter und auch Angehörige der Betroffenen die Entmündigung als rehabilitationsfeindlich kritisieren, da sie eine Eingliederung der Betroffenen in ein Leben mit Gesunden und Nichtbehinderten erschwere.

Der Entwurf verzichtet auf eine konstitutive Feststellung der Geschäftsunfähigkeit. Maßgebend hierfür waren folgende Überlegungen:

- Die Bedeutung einer konstitutiven Feststellung der Geschäftsunfähigkeit wird mitunter stark überschätzt. Eine große Zahl der Betreuten sind Personen mit starken Altersabbauerscheinungen, die am Rechtsverkehr ohnehin nicht mehr teilnehmen können oder wollen, sondern froh sind, wenn ein anderer diese Aufgaben für sie erledigt. Auch soweit solche Personen am Rechtsverkehr noch teilnehmen, tätigen sie vielfach nur geringfügige Geschäfte (z. B. Kauf einer Tasse Kaffee und eines Stückes Kuchen). Solche Geschäfte erfolgen meist mit ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Betreuers; der Rechtsverkehr nimmt sie trotz der Geschäftsunfähigkeit der Betroffenen hin und deutet die Zustimmung des Betreuers in eine Eigenvornahme des Geschäfts um. Häufig kommt es auch vor, daß die Krankheit oder Behinderung der Betroffenen so stark ist, daß der Geschäftsverkehr ihre Erklärungen ohnehin nicht akzeptiert oder — falls dies ausnahmsweise doch geschieht — der Nachweis der Geschäftsunfähigkeit der Betroffenen für die Betreuer völlig unproblematisch ist.
- Überschätzt wird auch die Bedeutung einer konstitutiven gerichtlichen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit des Betreuten für den Schutz des Rechtsverkehrs. Eine solche Feststellung vermag den Rechtsverkehr nur insoweit zu schützen, als dieser überhaupt Kenntnis von ihr erlangt. Schon gegenwärtig ist dies aber — bei der mit der Totalentmündigung verbundenen umfassenden Feststellung der Geschäftsunfähigkeit — nicht der Fall:

Die Entmündigung wird zwar in das Bundeszentralregister eingetragen (§ 9 Abs. 1 BZRG). Dem privaten Geschäftsverkehr werden aber keine Auskünfte aus dem Bundeszentralregister erteilt (§§ 30ff. BZRG). Allerdings können auch private Geschäftspartner den Abschluß eines Vertrages von der Vorlage eines Führungszeugnisses abhängig machen; dieses enthält auch eine etwaige Entmündigung (§ 32 Abs. 1 BZRG). Tatsächlich ist ein solches Verlangen selbst bei größeren Geschäften unüblich.

Die Einsicht in die Vormundschaftsakten kann zwar jedem insoweit gestattet werden, als er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht (§ 34 Abs. 1 Satz 1 FGG). Bei der Entscheidung über die Akteneinsicht hat das Gericht allerdings zu prüfen, ob schutzwürdige Interessen des Entmündigten einer Einsicht entgegenstehen. Im Rechtsverkehr hat die Einsicht in Vormundschaftsakten keine erwähnenswerte Bedeutung erlangt.

Im Grundbuch oder in vergleichbaren, dem Schutz des Rechtsverkehrs dienenden Registern wird die Entmündigung nicht eingetragen. Das Fehlen eines Hinweises auf die Geschäftsunfähigkeit führt nicht zu einem Schutz des guten Glaubens an die Geschäftsfähigkeit. Auch im übrigen wird im Rechtsverkehr der gute Glaube an die Geschäftsfähigkeit nicht geschützt.

- Auch der Schutz des Mündels erfordert keine konstitutive gerichtliche Entscheidung über die Geschäftsunfähigkeit.

Das Gesetz geht bei einem Volljährigen davon aus, daß die volle Geschäftsfähigkeit die Regel und die Geschäftsunfähigkeit die Ausnahme ist. Wer sich auf seine Geschäftsfähigkeit beruft, muß sie beweisen. Der Beweis kann problemlos geführt werden, wenn eine konstitutive gerichtliche Entscheidung über die Geschäftsunfähigkeit vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so muß der Geschäftsunfähige — möglicherweise lange nach Vornahme eines Rechtsgeschäfts — beweisen, daß er sich seinerzeit in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat; dieser Beweis wird mit fortschreitendem Zeitablauf zunehmend schwieriger zu führen sein. Der Geschäftsunfähige kann vor allem aus zwei Gründen Anlaß haben, sich auf die Geschäftsunfähigkeit zu berufen: Zum einen kann er die Rückabwicklung eines für ihn nachteiligen Rechtsgeschäfts verlangen. Zum anderen kann er sich auf besondere Vorschriften stützen, die an die Geschäftsunfähigkeit andere Rechtsvorteile knüpfen (z. B. Haftungsbeschränkung des § 682 BGB bei der Geschäftsführung ohne Auftrag). Auch hier ist allerdings zu berücksichtigen, daß solche Probleme selten sein werden. Ältere Betreute können oder wollen vielfach am Rechtsverkehr nicht oder allenfalls geringfügig teilnehmen; soweit sie teilnehmen, wird der Nachweis der Geschäftsunfähigkeit oft einfach sein. Problematisch sind allenfalls gewisse Fälle, in denen z. B. ein hochaktiver, an einer Manie erkrankter Betreuer, dessen Geschäftsunfähigkeit nicht ohne weiteres erkennbar ist, für ihn nachteilige Rechtsgeschäfte abschließt. Auch in solchen Fällen ist eine konstitutive Feststellung der Geschäftsunfähigkeit nicht erforderlich, um den Betroffenen zu schützen. Vielmehr genügt es, Rechtsgeschäfte des Betroffenen von einer Zustimmung des Betreuers abhängig zu machen. Vor der Erteilung der Zustimmung hat der Betreuer zu prüfen, ob das Rechtsgeschäft dem Wohl des Betreuten entspricht. Hierdurch ist der Betreute vor nachteiligen Rechtsgeschäften hinreichend geschützt.

- Es kann dem Verhältnis zwischen Betreutem und Betreuer dienlich sein, wenn es nicht durch eine richterliche Feststellung der Geschäftsunfähigkeit des Betreuten in ein starres Bezugssystem gepreßt wird. Allerdings stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls welche Fallgestaltungen denkbar sind, in denen das Fehlen einer gerichtlichen Entscheidung über die Geschäftsunfähigkeit gerade das auslösende Moment für Spannungen zwischen Betreutem und Betreuer darstellt. In Betracht kommen könnten Fälle, in denen sich eine krankhafte Überaktivität des Betreuten in einer wiederholten Vornahme nachteiliger Rechtsgeschäfte äußert. Konflikte können insbesondere dann entstehen, wenn der Betreute Rechtsgeschäfte vornimmt, die zu solchen des Betreuers in Widerspruch stehen. Hier könnte es die Tätigkeit des Betreuers unter Umständen erheblich erschweren, wenn er dem Betreuten nicht unter Hinweis auf die gerichtliche

Feststellung deutlich vor Augen führen könnte, daß die von diesem vorgenommenen Rechtsgeschäfte nichtig sind und schon deshalb unterbleiben sollten. Freilich gilt auch hier, daß solche Fälle schon angesichts der Zusammensetzung des betreuungsbedürftigen Personenkreises eine seltene Ausnahme sein werden. Für solche Ausnahmefälle genügt es, wenn das Gericht die Möglichkeit hat, die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften des Betreuten von der Zustimmung des Betreuers abhängig zu machen. Schon durch eine solche Maßnahme werden klare Verhältnisse zwischen Betreutem und Betreuer geschaffen, die dem Betreuer eine sinnvolle Erledigung seiner Aufgaben ermöglichen. Einer konstitutiven Feststellung der Geschäftsunfähigkeit des Betreuten bedarf es hingegen nicht.

- Wenn danach noch Zweifel verbleiben sollten, ob eine konstitutive gerichtliche Feststellung der Geschäftsunfähigkeit im Einzelfall erforderlich wäre, so werden diese Zweifel durch die österreichischen Erfahrungen widerlegt. In Österreich ist eine solche Feststellung seit mehr als vier Jahren abgeschafft, ohne daß sich hieraus Probleme ergeben hätten.

c) Wegfall der mit beschränkter Geschäftsfähigkeit verbundenen Entmündigungen

Da es zum Schutz des Rechtsverkehrs, des Betreuten und des Verhältnisses zwischen Betreutem und Betreuer ausreicht, die Teilnahme des Betreuten von einer Zustimmung des Betreuers abhängig zu machen, stellt sich die Frage, ob die Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht Vorbild für ein modernes Betreuungsrecht sein kann, da sie nicht mit einer konstitutiven Feststellung der Geschäftsunfähigkeit verbunden ist, sondern lediglich mit der Rechtsfolge der beschränkten Geschäftsfähigkeit (§ 114 BGB). Der Entwurf lehnt eine solche Anknüpfung ab, da sie mit dem Erforderlichkeitsgrundsatz offensichtlich nicht vereinbar ist. Die Entmündigung aus den genannten Gründen führt ausnahmslos zur beschränkten Geschäftsfähigkeit. Sie würde deshalb in der Mehrzahl der Fälle zu einem stärkeren Rechtseingriff führen, als dies gegenwärtig der Fall ist. Zur Zeit steht die Gebrechlichkeitspflegschaft, die keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen hat, ganz im Vordergrund der gerichtlichen Praxis. Ein Bedürfnis, die Rechtseingriffe im Regelfall zu verschärfen, hat sich nicht ergeben. Aber auch für besondere Fälle kann die Entmündigung wegen Geistesschwäche usw. kein Vorbild sein. Sie bietet keine Möglichkeit, die Rechtsfolge der beschränkten Geschäftsfähigkeit auf einzelne Angelegenheiten oder einen Kreis von Angelegenheiten zu begrenzen und damit verbliebenen Fähigkeiten des Betroffenen Rechnung zu tragen. Damit führt sie zu stärkeren Eingriffen als die österreichische Sachwalterschaft, bei der die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit jedenfalls nicht weiter geht als der Wirkungskreis des Sachwalters, der auf einzelne Angelegenheiten oder einen Kreis von Angelegenheiten des Betroffenen beschränkt sein kann

(§ 273 a Abs. 1, § 273 Abs. 3 ABGB). Ein Bedürfnis dafür, in der Bundesrepublik stärkere Eingriffe in die Teilnahme der Betreuten am Rechtsverkehr vorzusehen, als dies nach österreichischem Recht der Fall ist, ist nicht erkennbar geworden.

d) Keine Übernahme des österreichischen Modells

Auch das österreichische Recht kann für die Teilnahme Betroffener am Rechtsverkehr kein Modell für die deutsche Reform sein. Es ordnet die beschränkte Geschäftsfähigkeit des Betroffenen ausnahmslos an und läßt es lediglich zu, einzelne Angelegenheiten hiervon auszunehmen (§ 273 a Abs. 1 ABGB). Die Übernahme des österreichischen Rechts würde eine erhebliche Verschärfung der Rechtseingriffe gegenüber der herrschenden Praxis bedeuten. Die Gebrechlichkeitspflegschaft, die keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen hat, steht gegenwärtig in dieser Praxis ganz im Vordergrund. Eine Notwendigkeit, die Rechtseingriffe im Regelfall zu verschärfen, ist nicht erkennbar geworden.

e) Wegfall der Gebrechlichkeitspflegschaft

Auch die bisherige Gebrechlichkeitspflegschaft kann nicht unverändert weitergeführt werden. Sie ist nur insoweit Vorbild für eine Regelung, als sie zeigt, daß die Anordnung der Betreuung nicht automatisch mit einer Beschränkung der Teilnahme des Betroffenen am Rechtsverkehr verbunden sein muß. Als generelles Modell für ein modernes Betreuungsrecht ist sie aber ungeeignet:

Die Gebrechlichkeitspflegschaft gestattet es dem Gericht nicht, die Teilnahme des Betroffenen am Rechtsverkehr einzuschränken. Dies ist — wie die gegenwärtige Praxis zeigt — für den Regelfall angemessen. Es gibt aber auch Problemfälle, in denen gegenwärtig auch in Ländern mit geringer Entmündigungsquote auf die Entmündigung ausgewichen werden muß. So kann es z. B. bei Manien geschehen, daß ein hochaktiver Betroffener laufend für ihn nachteilige Rechtsgeschäfte vornimmt, wobei seine Geschäftsunfähigkeit vom Rechtsverkehr nicht erkannt wird. Auch gibt es Fälle, in denen der Betroffene Geschäfte seines Betreuers dadurch unterläuft, daß er Erklärungen abgibt, die hierzu im Widerspruch stehen (Kündigung, Widerruf, Aufhebungsvertrag usw.). Nicht nur bei Personen mit schweren Altersabbauerscheinungen, sondern z. B. auch bei geistig schwer Behinderten, insbesondere wenn sie von ihren Eltern oder anderen Verwandten betreut werden, tauchen solche Probleme jedoch nur selten auf. Es ist aber erforderlich, daß ein modernes Betreuungsrecht auch für Ausnahmefälle angemessene Regelungen zur Verfügung stellt; die geltende Gebrechlichkeitspflegschaft ist daher als generelle Grundlage einer Reform ungeeignet.

Gegen die Übernahme des Rechts der Gebrechlichkeitspflegschaft besteht auch ein weiteres Bedenken. Die Fälle, in denen der Betroffene aus tatsächlichen Gründen — etwa weil er im Koma liegt — verständ-

gungsunfähig ist (§ 1910 Abs. 3 BGB), sind verhältnismäßig selten. Werden Gebrechlichkeitspflegschaften ohne Einwilligung des Betroffenen angeordnet, wie dies in der Mehrzahl der Fälle geschieht, so beruht dies in aller Regel darauf, daß das Gericht den Betroffenen als geschäftsunfähig ansieht. Hinzu kommt, daß nach der ganz überwiegenden Meinung die Einwilligung des Betroffenen in die Anordnung der Gebrechlichkeitspflegschaft seine Geschäftsfähigkeit voraussetzt. Danach ist für einen geschäftsunfähigen Betroffenen selbst dann eine „Zwangspflegschaft“ anzuordnen, wenn er mit „natürlichem“ Willen mit der Pflegschaftsanordnung einverstanden ist. Dies hat dazu geführt, daß es bei der Gebrechlichkeitspflegschaft gegenwärtig eine Art „Zwei-Klassen-Recht“ gibt. Die ohne rechtlich relevantes Einverständnis unter Pflegschaft Stehenden werden als „schwere Fälle“ angesehen, und zwar auch dann, wenn das Zusammenwirken zwischen ihnen und dem Pfleger reibungslos klappt, wie dies z. B. oft der Fall ist, wenn Eltern die Pflegschaft über ihr behindertes Kind oder Kinder die Pflegschaft über ihre unter Altersabbau leidenden Eltern übernehmen. Den Betroffenen ist selten klarzumachen, warum die Geschäftsfähigkeit vor der Bestellung eines Pflegers überhaupt geprüft wird und warum das Gericht eine Zwangspflegschaft anordnet, obwohl sie in die Pflegschaft einwilligen. Die gerichtliche Entscheidung kann hierbei zu schweren therapeutischen Nachteilen führen, den Pfingling demotivieren und positive Gesundheitsansätze zunichte machen. Die Unterscheidung zwischen freiwilligen Pflegschaften und Zwangspflegschaften hat damit für die unter Zwangspflegschaft stehenden Betroffenen einen ähnlichen Stigmatisierungs- und Diskriminierungseffekt wie die Entmündigung wegen Geisteskrankheit. Hinzu kommt, daß die Abgrenzung zwischen freiwilligen Pflegschaften und Zwangspflegschaften in der Praxis oft eher zufällig ist. Manche Gerichte prüfen die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen auch dann genau, wenn er mit der Pflegschaft einverstanden ist; nicht wenige Gerichte sehen aber keinen Anlaß, der Frage der Geschäftsfähigkeit näher nachzugehen, wenn eine Einwilligung des Betroffenen in die Pflegschaft vorliegt. So wird davon auszugehen sein, daß auch bei den unter freiwilliger Pflegschaft stehenden Betroffenen ein nicht unerheblicher Anteil geschäftsunfähig ist. Dennoch knüpft das geltende Recht an die Unterscheidung zwischen freiwilliger Pflegschaft und Zwangspflegschaft bestimmte Rechtsfolgen, so insbesondere im Wahlrecht (§ 13 Nr. 2, § 15 Abs. 2 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes).

f) Einwilligungsvorbehalt

Weder ein Rechtsinstitut, das die Teilnahme des Betreuten am Rechtsverkehr automatisch ausschließt oder einschränkt, noch ein solches, das keinerlei Einschränkungen ermöglicht, führt zu angemessenen Lösungen. Notwendig ist es vielmehr, für die bereits geschilderten Ausnahmefälle die Möglichkeit vorzusehen, daß das Gericht – sei es gleichzeitig mit der Bestellung des Betreuers, sei es im Verlauf der Betreuung – die Teilnahme des Betreuten am Rechtsverkehr im erforderlichen Umfang einschränkt. Hierbei genügt eine Anordnung, daß der Betreute nur mit Ein-

willigung seines Betreuers handeln kann. Da der Betreuer die Einwilligung nur erteilen darf, wenn dies dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderläuft (§ 1901 Abs. 1 und 2 Satz 1 BGB-E), ist der Betreute hierdurch hinreichend geschützt.

§ 1903 BGB-E sieht daher die Möglichkeit vor, daß das Vormundschaftsgericht, soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, einen sogenannten Einwilligungsvorbehalt anordnet. Der Einwilligungsvorbehalt bewirkt, daß der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf. Die §§ 108 bis 113, 131 Abs. 2 und § 206 BGB sollen entsprechend gelten (§ 1903 Abs. 1 Satz 2 BGB-E). Dies bedeutet vor allem:

- Ein ohne Einwilligung des Betreuers geschlossener Vertrag ist schwebend unwirksam; seine Wirksamkeit hängt also von der Genehmigung des Betreuers ab (§ 108 BGB).
- Einseitige Rechtsgeschäfte, die der Betreute ohne die erforderliche Einwilligung des Betreuers geschlossen hat, sind unwirksam (§ 111 BGB).
- Willenserklärungen, die gegenüber dem Betreuten abgegeben werden, werden nicht wirksam, bevor sie dem Betreuer zugegangen sind (§ 131 Abs. 2 BGB).

Für die Rechte des Betreuten ist von besonderer Bedeutung, daß ihm der Betreuer eine eigenverantwortliche Teilnahme am Rechtsverkehr ermöglichen kann, indem er

- dem Betreuten Mittel zu einem bestimmten Zweck oder zu freier Verfügung überläßt (§ 110 BGB)
- den Betreuten mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ermächtigt (§ 112 BGB)
- den Betreuten ermächtigt, in Dienst oder Arbeit zu treten (§ 113 BGB).

Die §§ 108 bis 113, 131 Abs. 2 und § 206 BGB, durch die Rechtsfolgen der beschränkten Geschäftsfähigkeit geregelt werden, gelten für den Einwilligungsvorbehalt nur entsprechend. Insgesamt unterscheiden sich nämlich die Rechtsfolgen des Einwilligungsvorbehalts grundlegend von denen der beschränkten Geschäftsfähigkeit. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit des geltenden Rechts betrifft alle Angelegenheiten; eine partielle beschränkte Geschäftsfähigkeit gibt es nicht. Der Einwilligungsvorbehalt kann hingegen nicht über den Aufgabenkreis des Betreuers hinaus erstreckt werden. Da dieser Aufgabenkreis in aller Regel nicht alle Angelegenheiten des Betreuten erfaßt (vgl. § 1896 Abs. 2 BGB-E), bezieht sich der Einwilligungsvorbehalt meist nur auf einen begrenzten Kreis von Angelegenheiten. Auf Grund des auch für den Einwilligungsvorbehalt geltenden Erforderlichkeitsgrundsatzes wird der Kreis der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen vielfach kleiner sein als der Kreis der Angelegenheiten, die in den Aufgabenkreis des Betreuers fallen. Der Erforderlichkeitsgrundsatz gewährleistet auch, daß der Einwilligungsvorbehalt nur in Ausnahmefällen angeordnet werden kann. Ins-

findet statt, bevor der Rechtspfleger tätig wird, und wird vom Richter vorgenommen. Nach dem neuen Recht fällt die Bestellung (Auswahl) des Betreuers mit der Anordnung der Betreuung, die die Rechtsposition des Betroffenen jedenfalls beeinträchtigt (vgl. § 1902 BGB-E), zusammen.

Nach alledem zeigt sich, daß das geltende Recht der Zuständigkeitsverteilung im Rahmen der Vormundschaft, der vorläufigen Vormundschaft und der Gebrechlichkeitspflegschaft für die Bestellung des Betreuers – und damit für die Anordnung der Betreuung – nicht vorgreiflich sein kann. Dem steht nicht entgegen, daß der Rechtspfleger die Geschäfte, die ihm nach geltendem Recht obliegen, ohne Anstände wahrnimmt. Es müssen also andere Entscheidungskriterien herangezogen werden. Als ein solches Kriterium ist vornehmlich die Grundentscheidung des Gesetzgebers bei der Neufassung des Rechtspflegergesetzes 1957 zu berücksichtigen, in Vormundschaftssachen dem Richter die personenrechtlichen Entscheidungen vorzubehalten, die Entscheidungen im Bereich der Vermögenssorge jedoch grundsätzlich dem Rechtspfleger zu übertragen (vgl. die Amtliche Begründung zum RPfG 1969 zu § 14, BT-Drucksache V/3134, und den Schriftl. Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu II 3 a) u. b), BT-Drucksache V/4341). Diese Entscheidung hat in den beteiligten Fachkreisen allgemein Zustimmung gefunden. Es stellt sich mithin die Frage, ob die Bestellung eines Betreuers mehr der Personensorge oder mehr der Vermögenssorge zuzurechnen ist. Vorab ist jedoch zu prüfen, ob die Bestellung des Betreuers mit einem derart schwerwiegenden Eingriff in die Rechtsposition des Betroffenen verbunden ist, daß sie dem Kernbereich richterlicher Tätigkeit (vgl. BVerfGE 22, 49, 80 f.), der dem Richter nach Artikel 92 GG nicht entzogen werden kann, zumindest nahekommt, so daß sie schon aus diesem Grunde dem Richter vorbehalten werden sollte.

Hier ist festzustellen, daß die Bestellung eines Betreuers trotz ihres Charakters als staatliche Hilfe stets mit einer Einschränkung für den Betreuten verbunden ist (hierzu oben unter F.II.3). Indessen ist diese Einschränkung, auf den Rechtsverkehr bezogen, auf das Mindestmaß beschränkt. Sie hat nur zur Folge, daß der Betreuer gesetzlicher Vertreter des Betreuten wird, und dies auch nur im Rahmen seines Aufgabenkreises (§ 1902 BGB-E). Die Geschäftsfähigkeit des Betreuten wird durch die Bestellung des Betreuers allein jedenfalls nicht berührt, auch wenn der Aufgabenkreis weit gezogen ist.

Wenn demnach die Schwere der mit der Betreuerbestellung verbundenen Auswirkungen eine Zuweisung dieser Maßnahme an den Richter alleine noch nicht erfordern würde, so sprechen doch rechtspolitische, systematische und praktische Gründe für den Vorschlag des Entwurfs:

- Wie bereits dargestellt, hat der rechtspolitische und systematische Ausgangspunkt des gegenwärtigen Rechts, dem Richter die Maßnahmen der Personensorge vorzubehalten, Zustimmung in den Fachkreisen gefunden. Soll ein Betreuer für Aufgaben bestellt werden, die teils der Personensorge, teils der Vermögenssorge zuzurechnen sind, so

stellt sich die Frage, welcher dieser Bereiche überwiegt. Oben unter F. ist begründet worden, daß ersteres der Fall ist. So soll die Überbetonung der vermögensrechtlichen Aufgaben des Vormunds und des Pflegers abgebaut werden. Die Sorge für die Person eines Betroffenen wird durch das neue Recht sehr viel stärker in den Vordergrund gerückt, wie insbesondere § 1897 Abs. 1, §§ 1901, 1904 bis 1908 BGB-E zeigen. Im Mittelpunkt des neuen Rechts soll der Mensch mit seinen personalen Bezügen stehen und nicht seine Vermögensangelegenheiten. Es ist daher folgerichtig, wenn die Bestellung eines Betreuers, der jedenfalls auch Aufgaben der Personensorge wahrzunehmen hat, dem Richter vorbehalten wird.

- In Betracht käme somit allenfalls, dem Rechtspfleger die Bestellung des Betreuers dann zuzuweisen, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers lediglich Maßnahmen der Vermögenssorge umfaßt. Eine solche Zuweisung wäre jedoch unpraktikabel. Welche Aufgabenkreise des Betreuers in Betracht kommen, wird sich in aller Regel erst am Ende des Verfahrens beurteilen lassen. Die Frage, wer für das Verfahren zuständig ist, sollte jedoch schon zu Beginn des Verfahrens geklärt sein, um unnötige Arbeit durch einen unzuständigen Entscheidungsträger zu vermeiden.
- Nicht sinnvoll wäre, die Betreuerbestellung dem Rechtspfleger dann zuzuweisen, wenn sie auf Antrag des Betroffenen erfolgt. Zum einen ändert der Antrag des Betroffenen am Charakter der Maßnahme nichts. Zum anderen ist es möglich, daß der Antrag erst im Verlauf des Verfahrens gestellt oder vor Abschluß des Verfahrens zurückgenommen wird. Im letztgenannten Fall führt dies nicht zur Beendigung des Verfahrens; vielmehr ist zu prüfen, ob die Betreuung von Amts wegen erforderlich ist. Würde man die Zuständigkeit des Rechtspflegers an einen Antrag des Betroffenen binden, so würde man die Zuständigkeit von möglicherweise wechselnden Erklärungen des Betroffenen abhängig machen, was unpraktikabel wäre.
- Zu bedenken ist im übrigen, daß die Auswahl der Betreuungsperson, die gegenwärtig vom Rechtspfleger vorgenommen wird, auch bei einer bloßen Betreuung in Vermögensangelegenheiten einen sehr starken personalen Bezug hat. Dies zeigt sich bereits bei den Auswahlvorschriften. Nach § 1897 Abs. 1 BGB-E muß der Betreuer geeignet sein, den Betreuten „im erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen“. Ist die Eignung des Betreuers, den Betroffenen – auch persönlich – zu betreuen, nicht mehr gewährleistet, so hat ihn das Vormundschaftsgericht zu entlassen (§ 1908 b Abs. 1 BGB-E). Der Betreuer soll persönlichen Kontakt mit dem Betreuten suchen und das persönliche Gespräch mit ihm pflegen. Im Text des Entwurfs ist dieser personale Bezug schon durch die Begriffe „Betreuung“, „Betreuer“ und „Betreuer“ hergestellt.

Nach alledem ist die Bestellung des Betreuers und die gleichzeitig erforderliche Bestimmung seines Aufgabenkreises grundsätzlich dem Richter vorzubehalten. Für die Bestellung eines Betreuers nach § 1896 Abs. 3 BGB-E, der lediglich die Aufgabe hat, Rechte des Be-

treuten gegenüber einem Bevollmächtigten wahrzunehmen, soll allerdings der Rechtspfleger zuständig sein. Mit einer solchen Betreuerbestellung ist kein Rechtseingriff verbunden; auch spielt die persönliche Betreuung in diesen Fällen eine weitaus geringere Rolle als sonst (hierzu Begründung zu § 14 Nr. 4 RPfG-E).

Die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts nach § 1903 BGB-E soll ausnahmslos dem Richter vorbehalten werden. Der Einwilligungsvorbehalt enthält einen schwerwiegenden Eingriff in Rechte des Betroffenen, weil der Betroffene zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf. Der Einwilligungsvorbehalt hat ähnliche Wirkungen wie die beschränkte Geschäftsfähigkeit:

- Ein ohne Einwilligung geschlossener Vertrag ist schwebend unwirksam.
- Ein einseitiges Rechtsgeschäft ohne Einwilligung ist unwirksam.
- Bei der Ausübung eines Erwerbsgeschäfts oder eines Arbeitsverhältnisses bestehen ähnliche Regelungen wie bei der beschränkten Geschäftsfähigkeit.

Die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts, die gleichzeitig mit der Bestellung des Betreuers erfolgen kann, kommt daher der Kernzone des Richtervorbehalts im Sinne von Artikel 92 GG so nahe, daß ein solcher Richtervorbehalt im Rechtspflegergesetz angezeigt ist.

Zu b):

Richtervorbehalte in Angelegenheiten der Vermögenssorge im geltenden § 14 RPfG

Die Richtervorbehalte in § 14 Nr. 9 und 17 RPfG sind überholt. Sie sind aus dem Rechtspflegergesetz vom 8. Februar 1957 (BGBl. I S. 18) übernommen worden, das sie seinerseits der Reichs-Entlastungsverfügung vom 3. Juli 1943 (Deutsche Justiz, S. 339) entnommen hatte. Schon der Regierungsentwurf eines Rechtspflegergesetzes aus dem Jahr 1968 (BT-Drucksache V/3134) hatte den Wegfall dieser Richtervorbehalte vorgesehen. Hierzu heißt es in der Amtlichen Begründung unter „Allgemeines“, Nr. 3:

„Das Rechtspflegergesetz 1957 hatte von der Übertragung aber auch solche Geschäfte ausgenommen, die einen schwerwiegenden Eingriff in die Interessen eines Beteiligten enthalten oder über den Rahmen eines mehr technisch-formalen Geschäftes hinausgehen. Diese beiden Ausnahmen können nach den Erfahrungen mit dem Rechtspflegergesetz 1957 aufgegeben oder jedenfalls stark eingeschränkt werden.“

Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hatte sie jedoch mit der Begründung wiederaufgenommen, bei den der Genehmigung unterliegenden Rechtsgeschäften handele es sich um „Globalgeschäfte von großer wirtschaftlicher Bedeutung“ (vgl. seinen Schriftlichen Bericht, Teil III, zu § 14 Nr. 8 a und 15 a, BT-Drucksache V/4341). Allgemein hatte er die

Richtervorbehalte auch mit der besonderen rechtlichen Schwierigkeit des Geschäfts begründet (a. a. O., Teil II, Nr. 2 b).

Inzwischen ist auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2186) die Ausbildung des Rechtspflegers erheblich verbessert. Sie ist nunmehr eine praxisbezogene Fachhochschulausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage. Von daher ist an die Beurteilung der Frage, ob ein vormundschaftsgerichtliches Geschäft der Vermögenssorge für den Rechtspfleger rechtlich zu schwierig ist, ein anderer Maßstab anzulegen als im Jahre 1969. Soweit rechtlich schwierig gelagerte Einzelfälle auftreten, legt der Rechtspfleger ohnehin die Sache gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2, 3 RPfG dem Richter vor.

Auch die Tatsache, daß das zu genehmigende Rechtsgeschäft für den Betroffenen von schwerwiegender wirtschaftlicher Bedeutung oder ein wirtschaftliches Globalgeschäft ist, kann heute, wo der Rechtspfleger seit Inkrafttreten des RPfG 1969 kraft Vollübertragung in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Grundbuchsachen eigenverantwortlich und ohne Anstände tätig ist, einen Richtervorbehalt nicht mehr rechtfertigen. Diese Auffassung hat schon die Kommission für Gerichtsverfassungsrecht und Rechtspflegerrecht in ihrem 1975 herausgegebenen Bericht (S. 79) vertreten.

2. Gerichtsverfassungsgesetz

Die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts in Vormundschafts-, Betreuungs- und Unterbringungs-sachen sollen nach dem Entwurf dem Richter auf Lebenszeit vorbehalten bleiben. Maßgebend hierfür sind folgende Überlegungen:

Das geltende Recht (§ 23 b Abs. 3 Satz 2 GVG) weist die Erledigung der Familiensachen dem Familiengericht zu und schließt Richter auf Probe von der Wahrnehmung dieser Aufgaben aus. Die Gründe hierfür, daß nämlich der weit gesteckte und verantwortungsvolle Aufgabenbereich in Familiensachen nur besonders erfahrenen und qualifizierten Richtern anvertraut werden kann (vgl. die Amtliche Begründung zu Artikel 5 Nr. 2 des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts [1. EheRG] — BT-Drucksache 7/650), treffen auch für Vormundschafts-, Betreuungs- und Unterbringungs-sachen zu:

Das neue Rechtsinstitut der Betreuung unterscheidet sich ganz erheblich von der Vormundschaft (nach vorgegangener Entmündigung) und Pflegschaft des geltenden Rechts. So besteht bei der Entmündigung nicht die Möglichkeit, die Maßnahme auf einzelne Aufgabenkreise zu begrenzen (§ 6 BGB, §§ 645 ff. ZPO; vgl. demgegenüber § 1896 BGB-E). Im Rahmen der Anordnung der Gebrechlichkeitspflegschaft ist diese Möglichkeit zwar vorhanden, in der Praxis werden dem Pfleger aber zum Teil formularmäßig und ohne eingehende Prüfung umfangreiche Aufgaben zugewiesen wie etwa die gesamte Vermögenssorge. Für das Betreuungsrecht gilt allgemein der mit Ver-

fassungsrang ausgestattete Erforderlichkeitsgrundsatz. Es wird nicht verkannt, daß auch für die Entmündigung dieser Grundsatz gilt. Immerhin erhält der Erforderlichkeitsgrundsatz im neuen Betreuungsrecht einen besonderen Stellenwert. Schon für die Entscheidung, ob und für welche Angelegenheiten dem Betroffenen ein Betreuer bestellt werden soll, kommt dem Erforderlichkeitsgrundsatz besondere Bedeutung zu. Im besonderen Maße erfordern die Abwägungsprozesse bei den Verrichtungen nach §§ 1903, 1904 oder § 1905 Abs. 1 BGB-E Richterpersönlichkeiten, wie sie nach geltendem Recht für Familiensachen vorgesehen sind. Für Unterbringungsmaßnahmen als besonders schwerwiegende Eingriffe kann nichts anderes gelten. Hinzu kommt, daß im Rahmen einer Betreuung eine Unterbringungsmaßnahme erforderlich werden kann, für deren Anordnung schon aus Gründen der Prozeßökonomie dann auch derselbe Richter zuständig sein sollte. Für die Vormundschaftsachen ist darauf hinzuweisen, daß diese bereits heute von Richtern auf Probe nicht wahrgenommen werden dürfen, soweit das Präsidium sie nach § 23 b Abs. 2 Satz 1 GVG den Abteilungen für Familiensachen zugewiesen hat (vgl. § 23 b Abs. 3 Satz 2 GVG), was in der Literatur als wünschenswert bezeichnet und in der Praxis häufig so gehandhabt wird. Mit der vorgeschlagenen Lösung würden auch gewisse Unebenheiten des geltenden Rechts bereinigt werden, etwa daß über die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind, wenn die Eltern geschieden sind oder nicht nur vorübergehend getrennt leben, nur ein Richter auf Lebenszeit oder kraft Auftrags (§ 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GVG i. V. m. §§ 1671, 1672 BGB), im übrigen aber grundsätzlich auch ein Richter auf Probe entscheiden darf.

IX. Vereine und Behörden

1. Gegenwärtiger Rechtszustand

Die öffentlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige werden nach heutigem Recht auf örtlicher Ebene von den kreisfreien Städten und Landkreisen wahrgenommen. Dies ergibt sich daraus, daß § 1915 Abs. 1, § 1897 Satz 1 i. V. m. §§ 1791 b, 1849 ff. BGB diese Aufgaben den Jugendämtern zuweisen, die gemäß § 12 Abs. 2 JWG bei den genannten Körperschaften zu errichten sind. Deren Trägerschaft bleibt (wenn man von den Besonderheiten in den Stadtstaaten absieht) erhalten, auch wenn das Land von der Ermächtigung in § 1897 Satz 2 BGB Gebrauch gemacht und die Aufgaben anderen Behörden als den Jugendämtern zugewiesen hat.

Eine solche anderweitige Zuweisung ist bislang in acht Bundesländern vorgenommen worden. Nur in Hessen, im Saarland und in Schleswig-Holstein ist es bei der ursprünglichen, unmittelbar auf Bundesrecht beruhenden Zuständigkeit des Jugendamts geblieben. Soweit Rechtsverordnungen ergangen sind, haben die Länder jedoch (abgesehen von den Stadtstaaten) nicht festgelegt, welche konkrete Behörde die

Aufgabe wahrnehmen soll. Vielmehr haben sie pauschal die kreisfreien Städte und Landkreise (Bayern, Rheinland-Pfalz), z. T. auch die großen kreisangehörigen Städte (Nordrhein-Westfalen) oder die kreisangehörigen Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben (Baden-Württemberg, Niedersachsen), für zuständig erklärt. Die konkrete Zuständigkeit wird dann vom jeweiligen Verwaltungsträger festgelegt. Innerhalb eines Bundeslandes können dann von Ort zu Ort oder von Landkreis zu Landkreis unterschiedliche Behörden zuständig sein. Häufig wird wiederum das Jugendamt für zuständig erklärt.

Mitarbeiter des Jugendamts bzw. der Behörde, auf die die Aufgaben des Jugendamts übertragen wurden, können heute in zweierlei rechtlicher Form Aufgaben im Vormundschafts- und Pflegschaftswesen wahrnehmen: Sie können als Einzelpersonen zum Vormund oder Pfleger bestellt werden. Im gesetzlich vorgesehenen Regelfall übernimmt aber die Behörde als solche die (Amts-) Vormundschaft/Pflegschaft. Der einzelne Behördenmitarbeiter wird dann nicht selber als Vormund/Pfleger tätig. Ihm werden vielmehr lediglich im Rahmen der innerbehördlichen Arbeitsteilung die Aufgaben eines Vormunds oder Pflegers vom Leiter des Jugendamts oder vom Leiter der Kommunalverwaltung (§ 16 JWG) übertragen (§ 37 Satz 2 JWG). Die Übertragung fällt voll in die Personal- und Organisationshoheit der Behörde. Auch eine Aufteilung der Übertragung auf verschiedene Mitarbeiter ist möglich.

Die Jugendämter oder die kraft Landesrechts an ihre Stelle tretenden Behörden können nicht nur zum Vormund oder Pfleger bestellt werden, sondern nehmen auch viele andere wichtige Aufgaben im Rahmen der Vormundschaft und Pflegschaft über Volljährige wahr. So haben sie dem Vormundschaftsgericht die Personen vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Vormund oder Pfleger eignen (§ 1849 in Verbindung mit § 1897 Satz 1, § 1915 Abs. 1 BGB, § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 a JWG). Weiterhin haben sie in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts über die Ausübung der Personensorge der Vormünder und Pfleger zu wachen und Mängel oder Pflichtwidrigkeiten in diesem Bereich ebenso anzuzeigen wie eine Gefährdung des Vermögens des Mündels oder Pfleglings (§ 1850 in Verbindung mit § 1897 Satz 1, § 1915 Abs. 1 BGB, § 47 a in Verbindung mit § 54 a JWG). Die Behörden haben dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sie von einem Fall Kenntnis erlangen, in dem ein Vormund oder Pfleger zu bestellen ist (§ 47 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 54 a JWG). Sie haben die Vormünder und Pfleger ihres Bezirks planmäßig zu beraten und bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen (§ 47 d in Verbindung mit § 54 a JWG). Außerdem haben sie das Vormundschaftsgericht bei allen Maßnahmen zu unterstützen, welche die Personensorge betreffen, und ihm von Fällen, in denen ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, Anzeige zu machen (§ 48 in Verbindung mit § 54 a JWG).

Die traditionell wichtige Stellung der im Vormundschaftswesen tätigen Vereine findet heute ihren gesetzlichen Niederschlag darin, daß sie nach Landes-

recht für geeignet erklärt werden können, (Vereins-) Vormundschaften und Pflugschaften zu übernehmen (§ 53 JWG). Dies gilt auch für Vormundschaften und Pflugschaften über Volljährige (§ 54 a JWG).

2. Notwendigkeit einer Regelung

Im Rahmen der Reform des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflugschaftsrechts muß auch die Frage der künftigen Behörden- und Vereinsstruktur behandelt werden. Der „zuständigen Behörde“ ist in § 1900 Abs. 4 BGB-E und im Verfahrensrecht (siehe z. B. § 68 Abs. 3, § 68 a Satz 1, § 68 b Abs. 3, § 69 g Abs. 1, § 69 i Abs. 1 bis 3, 5, 6 und 8 FGG-E) eine Reihe von Aufgaben zugewiesen, ohne daß hierfür automatisch eine Zuständigkeit begründet wäre. Die Einbeziehung der auf dem Gebiet der Betreuung Volljähriger tätigen Vereinigungen in eine Regelung des Betreuungswesens ist ebenfalls dringend geboten. Diesen Vereinigungen kommt traditionell eine wichtige Rolle zu. Dies hat seinen Grund zum einen in den von ihnen geführten Vereinsvormundschaften und -pflugschaften (§ 1791 a in Verbindung mit § 1897 Satz 1, § 1915 Abs. 1 BGB, § 53 JWG). Zum anderen haben sie im Vergleich zu den Behörden in der Regel einen besseren Zugang zu den Menschen, die als Betreuer in Frage kommen und bereit sind, sich einer solchen Aufgabe zu stellen. Auch können im Rahmen einer Vereinigung hauptberufliche Kräfte in besonders wirksamer Weise dafür eingesetzt werden, ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen, sie in ihre Aufgaben einzuführen, zu beraten und fortzubilden. In den vergangenen Jahren sind gerade von seiten der Vereine wichtige Fortschritte bei der effizienten Gestaltung ihrer Vormundschafts- und Pflugschaftsarbeit erzielt worden. Auf die Tätigkeit dieser Vereinigungen sowie auf die Mobilisierung zusätzlicher privater Kräfte wird man dringend angewiesen sein, wenn man das Ziel des neuen Betreuungsrechts, die persönliche Betreuung zu stärken (hierzu oben unter F.IV), erreichen will.

3. Regelungskompetenz des Bundes

Wegen der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das bürgerliche Recht (Artikel 74 Nr. 1 GG) und für das Recht der öffentlichen Fürsorge (Artikel 74 Nr. 7 GG) ist es zulässig, daß der Bundesgesetzgeber mit Zustimmung des Bundesrats auch die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren auf dem Gebiet der Betreuung Volljähriger regelt (Artikel 84 Abs. 1 GG).

Eigene Verwaltungszuständigkeiten auf diesem Gebiet hat der Bund dagegen nicht. Vielmehr gilt hier der Grundsatz des Artikels 83 GG, wonach die Bundesgesetze von den Ländern als deren eigene Angelegenheiten ausgeführt werden. Wegen der Konnexität von Aufgabenwahrnehmung und Ausgabenträgung (Artikel 104 a Abs. 1 GG) ist die Finanzierung der Verwaltungskosten Aufgabe der Länder.

4. Aufgabe der Regelung

Auszugehen ist von den Zielen des neuen Betreuungsrechts, wie sie in den materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Vorschriften niedergelegt sind, insbesondere von dem Ziel einer persönlichen Betreuung der hilfebedürftigen Menschen. Es geht darum, durch geeignete Maßnahmen diese Ziele zu fördern und dafür zu sorgen, daß die unterschiedlichen Personen und Stellen, die auf dem Betreuungsgebiet tätig sind, sich in ihren Bemühungen nicht hindern, sondern sich im Gegenteil nach Möglichkeit in zweckdienlicher Weise unterstützen.

Diese Aufgaben werden in erster Linie von den vielen einzelnen Personen wahrgenommen, die in verdienstvoller Weise die Betreuung von Betroffenen übernehmen. Die Stellung dieser Betreuer mit all ihren Pflichten und Rechten behandeln die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs. Für die in Betreuungsangelegenheiten tätigen Vereine muß festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen ihnen ein besonderer öffentlicher Status zuerkannt werden kann und worin die Besonderheiten der Betreuung durch Vereinsmitarbeiter oder durch die Vereine selbst liegen. Bei den Behörden geht es zum einen darum, deren Aufbau, Zuständigkeiten und Aufgaben festzulegen. Zum anderen müssen auch hier die Besonderheiten geregelt werden, die bei einer Betreuung durch Behördenmitarbeiter oder durch die Behörde selbst zu gelten haben. Es handelt sich insoweit um Ergänzungsnormen zu dem bürgerlichrechtlich ausgestalteten Institut der Betreuung Volljähriger. Der zivilrechtliche Charakter der Betreuung bleibt gewahrt, auch soweit eine Behörde bei ihrer Einrichtung oder Durchführung eingeschaltet ist.

5. Rangfragen im Verhältnis der verschiedenen Träger von Betreuungsaufgaben

Soweit nach § 1900 Abs. 1 BGB-E ein anerkannter Betreuungsverein zum Betreuer bestellt werden kann, ist diese Bestellung gegenüber dem gesetzlichen Normalfall der Betreuung durch eine natürliche Person (§ 1897 Abs. 1 BGB-E) nachrangig. Die Vereinsbestellung kommt von vornherein nur in Betracht, wenn die Betreuung durch eine natürliche Person nicht hinreichend wäre. Wäre weder die Betreuung durch eine natürliche Person noch die Betreuung durch einen anerkannten Betreuungsverein hinreichend, so ist nach § 1900 Abs. 4 BGB-E die zuständige Behörde zu bestellen. Die Bestellung der Behörde ist gegenüber der Bestellung des Vereins wiederum nachrangig.

6. Vorschläge für die Betreuung durch Vereinsmitarbeiter und Vereine

Die Tätigkeit der gemeinnützigen und freien Vereinigungen, die Vormundschaften und Pflugschaften für hilfsbedürftige Menschen übernehmen, besitzt – wie bereits erwähnt – eine nicht zu unterschätzende öffentliche Bedeutung, nicht zuletzt, weil sie zu einer wirksamen Entlastung der öffentlichen Träger führt. Den Vereinigungen kommt die Aufgabe zu, den Ge-

richten gut motivierte und informierte Betreuer in möglichst großer Zahl zur Verfügung zu stellen, damit persönliche und möglichst sachgerechte Betreuungen gewährleistet werden können.

Die besondere Stellung der Vereine soll unter anderem dadurch zum Ausdruck kommen, daß sie — ebenso wie aktive Einzelpersonen — durch die Behörde unterstützt werden sollen (siehe § 7 BtBG-E); außerdem sind sie im Betreuungsbeirat vertreten (§ 3 Abs. 1 BtBG-E).

Bestimmte Sondervorschriften gelten in den Fällen, in denen ein Vereinsmitarbeiter beruflich als Betreuer tätig wird (§ 1897 Abs. 2 Satz 1 BGB-E) oder in denen der Verein im Sonderfall des § 1900 Abs. 1 BGB-E selbst zum Betreuer bestellt wird. Voraussetzung ist jeweils, daß der Verein als Betreuungsverein anerkannt ist. Der Anreiz für den Verein, die dafür erforderlichen Mindestanforderungen (vgl. § 1908 f BGB-E) zu erfüllen, soll vor allem darin bestehen, daß ihm, wenn er einen Vereinsbetreuer nach § 1897 Abs. 2 Satz 1 BGB-E stellt, in diesem Fall (anstelle des Mitarbeiters) bestimmte Ansprüche auf Aufwendersatz und Vergütung zustehen (§ 1908 e BGB-E). Ein weiterer Vorteil der Anerkennung soll darin liegen, daß der Verein ein Mitspracherecht bei der Bestellung und bei der Entlassung seines Mitarbeiters hat (§ 1897 Abs. 2 Satz 1, § 1908 b Abs. 4 Satz 1 BGB-E).

Bei den bundesgesetzlich festzulegenden Mindestvoraussetzungen für die Anerkennung geht der Entwurf in § 1908 f BGB-E von einem bestimmten Modell der Arbeit von Betreuungsvereinen aus. Grundgedanke dieses Modells ist es, dem einzelnen ehrenamtlichen Betreuer bei seiner Arbeit einen ständigen Rückhalt zu geben. Er soll von den hauptamtlich im Verein angestellten Fachkräften in sein Aufgabengebiet eingeführt werden, und er soll die Möglichkeit haben, bei schwierigeren Fragen den Rat dieser Fachkräfte einzuholen. Ferner soll im Verein — wiederum angeleitet von den beruflich mit der Betreuung befaßten Kräften — ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch stattfinden, was sowohl zu einer Erweiterung des praktischen Wissens als auch zu einer Überprüfung des eigenen Rollenverhaltens führen wird. Durch die Einbindung des einzelnen ehrenamtlichen Betreuers in ein Netz von Beratungsmöglichkeiten und persönlichen Beziehungen zu anderen Betreuern wird ihm das Gefühl genommen, mit seiner Arbeit allein gelassen zu werden und dadurch überfordert zu sein. Eine in dieser Weise organisierte Betreuungsarbeit steigert deren Attraktivität und führt damit zu einer Zunahme der Bereitschaft einzelner Mitbürger, Betreuungen zu übernehmen.

Die Grundstrukturen dieses Modells sind als Anerkennungsvoraussetzungen des Vereins gesetzlich festzulegen. Das Bundesgesetz kann aber die Rechte und Pflichten der anerkannten Vereine nur unvollständig regeln, insbesondere was deren Unterstützung mit öffentlichen Mitteln angeht. Zusätzliche quantitative und qualitative Verbesserungen in diesem Bereich durch Förderungsmaßnahmen in den Ländern sind anzustreben, aber nicht Aufgabe bundesrechtlicher Regelung.

7. Vorschläge für die Behördenregelung

Die Regelung des Behördenaufbaus und die Behördenzuständigkeit soll weitestgehend den Landesgesetzgebern überlassen werden (siehe § 1 BtBG-E). Als vorteilhaft könnte sich die Einrichtung einer speziellen Behörde für Betreuungsangelegenheiten erweisen, nicht zuletzt weil ein „Betreuungsamt“ von vielen Betroffenen als Ansprechpartner eher akzeptiert würde als etwa das Jugendamt, dessen Zuständigkeit auch für die Angelegenheiten erwachsener Menschen mitunter als diskriminierend empfunden wird. Jedoch soll nicht kraft Bundesrechts in die Organisationshoheit der heutigen kommunalen Träger und in funktionierende Verwaltungsstrukturen eingegriffen werden.

Die Länder sollen auch die Möglichkeit haben, für die Erledigung einzelner Aufgaben der örtlichen Behörde die Zuständigkeit weiterer Behörden vorzusehen. Denkbar wäre z. B., die Aufgaben, die der Unterstützung des Vormundschaftsgerichts dienen, auf eine justiznahe Landesbehörde zu übertragen, es im übrigen aber bei der Zuständigkeit der Kommunen zu belassen. Den Ländern soll auch überlassen bleiben, ob sie neben den Behörden der örtlichen Ebene auch überörtliche Behörden errichten wollen (siehe § 2 BtBG-E und Begründung hierzu).

Die in § 3 BtBG-E vorgesehene Bildung örtlicher Betreuungsbeiräte soll bewirken, daß die Vertreter derjenigen Stellen und Organisationen, die in Betreuungssachen tätig sind, sich über ihre verschiedenen Aktivitäten abstimmen und Empfehlungen aussprechen. Die genaue Ausgestaltung dieser Beiräte, insbesondere auch ihre Zusammensetzung, soll den Ländern überlassen werden.

Bei den Aufgaben der Behörde müssen zwei Bereiche unterschieden werden. Zum einen geht es um die Festlegung der Aufgaben und Befugnisse, die der Behörde allgemein in Betreuungsangelegenheiten zukommen. Zum andern müssen Regelungen für die Fälle getroffen werden, in denen Mitarbeiter der Behörde als Betreuer eingesetzt sind.

Der organisatorischen Eigenständigkeit der Behörde entspricht eine Reihe von Aufgaben, die sie nach dem Entwurf selbständig wahrzunehmen hat, insbesondere bei der Beratung und Unterstützung der Betreuer und bei der Zusammenarbeit mit den gemeinnützigen und freien Organisationen. Aber auch in einzelnen Betreuungsfällen, in denen die Behörde mit dem Vormundschaftsgericht zusammenarbeitet, soll sie ihre Aufgaben selbständig wahrnehmen. So kann das Gericht zwar bei der Behörde um Mithilfe bei der Feststellung des Sachverhalts nachsuchen. Eine Weisung des Gerichts, wie die Ermittlungen der Behörde zu führen sind, ist dagegen nicht möglich (siehe §§ 5 bis 9 BtBG-E).

Eine weitere Aufgabe der Behörde besteht darin, daß sie in den Fällen, in denen die Betreuung durch natürliche Personen oder durch einen Verein nicht hinreichend wäre, zum Betreuer bestellt werden kann (§ 1900 Abs. 4 BGB-E). Dies entspricht insoweit der geltenden Rechtslage, als die zuständige Behörde heute im Bedarfsfall zum Amtsvormund/-pfleger be-

stellt werden kann (§ 1897 Satz 1, § 1915 Abs. 1 in Verbindung mit § 1791 b BGB).

Aber auch der Grundsatz der Einzelbetreuung durch eine natürliche Person, der in § 1897 Abs. 1 BGB-E enthalten ist, soll bei der Bestellung eines Behördenbetreuers (§ 1897 Abs. 2 Satz 2 BGB-E) nicht dazu führen, daß dieser die Betreuung als Privatperson übernimmt. Die künftige Regelung muß darauf Rücksicht nehmen, daß die Wahrnehmung der Betreuung zu den Dienst- oder Arbeitspflichten des Mitarbeiters gehört. Die Betreuungsaufgaben werden während seiner Arbeitszeit unter Nutzung der sächlichen und personellen Mittel der Behörde (Schreibdienst usw.) erledigt. Es soll daher nicht möglich sein, daß das Gericht einen bei der Behörde beschäftigten hauptberuflichen Betreuer gegen den Willen der Behörde bestellt. Sonst bestünde die Gefahr, daß die Behörde in ihrem Personaleinsatz nicht mehr selbständig und effektiv wäre. Aus demselben Grund muß die Behörde auch die Möglichkeit haben, die Entlassung ihres Mitarbeiters verlangen zu können (siehe § 1897 Abs. 2 Satz 2, § 1908 b Abs. 4 Satz 3 BGB-E).

Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften ergeben sich bei Betreuungen durch Behörden auch im Hinblick auf die Festsetzung eines Zwangsgelds, auf die Anlegung von Mündelgeld, auf Aufwendungersatz und Vergütung sowie auf die Rechnungslegung (siehe §§ 1908 g, 1908 h, 1908 i Abs. 1 BGB-E in Verbindung mit § 1857 a BGB, § 1908 i Abs. 2 Satz 3 BGB-E).

8. Stellung der Vorschriften

Die Behördenzuständigkeit auf dem Gebiet der heutigen Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige ist im Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) geregelt, allerdings nur als Annex zu den Vorschriften über das Vormundschaftswesen für Minderjährige (siehe § 54 a JWG). Die damit begründete Zuständigkeit der Jugendämter ist sachlich ein Fremdkörper in deren sonstigem Aufgabenbereich. Nach dem Regierungsentwurf eines Jugendhilfegesetzes vom 8. November 1979 (BT-Drucksache 8/2571) sollte die Zuständigkeit des Jugendamts für Erwachsenenvormundschaften und -pflegschaften daher abgeschafft werden. Nachdem im künftigen Recht die Betreuung Volljähriger nicht mehr überwiegend durch Verweisung auf das Minderjährigenvormundschaftsrecht, sondern eigenständig geregelt werden soll, wäre es nicht sinnvoll, die enge Verknüpfung der beiden Aufgabengebiete im JWG beizubehalten, zumal die Aufgaben der Behörde bei der Erwachsenenbetreuung einerseits und bei der Minderjährigenvormundschaft/-pflegschaft andererseits so unterschiedlich sein werden, daß eine bloße Bezugnahme wie heute in § 54 a JWG nicht mehr ausreichen würde. Es wird daher unter Artikel 8 eine eigenständige Regelung vorgeschlagen. Dieser Gesetzesvorschlag enthält Vorschriften über die Behördenzuständigkeit im Betreuungswesen und über die Aufgaben, die den zuständigen Behörden allgemein obliegen. Davon zu unterscheiden sind die Besonderheiten, die in den Fällen gelten, in denen Mitarbeiter der Behörde oder die Behörde selbst zum Betreuer bestellt werden. Soweit es für diese Fälle

einiger Spezialvorschriften bedarf, handelt es sich um Ergänzungen des materiellen Rechts, die in das Bürgerliche Gesetzbuch einzufügen sind (§ 1897 Abs. 2 Satz 2, § 1900 Abs. 4 und 5, § 1908 b Abs. 4 Satz 3, §§ 1908 g, 1908 h, 1908 i Abs. 1 BGB-E in Verbindung mit § 1857 a BGB, § 1908 i Abs. 2 Satz 3 BGB-E). Dort finden sich auch die Vorschriften, die im Falle einer Betreuung durch Vereinsmitarbeiter oder den Verein selbst zu gelten haben (§§ 1897 Abs. 2 Satz 1, § 1900 Abs. 1 bis 3, § 1908 b Abs. 4 Satz 1 und 2, §§ 1908 e, 1908 i Abs. 1 BGB-E in Verbindung mit § 1857 a BGB, § 1908 i Abs. 2 Satz 3 BGB-E). Ferner werden als Ergänzung zu diesen materiellrechtlichen Vorschriften in § 1908 f BGB-E die Voraussetzungen geregelt, unter denen ein Verein die Anerkennung für die Wahrnehmung von Betreuungen erhalten kann.

G. Folgeänderungen

Die Abschaffung der Entmündigung und die Ablösung der Vormundschaft und Pflegschaft über Volljährige durch die Betreuung hat nicht nur Auswirkungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, sondern auch in verschiedenen Verfahrensordnungen und einer Reihe anderer Gesetze. Nach Überprüfung von mehr als 800 Vorschriften verbleiben etwa 180 Vorschriften, in denen Folgeänderungen vorzunehmen sind.

Die Änderungen können sich zum Teil darauf beschränken, die Begriffe des Vormunds oder Pflegers bzw. der Vormundschaft oder Pflegschaft durch den Begriff des Betreuers bzw. der Betreuung zu ersetzen. Soweit eine Vorschrift auch für Minderjährige, die einen Vormund haben, oder für die unter Pflegschaft nach §§ 1909, 1911 ff. BGB stehenden Personen in Betracht kommt, ist der Betreuer bzw. die Betreuung zusätzlich neben den bisherigen Begriffen aufzuführen. Vorschriften, die an die Entmündigung oder an die Geschäftsunfähigkeit der wegen Geisteskrankheit Entmündigten (§ 104 Nr. 3 BGB) bzw. die beschränkte Geschäftsfähigkeit der aus anderen Gründen Entmündigten (§ 114 BGB) anknüpfen oder diese Tatbestände voraussetzen, sind zu streichen, da die Anordnung einer Betreuung — im Gegensatz zur weggefallenen Entmündigung — und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit haben; die Geschäftsfähigkeit beurteilt sich auch bei diesem Personenkreis nach allgemeinen Grundsätzen. Soweit es der Schutz des Betreuten gebietet, ist hier die Anknüpfung — bei strikter Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes (vgl. § 1896 Abs. 2 BGB-E) — in anderer Weise vorzunehmen; soweit dies nicht der Fall ist, verbleibt es bei der ersatzlosen Streichung.

Von besonderer Bedeutung für die Betroffenen sind die Auswirkungen auf das Wahlrecht, die mit der Bestellung eines Betreuers verbunden sind. Nach dem Entwurf soll derjenige vom Wahlrecht ausgeschlossen sein, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist; dies soll auch gelten, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 BGB-E bezeichneten Angelegenheiten (Telefon- und Postkontrolle, Sterilisation) nicht

erfaßt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 7 § 1 Bezug genommen.

Gesetze, bei denen ohnehin größere Änderungen in Aussicht genommen sind, werden im Rahmen der vorliegenden Folgeänderungen grundsätzlich nicht berücksichtigt. Änderungen in Rechtsverordnungen, die auf Grund des vorliegenden Gesetzes erforderlich werden, bleiben dem Verordnungsgeber vorbehalten.

H. Übergangsregelungen

Etwa 250 000 Volljährige stehen derzeit unter Vormundschaft oder Gebrechlichkeitspflegschaft. Es muß geregelt werden, ob und in welchem Umfang die neuen Vorschriften auf sie Anwendung finden. Ferner sind Bestimmungen darüber zu treffen, welche Auswirkungen das neue Recht auf anhängige Entmündigungsverfahren und andere Verfahren hat. Der Entwurf geht hier in Artikel 9 von folgenden Grundsätzen aus:

- Vormundschaften und Pflegschaften werden als Betreuungen weitergeführt, ohne daß es einer gerichtlichen Entscheidung bedarf. Die bisherigen Vormünder und Pfleger werden Betreuer. Der Aufgabenkreis der bisherigen Vormünder erfaßt alle Angelegenheiten mit Ausnahme der Entscheidung über die Sterilisation und der Post- und Telefonkontrolle. Außerdem gilt für Mündel ein entsprechender Einwilligungsvorbehalt als angeordnet. Der Aufgabenkreis des bisherigen Pflegers entspricht dem früheren Wirkungskreis; ein Einwilligungsvorbehalt gilt bei Pflegschaften nicht als angeordnet.
- Anhängige Verfahren sind als Betreuungssachen weiterzuführen.

I. Kosten des Entwurfs

I. Bund

Keine.

II. Länder

Etwa 200 Mio. DM jährlich.

1. Grundlagen der Kostenschätzung

Die Kosten können nur geschätzt werden, da rechtstatachliche Ausgangsdaten im Bereich der Vormundschaft und Pflegschaft unzulänglich statistisch erfaßt sind. Auch den Ländern ist lediglich eine grobe Schätzung der Kosten möglich, da dort ebenfalls kein verläßliches statistisches Material vorliegt.

Die in diesem Entwurf enthaltene Schätzung geht von folgenden Grunddaten aus:

Gegenwärtig gibt es etwa 250 000 Erwachsenenvormundschaften und -pflegschaften, davon etwa 78 % als Einzelvormundschaften und -pflegschaften, 15 % als Amtsvormundschaften und -pflegschaften und 7 % als Vereinsvormundschaften und -pflegschaften.

Daneben gibt es etwa 700 000 Vormundschaften und Pflegschaften über Minderjährige, davon etwa 70 bis 80 % Amts- und Vereinsvormundschaften und -pflegschaften und etwa 20 bis 30 % Einzelvormundschaften und -pflegschaften.

Der überwiegende Teil der Mündel und Pfleglinge befindet sich in einer finanziellen Lage, die es ihnen nicht ermöglicht, Aufwendungsersatz, Vergütung und Gerichtskosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Von den Möglichkeiten der Prozeßkostenhilfe machen Mündel und Pfleglinge sehr selten Gebrauch.

Aufwendungsersatz (§ 1835 BGB) wird überwiegend nicht geltend gemacht.

Die meisten Vormünder und Pfleger erhalten keine Vergütung.

2. Personalmehrkosten

Schon gegenwärtig und ohne Bezug zu den Vorschlägen des Entwurfs wäre es höchst wünschenswert, die Vormundschaftsgerichte personell erheblich zu stärken. Das gegenwärtige Richterpensum beträgt bei Entmündigungssachen 500 bis 600, bei Unterbringungssachen 500 und bei Vormundschafts- und Pflegschaftssachen 10 000 bis 15 000 Verfahren pro Jahr. Auch wenn man berücksichtigt, daß sich unter den Vormundschafts- und Pflegschaftssachen ein erheblicher Anteil laufender Verfahren befindet, in denen nach der Anordnung der Vormundschaft und Pflegschaft keine oder nur wenige richterliche Entscheidungen erforderlich sind, steht außer Zweifel, daß die durch die genannten Zahlen aufgewiesene Arbeitsbelastung außerordentlich hoch ist.

Die Verwirklichung der im Entwurf enthaltenen Vorschläge wird – sofern keine ergänzenden Regelungen getroffen werden – die Arbeitsbelastung der Vormundschaftsrichter noch erhöhen. Gleichzeitig werden die in Vormundschaftssachen tätigen Rechtspfleger etwas entlastet werden. Die Einheitsentscheidung (vgl. Begründung zu § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB-E) wird für die Entlastung des Rechtspflegers allerdings von eher untergeordneter Bedeutung sein. Danach soll das Vormundschaftsgericht als Rechtsfolge der Betreuungsbedürftigkeit einen Betreuer bestellen; eine Aufspaltung dieser Entscheidung in eine Anordnung der Betreuung und eine Betreuerauswahl ist nicht mehr möglich. Die sich hieraus ergebende zusätzliche Arbeitsbelastung der Richter darf nicht überschätzt werden. Bei der zwingend vorgesehenen Überprüfung, ob die Angelegenheiten eines Betroffenen auch durch andere Hilfen, insbesondere familiäre Hilfen, hinreichend wahrgenommen werden können (§ 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB-E), wird der Richter ohnehin in vielen Fällen Erkenntnisse über den in Betracht kommenden Betreuer gewinnen. Außerdem wird

durch die Einheitsentscheidung unnötige Doppelarbeit vermieden, die sich etwa durch eine erneute persönliche Anhörung des Betroffenen bei einem gesonderten Verfahren der Betreuerauswahl ergeben würde. Eine Steigerung der Arbeitsbelastung des Vormundschaftsrichters ist vor allem durch die nunmehr vorgesehene Genehmigungsbedürftigkeit risikoreicher Heilbehandlungen und unterbringungsähnlicher Maßnahmen (§§ 1904, 1906 Abs. 4 BGB-E) zu erwarten. Dies gilt insbesondere für diejenigen Vormundschaftsgerichte, die im Gegensatz zu einer im Vordringen begriffenen Meinung (Amtsgericht Frankfurt/Main FamRZ 1988, 1209) unterbringungsähnliche Maßnahmen gegenwärtig nicht für genehmigungsbedürftig halten.

Gegenwärtig sind etwa 200 volle Richterstellen im Bundesgebiet im Bereich von Entmündigungssachen, Vormundschaften und Pflegschaften für Volljährige sowie Unterbringungsverfahren vorhanden. Der Mehrbedarf, der nach Auffassung der Bundesregierung weitgehend schon gegenwärtig besteht, wird in einzelnen Ländern auf bis zu 40 % geschätzt. Dies würde einen Mehrbedarf von 80 Richterstellen mit Gesamtkosten von 12 Mio. DM einschließlich Arbeitsplatz- und sonstigen geschätzten Personalkosten ausmachen.

Bei Verwirklichung der Vorschläge des Entwurfs wird die Arbeitsbelastung des Rechtspflegers insgesamt sinken. Dies ergibt sich aus einer Reihe von Einzelregelungen. Zwar ist nunmehr vorgesehen, daß der Rechtspfleger die Entscheidung über eine Genehmigung der Wohnungsauflösung (§§ 1907, 1908 BGB-E) als neue Aufgabe erhalten soll. Entlastet wird er aber insbesondere durch folgende Regelungen:

- Die Auswahl des Betreuers soll künftig — von einem Sonderfall abgesehen — dem Richter vorbehalten sein (§ 14 Nr. 4 RPfLG-E).
- Die in § 1813 Abs. 1 Nr. 2 und § 1822 Nr. 12 BGB vorgesehenen Wertgrenzen sollen von 300 DM auf 5 000 DM erhöht werden.
- Zur Vermeidung der Einzelabrechnung von geringfügigen Aufwendungen ist in § 1836 a BGB-E eine pauschale Abgeltung solcher Aufwendungen vorgesehen.
- Ehegatten und Abkömmlinge eines Betreuten sollen grundsätzlich von der Rechnungslegungspflicht befreit werden (§ 1908 i Abs. 2 Satz 3 BGB-E).

Eine Erhöhung der Richterstellen könnte unter Umständen dann entbehrlich sein, wenn es gelingt, die steigende Arbeitsbelastung von Vormundschaftsrichtern durch den Abbau von Richtervorbehalten zu kompensieren. Hierzu wird es aber erforderlich sein, deutlich über die in Artikel 3 des Entwurfs enthaltenen Vorschläge hierzu hinauszugehen. Mit den Ländern wird derzeit erörtert, welche Möglichkeiten hier bestehen.

3. Mehrkosten auf Grund des § 1835 Abs. 2 Satz 1 BGB-E (Ersatz von Versicherungskosten)

Die in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen tätigen Vereine versichern die von ihnen gestellten Betreuungspersonen bereits gegenwärtig vielfach in Form von Sammelversicherungen, die erheblich billiger sind als Einzelversicherungen (ca. 1 DM pro Fall und Jahr). Es wird Aufgabe der Länder sein, darauf hinzuwirken, daß solche Sammelversicherungen künftig allen Betreuungspersonen offenstehen. Sollte dies gelingen, so dürften die Mehrkosten für die vorgesehene Regelung jedenfalls den Betrag von 3 Mio. DM nicht erreichen.

4. Mehrkosten auf Grund des § 1835 Abs. 2 Satz 2 und 3 BGB-E (Unterstützung durch einen Verein)

Der Ersatz von Aufwendungen für Vormünder, Betreuer und Pfleger für die Anleitung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung durch einen für geeignet erklärten Verein wird voraussichtlich zunächst etwa 5 Mio. DM jährlich betragen. Hier ist zu erwarten und im Sinne einer besseren Führung von Vormundschaften, Pflegschaften und Betreuungen in Zukunft zu hoffen, daß derartige Tätigkeiten und Angebote zunehmen. Eine allmähliche Steigerung auf bis zu 20 Mio. DM jährlich ist denkbar.

5. Mehrkosten auf Grund des § 1836 a BGB-E (Aufwandsentschädigung)

Die Schätzung der Mehrkosten, die mit der vorgeschlagenen Aufwandsentschädigung verbunden sind, ist besonders schwierig.

Die Auswertung von Fragebögen, die über die Landesjustizverwaltungen an alle mit einschlägigen Verfahren befaßten Rechtspfleger verteilt worden waren, hat ergeben, daß nach der Einschätzung der meisten Rechtspfleger ein Aufwandsersatz in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle überhaupt nicht verlangt wird; wo er verlangt wird, liegt er überwiegend unter 200 DM pro Jahr. Zu berücksichtigen ist, daß Vereine, Vereinsbetreuer, Behörden, Behördenbetreuer und Betreuungspersonen, denen eine Vergütung zusteht, keine Aufwandsentschädigung verlangen können. Teilweise richtet sich der Anspruch auf Aufwandsentschädigung auch nicht gegen die Staatskasse, sondern gegen den Betroffenen. Es ist daher davon auszugehen, daß die Aufwandsentschädigung in nicht mehr als 325 000 Fällen verlangt werden wird. Dies führt dazu, daß durch die Aufwandsentschädigung für die Länder jährliche Mehrkosten in der Größenordnung von etwa 160 Mio. DM entstehen können. Diese Mehrkosten sind aber zur Vermeidung verfassungsrechtlicher Risiken, die in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1980 dargestellt sind, angezeigt. Sie liegen weit unter dem, was von den Ländern bei Einführung der in der Fachöffentlichkeit vielfach geforderten allgemeinen Vergütungspflicht aufzuwenden wäre.

6. Mindereinnahmen auf Grund der Änderung von Kostenvorschriften

Die Mindereinnahmen dürften eine Größenordnung von 10 Mio. DM haben.

Der Wegfall oder die Ermäßigung der Gerichtskosten in bestimmten Fällen durch Änderungen in der Kostenordnung wird zur Entlastung führen. Gesamtwirtschaftlich betrachtet wird der Umfang jedoch so gering sein, daß Auswirkungen auf sonstige Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

7. Sonstige Mehrkosten

Nach dem derzeitigen Stand der Erörterungen sind keine weiteren zwingenden Mehrkosten in Ansatz zu bringen.

- a) § 1836 Abs. 2 BGB-E konkretisiert lediglich das geltende Recht, wie es sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1980 ergibt. Mehrkosten könnten aber insoweit entstehen, als künftig zusätzliche Berufsvormünder, Berufspfleger und Berufsbetreuer tätig werden, was wegen des gegenwärtigen Mangels an Betreuungspersonen grundsätzlich zu wünschen ist. Diese Mehrkosten sind aber eine Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und nicht des Entwurfs. Sie sind nicht quantifizierbar.
- b) Es wäre höchst wünschenswert, daß die Länder ihre Mittel für die Förderung von Verbänden, die im Vormundschafts- und Pflegschaftswesen tätig sind, deutlich erhöhen. Der vorliegende Entwurf schreibt dies den Ländern allerdings nicht vor, so daß insoweit keine Mehrkosten in Ansatz zu bringen sind.

III. Gemeinden

Keine.

ZWEITER TEIL

Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Zu Nummer 1 (§ 6)

Wegfall der Entmündigung

Der Entwurf sieht vor, die Vormundschaft und die Gebrechlichkeitspflegschaft über Volljährige zugunsten eines einheitlichen Rechtsinstituts der Betreuung abzuschaffen (hierzu oben unter F.I. und II.4 der Vorbemerkungen). Die Regelungen über die Entmündigung Volljähriger sind deshalb aufzuheben.

Nummer 1 sieht eine vollständige Aufhebung des § 6 vor, also auch insoweit, als die Vorschrift gegenwärtig die Entmündigung Minderjähriger ermöglicht. Die Entmündigung Minderjähriger spielt in der Praxis keine Rolle; ein Bedürfnis, § 6 für Minderjährige aufrechtzuerhalten, ist nicht erkennbar geworden.

Allerdings ist vielfach absehbar, daß ein Minderjähriger bei Eintritt der Volljährigkeit einen Betreuer brauchen wird. Um sicherzustellen, daß in solchen Fällen zwischen dem Eintritt der Volljährigkeit und dem Beginn der Betreuung keine zeitliche Lücke entsteht, ermöglicht § 1908 a E die vorsorgliche Bestellung eines Betreuers für Minderjährige, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Diese Maßnahme soll allerdings erst mit Eintritt der Volljährigkeit wirksam werden.

Zu Nummer 2 und 3 (§§ 104, 114 und 115)

Entmündigungsfolgen

Wegen des Wegfalls der Entmündigung sind § 104 Nr. 3, §§ 114 und 115 aufzuheben.

Einschränkungen der Teilnahme des Betreuten am Rechtsverkehr können künftig nur noch nach Maßgabe des § 1903 E angeordnet werden. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Eine teilweise dem bisherigen § 115 entsprechende Regelung ist in § 32 FGG und in § 69 h FGG-E enthalten.

Zu Nummer 4 (§ 1411)

Zustimmung zum Abschluß von Eheverträgen

- Da der Einwilligungsvorbehalt keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit hat, erfaßt der geltende Absatz 1 Satz 1 nicht den Betreuten, für den in dieser Angelegenheit ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist. Der neue Satz 2 stellt klar, daß auch in diesem Fall die Zustimmung des Betreuers erforderlich ist, und zwar selbst dann, wenn der Ehevertrag dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt; ohne die vorgesehene Ergänzung wäre im zuletzt genannten Fall die Einwilligung gemäß § 1903 Abs. 3 Satz 1 E entbehrlich.

Die Zustimmung des Betreuers soll — wie die des Vormunds — in Fällen von großer Tragweite der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfen (Absatz 1 Satz 3). Die Ergänzung in Satz 3 — der Satz 4 wird — stellt sicher, daß auch der unter Einwilligungsvorbehalt stehende geschäftsfähige Betreute den Ehevertrag nur selbst schließen kann.

- Für den geschäftsunfähigen Betreuten gilt Absatz 2 Satz 1, wonach der gesetzliche Vertreter den Vertrag schließt. Das Erfordernis der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung wird vom Vormund auch auf den Betreuer ausgedehnt (Absatz 2 Satz 2).

Zu Nummer 5 (§ 1436)*Verwalter unter Vormundschaft oder Betreuung*

Die Änderungen stellen den Fall, daß für den das Gesamtgut verwaltenden Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, dem schon bisher geregelten Fall gleich, daß der Ehegatte unter Vormundschaft steht, was künftig nur noch bei einem Minderjährigen in Betracht kommt.

Zu Nummer 6 (§ 1447)*Aufhebungsklage des nicht verwaltenden Ehegatten*

Die Aufhebung von § 1447 Nr. 4 ist eine Konsequenz aus dem Wegfall der Entmündigung. Eine entsprechende Regelung für den Fall der Bestellung eines Betreuers erscheint nicht erforderlich, da der andere Ehegatte — wie schon nach gegenwärtigem Recht beim Bestehen einer Gebrechlichkeitspflegschaft — sowohl auf eine vertragliche Aufhebung der Gütergemeinschaft hinwirken wie auch gegebenenfalls den Aufhebungsgrund des § 1447 Nr. 1 geltend machen kann.

Zu Nummer 7 (§ 1469)*Aufhebungsklage*

Mit dem Wegfall der Entmündigung wird die bisherige Fassung von § 1469 Nr. 5 gegenstandslos. Als Ausgleich ist die Anknüpfung an die Bestellung eines Betreuers mit dem Aufgabenkreis der Wahrnehmung der Rechte aus der Gütergemeinschaft vorgesehen, da § 1469 — anders als § 1447 (vgl. vorstehend zu Nummer 6) — einen generalklauselartigen Aufhebungsgrund nicht enthält, der den Fall der Unfähigkeit eines Ehegatten zur Mitverwaltung des Gesamtguts infolge der Bestellung eines Betreuers bzw. der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts erfassen würde.

Zu Nummer 8 (§ 1484)*Ablehnung der fortgesetzten Gütergemeinschaft*

Die Ablehnung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch den überlebenden Ehegatten, der unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft steht, bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Dieser dem Schutz des überlebenden Ehegatten dienenden Regelung stellt der neue Absatz 2 Satz 3 den Fall gleich, daß die Ablehnung durch einen Betreuer erfolgt. Erfaßt ist sowohl der Fall, daß der Betreuer die Ablehnung selbst erklärt, wie auch der Fall, daß der geschäftsfähige, jedoch unter Einwilligungsvorbehalt stehende überlebende Ehegatte die Ablehnung erklärt und der Betreuer dem zustimmt. Die Ablehnung durch den geschäftsfähigen, jedoch nicht unter Einwilligungsvorbehalt stehenden Ehegatten selbst bedarf nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Zu Nummer 9 (§ 1491)*Verzicht eines Abkömmlings auf den Anteil am Gesamtgut*

Das Erfordernis der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung wird zum Schutz des unter Betreuung stehenden Abkömmlings auf einen durch den Betreuer erklärten Verzicht ausgedehnt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 1484 Abs. 2 Satz 3 E Bezug genommen.

Zu Nummer 10 (§ 1492)*Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft*

Wie die Ablehnung (§ 1484 E) soll auch die Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch den Betreuer des überlebenden Ehegatten der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedürfen; auf die Begründung zu § 1484 Abs. 2 Satz 3 E wird Bezug genommen.

Zu Nummer 11 (§ 1493)*Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten*

Die Verpflichtung des überlebenden Ehegatten, die Absicht der Wiederverheiratung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des Gesamtguts einzureichen, die Gütergemeinschaft aufzuheben und die Auseinandersetzung herbeizuführen, wird auf den Fall ausgedehnt, daß ein Abkömmling für seine Vermögensangelegenheiten unter Betreuung steht. Das Schutzbedürfnis des betreuten Abkömmlings erfordert dies ebenso wie nach der bisherigen Gesetzesfassung beim minderjährigen oder vormundeten Abkömmling.

Zu Nummer 12 (§ 1495)*Aufhebungsklage bei fortgesetzter Gütergemeinschaft*

Mit dem Wegfall der Entmündigung wird § 1495 Nr. 3 gegenstandslos und kann aufgehoben werden. Ebenso wie bei § 1447 E ist ein Ausgleich durch Anknüpfung an die Betreuung nicht vorgesehen, da gemäß § 1495 Nr. 1 die Möglichkeit der Aufhebungsklage besteht, wenn der überlebende Ehegatte zur Verwaltung des Gesamtguts unfähig ist oder sein Verwaltungsrecht mißbraucht und dadurch die Rechte der Abkömmlinge erheblich gefährdet werden können.

Zu Nummer 13 (§ 1600 d)*Anerkennung der Vaterschaft*

Mit dem Wegfall der Entmündigung erfaßt § 1600 d Abs. 1 Satz 1 in der bisherigen Fassung nur noch das Vaterschaftsanerkennnis durch den Minderjährigen. Zum Schutz des unter Betreuung stehenden geschäftsfähigen Volljährigen wird durch den neuen Absatz 3 sichergestellt, daß er das Anerkennnis bzw. die Zustimmung nur selbst abgeben und dabei nicht durch den Betreuer vertreten werden kann. Ist allerdings ein Einwilligungsvorbehalt gemäß § 1903 E angeordnet, der sich auf diese Angelegenheit erstreckt, muß auch der Betreuer zustimmen.

Für den geschäftsunfähigen Betreuten gelten § 1600 d Abs. 1 Satz 2 bzw. § 1600 d Abs. 2 Satz 1.

Zu Nummer 14 (§ 1600 k)*Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft*

Um den Grundsatz der Höchstpersönlichkeit zu wahren, sieht die Ergänzung in Absatz 2 Satz 2 vor, daß ein geschäftsfähiger Betreuer die Anfechtungserklärung nur selbst abgeben kann. Die sonst mögliche Vertretung durch den Betreuer (§ 1902 E) ist damit ausgeschlossen; ein Einwilligungsvorbehalt kann wegen § 1903 Abs. 2 E nicht angeordnet werden.

Für den Geschäftsunfähigen handelt der Betreuer mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1600 k Abs. 2 Satz 1).

Zu Nummer 15 (§ 1615 e)*Unterhaltsvereinbarung des nichtehelichen Kindes*

Die Ergänzung ist eine Konsequenz aus dem Wegfall der beschränkten Geschäftsfähigkeit der wegen Geistesschwäche usw. Entmündigten. Sie stellt zum Schutz des Betreuten sicher, daß auch der Betreuer für die Unterhaltsvereinbarung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, was nach § 1822 Nr. 12 wohl nicht immer der Fall wäre. Das Genehmigungserfordernis gilt sowohl für den Fall, daß der Betreuer die Vereinbarung selbst trifft, wie auch für den Fall der Zustimmung des Betreuers zu einer vom Betreuten getroffenen Vereinbarung. Dagegen kann der geschäftsfähige Betreute, für den kein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist, selbst handeln.

Zu Nummer 16 (§ 1617)*Familiename des nichtehelichen Kindes*

Um zu gewährleisten, daß die höchstpersönliche Entscheidung über die Namensänderung nicht durch den Betreuer getroffen werden kann, sieht Absatz 2 Satz 3 vor, daß der geschäftsfähige Betreute — wie schon

bisher der wegen Geistesschwäche usw. entmündigte Volljährige — die Erklärung nur selbst abgeben kann. Ist allerdings ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, der sich auf diese Angelegenheit erstreckt, bedarf der Betreute der Einwilligung seines Betreuers. Für den geschäftsunfähigen Betreuten handelt sein gesetzlicher Vertreter.

Zu Nummer 17 (§ 1618)*Einbenennung des nichtehelichen Kindes*

Wegen des höchstpersönlichen Charakters der Einwilligung soll ein geschäftsfähiger Betreuer die Erklärung nur selbst abgeben können (Absatz 2 Satz 3); bei Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts ist allerdings auch hier die Einwilligung des Betreuers erforderlich. Zu den Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 1617 E Bezug genommen.

Zu Nummer 18 (§ 1625)*Ausstattung aus dem Kindesvermögen*

Wegen des Wegfalls der Vormundschaft über Volljährige und der Gebrechlichkeitspflegschaft wird die Auslegungsregel, wonach die einem Kind gewährte Ausstattung im Zweifel als aus dem Vermögen des Kindes gewährt gilt, wenn dieses Vermögen der elterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung unterliegt, um den Fall der Betreuung ergänzt.

Zu Nummer 19 (§ 1631 c)*Keine Sterilisation Minderjähriger*

Satz 1 begrenzt die elterliche Sorge. Die Eltern können nicht in die Sterilisation des Kindes einwilligen. Grund hierfür ist, daß sich Erforderlichkeit und Auswirkungen der Sterilisation bei Minderjährigen besonders schwer beurteilen lassen (hierzu F.V.2.h der Vorbemerkungen).

Aus diesem Zweck der Vorschrift ergibt sich, daß die Sterilisation auch nicht auf Grund einer eigenen Einwilligung der Minderjährigen durchgeführt werden darf. *Satz 2* stellt dies ausdrücklich klar.

Auch ein Vormund oder ein Ergänzungspfleger kann nach der vorgesehenen Regelung nicht anstelle des Kindes in eine Sterilisation einwilligen. Für den Vormund ergibt sich dies aus der in § 1800 enthaltenen Verweisung. *Satz 3* stellt klar, daß auch kein Ergänzungspfleger mit dem Aufgabenkreis der Einwilligung in eine Sterilisation des Kindes bestellt werden darf.

Die vorgesehene Regelung bewirkt daher insgesamt, daß Minderjährige nicht sterilisiert werden dürfen.

Zu Nummer 20 (§ 1673)*Ruhen der elterlichen Sorge*

Nach Wegfall der Gebrechlichkeitspflegschaft ist § 1673 Abs. 2 Satz 1 zu streichen, soweit er an § 1910 Abs. 1 (Pflegschaft wegen körperlicher Gebrechen) anknüpft. Stattdessen an die Bestellung eines Betreuers anzuknüpfen, erscheint nicht gerechtfertigt, da schon bisher in den Fällen des § 1910 Abs. 2 und 3 die elterliche Sorge nicht ruhte und das strikt am Grundsatz der Erforderlichkeit ausgerichtete Betreuungsrecht keinen Anknüpfungspunkt für eine Einschränkung der elterlichen Sorge bietet. Darüber hinaus geben die in §§ 1666, 1666 a und 1667 vorgesehenen Befugnisse dem Vormundschaftsgericht die Möglichkeit, mit differenzierten, dem jeweiligen Einzelfall gerecht werdenden Maßnahmen in das elterliche Sorgerecht einzugreifen, wobei es jeweils nicht auf ein Verschulden der Eltern ankommt.

Zu Nummer 21 (§ 1720)*Namensänderung*

Wegen der Ergänzung des § 1617 Abs. 2 ist die Verweisung in § 1720 Satz 3 zu ändern.

Zu Nummer 22 (§ 1728)*Ehelicherklärung des Kindes*

Da die Bestellung eines Betreuers und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit haben, wird zum Schutz des Betreuten und des Kindes vor einer übereilten oder nicht ausreichend bedachten Antragstellung das Erfordernis der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung auch auf den Fall ausgedehnt, daß der Vater in dieser Angelegenheit der Einwilligung eines Betreuers bedarf.

Zu Nummer 23 (§ 1729)*Einwilligung in die Ehelicherklärung*

Dem Fall der beschränkten Geschäftsfähigkeit, der künftig allein beim minderjährigen Kind in Betracht kommt, wird die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts, der sich auf diese Angelegenheiten erstreckt, gleichgestellt. Damit ist gewährleistet, daß die Erklärung in jedem Fall – auch wenn sie rechtlich lediglich vorteilhaft sein sollte (§ 1903 Abs. 3 Satz 1 E) – die Zustimmung des Betreuers erfordert und der Einwilligungsvorbehalt auf diese Weise wirksam durchgesetzt werden kann.

Zu Nummer 24 (§ 1740 c)*Antrag auf Ehelicherklärung*

Aus den in der Begründung zu § 1729 E dargelegten Gründen wird dem beschränkt geschäftsfähigen minderjährigen Kind das in dieser Angelegenheit unter Einwilligungsvorbehalt stehende gleichgestellt.

Zu Nummer 25 (§ 1748)*Einwilligung in Adoption*

Die Änderung trägt dem Wegfall des § 1910 Rechnung und lehnt sich im Sprachgebrauch an § 1896 E an.

Zu Nummer 26 (§ 1768)*Adoptionsantrag*

Der geltende § 1768 Abs. 2 Satz 2 betrifft lediglich beschränkt geschäftsfähige Volljährige. Da es diese wegen des Wegfalls der Entmündigung künftig nicht mehr geben wird, ist die Vorschrift aufzuheben.

Zu Nummer 27 bis 40*Vormundschaft über Minderjährige*

Auch das Vormundschaftsrecht über Minderjährige wird in der Fachöffentlichkeit in etlichen Bereichen kritisiert. Im Zusammenhang mit der Neuregelung des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts für Volljährige muß sich jedoch wegen ihrer Dringlichkeit eine Überprüfung der Vorschriften des Vormundschaftsrechts für Minderjährige auf das unbedingt Erforderliche konzentrieren. Die Regelungsvorschläge beschränken sich daher im wesentlichen auf Folgeänderungen, soweit nicht aus den Grundzielen der Reform heraus weitere Änderungen veranlaßt sind.

Zu Nummer 27 (§ 1780)*Unfähigkeit zur Vormundschaft*

Die Änderung ist durch den Wegfall der Entmündigung (vgl. oben Nummer 1) veranlaßt.

Zu Nummer 28 (§ 1781)*Untauglichkeit zum Vormund**Zu Buchstabe a*

Die Änderung ist durch den Wegfall der vorläufigen Vormundschaft nach § 1906 veranlaßt.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung der Nummer 2 ist durch den Wegfall der Gebrechlichkeitspflegschaft nach § 1910 veranlaßt.

Zu Nummer 29 (§ 1786)*Ablehnungsrecht**Zu Buchstabe a*

Nummer 6 ist wegen des Wegfalls des § 1844 (vgl. nachstehend zu Nummer 37) als gegenstandslos aufzuheben.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Einführung des Instituts der Betreuung anstelle der Vormundschaft über Volljährige ergibt.

Zu Nummer 30 und 31 (§§ 1813, 1822)*Genehmigungsfreiheit von Geschäften*

Der Betrag von 300 DM, dessen Überschreitung nach § 1813 Abs. 1 Nr. 2, § 1822 Nr. 12 zur Genehmigungspflicht bestimmter Rechtsgeschäfte führt, gilt in der Reformdiskussion unbestritten als zu niedrig, da er seit der Schaffung des BGB unverändert geblieben ist und die wirtschaftlichen Verhältnisse sich seither grundlegend verändert haben. Zum Schutze des Mündels kann auf eine Betragsgrenze nicht völlig verzichtet werden. Sie soll jedoch so festgesetzt werden, daß sie ein angemessenes Wirtschaften erlaubt. Insbesondere muß ein ausreichender Spielraum für schnell erforderliche Ausgaben vorhanden sein. Denkbar wäre eine flexible Regelung, die eine Verknüpfung mit den Monatsbezügen des Mündels herstellt. Der Vorteil einer individuellen Regelung müßte aber mit dem Preis ständiger Unklarheiten in der Praxis erkauft werden, so daß eine Pauschalierung vorgezogen wird. Insgesamt erscheint der Betrag von 5 000 DM den Schutz des Mündels einerseits und die notwendige Flexibilität andererseits gut zu gewährleisten.

Der Regierungsentwurf eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes (BT-Drucksache 11/3621) sieht in Artikel 8 Abs. 2 Nr. 2 eine Anhebung der Betragsgrenze lediglich auf 2 000 DM vor. Nunmehr wird der höhere Betrag von 5 000 DM vorgeschlagen, da es – über den vom Entwurf eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes verfolgten Zweck einer Entlastung der Gerichte hinaus – gilt, die Arbeit von Vormündern, Betreuern und Pflegern zu erleichtern.

In § 1822 Nr. 12 wird die Alternative eingefügt, daß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts auch entbehrlich ist, wenn der Vergleich einem schriftlichen oder protokollierten gerichtlichen Vergleichsvorschlag entspricht. Es erscheint zum Schutz des Mündels nicht geboten, den Vergleich, der auf einem gerichtlichen Vorschlag beruht, einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen; die Neuregelung trägt damit auch zur Entbürokratisierung des Verfahrens bei.

Die Formulierung „gerichtlicher Vergleichsvorschlag“ (statt: Vergleichsvorschlag des Gerichts) soll zum Ausdruck bringen, daß es sich nicht notwendig um einen Vorschlag des Gerichts in seiner vollen Be-

setzung handeln muß, sondern daß auch Vergleiche erfaßt werden, die auf Vorschlag des Vorsitzenden oder Berichterstatters zustande kommen. Der Vergleich muß nach dieser Formulierung auch nicht zwingend vor dem zuständigen Gericht geschlossen worden sein (z. B. können in einem anhängigen Verfahren Ansprüche „mitverglichen“ werden, für die eigentlich ein anderes Gericht zuständig ist). Ferner können in den Vergleich weitere – über den Streitgegenstand des Verfahrens hinausgehende – Ansprüche einbezogen sein.

Zu Nummer 32 (§ 1835)*Ersatz von Aufwendungen**Zu Buchstabe a*

Nach dem neuen Absatz 2 Satz 1 sind Aufwendungen auch die Kosten einer angemessenen Versicherung gegen Schäden, die dem Mündel durch den Vormund oder Gegenvormund zugefügt werden können, sowie gegen Schäden, die der Vormund oder Gegenvormund bei der Führung der Vormundschaft erleiden kann. Diese Regelung gilt nach § 1915 Abs. 1 auch für die Pflegschaft und nach § 1908 i Abs. 1 E auch für die Betreuung.

Die Einbeziehung der Versicherungskosten in die vorschuß- und ersatzfähigen Aufwendungen stärkt die Rechtsstellung des Vormunds, Gegenvormunds, Pflegers und Betreuers. Diese Personen können ihr Haftungsrisiko und das Risiko von Eigenschäden durch Abschluß entsprechender Versicherungen mildern, ohne dafür eigene Mittel aufwenden zu müssen. Diese Lösung hat gegenüber dem vielfach geforderten Ausschluß der Haftung solcher Personen für leichte Fahrlässigkeit den Vorteil, daß sie die mit einer solchen Haftungserleichterung verbundenen Gefahren für den Betroffenen vermeidet.

Versicherungskosten können nur insoweit als Aufwendungen anerkannt werden, als sie „angemessen“ sind. Dies betrifft sowohl den Grund als auch die Höhe dieser Kosten:

- Wer bereits anderweitigen Versicherungsschutz genießt (vgl. § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO zur Unfallversicherung ehrenamtlich Tätiger), kann daneben keine Kosten einer privaten Versicherung geltend machen.
- Vormund, Gegenvormund, Pfleger und Betreuer sind gehalten, unnötig hohe Versicherungskosten zu vermeiden. Wo die Möglichkeit einer Sammelversicherung besteht, ist hiervon Gebrauch zu machen. Es wird Aufgabe der Länder sein, darauf hinzuwirken, daß diese Sammelversicherungen möglichst für alle Betreuungspersonen geöffnet werden.

Soweit die Betreuungsperson für die Führung der Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung ein Kraftfahrzeug benötigt, gehören die Kosten für eine Vollkaskoversicherung zu den vorschuß- und erstattungsfähigen Aufwendungen. Wird das Fahrzeug im Interesse mehrerer Mündel, Pfleglinge und Betreuer be-

nutzt, so sind die Kosten entsprechend den jeweiligen Fahrleistungen aufzuteilen. Eine Aufteilung ist ferner erforderlich, wenn das Kraftfahrzeug auch privat genutzt wird. Das Gericht wird sich in beiden Fällen mit einer den Lebensverhältnissen entsprechenden Schätzung begnügen können.

In Satz 2 ist ferner vorgesehen, daß Aufwendungen auch die Kosten sind, die dem Vormund oder Gegenvormund dadurch entstehen, daß er sich durch einen anerkannten Verein (§ 1908 f E) in seine Aufgaben einführen, fortbilden, beraten und unterstützen läßt. Hierbei wird klargestellt, daß zur Fortbildung auch der Erfahrungsaustausch in Gesprächen (Supervision) gehört. Nach Satz 3 können diese Aufwendungen je Kalenderjahr bis zur Höhe des Fünfzehnfachen dessen geltend gemacht werden, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit gewährt werden kann (zur Zeit: jährlich insgesamt 300 DM). Diese Regelungen gelten auch für Betreuungen (§ 1908 i Abs. 1 E), wobei der anerkannte Betreuungsverein (§ 1908 f E) an die Stelle der nach § 1791 a für geeignet erklärten Vereine tritt, und für Pfllegschaften (§ 1915 Abs. 1).

Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung der Vormünder, Betreuer und Pfleger sind von großer praktischer Bedeutung. Ein wichtiges Anliegen der Neuregelung ist es, alle Bestrebungen zu unterstützen, die auf eine Verbesserung in diesem Bereich hinauslaufen.

Die nach § 1791 a für geeignet erklärten Vereine haben sich bei diesen Tätigkeiten besondere Verdienste erworben. Es ist anzustreben, daß sie ihre Arbeit weiter intensivieren. Dabei sollte auch die unmittelbare finanzielle Förderung dieser Vereine verbessert werden. Dies ist Aufgabe der Länder.

Der Bundesgesetzgeber kann allerdings mittelbar die Bestrebungen der Vereine zur Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung der Vormünder, Betreuer und Pfleger dadurch fördern, daß er die hierfür entstehenden Kosten ausdrücklich als erstattungsfähige Aufwendungen anerkennt. Es ist nicht einzusehen, weshalb entweder die Vereine die genannten Tätigkeiten kostenfrei erbringen müßten oder die Vormünder, Betreuer und Pfleger die Kosten entsprechender Maßnahmen selbst zu tragen hätten. Diese Maßnahmen kommen letztlich den Mündeln, Betreuten und Pflegebefohlenen zugute. Sie – oder bei Mittellosigkeit die Staatskasse – sollen daher diese Kosten tragen.

Neben der Einführung, Fortbildung und Beratung erwähnt der Entwurf auch die „Unterstützung“ durch einen Verein. In Betracht kommen hier insbesondere Hilfen bei der Rechnungslegung oder bei vergleichbaren Tätigkeiten einer Betreuungsperson.

Die in § 1835 Abs. 2 Satz 3 E enthaltene Begrenzung des ersatzfähigen Betrags auf derzeit 300 DM pro Kalenderjahr dient der Vorhersehbarkeit der durch die Regelung in Betracht kommenden Mehrkosten. Der Betrag ist auch ausreichend, um eine angemessene Anleitung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung der Betreuungspersonen zu gewährleisten.

Führt eine Betreuungsperson mehrere Vormundschaften, Betreuungen und Pfllegschaften, so ist der Gesamtbetrag entsprechend aufzuteilen. Einer ausdrücklichen Regelung bedarf es nicht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Als Folgeänderung zu Buchstabe a wird der bisherige Absatz 4 nunmehr zu Absatz 5. In dessen Satz 2 wird klargestellt, daß die im neuen Absatz 2 bezeichneten Kosten als allgemeine Verwaltungskosten anzusehen sind. Im Hinblick auf die Versicherungskosten wird dies in den Vorbemerkungen unter F.VI.3.c begründet. Die in Absatz 2 Satz 2 genannten Kosten müssen zunächst einmal von einem anerkannten Verein in Rechnung gestellt werden; die Vorschrift ist daher auf die Fälle, in denen der Verein selbst zum Vormund, Pfleger oder Betreuer bestellt wird, von vornherein nicht anwendbar.

Zu Nummer 33 (§ 1836)

Vergütung

Zu Buchstabe a

Durch den neuen Absatz 2 wird die sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1980 (BVerfGE 54, 251 ff.) ergebende Regelung ins BGB eingefügt und hinsichtlich der Höhe konkretisiert. Diese Regelung gilt auch für Pfleger (§ 1915 Abs. 1) und Betreuer (§ 1908 i Abs. 1 E).

Das Bundesverfassungsgericht hat folgendes entschieden:

„Werden einem Staatsbürger (hier: einem Rechtsanwalt) in großem Umfang Vormundschaften und Pfllegschaften über mittellose Personen übertragen und kann dieser die damit verbundenen Aufgaben nur als Teil seiner Berufsausübung wahrnehmen, so sind ihm in verfassungskonformer Auslegung des § 1835 Abs. 2 und 3 BGB als Aufwendungen auch Zeitaufwand und anteilige Bürokosten zu erstatten.“

Satz 1 übernimmt diese Entscheidung. Er ordnet die entsprechenden finanziellen Leistungen allerdings nicht als Aufwendungsersatz ein, sondern als Vergütung. Aufwendungsersatz und Vergütung weisen zwar bereits im geltenden Recht fließende Übergänge auf, wie der in § 1835 Abs. 2 geregelte Aufwendungsersatz für „Dienste“ zeigt. Dennoch empfiehlt es sich, den grundsätzlichen Ausgangspunkt des geltenden Rechts, wonach Leistungen für Dienste als Vergütung anzusehen sind, nicht weiter zu durchbrechen. Auch sollen dem Vormund die vom Bundesverfassungsgericht verlangten Leistungen nur insoweit gewährt werden, als ihm nicht ohnehin eine Vergütung nach § 1836 Abs. 1 Satz 2 und 3 zusteht. Da Aufwendungs-

ersatz grundsätzlich neben einer Vergütung geltend gemacht werden kann, sprechen überwiegende Gründe dafür, die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Leistungen als subsidiären Vergütungsanspruch auszugestalten.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts behandelt einen Fall, in dem der Vormund und Pfleger die mit seinen Aufgaben verbundene Tätigkeit nur als „Teil“ seiner Berufsausübung wahrnehmen konnte. Die Ausführungen des Gerichts müssen aber erst recht gelten, wenn sich jemand ganz der Tätigkeit als Vormund widmet, da dann sein Opfer im Interesse der staatlichen Wohlfahrtspflege noch größer ist. Satz 1 gewährt deshalb einen Vergütungsanspruch immer dann, wenn jemand die Vormundschaft nur „im Rahmen“ — der durch diese Tätigkeit auch ganz ausgefüllt sein kann — seiner Berufsausübung führen kann.

Bei den Vorarbeiten zu diesem Gesetzentwurf ist überlegt worden, ob es möglich ist, das Merkmal „im Rahmen seiner Berufsausübung“ zu konkretisieren. Der Entwurf sieht von einer solchen Konkretisierung ab. Es wird nicht möglich sein, ausschließlich auf die Zahl der Vormundschaften, Pflugschaften und Betreuungen abzustellen, da die mit ihnen verbundene Arbeitsbelastung im Einzelfall höchst unterschiedlich sein kann. Auch der bloße Zeitaufwand — der in verschiedenen Phasen der Vormundschaft, Pflugschaft oder Betreuung ebenfalls höchst unterschiedlich sein kann — ist kein praktikabler Maßstab. Wie im gegenwärtigen Recht wird es daher der Praxis überlassen bleiben müssen, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles sachgerechte Maßstäbe zu finden.

Eine Beschränkung auf bestimmte Berufsgruppen sieht Satz 1 nicht vor. Das Bundesverfassungsgericht hat schon im Leitsatz seiner Entscheidung verdeutlicht, daß die entsprechenden Beträge jedem Staatsbürger zu erstatten sind. Wegen des großen Bedarfs an Betreuern — auch an Berufsbetreuern — ist es wünschenswert, daß künftig neben den Rechtsanwältinnen sich auch Angehörige anderer Berufsgruppen, insbesondere Sozialarbeiter, verstärkt dieser Aufgabe widmen.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, es sei in erster Linie Aufgabe des Gesetzgebers, für die Bemessung der sich aus seiner Entscheidung ergebenden Ansprüche geeignete Maßstäbe zu finden. Vor einer gesetzlichen Regelung dürfe es naheliegen, zur einheitlichen Bewertung des Zeitaufwands und der anteiligen Bürokosten die im Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vorgesehenen Maßstäbe für die Sachverständigenvergütung heranzuziehen.

Die Sätze 2 und 3 greifen diese Anregung nur teilweise auf:

- Satz 2 geht von einem Grundbetrag in Höhe von 20 DM pro Stunde aus. Dies steht mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht in Widerspruch. Zwar beträgt der Mindestsatz der Entschädigung von Sachverständigen für jede Stunde der erforderlichen Zeit gegenwärtig 40 Deutsche Mark. Die Ausführungen des Bundesverfassungs-

gerichts zur Heranziehung der Maßstäbe für die Sachverständigenvergütung beziehen sich aber ausdrücklich auf „anwaltliche Dienstleistungen“ (BVerfGE a. a. O. S. 276). Da es, wie bereits dargelegt, wünschenswert ist, daß auch Angehörige anderer Berufe, bei denen keine gleichartige Ausbildung erforderlich ist, als Berufsvormünder und -pfleger tätig werden, erscheint es gerechtfertigt, mit einem geringeren als dem für die Sachverständigenentschädigung geltenden Grundbetrag zu beginnen. Auch kann nicht außer acht bleiben, daß Berufsvormünder, Berufspfleger und Berufsbetreuer vielfach die Möglichkeit haben werden, ihre Tätigkeit kontinuierlicher auszuüben als Sachverständige, die mit der Erstattung von Gutachten betraut sind.

- Soweit die Führung der Vormundschaft, Pflugschaft oder Betreuung allerdings besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, kann nach Satz 3 die Vergütung bis zum Fünffachen des Grundbetrages, also bis zu 100 DM pro Stunde, erhöht werden. Dies entspricht in etwa dem Betrag, der sich ergibt, wenn der in § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen enthaltene Höchstbetrag von 70 DM gemäß § 3 Abs. 3 dieses Gesetzes um 50 vom Hundert erhöht wird.
- Sätze 2 und 3 haben den Grundbetrag und den Höchstbetrag der stündlichen Vergütung nicht zahlenmäßig festgelegt, sondern auf das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen Bezug genommen. Dies hat den Vorteil, daß die Vergütungsregelung nicht gesondert der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden muß.
- Bezug genommen wurde nicht auf die Sätze der Entschädigung von Sachverständigen, sondern auf den Höchstsatz der Entschädigung von Zeugen. Gegen die Regelung der Entschädigung von Sachverständigen werden seit einiger Zeit in der Fachdiskussion erhebliche Bedenken erhoben, die nicht nur Einzelheiten, sondern auch die Struktur der Vorschriften betreffen. Diese Bedenken lassen auf längere Sicht eine strukturelle Überarbeitung der Sachverständigenentschädigung möglich erscheinen, mit denen die Regelung der Vergütung für Betreuungspersonen nicht belastet werden soll.
- Besondere Fachkenntnisse im Sinne des Satzes 3 verlangt die Führung der Vormundschaft, wenn Fachkenntnisse über dem allgemeinen Wissensstandard eines Berufsvormunds, Berufspflegers oder Berufsbetreuers erforderlich sind. Zu denken ist hier insbesondere an medizinische (vgl. z. B. §§ 1904, 1905 E) oder juristische Kenntnisse, an die Kenntnisse eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters, Psychotherapeuten usw. Soweit in Ausnutzung solcher Kenntnisse Dienste im Sinne des § 1835 Abs. 2 des geltenden Rechts (künftig: § 1835 Abs. 3) erbracht werden, bleibt der dort geregelte Aufwendungsersatzanspruch unberührt.

- Besondere Schwierigkeiten, mit denen die Führung der Vormundschaft verbunden ist, können sich etwa aus der Art der Krankheit oder Behinderung des Betroffenen ergeben. So werden bei der Betreuung eines Alkoholikers oder eines an einer Manie Erkrankten oft die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sein.

Mit der Vergütung sind auch anteilige Bürokosten abgegolten. Eine einheitliche Bewertung von Zeitaufwand und anteiligen Bürokosten hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich für zulässig erklärt (a. a. O. S. 276).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeregelung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 34 (§ 1836 a)

Aufwandsentschädigung

Durch § 1836 a E wird eine Aufwandsentschädigung für solche Vormünder eingeführt, denen keine Vergütung für die Vormundschaft zusteht. Die Regelung gilt auch für die Pfleger (§ 1915 Abs. 1) und für die Betreuer (§ 1908 i Abs. 1 E).

Eine Vergütung für alle Vormünder, Pfleger und Betreuer wird auch künftig nicht finanzierbar sein (hierzu unter F.VI.3.e der Vorbemerkungen). Es ist aber angezeigt, die Rechtsstellung auch derjenigen Personen zu stärken, denen keine Vergütung gewährt werden kann, also der ehrenamtlichen Betreuungspersonen für mittellose Betroffene. *Satz 1* wählt dafür folgenden Weg:

Die gegenwärtige Regelung über den Aufwandsersatz wird in der Praxis oft sehr bürokratisch gehandhabt. Nicht selten werden auch geringfügige Aufwendungen nur gegen Einzelabrechnung und Vorlage von Belegen oder anderen Nachweisen erstattet. Der damit verbundene Aufwand ist den Betreuungspersonen vielfach so lästig, daß sie auf den Aufwandsersatz verzichten. Eine Umfrage bei allen mit Vormundschaftssachen befaßten Rechtspflegern hat gezeigt, daß eine Aufwandsentschädigung in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht verlangt wird. Es kann nicht angenommen werden, daß in all diesen Fällen keine Aufwendungen angefallen sind. Naheliegender ist vielmehr die Vermutung, daß wegen des damit verbundenen Aufwandes geringfügige Aufwendungen nicht geltend gemacht werden. Der Zweck der Regelungen über den Aufwandsersatz, von den Betreuungspersonen keine eigenen finanziellen Opfer zu verlangen, wird damit nicht erreicht.

Um dieser nicht wünschenswerten Situation abzuhelfen, soll an diejenigen Vormünder, Gegenvormünder, Pfleger und Betreuer, die keine Vergütung beanspruchen können, eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines einheitlichen Betrags von derzeit jährlich 480 DM gezahlt werden. Um sicherzustellen, daß dieser Betrag in gleicher Weise an die wirtschaftliche

Entwicklung angepaßt wird wie die Vergütung nach § 1836 Abs. 2 E, wird dieser Betrag ebenfalls nicht zahlenmäßig bezeichnet, sondern als das Vierundzwanzigfache dessen festgelegt, was einem Zeugen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit gewährt werden kann. Dieser einheitliche Betrag hat den Zweck, geringfügige Aufwendungen abzugelten. Als solche werden etwa Portokosten für Standardbriefe, Telefongebühren für Nahbereichsgespräche und ähnliches anzusehen sein. In Betracht kommen allenfalls Aufwendungen von wenigen Mark; eine Aufwendung von 5 DM wird jedenfalls nicht mehr als geringfügig angesehen werden können.

Die Aufwandsentschädigung wird für jede einzelne Vormundschaft, Pflugschaft und Betreuung gewährt. Es ist deshalb möglich, daß eine Betreuungsperson den Betrag mehrfach bekommt. Führt diese Person allerdings so viele Vormundschaften, Pflugschaften oder Betreuungen, daß sie dies nur im Rahmen ihrer Berufsausübung tun kann, so steht ihr neben der Vergütung nach § 1836 Abs. 2 E eine Aufwandsentschädigung nicht zu.

Der Entwurf sieht davon ab, die Höhe der Aufwandsentschädigung je nach Umfang und Schwierigkeit des Einzelfalles zu differenzieren. Eine solche Differenzierung wäre mit einem erheblichen Verfahrensaufwand verbunden und deshalb mit dem Ziel der Entbürokratisierung, dem die Aufwandsentschädigung dienen soll, nicht vereinbar.

Hat die Betreuungsperson für Aufwendungen, die durch die Aufwandsentschädigung abgegolten werden sollen, bereits Vorschuß oder Ersatz erhalten, so verringert sich die Aufwandsentschädigung entsprechend (*Satz 2*).

Für die Fälligkeit der Aufwandsentschädigung knüpft *Satz 3* an den Ablauf voller Jahre nach Bestellung der Betreuungsperson an. Eine monatliche Zahlungsweise wäre wegen des damit verbundenen Aufwandes nicht praktikabel. Auch eine Zahlung jeweils zum Ende des Kalenderjahres wäre nicht sinnvoll, da das Gericht dann jeweils zum Jahreswechsel mit einer Vielzahl von Abrechnungen, die sich wegen der Verrechnung mit bereits gewährtem Vorschuß oder Ersatz für Aufwendungen ergeben können, befaßt wäre. Ebenso kann eine Anknüpfung an das Rechnungsjahr nicht in Betracht kommen, weil sie für Betreuungen, die lediglich den Bereich der Personensorge betreffen, keinen klaren Fälligkeitszeitpunkt bringen würde.

Für die Aufwandsentschädigung gilt der bisherige § 1835 Abs. 3 — künftig: § 1835 Abs. 4 — entsprechend (*Satz 4*). Bei Mittellosigkeit der Betroffenen kann also Ersatz aus der Staatskasse gewährt werden. Ein Vorschuß kann allerdings nicht bewilligt werden, wie sich aus der ausdrücklich festgelegten Zahlungsweise — erstmals ein Jahr nach Bestellung des Vormunds — ergibt. Für das Verfahren gelten — ebenso wie beim Aufwandsersatz — die Verfahrensvorschriften bei der Entschädigung von Zeugen hinsichtlich ihrer baren Auslagen sinngemäß.

In *Satz 4* wird außerdem klargestellt, daß neben § 1835 Abs. 4 auch § 1836 Abs. 4 gelten soll. Vereine

und Behörden sollen also keine Aufwandsentschädigung erhalten. Sie müssen mit der Führung von Vormundschaften, Betreuungen und Pflegschaften vertraut sein. Es kann ihnen zugemutet werden, auch geringfügige Aufwendungen einzeln abzurechnen.

Zu Nummer 35 (§ 1837)

Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts

Zu Buchstabe a

Der bisherige § 1837 regelt die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts über die Tätigkeit des Vormunds und die Möglichkeit, gegen Pflichtwidrigkeiten durch Gebote und Verbote einzuschreiten. Die Vorschrift stellt die Rechtsmacht des Gerichts in den Vordergrund. Der neue Absatz 1 ergänzt dies durch eine Regelung, welche die fürsorgliche Tätigkeit des Gerichts betont.

Nach Satz 1 berät das Gericht die Vormünder. Dies entspricht bereits gegenwärtiger Praxis. Durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung soll die Aufgabe des Vormundschaftsgerichts, durch Beratung Hilfe zu leisten, verdeutlicht werden.

Eine ausdrückliche Regelung, daß das Gericht auch die Betreuten zu beraten hat, enthält der Entwurf nicht. Die Beratung der Betreuten ist in erster Linie Aufgabe der Betreuer, die sich ihrerseits vom Vormundschaftsgericht beraten lassen können. Das Fehlen einer ausdrücklichen Regelung hindert das Gericht allerdings nicht, den Betreuten ebenso wie etwa ihren Angehörigen mit Hinweisen und Ratschlägen zur Seite zu stehen, soweit sich das Gericht hierdurch nicht durch Art und Umfang der Beratung an die Stelle des Betreuers setzt. Insbesondere bei Konflikten zwischen dem Betreuten und dem Betreuer wird es vielfach sinnvoll sein, wenn das Gericht den Betreuten auf dessen Wunsch berät, wie der Konflikt gelöst werden kann. Erwogen werden könnte eine Regelung, wonach das Gericht bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Betreutem und Betreuer vermittelt. Der Entwurf hält eine solche Regelung nicht für geboten. Das Vormundschaftsgericht hat ohnehin eine Reihe von Möglichkeiten, bei Konflikten zwischen Betreutem und Betreuer zu vermitteln, etwa im Rahmen der nach Satz 1 vorgesehenen Beratung des Betreuers, im Rahmen der Aufsicht über die Tätigkeit des Betreuers nach dem künftigen Absatz 2, im Verfahren über die Genehmigung bestimmter Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen des Betreuers, im Verfahren über eine Anregung des Betreuten, den Betreuer nach § 1908 b E aus wichtigem Grund zu entlassen. Ein darüber hinausgehendes formalisiertes „Vermittlungsverfahren“ für alle Konflikte zwischen Betreutem und Betreuer könnte die Beziehung zwischen ihnen in einem Maße verrechtlichen, das für die Betreuung nicht dienlich wäre.

Gemäß § 47 d JWG haben die Jugendämter die Vormünder und Pfleger ihres Bezirks planmäßig zu beraten. Nach dem bisher geltenden Recht bestand diese Verpflichtung gemäß § 54 a JWG auch bei der Vormundschaft und Pflegschaft über Volljährige, wobei

an die Stelle des Jugendamts kraft Landesrechts eine andere Behörde treten konnte (§ 1897 Satz 2). Mit dem Wegfall der Vormundschaft über Volljährige und der Gebrechlichkeitspflegschaft ist § 54 a JWG als gegenstandslos aufzuheben (vgl. nachstehend zu Artikel 7 § 11). Eine entsprechende Beratungspflicht der Betreuer Volljähriger sieht § 5 BtBG-E vor (vgl. nachstehend zu Artikel 8). Schon bisher haben sich aus dem Nebeneinander von gesetzlich normierter Beratungspflicht der Behörden und Einzelberatung durch die Gerichte keine erwähnenswerten praktischen Schwierigkeiten ergeben. Der in § 3 BtBG-E vorgesehene Betreuungsbeirat wird überdies zu einer verbesserten Abstimmung der verschiedenen Beratungsangebote führen.

Eine Verbesserung der Praxis der Betreuung wird auch davon abhängen, daß die Ausbildung und Fortbildung der Betreuer intensiviert wird. Gegenwärtig wirken die Gerichte an der Aus- und Fortbildung von Vormündern und Pflegern eher vereinzelt und zufällig mit. Diese Mitwirkung soll wegen ihrer Bedeutung durch Satz 2 als Pflichtaufgabe im Gesetz verankert werden.

Hieraus ergibt sich zum einen, daß Gerichte die Wünsche etwa von Verbänden nach Mitwirkung an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen nicht mit der Begründung zurückweisen können, dies gehöre nicht zu ihren Tätigkeiten. Zum anderen folgt aus Satz 2, daß Richter und Rechtspfleger, die an solchen Veranstaltungen mitwirken, hierbei dienstliche Tätigkeit ausüben und bei Unfällen einen entsprechenden Schutz genießen.

Satz 2 weist den Gerichten nur die „Mitwirkung“ an der Aus- und Fortbildung der Vormünder zu; es macht sie nicht zu Trägern dieser Maßnahmen. Die Vorschrift will insbesondere die verdienstvolle Tätigkeit von Verbänden auf diesem Gebiet nicht beeinträchtigen, sondern fördern. Zur Förderung von Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen wird insbesondere auch der in § 1835 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 1908 i Abs. 1 E, § 1915 Abs. 1 neu vorgesehene Ersatz für die dem Vormund, Pfleger oder Betreuer durch solche Veranstaltungen entstehenden Kosten beitragen.

Bei den Vorarbeiten zu diesem Entwurf ist erwogen worden, eine dem Absatz 1 entsprechende Vorschrift lediglich für das Recht der Betreuung Volljähriger vorzuschlagen. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Vorschrift auch für die Vormundschaft über Minderjährige ist jedoch so offensichtlich, daß einer Einfügung in § 1837 der Vorzug gegeben wird. Auf Grund der in § 1915 enthaltenen Verweisung gilt die Vorschrift auch für die Pflegschaft. Ihre Geltung für die Betreuung wird durch die Verweisung in § 1908 i Abs. 1 E sichergestellt.

Zu Buchstabe b

Nach dieser Ergänzung kann das Vormundschaftsgericht dem Vormund und dem Gegenvormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die sie dem Mündel zufügen können, einzugehen. In § 1835

Abs. 2 Satz 1 E ist zwar die Erstattung von Versicherungskosten, jedoch keine Pflichtversicherung vorgesehen. In Fällen, in denen ein Versicherungsschutz im Interesse des Mündels geboten ist, soll das Gericht jedoch dem Vormund oder Gegenvormund (und somit auch dem Betreuer und dem Pfleger) ein entsprechendes Gebot auferlegen können.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 36 (§ 1840)

Rechnungslegung

Im geltenden Vormundschaftsrecht ist die Vermögenssorge ausführlich geregelt, die Personensorge steht weitgehend im Hintergrund. Die Neuregelung verbessert die Betreuung gerade auch im Bereich der Personensorge für Volljährige. Seiner Aufsichtspflicht nach § 1837 Abs. 2 E kann das Vormundschaftsgericht auch bei der Minderjährigenvormundschaft nur dann genügen, wenn es ausreichend Informationen über die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen erhält. § 1839 sieht eine Auskunftspflicht über die persönlichen Verhältnisse auf Verlangen des Vormundschaftsgerichts vor. Über diese persönlichen Verhältnisse soll in Zukunft regelmäßig, zumindest einmal jährlich, berichtet werden. Die Form des Berichts soll nicht vorgeschrieben werden.

Eine jährliche Berichterstattung erscheint in der Regel ausreichend, um das Vormundschaftsgericht über den Stand und die Entwicklung der Lebensumstände des Mündels zu informieren. Weitere zusätzliche Informationen können über die Auskunftspflicht nach § 1839 erlangt werden.

Eine Verpflichtung zur Erstellung eines umfangreichen „Anfangsberichts“ ist nicht erforderlich. Auf der Grundlage des vorangegangenen Verfahrens hat das Gericht ausreichende Kenntnisse über den Stand der persönlichen Verhältnisse. Auch ein „Abschlußbericht“, wie ihn § 1890 bei der Vermögenssorge vorsieht, ist für die Personensorge nicht notwendig: Die Minderjährigenvormundschaft endet automatisch mit Eintritt der Volljährigkeit, im Betreuungsrecht sind vor einer Aufhebung oder vor einer Verlängerung vor Fristablauf Ermittlungen des Gerichts vorgeschrieben.

Zu Nummer 37 (§ 1844)

Sicherheitsleistung

Da das Vormundschaftsgericht künftig dem Vormund oder Gegenvormund aufgeben kann, eine Versicherung abzuschließen (vgl. oben zu § 1837 E), ist die individuelle Sicherheitsleistung entbehrlich.

Zu Nummer 38 (§ 1846)

Einstweilige Maßregeln

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die klarstellt, daß § 1846 auch schon dann anwendbar ist, wenn noch kein Vormund, Pfleger oder Betreuer bestellt ist und daher auch noch nicht von einem „Mündel“ gesprochen werden kann.

Zu Nummer 39 (§ 1885)

Entmündigung des Vormunds

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch den Wegfall der Entmündigung veranlaßt ist.

Zu Nummer 40 (§ 1895)

Beendigung des Amtes eines Gegenvormunds

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die aus der Aufhebung des § 1885 (Nummer 39) folgt.

Zu Nummer 41 (§§ 1896 bis 1908 i)

Betreuung

Zur Bezeichnung des Titels

Die Überschrift vor den §§ 1896 bis 1908 i E bezeichnet das neue Rechtsinstitut, das die bisherige Vormundschaft über Volljährige und die Gebrechlichkeitspflegschaft ablöst, als „Betreuung“.

Dieses neue Rechtsinstitut unterscheidet sich ganz erheblich von der Vormundschaft und Pflegschaft. Eine Übernahme der bisherigen Begriffe kommt daher nicht in Betracht. Sie wäre auch deshalb nicht sinnvoll, weil es Vormundschaft und Pflegschaft auch künftig geben wird, und zwar als Vormundschaft über Minderjährige und als Pflegschaft nach den §§ 1909, 1911 ff.

Als neue Bezeichnung wurden in der Fachöffentlichkeit vor allem die Begriffe „Sachwalterschaft“, „Beistandschaft“ und „Betreuung“ erörtert. Alle diese Begriffe haben Vor- und Nachteile. Der Entwurf gibt der Bezeichnung „Betreuung“ aus folgenden Gründen den Vorzug:

Die Stärkung der persönlichen Betreuung ist eines der wichtigen Ziele des Entwurfs. Der im neuen österreichischen Recht verwendete Begriff „Sachwalterschaft“ bringt dies nicht zum Ausdruck.

Der Begriff „Beistandschaft“ wird im geltenden Recht bereits für andere Rechtsinstitute verwendet. Der Beistand nach § 1685 ff. unterstützt einen Elternteil bei der Ausübung der elterlichen Sorge; seine Stellung ist mit der eines Betreuers nicht vergleichbar. Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist es daher sinnvoll, die Betreuung nicht als „Beistandschaft“ zu bezeich-

nen. Eine solche Bezeichnung könnte im übrigen von den Betroffenen möglicherweise als diskriminierend empfunden werden, da sie Anklänge an die „Erziehungsbeistandschaft“ erweckt, die das Gesetz als Erziehungsmaßregel bei der Straftat eines Jugendlichen vorsieht (§ 5 Abs. 1, § 9 Nr. 2 JGG).

Gegen den Begriff „Beistandschaft“ spricht vor allem, daß aus ihm keine brauchbare Bezeichnung derjenigen Person, für die ein Beistand bestellt wird, abgeleitet werden kann:

- Der Begriff „Beistandsbedürftiger“ wäre unzutreffend. Beistandsbedürftig kann man bereits sein, ehe ein Beistand bestellt ist. Auch kann die Beistandsbedürftigkeit wegfallen, ehe die Beistandschaft aufgehoben ist. Es wäre mißlich, einen Betroffenen, der die Aufhebung der Beistandschaft betreibt, bis zu einer gerichtlichen Entscheidung weiterhin als „beistandsbedürftig“ zu bezeichnen.
- Aus den gleichen Gründen kommen auch die Begriffe „Beistandsuchender“ oder „Sorgebedürftiger“, die in der Fachöffentlichkeit erörtert worden sind, nicht in Betracht.
- Nicht annehmbar ist auch der vereinzelt vorgeschlagene Begriff „Beistandnehmer“, da er – ähnlich wie der Begriff „Arbeitnehmer“ – ein Unterordnungsverhältnis zum Ausdruck bringt und von dem Betroffenen als diskriminierend empfunden werden kann.
- Es ist auch nicht möglich, die bisherigen Mündel und Pfleglinge im materiellen Recht künftig als „Betroffene“ zu bezeichnen. Dieser Begriff ist zum einen schon belegt; im Verfahrensrecht (§ 65ff. FGG-E) ist er als Oberbegriff vorgesehen für den Betreuten und für denjenigen, für den ein Verfahren auf Bestellung eines Betreuers erst anhängig ist. Zum anderen ist der Begriff „Betroffener“, der im allgemeinen Sprachgebrauch häufig vorkommt, zu undeutlich, um außerhalb des Verfahrensrechts – etwa in Folgeänderungen – hinreichend deutlich zu machen, daß es um Personen geht, für die ein „Beistand“ bestellt ist.
- Teilweise wird vorgeschlagen, das neue Rechtsinstitut als „Beistandschaft“, den bisherigen Mündel/Pflegling jedoch als „Betreuten“ zu bezeichnen. Dies wäre jedoch ein Weg, der einerseits zu einer begrifflichen Aufspaltung führt und andererseits den Bedenken gegen den Begriff „Betreuung“ nicht voll Rechnung trägt.
- Nicht angezeigt ist es, den Begriff „Betreuer“ durch die Worte „Person, für die ein Beistand bestellt ist“ zu ersetzen. Eine solche Umschreibung ist sprachlich unschön und würde den Text einer Vielzahl von Vorschriften unnötig verlängern. Vor allem wäre zu befürchten, daß – ähnlich wie in Österreich – die Praxis eine solche Umschreibung nicht akzeptiert und sich selbst Begriffe schafft, die die Betreuten diskriminieren. In Österreich werden die Betreuten im Gerichtsdeutsch mangels eines einprägsamen gesetzlichen Begriffes vielfach als „Besachwalter“ oder „Verbesachwalter“ bezeichnet.

Gegen den Begriff „Betreuung“ wurde bei den Erörterungen teilweise eingewandt, er sei in der Vergangenheit mannigfach mißbraucht worden. Dies ist aber letztlich kein entscheidender Grund gegen seine Verwendung, da Mißbrauch und Mißbrauchsmöglichkeiten auch bei anderen Begriffen vorliegen. Auch wird gegen den Begriff Betreuung vorgebracht, er könne im Sinne einer faktischen Pflege – wie etwa durch einen Arzt oder einen Krankenpfleger – mißverstanden werden. Hierzu ist aber darauf hinzuweisen, daß einem solchen Mißverständnis durch den klar geregelten Nachrang der Betreuung gegenüber anderen Hilfen (§ 1896 Abs. 2 Satz 2 E) begegnet wird.

Insgesamt erscheint der Begriff der Betreuung noch am ehesten geeignet, die Grundzüge des Entwurfs zu verdeutlichen. Vor allem zeigt er auf, daß dort, wo dem Betreuer Rechtsmacht verliehen wird, nur eine „treuhänderische“ Zuweisung von Rechten erfolgt, die lediglich auf das Wohl des Betreuten abzielt. Auch der Charakter der Betreuung als Fürsorge und Hilfe kommt in dem neuen Begriff gut zum Ausdruck. Gleiches gilt für das Ziel, die persönliche Betreuung der Betroffenen zu stärken.

Zu § 1896

Voraussetzungen, Erforderlichkeit und Nachrang der Betreuung, Aufgabenkreise des Betreuers

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Nach Satz 1 kann ein Betreuer grundsätzlich nur für einen *Volljährigen* bestellt werden. Zeigt sich allerdings schon während der Minderjährigkeit eines Betroffenen, der das siebzehnte Lebensjahr vollendet hat, daß er bei Eintritt der Volljährigkeit eines Betreuers bedarf, so eröffnet § 1908 a E die Möglichkeit einer „vorsorglichen“ Bestellung. Eine echte Ausnahme von dem Grundsatz, daß nur für Volljährige ein Betreuer bestellt werden kann, ist hierin nicht zu sehen, da die vorsorgliche Betreuerbestellung erst mit Eintritt der Volljährigkeit des Betroffenen wirksam wird.

Für die *materiellen Voraussetzungen* der Betreuerbestellung ist eine Zweigliedrigkeit vorgesehen: Zum einen ist ein bestimmter medizinischer Befund erforderlich (psychische Krankheit oder körperliche, geistige oder seelische Behinderung). Zum anderen muß dieser Befund dazu führen, daß der Volljährige seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann.

An den bisherigen Voraussetzungen der Entmündigung oder der Bestellung eines Gebrechlichkeitspflegers kann nicht festgehalten werden. Die Begriffe Geisteskrankheit und Geistesschwäche sind ungeeignet, die Voraussetzungen der Betreuung zu umschreiben. Sie weichen nicht nur von den in der medizinischen Wissenschaft verwendeten Begriffen ab, sondern geben auch in ihrer juristischen Ausprägung die zu beurteilenden Sachverhalte unzutreffend wieder. Rechtsprechung und Literatur gehen davon aus, daß eine Geisteskrankheit im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1

vorliegt, wenn eine geistige Störung so erheblich ist, daß die verbleibende geistige Leistungsfähigkeit mit der eines noch nicht sieben Jahre alten Kindes vergleichbar ist. Geistesschwäche soll dann vorliegen, wenn die geistige Leistungsfähigkeit des Betroffenen mit der eines über sieben Jahre alten Kindes vergleichbar ist. Psychische Krankheiten oder geistige oder seelische Behinderungen Volljähriger sind aber mit den entwicklungsbedingten Einschränkungen der geistigen Leistungsfähigkeit Minderjähriger nicht hinreichend vergleichbar. Diese Einschränkungen sind natürliche Durchgangsstadien auf dem Weg zur vollen geistigen Reife. Psychische Krankheiten und geistige oder seelische Behinderungen Volljähriger weichen in Ursache und Erscheinungsbild in vielfacher Hinsicht hiervon ab.

Die im geltenden § 6 Abs. 1 Nr. 2 genannte „Verschwendung“ ist als Grund für die Bestellung eines Betreuers entbehrlich. Sie spielt schon heute in der Praxis keine erwähnenswerte Rolle. Nur 0,5 % der im Jahr 1987 ausgesprochenen Entmündigungen entfielen auf den Entmündigungsgrund Verschwendung. Soweit eine Verschwendung Ausdruck einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung ist, kommt im übrigen auch nach den Vorschlägen des Entwurfs die Bestellung eines Betreuers in Betracht. Ist die Verschwendung nicht auf solche Ursachen zurückzuführen, ist sie insbesondere lediglich Ausdruck eines aufwendigen Lebensstils, so ist die Bestellung eines Betreuers sachlich nicht gerechtfertigt. Die in Satz 1 aufgezählten Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers verdeutlichen dies.

Die im geltenden § 6 Abs. 1 Nr. 3 genannten Entmündigungsgründe „Trunksucht“ und „Rauschgiftsucht“ werden nach heutigem Verständnis als Ausdruck einer psychischen Krankheit begriffen und brauchen schon deshalb in Satz 1 nicht erwähnt zu werden. Der Entmündigungsgrund der Trunksucht hat im übrigen schon jetzt nur noch eine untergeordnete Bedeutung; die Rauschgiftsucht spielt praktisch keine Rolle. Von den für das Jahr 1987 ausgesprochenen Entmündigungen entfielen lediglich 7,8 % auf Trunksucht und 0,3 % auf Rauschgiftsucht.

Die in Satz 1 des § 1896 Abs. 1 E verwendeten Begriffe der „psychischen Krankheit“ und „geistigen Behinderung“ entsprechen gegenwärtiger Fachterminologie und moderner Gesetzessprache. Auch das österreichische Sachwalterrecht geht von diesen Bezeichnungen aus. Satz 1 führt zusätzlich den Begriff der „seelischen Behinderung“ auf, den die moderne Gesetzessprache teilweise ebenfalls verwendet (z. B. § 1 Satz 1 Nr. 6 der Verordnung zur Durchführung des § 24 Abs. 2 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes). Beeinträchtigungen, die auf Erscheinungen des Altersabbaus beruhen, werden in der hier nicht einheitlichen Fachsprache zum Teil nicht als Krankheiten, sondern als seelische Behinderungen angesehen. Zur Vermeidung von Lücken ist der Begriff der seelischen Behinderung daher im Satz 1 enthalten.

Als psychische Krankheiten sind anzusehen

- körperlich nicht begründbare (endogene) Psychosen

- seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen (körperlich begründbare — exogene — Psychosen)
- Abhängigkeitskrankheiten (Alkohol- und Drogenabhängigkeiten)
- Neurosen und Persönlichkeitsstörungen (Psychopathien).

Geistige Behinderungen sind angeborene oder frühzeitig erworbene Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade.

Als seelische Behinderungen sind bleibende psychische Beeinträchtigungen anzusehen, die Folge von psychischen Krankheiten sind.

Ausführlich erörtert wurde bei den Vorarbeiten zum Entwurf, ob auch für *körperlich Behinderte* die Bestellung eines Betreuers ermöglicht werden soll. Das österreichische Recht sieht für solche Personen die Bestellung eines Sachwalters nicht vor; dies ist allerdings Gegenstand von Kritik.

In Deutschland ist die Möglichkeit einer Gebrechlichkeitspflegschaft für körperlich Behinderte geltendes Recht (§ 1910). Hinreichende Gründe, diese Möglichkeit ersatzlos wegfallen zu lassen, bestehen nicht:

Sehr selten werden allerdings die Fälle sein, in denen ein Körperbehinderter schon deshalb einen Betreuer braucht, weil er seinen Willen nicht kundtun kann. In der medizinischen Praxis wird über einen Fall berichtet, in dem der Betroffene vom dritten Halswirbel an gelähmt war und seinen Willen trotz vermutlich voller geistiger Orientierung nicht kundtun konnte.

In den ebenfalls eher seltenen Fällen, in denen die Betreuungsbedürftigkeit etwa auf das Zusammentreffen von angeborener Blindheit und Taubheit oder vergleichbar schweren Beeinträchtigungen beruht, führen körperliche Behinderungen in der Mehrzahl der Fälle auch zu geistigen Behinderungen, für die Satz 1 ohnehin eine Betreuung ermöglicht.

Andere körperliche Behinderungen — selbst schwerster Art — machen in der Regel eine Betreuung nach Zivilrecht nicht notwendig. Die Betroffenen sind hier in ihrer Entscheidung, wie sie ihre Angelegenheiten regeln möchten, nicht beeinträchtigt. Soweit sie für die Umsetzung ihrer Entscheidungen eines Helfers bedürfen, wird die Inanspruchnahme von Krankenpflegern, sozialen Diensten, Bevollmächtigten usw. ausreichen. Die Betreuung nach §§ 1896 ff. E ist solchen Hilfen gegenüber nachrangig (Absatz 2 Satz 2). Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß körperliche Behinderungen den Betroffenen in der Überwachung eines Bevollmächtigten erheblich beeinträchtigen können. Die Betreuung durch einen unter gerichtlicher Aufsicht (§ 1837 in Verbindung mit § 1908 i Abs. 1 E) stehenden Betreuer kann sich hier als notwendig erweisen (zur Betreuungsbedürftigkeit eines Betroffenen, der einen Bevollmächtigten bestellt hat, vgl. im einzelnen unten zu Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3).

Die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Betreuung für körperlich Behinderte sollte daher nicht ausgeschlossen werden. Da der nur körperlich Behinderte in seiner Einsichtsfähigkeit und der Freiheit seiner Willensbildung nicht beeinträchtigt ist, können für ihn nicht in allen Bereichen dieselben Vorschriften gelten wie für einen psychisch Kranken oder geistig oder seelisch Behinderten. Es ist zwar das Bestreben des Entwurfs, unterschiedliche Regelungen für verschiedene Arten oder Grade von Krankheiten oder Behinderungen zu vermeiden, um einer Diskriminierung bestimmter Personengruppen entgegenzuwirken (hierzu oben unter F.I der Vorbemerkungen). Der Entwurf sieht deshalb für körperlich Behinderte kein eigenes Rechtsinstitut vor, sondern gestaltet die Einzelvorschriften so flexibel aus, daß sie auch bei körperlich Behinderten zu angemessenen Ergebnissen führen. So ergibt sich schon aus dem im Gesetz ausdrücklich aufgeführten Erforderlichkeitsgrundsatz, daß die Bestimmung des Aufenthalts eines lediglich körperlich Behinderten, der seinen Willen kundtun kann, die Entscheidung über seinen Fernmeldeverkehr, die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post, die Einwilligung in eine Heilbehandlung oder die Entscheidung über eine Sterilisation nicht zum Aufgabenkreis des Betreuers eines körperlich Behinderten bestimmt werden können (§§ 1896 Abs. 4, 1904 bis 1906 E). Da somit für einen Körperbehinderten kein Betreuer zur Besorgung aller Angelegenheiten bestellt werden kann, kann der Körperbehinderte durch die Betreuerbestellung auch nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen werden (§ 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetz-E). Aus dem Erforderlichkeitsgrundsatz folgt ferner, daß für einen lediglich körperlich Behinderten kein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 E angeordnet werden darf. Der grundsätzliche Willensvorrang des Betreuten ermöglicht auch in der Frage, in welcher Weise der körperlich Behinderte die Auswahl des Betreuers und die Führung der Betreuung beeinflussen kann, angemessene Lösungen (§ 1897 Abs. 5, § 1901 Abs. 2 E). In der Frage, ob und für welche Aufgabenkreise ein Betreuer bestellt wird und ob die Betreuung aufrechtzuerhalten ist, sind jedoch ausdrückliche Sonderregelungen für lediglich körperlich Behinderte unvermeidbar. In Übereinstimmung mit den Grundsätzen des geltenden Rechts (§ 1910 Abs. 3, § 1920) darf die Betreuung gegen den Willen eines nur körperlich Behinderten, der diesen Willen kundtun kann, weder errichtet (Satz 3) noch aufrechterhalten (§ 1908 d Abs. 2 Satz 1 E) werden.

Da der Entwurf mit der Einbeziehung der körperlichen Behinderungen die verschiedensten Formen von Behinderungen als Voraussetzung für die Möglichkeit einer Betreuerbestellung anerkennt, wurde bei den Vorarbeiten zum Entwurf erörtert, ob auf die Umschreibung „körperlich, geistig oder seelisch“ verzichtet werden kann. Gegen einen solchen Verzicht sprechen durchgreifende Gründe. Ein lediglich unangepaßtes Verhalten bis hin zur Neigung zu Straftaten wird in der Diskussion teilweise als „soziale Behinderung“ bezeichnet. Unangepaßtes, auch kriminelles Verhalten als solches ist aber kein Anlaß für die Bestellung eines Betreuers; ihm ist — soweit erforderlich — durch andere Rechtsvorschriften (Nachbarrecht, Strafrecht usw.) zu begegnen.

Der medizinische Befund, daß ein Volljähriger psychisch krank oder körperlich, geistig oder seelisch behindert ist, rechtfertigt für sich allein noch nicht die Bestellung eines Betreuers. Eine solche kommt erst dann in Betracht, wenn diese Beeinträchtigungen Ursache dafür sind, daß der Volljährige seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann. Als Angelegenheiten kommen sowohl solche in Betracht, die Gegenstand der Vermögenssorge sein können, als auch solche, die Gegenstand der Personensorge sein können. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu Absatz 2 verwiesen.

Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen der Betreuung liegen nicht schon dann vor, wenn der Volljährige seine Angelegenheiten nicht persönlich besorgen kann. Auch gesunde und nicht behinderte Personen müssen sich zur Besorgung ihrer Angelegenheiten häufig der Hilfe eines Dritten bedienen, so der Hilfe eines Rechtsanwalts, Notars, Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters, aber auch eines Arztes, Krankenpflegers usw. Nur wenn solche Hilfen nicht ausreichen, kommt die Bestellung eines Betreuers in Betracht (Absatz 2 Satz 2).

Ein Betreuer kann sowohl auf Antrag des Volljährigen als auch von Amts wegen bestellt werden; für einen lediglich körperlich Behinderten ist die Bestellung nur auf dessen Antrag möglich, es sei denn, daß der Behinderte seinen Willen nicht kundtun kann (Satz 3).

Ein Antragsrecht Dritter sieht der Entwurf nicht vor. „Anträge“ von Angehörigen oder anderen Personen oder Stellen haben lediglich die Bedeutung einer Anregung. Dies weicht vom Entmündigungsverfahren ab, entspricht aber der geltenden Rechtslage bei den Gebrechlichkeitspflegschaften. Auch die österreichische Reform sieht ein Antragsrecht Dritter nicht vor. Ein solches Antragsrecht wäre mit dem Wesen der Betreuung als einer auf das Wohl des Betroffenen abzielenden öffentlichen Hilfe nicht zu vereinbaren. Ein förmliches Antragsrecht Dritter hätte überdies zur Folge, daß dem Dritten im Verfahren eine förmliche Beteiligtenstellung eingeräumt werden müßte. Dies kann im Interesse der Vertraulichkeit des Verfahrens nicht hingenommen werden. Durch das in § 68 a Satz 3 FGG-E enthaltene Äußerungsrecht und das in § 69 g FGG-E enthaltene Beschwerderecht werden die Interessen Dritter hinreichend geschützt.

Satz 1 sieht auch kein förmliches Antragsrecht einer Behörde vor. Die Einschaltung einer Behörde im Verfahren auf Anordnung der Betreuung ist zwar vielfach sinnvoll (vgl. § 68 a Satz 1, § 69 g Abs. 1 FGG-E). Eine förmliche Beteiligung der Behörde am Bestellungsverfahren ist aber nicht vorgesehen. Durch das fehlende Antragsrecht wird die Erfüllung der Aufgaben der Behörde nicht behindert, wie die geltenden Regelungen in anderen Rechtsbereichen zeigen. So steht dem Jugendamt bei den für das Kindeswohl überaus wichtigen Maßnahmen nach § 1666 kein förmliches Antragsrecht zu, ohne daß sich hieraus grundlegende Nachteile ergeben haben.

Obwohl ein Antragsrecht Dritter fehlt, kann in Ausnahmefällen eine Betreuung auch im Interesse Dritter notwendig werden. Der vereinzelt geforderte Verzicht auf eine solche Regelung kann nicht befürwortet wer-

den. Er würde etwa dazu führen, daß ein Arbeiter seinen Anspruch auf Arbeitslohn gegen den geschäftsunfähig gewordenen Arbeitgeber ebensowenig durchsetzen könnte wie der Mieter seinen Anspruch auf ordnungsgemäße Beheizung der Mieträume gegen den geschäftsunfähig gewordenen Vermieter. Die sich hieraus ergebenden Probleme ließen sich auch nicht durch eine Änderung lediglich verfahrensrechtlicher Vorschriften, etwa des § 57 ZPO, lösen. Auch außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens kann sich nämlich die Notwendigkeit ergeben, einen Betreuer im Drittinteresse zu bestellen, so etwa, wenn der Mieter auf Grund eines beabsichtigten Wohnsitzwechsels dem geschäftsunfähig gewordenen Vermieter kündigen will. In Ausnahmefällen muß es daher möglich sein, einen Betreuer auch im Drittinteresse zu bestellen. Die Bedeutung dieser Frage sollte allerdings nicht überschätzt werden. Wenn Drittinteressen eine Betreuung erfordern, wird der Betroffene in der Regel so beeinträchtigt sein, daß die Betreuung auch in seinem eigenen Interesse erforderlich ist. Im übrigen ist zu beachten, daß nur die Bestellung des Betreuers als solche auch im Interesse eines Dritten erfolgen darf. Bei der Ausübung seines Amtes hat der Betreuer ausschließlich auf das Wohl des Betreuten selbst zu achten (§ 1901 Abs. 1 E) und Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist (§ 1901 Abs. 2 Satz 1 E). Hingegen hat der Betreuer nicht das Recht, Interessen und Wünsche des Dritten höher zu bewerten als Wohl und Wünsche des Betreuten.

Das neue österreichische Recht schließt die Bestellung eines Sachwalters im Drittinteresse nicht aus, läßt sie aber nicht zu dem ausschließlichen Zweck zu, „um einen Dritten vor der Verfolgung eines, wenn auch bloß vermeintlichen Anspruchs zu schützen“ (§ 273 Abs. 2 Satz 2 ABGB). Für eine entsprechende Bestimmung hat sich in der Bundesrepublik Deutschland kein Bedürfnis gezeigt. Eine solche Regelung dürfte auch kaum praktikabel sein, da die Bestellung eines Betreuers in den betreffenden Fällen meist auch mit einem Eigeninteresse des Betroffenen (Vermeidung unnötiger Prozeßkosten usw.) begründet werden könnte.

Die Betreuung eines psychisch Kranken oder geistig oder seelisch Behinderten muß auch dann möglich sein, wenn dieser keinen Antrag stellt. Die Krankheit oder Behinderung solcher Personen führt vielfach dazu, daß der Betroffene nicht in der Lage ist, seine Betreuungsbedürftigkeit einzusehen. Hieran dürfen die entsprechenden Maßnahmen, die seinem eigenen Wohl dienen sollen, nicht scheitern (zur Ablehnung eines zweistufigen Modells vgl. oben unter F.I der Vorbemerkungen).

Bei den Vorarbeiten zum Entwurf wurde eingehend erörtert, ob – abgesehen von der Betreuung Körperbehinderter – lediglich ein Amtsverfahren, nicht aber ein Antragsverfahren vorgesehen werden soll. Es ist nämlich nicht zu verkennen, daß der Unterschied zwischen Betreuung auf eigenen Antrag und Betreuung von Amts wegen – ebenso wie im österreichischen Sachwalterrecht – eher psychologische (Gefühl der Freiwilligkeit) als rechtliche Bedeutung hat. Das neue

österreichische Recht knüpft an die Unterscheidung zwischen Sachwalterschaft auf eigenen Antrag und Sachwalterschaft von Amts wegen keine besonderen Rechtsfolgen. In der öffentlichen Diskussion wird mitunter gefordert, daß bei eigenem Antrag des Betroffenen der Nachrang gegenüber anderen Hilfen in Ausnahmefällen nicht gilt. Eine solche Regelung empfiehlt sich indessen nicht, da bei der bekannten Schwierigkeit, geeignete Betreuer zu finden, eine Durchbrechung des Subsidiaritätsgrundsatzes nicht befürwortet werden kann. Der Entwurf knüpft für psychisch Kranke oder geistig oder seelisch Behinderte an die Unterscheidung zwischen Antragsverfahren und Amtsverfahren nur geringe Rechtsfolgen. Auch bei einer Betreuung auf Antrag kann der Betreute nicht ohne weiteres die Aufhebung der Betreuung verlangen; zu prüfen ist vielmehr, ob eine Betreuung von Amts wegen erforderlich ist (§ 1908 d Abs. 2 Satz 1 E). Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen. Da auch eine Betreuung von Amts wegen jederzeit aufzuheben ist, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen (§ 1908 d Abs. 1 Satz 1 E), ist der Unterschied nicht sehr groß. Auch die Unterschiede, die das Verfahrensrecht vorsieht (§ 68 b Abs. 1 Satz 2, § 69 i Abs. 4 FGG-E), betreffen nur Teilbereiche. Unter rechtlichen Gesichtspunkten könnte auf diese Unterschiede vielleicht ebenso verzichtet werden wie auf das Antragsverfahren für psychisch Kranke oder geistig oder seelisch Behinderte insgesamt.

Praktische Gründe sprechen aber für die Unterscheidung. Das Wissen, daß der Betreuer auf eigenen Antrag bestellt wurde, kann sich für die Zusammenarbeit des Betreuten mit dem Betreuer und für die damit verbundenen Rehabilitationmöglichkeiten vorteilhaft auswirken. So wird der auf eigenen Antrag Betreute vielfach leichter in der Lage sein, die Betreuung als Hilfe zu begreifen.

Rechtsfolge der Betreuungsbedürftigkeit ist nach Satz 1 die Bestellung eines Betreuers. Die im geltenden Recht bedeutsame Unterscheidung zwischen Anordnung der Maßnahme (Entmündigung; Anordnung der Pflegschaft) und Auswahl des Vormunds/Pflegers wird nicht aufrechterhalten. Dies entspricht dem neuen österreichischen Recht. Das Votum des Entwurfs für eine „Einheitsentscheidung“ ist deswegen von erheblicher praktischer Bedeutung, weil gegenwärtig für das Anordnungsverfahren grundsätzlich der Richter zuständig ist, für das Auswahlverfahren hingegen mangels eines entsprechenden Richtervorbehalts in § 14 RPfLG der Rechtspfleger (§ 3 Nr. 2 Buchstabe a RPfLG). Künftig soll für die Einheitsentscheidung grundsätzlich der Richter, in besonderen Fällen der Rechtspfleger zuständig sein (§ 14 Nr. 4 RPfLG-E).

Es ist nicht sinnvoll, die Entscheidung in zwei Teile aufzuspalten, in die Anordnung der Betreuung und in die Auswahl des Betreuers. Eine solche Aufspaltung wäre mit dem Wesen der Betreuerbestellung als einer Fürsorgemaßnahme nicht vereinbar. Sie würde überdies die Betroffenen stark belasten und in erheblichem Umfang zu unnötiger Doppelarbeit bei den Gerichten führen. Der Entwurf hält daher an der Einheitsentscheidung, die schon im 1. Diskussions-Teilentwurf vorgeschlagen wurde, fest.

- Daß der Bestellung des Vormunds für einen Volljährigen gegenwärtig das Entmündigungsverfahren vorgeschaltet ist, folgt aus dem Entrechtungscharakter der Entmündigung. Schon vor der gerichtlichen Fürsorgemaßnahme, die in der Bestellung des Vormunds zu erblicken ist, soll der Betroffene von der Teilnahme am Rechtsverkehr weitgehend ausgeschlossen werden. Die Aufspaltung in Pflegerschaftsanordnung und Pflegerbestellung ist — abgesehen von den verhältnismäßig seltenen Fällen der Pflegerbestellung für einen lediglich körperlich Behinderten — ebenfalls Ausdruck der Unterscheidung zwischen Entrechtungsmaßnahme und Fürsorgemaßnahme. Die Pflegerschaftsanordnung führt in diesen Fällen selbst dann zu einem Wahlrechtsausschluß, wenn sie mit Einwilligung des Betroffenen erfolgt; es bleibt der Initiative des Betroffenen überlassen, durch Nachweis der Tatsache, daß keine Zwangspflegschaft angeordnet wurde, das Wahlrecht zurückzugewinnen (§ 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes).

Für ein solches Nacheinander von Entrechtungsmaßnahme und Fürsorgemaßnahme ist im Betreuungsrecht kein Platz. Die Betreuerbestellung soll keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit, die Ehefähigkeit, die Testierfähigkeit und — abgesehen vom Fall der Bestellung eines Betreuers für „alle Angelegenheiten“ — das Wahlrecht haben. Die Aufspaltung der Betreuerbestellung in eine Anordnung der Betreuung und die Auswahl des Betreuers wäre schon aus diesem Grunde sinnlos. Sie würde den Zweck der Maßnahme, Hilfe für Betreuungsbedürftige zu bieten, verwischen und in Frage stellen. Darüber hinaus wäre eine abstrakte Betreuungsanordnung, die sich nicht auf einen konkreten Betreuer bezieht, mit dem Wesen der vorgesehenen Betreuung, in deren Vordergrund das persönliche Verhältnis zwischen Betreutem und Betreuer steht, nicht vereinbar.

Aus diesen Gründen ist es auch nicht richtig, wenn mitunter behauptet wird, die Einheitsentscheidung verletze die „bewährte Aufgabenverteilung“ zwischen Richter und Rechtspfleger. Eine Aufgabenverteilung kann sich nur dort bewähren, wo sich die Aufgaben als solche bewährt haben. Es hat sich aber gerade nicht bewährt, der Bestellung des Vormunds oder Pflegers ein mit Entrechtungsfolgen verbundenes Entmündigungs- bzw. Pflegerschaftsanordnungsverfahren voranzustellen.

- Für die Betroffenen brächte eine Aufspaltung erhebliche Nachteile. Sie müßten die Entscheidung, ob sie die Betreuung selbst beantragen wollen, in Unkenntnis der Person des zu erwartenden Betreuers treffen. Sie müßten sich also für oder gegen eine freiwillige Betreuung „entscheiden“, ohne daß ihnen das Gericht zusichern könnte, daß sie den eigenen Sohn und nicht einen unbekanntem Dritten als Betreuer zu erwarten haben. Dies ist für die Betroffenen unzumutbar und liegt nahe an der Grenze zur Verweigerung rechtlichen Gehörs. Auch im übrigen sprechen die Interessen der Betroffenen für die Einheitsentscheidung. Wegen der besonderen Bedeutung der Betreuerauswahl ist eine vorherige persönliche Anhörung der Betroffe-

nen erforderlich. Würde man das Verfahren auf Betreuerbestellung in ein solches auf Betreuungsanordnung und ein solches auf Betreuerauswahl aufspalten, so müßten die Betroffenen zweimal persönlich gehört werden. Die Belastungen, zu denen dies für die Betroffenen — kranke und behinderte Menschen — führen kann, dürfen nicht unterschätzt werden.

- Auch aus verfahrensökonomischen Gründen ist es sinnvoll, die Anordnung der Betreuung und die Auswahl des Betreuers künftig nicht verschiedenen Entscheidungsträgern zuzuweisen. Bei der Entscheidung, ob eine Betreuung erforderlich ist, werden sich vielfach Erkenntnisse darüber gewinnen lassen, ob ein Verwandter oder Bekannter des Betroffenen als Betreuer in Betracht kommt und welche Qualifikation vom Betreuer in dem zu bestimmenden Aufgabenkreis verlangt werden muß. Es ist sinnvoll, diese Erkenntnisse schon in der Ausgangsentscheidung zu verwerten. Bei einem nachträglichen Auswahlverfahren würde sich sonst eine unnötige Doppelarbeit ergeben; so wäre insbesondere eine erneute Anhörung des Betroffenen unvermeidbar.

Gegen die Einheitsentscheidung ist in den Vorerörterungen mitunter eingewandt worden, daß an ihr nicht konsequent festgehalten werde, wenn an einigen Stellen zwischen der Betreuung als solcher und der Betreuerauswahl unterschieden werde. So sei in den Fällen des § 1908 d Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 E die „Betreuung“ aufzuheben. Bei der Entlassung des Betreuers (§ 1908 b E) sei dies hingegen nicht vorgesehen. Hieraus ergebe sich, daß der Entwurf jedenfalls für die Zeit zwischen Entlassung des Betreuers und Bestellung eines neuen Betreuers eine „Betreuung ohne Betreuer“ anerkenne.

Hierzu ist auf folgendes hinzuweisen: Die Betreuung kann nur durch einen konkreten Betreuer erfolgen. In der Zeit zwischen der Entlassung eines Betreuers und der Bestellung eines neuen Betreuers findet also eine Betreuung nicht statt. Lediglich zur Straffung und Vereinfachung der Vorschriften fingiert der Entwurf für diese Zeit aber den Fortbestand der Betreuung. Es wäre durchaus möglich gewesen, die Betreuung mit dem Tod oder der Entlassung eines Betreuers enden und mit der Bestellung eines neuen Betreuers wieder aufleben zu lassen. In einer Vielzahl von Einzelvorschriften hätte dann aber geregelt werden müssen, daß

- bei der erneuten Betreuerbestellung die Einholung eines Gutachtens usw. nicht erforderlich ist
- vormundschaftsgerichtliche Genehmigungen, die dem früheren Betreuer erteilt wurden, auch für den neuen Betreuer gelten
- Verfahren — etwa auf Genehmigung bestimmter Rechtsgeschäfte des Betreuers —, die unter dem früheren Betreuer begonnen wurden, unter dem neuen Betreuer ohne Wiederholung der früheren Verfahrenshandlungen fortgesetzt werden können usw.

Daß der Entwurf diesen Weg nicht wählt, sondern den Fortbestand der Betreuung fingiert, ist naheliegend;

ein Argument gegen die Einheitsentscheidung läßt sich hieraus nicht ableiten.

Die im Entwurf vorgesehene Einheitsentscheidung schließt nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen eine Teilanfechtung nicht aus. So wird es insbesondere möglich sein, die Beschwerde gegen die Bestellung eines Betreuers auf die Auswahl der Person des Betreuers zu beschränken. Einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf dies nicht.

Zu Satz 2

Die Möglichkeit eines Antragsverfahrens auch bei psychischer Krankheit oder geistiger oder seelischer Behinderung ist – wie in der Begründung zu Satz 1 dargelegt – trotz der geringen rechtlichen Unterschiede zum Amtsverfahren deshalb vorgesehen, um dem Betroffenen die Akzeptanz der Betreuung und die Zusammenarbeit mit dem Betreuer zu erleichtern. Mit diesem Ziel wäre es nicht vereinbar, die Wirksamkeit des Antrags von der Geschäftsfähigkeit des Betroffenen abhängig zu machen. Eine solche Abhängigkeit würde überdies dazu führen, daß die Betroffenen bereits im Rahmen des Ausgangsverfahrens in Geschäftsfähige und Geschäftsunfähige eingeteilt würden, wie dies gegenwärtig im Recht der Gebrechlichkeitspflegschaft in diskriminierender Weise und ohne Notwendigkeit geschieht. Satz 2 übernimmt daher nicht den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz der gegenwärtigen Gebrechlichkeitspflegschaft, daß die Einwilligung des Betroffenen in eine Pflegschaftsanordnung seine Geschäftsfähigkeit voraussetzt. Vielmehr wird ausdrücklich festgelegt, daß den Antrag auf Bestellung eines Betreuers auch ein Geschäftsunfähiger stellen kann. Hierdurch wird auch ein Gleichklang mit dem Verfahrensrecht hergestellt, in dem vorgesehen ist, daß auch ein Geschäftsunfähiger verfahrensfähig ist (§ 66 FGG-E).

Ein Geschäftsunfähiger kann nicht nur den Antrag auf Bestellung des Betreuers, sondern auch den Antrag auf Aufhebung der Betreuung oder Einschränkung oder Erweiterung des Aufgabenkreises stellen (§ 1908 d Abs. 2 und 3 E).

Zu Satz 3

Nach Satz 3 kann ein Betreuer für einen verständigungsfähigen Körperbehinderten nur auf dessen Antrag bestellt werden. Bei nur körperlich Behinderten sind Willensbildung und Steuerungsfähigkeit nicht beeinträchtigt; der Wille, nicht betreut zu werden, ist daher auch dann zu akzeptieren, wenn die Bestellung eines Betreuers sinnvoll wäre und das Fehlen eines Betreuers zu Nachteilen für den Betroffenen führen kann. Auch nach geltendem Recht ist für verständigungsfähige Körperbehinderte eine Gebrechlichkeitspflegschaft nur mit deren Einwilligung zulässig (§ 1910 Abs. 3).

Nur in seltenen Ausnahmefällen ist es möglich, daß ein lediglich körperlich Behinderter seinen Willen

nicht kundtun kann (hierzu Begründung zu Satz 1). In solchen Ausnahmefällen kann die Bestellung eines Betreuers nicht von einem Antrag des Betroffenen abhängig gemacht werden; die vorgesehene Regelung schließt für diese Fälle daher eine Bestellung von Amts wegen nicht aus.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 darf ein Betreuer nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Hierbei wird klargestellt, daß die Betreuung anderen Hilfen gegenüber nachrangig ist.

Zu Satz 1

Für das Betreuungsrecht gilt allgemein der mit Verfassungsrang ausgestattete Erforderlichkeitsgrundsatz. Für die Bestellung des Betreuers weist Satz 1 ausdrücklich darauf hin, daß sie nur für Aufgabenkreise erfolgen darf, für die sie erforderlich ist. Der Erforderlichkeitsgrundsatz wird auch in anderen Regelungen des Entwurfs mehrfach erwähnt, so bei der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts, der Genehmigung der Unterbringung des Betreuten, der vorsorglichen Bestellung eines Betreuers während der Minderjährigkeit des Betroffenen und der Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers (§§ 1903, 1906 Abs. 1, §§ 1908 a, 1908 d Abs. 3 E). Auch für andere Fragen ergibt sich aus Wortlaut oder Zweck der Vorschrift, daß der Erforderlichkeitsgrundsatz zu beachten ist, so bei der Frage, ob es zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, entgegen seinen Wünschen zu handeln, oder bei der Heilbehandlung, der Sterilisation und der Wohnungsauflösung (§ 1897 Abs. 5, § 1901 Abs. 2, §§ 1904, 1905, 1907 und 1908 E).

Für die Bestellung des Betreuers ist ein ausdrücklicher Hinweis auf den Erforderlichkeitsgrundsatz angezeigt, da das gegenwärtige Recht und die gegenwärtige Praxis diesen Grundsatz nicht hinreichend beachten. Bei der Entmündigung ist keine rechtliche Möglichkeit vorgesehen, die Maßnahme auf einzelne Aufgabenkreise zu begrenzen. Das Recht der Gebrechlichkeitspflegschaft würde es zwar ermöglichen, den Aufgabenkreis des Pflegers auf das erforderliche Maß einzuschränken. In der Praxis werden dem Pfleger aber zum Teil formularmäßig und ohne eingehende Prüfung umfangreiche Aufgaben zugewiesen, so die gesamte Vermögenssorge und die Aufenthaltsbestimmung.

Satz 1 betrifft nicht nur die Frage, für welche Aufgabenkreise ein Betreuer bestellt werden soll, sondern auch die Frage, ob überhaupt eine Betreuung zulässig ist. Wenn die Betreuerbestellung für keinen einzigen Aufgabenkreis erforderlich ist, so muß sie nach dem klaren Wortlaut des Satzes 1 unterbleiben.

Von besonderer Bedeutung ist der Erforderlichkeitsgrundsatz für die Bestimmung der Aufgabenkreise. Der Entwurf sieht davon ab, den in §§ 1686, 1707 und 1797 enthaltenen Begriff „Wirkungskreis“ zu verwenden, da dieser Begriff nach geltendem Recht nicht eine streng an den Umständen des Einzelfalles orien-

tierte Festlegung des Umfangs einer Betreuung bezeichnet. Dem Begriff „Aufgabenkreis“ wird auch deshalb der Vorzug gegeben, weil er geeignet ist, Mißverständnisse zu vermeiden. Der Betreuer muß nicht unbedingt etwas „bewirken“. So kann sich insbesondere die Tätigkeit eines zur Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation bestellten Betreuers darauf beschränken, diese Einwilligung nicht zu erteilen.

Der Entwurf sieht auch davon ab, eine dem § 273 Abs. 3 des österreichischen ABGB entsprechende Vorschrift (Typisierung der Aufgabenkreise in Besorgung einzelner Angelegenheiten, Besorgung eines bestimmten Kreises von Angelegenheiten und Besorgung aller Angelegenheiten) vorzusehen. Eine solche Typisierung birgt die Gefahr in sich, daß die Zuweisung aller Angelegenheiten als gleichwertige Variante neben einer eingeschränkten Zuweisung verstanden und auf eine differenzierte Bestimmung von Aufgabenkreisen verzichtet wird. Die österreichischen Erfahrungen haben dies verdeutlicht. So wurden dort im Jahre 1986 in etwa 2/3 aller Fälle neuer Sachwalterbestellungen dem Sachwalter alle Angelegenheiten zugewiesen.

Der Begriff „Aufgabenkreis“ schließt nicht aus, daß dem Betreuer nur eine einzige Angelegenheit zugewiesen wird. Auch bei der Besorgung einer einzelnen Angelegenheit kommen auf den Betreuer verschiedene Aufgaben zu, so etwa der erforderliche Kontakt mit dem Betreuten, die Besorgung der Angelegenheit selbst und die Mitteilung an das Gericht, daß die Angelegenheit erledigt ist und die Betreuung deshalb aufgehoben werden kann.

Die Festlegung von Aufgabenkreisen, die auf den Einzelfall zugeschnitten sind und den Erforderlichkeitsgrundsatz beachten, stellt die Gerichte vor eine nicht zu unterschätzende Aufgabe, bei der sie in aller Regel auf die Hilfe der Sachverständigen angewiesen sind. Der Entwurf sieht daher vor, daß sich das vor der Betreuerbestellung einzuholende Gutachten auch auf die Frage des Aufgabenkreises zu erstrecken hat, wenn nach Auffassung des Sachverständigen die Bestellung eines Betreuers in Betracht kommt (§ 68b Abs. 1 Satz 5 FGG-E). Dies wird die Änderung einer gegenwärtig nicht seltenen Gutachterpraxis erfordern. Zur Zeit steht oft die nähere Bezeichnung der psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung des Betroffenen im Mittelpunkt des Gutachtens. Diese Frage ist aber für die gerichtliche Entscheidung nicht ausschlaggebend. Entscheidend ist vor allem die Feststellung, welche Defizite sich für den Betroffenen aus seiner Krankheit oder Behinderung für die Besorgung seiner Angelegenheiten ergeben. Hierbei wird es auch Aufgabe des Sachverständigen sein, dem Gericht aufzuzeigen, in welchen Bereichen dem Betroffenen Fähigkeiten verblieben sind, die es ihm ermöglichen, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen.

Satz 1 verlangt nicht, daß künftig bei der Bestimmung des Aufgabenkreises die einzelnen Besorgungen, die auf den Betreuer zukommen, insbesondere die einzelnen Rechtsgeschäfte, die er abzuschließen hat, gesondert bezeichnet werden müssen. Typisierende Bezeichnungen wie etwa „Sorge für das unbewegliche Vermögen des Betreuten“, „Sorge für die Gesundheit

des Betreuten“, sind nicht zu beanstanden, wenn für die jeweiligen Bereiche insgesamt eine Betreuung erforderlich ist. Die Bestimmung des Aufgabenkreises ist Bestandteil der einheitlichen Entscheidung, durch die der Betreuer bestellt wird (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b FGG-E).

Für die Dauer der Bestellung gilt der Erforderlichkeitsgrundsatz ebenfalls. Nach § 1908 d Abs. 1 Satz 1 E ist die Betreuung daher aufzuheben, wenn die Voraussetzungen wegfallen. Fallen diese Voraussetzungen nur für einen Teil der Aufgaben des Betreuers weg, so ist dessen Aufgabenkreis nach § 1908 d Abs. 1 Satz 2 E einzuschränken. Aufhebung der Betreuung und Einschränkung des Aufgabenkreises erfolgen von Amts wegen; ein Antragserfordernis ist also — im Gegensatz zur Wiederaufhebung der Entmündigung (§§ 675, 685 ZPO) — nicht vorgesehen.

Verfahrensrechtliche Regelungen stellen sicher, daß der Grundsatz der Erforderlichkeit auch bei der Bemessung der Zeitdauer der Betreuung beachtet wird. Eine unbefristete Betreuerbestellung ist nicht möglich. Nach § 69 Abs. 1 Nr. 5 FGG-E muß die Entscheidung, durch die ein Betreuer bestellt wird, den Zeitpunkt enthalten, zu dem die Maßnahme endet, wenn sie nicht vorher verlängert wird; dieser Zeitpunkt darf höchstens fünf Jahre nach Erlaß der Entscheidung liegen. Soll für den nachfolgenden Zeitraum erneut ein Betreuer bestellt werden, so gelten hierfür die Vorschriften für die erstmalige Bestellung grundsätzlich entsprechend (§ 69 i Abs. 6 Satz 1 FGG-E). Von der erneuten Einholung eines Gutachtens kann aber abgesehen werden, wenn sich aus der persönlichen Anhörung des Betroffenen und aus einem ärztlichen Zeugnis ergibt, daß sich der Umfang der Betreuungsbedürftigkeit offensichtlich nicht verringert hat (§ 69 i Abs. 6 Satz 2 FGG-E).

Der Erforderlichkeitsgrundsatz dient nicht nur dem Schutz des Betroffenen vor ungerechtfertigten Maßnahmen, sondern auch öffentlichen Interessen. Auch diese gebieten es, angesichts der bekannten Schwierigkeiten, in hinreichender Zahl geeignete Betreuer zu finden, die Bestellung von Betreuern auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Auf die Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes kann der Betroffene daher nicht verzichten.

Zu Satz 2

Satz 2 enthält den Grundsatz des Nachrangs der Betreuung.

Eine tatsächliche Betreuungsbedürftigkeit des Betroffenen erfordert vielfach keine Betreuung nach bürgerlichem Recht, weil seine Angelegenheiten auch durch andere Hilfen ebenso gut besorgt werden können. Neben Hilfen durch die Familie, durch Bekannte oder durch Nachbarn kommen hier auch die mannigfachen Hilfen in Betracht, die durch Verbände oder durch die öffentliche Hand angeboten werden, so insbesondere durch die sozialen Dienste. Die Inanspruchnahme solcher Hilfen hat sich bewährt; sie haben gegenüber der Betreuung den Vorteil, daß bei ihnen kein gesetzli-

cher Vertreter bestellt wird, der hierdurch Rechtsmacht erhält.

Bei den Vorarbeiten zum Entwurf wurde erörtert, ob es sich empfiehlt, für körperliche Behinderungen oder leichte psychische Krankheiten oder geistige oder seelische Behinderungen eine „erste Stufe“ der Betreuung vorzusehen und hierbei auf eine gesetzliche Vertretungsmacht des Betreuers und auf den Nachrang dieser Betreuung gegenüber anderen Hilfen zu verzichten. Von einem solchen Vorschlag sieht der Entwurf u. a. deshalb ab, weil er dazu führen könnte, daß andere Hilfen unter Hinweis auf diese erste Stufe abgebaut würden. Die Vormundschaftsreform soll nicht zu deren Schwächung führen, sondern ihre Bedeutung durch die ausdrückliche Festlegung eines Nachrangs der Betreuung betonen. Wegen der weiteren Gründe, die zur Ablehnung einer „ersten Stufe“ der Betreuung geführt haben, wird auf die Ausführungen unter F.I der Vorbemerkungen verwiesen.

Der Vorrang anderer Hilfen gilt allerdings nur, wenn durch sie die Angelegenheiten des Volljährigen ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können. Der Entwurf präzisiert die Abgrenzung dahingehend, daß er die vorrangigen Hilfen als solche bezeichnet, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird. Die Notwendigkeit eines gesetzlichen Vertreters ist entscheidendes Abgrenzungskriterium. Wer nur einen „tatsächlichen“ Pfleger für Waschen, Kochen, Einkaufen, Körperpflege, ärztliche Hilfe usw. braucht, benötigt keinen zivilrechtlichen Betreuer. Die Bestellung eines Betreuers setzt allerdings nicht voraus, daß der Betreute für jede einzelne Besorgung eines gesetzlichen Vertreters bedarf. Auch der Betreuer nach bürgerlichem Recht wird sich bei einzelnen Besorgungen vielfach auf einen bloßen Rat oder auf eine tatsächliche Hilfe beschränken können. Lediglich dort, wo die Besorgung der Angelegenheiten des Betroffenen generell keine gesetzliche Vertretung erforderlich macht, sind andere Hilfen vorrangig.

Der Nachrang der Betreuung endet dort, wo die Angelegenheiten des Betroffenen durch andere Hilfen nicht ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können. Dies kann auch daran liegen, daß andere Hilfen im Einzelfall möglicherweise deswegen nicht wirksam sind, weil der Betroffene zu einer erforderlichen Mitwirkung oder Zusammenarbeit nicht bereit oder in der Lage ist.

Die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters ist allerdings nicht nur dann erforderlich, wenn der Betroffene geschäftsunfähig ist oder wenn seine Geschäftsfähigkeit jedenfalls so zweifelhaft ist, daß der Geschäftsverkehr keine Erklärungen von ihm akzeptiert. Eine Betreuerbestellung kommt vielmehr auch bei Geschäftsfähigen in Betracht. Diese sind zwar in der Lage, einen Bevollmächtigten zu bestellen, wenn sie ihre Angelegenheiten nicht mehr persönlich besorgen können. Ihre Krankheit oder Behinderung macht es ihnen aber vielfach nicht möglich, den Bevollmächtigten hinreichend zu überwachen. Nur wenn eine solche Überwachung im Einzelfall erforderlich ist, ist ein Betreuer zu bestellen, weil er im Gegensatz zum Bevollmächtigten der Aufsicht durch das Vormundschaftsgericht (insbesondere nach § 1908 i Abs. 1 E in Verbindung mit § 1837 E) unterliegt.

Der 1. Diskussions-Teilentwurf hatte Fälle dieser Art nur in der Begründung erwähnt. Der vorliegende Entwurf hält hier eine ausdrückliche Regelung im Gesetzestext für angezeigt. Satz 2 stellt deshalb klar, daß zu den anderen Hilfen, denen gegenüber die Betreuung nachrangig ist, auch die Hilfen durch einen Bevollmächtigten zählen.

Wegen des gegenwärtigen Mangels an Betreuern kommt dem Ziel der Neuregelung, unnötige Betreuungen zu vermeiden, besondere Bedeutung zu. Hierbei ist es auch wünschenswert, daß von der Möglichkeit sogenannter *Altersvorsorge-Vollmachten* verstärkt Gebrauch gemacht wird. Altersvorsorge-Vollmachten sind solche Vollmachten, die gezielt für den Eintritt einer altersbedingten Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers erteilt werden (vgl. § 168 Satz 1, § 672 Satz 1). Satz 2 erfaßt allerdings nicht nur die Altersvorsorge-Vollmachten. Zum einen kann durch eine Vollmacht auch für altersunabhängige Fälle der Hilfsbedürftigkeit — etwa Hilfsbedürftigkeit auf Grund eines Unfalls — Vorsorge getroffen werden. Zum anderen sind auch Vollmachten, die ohne Bezug zu einer Hilfsbedürftigkeit erteilt werden, im Einzelfall in der Lage, die Bestellung eines Betreuers abzuwenden, so etwa, wenn ein Ehegatte dem anderen ganz allgemein eine Bankvollmacht erteilt hat.

Satz 2 sieht keine besondere Form für die vorrangigen Vollmachten vor. Hierbei wird nicht verkannt, daß ein Formerfordernis — etwa Notwendigkeit der Schriftform — für die Rechtssicherheit vorteilhaft wäre. Zu bedenken ist jedoch, daß schon nach geltendem Recht eine Entmündigung oder Pflegerbestellung vielfach deshalb unterbleibt, weil Verwandte oder Nachbarn eines Betroffenen auf Grund formlos erteilter Vollmachten dessen Angelegenheiten hinreichend besorgen. Solange und soweit der Rechtsverkehr die — grundsätzlich ohne Beachtung einer Form wirksame (§ 167 Abs. 2) — Vollmacht akzeptiert, besteht schon gegenwärtig kein Bedürfnis für eine Vormundschaft oder Pflegschaft. Es wäre mit den Zielen des Entwurfs nicht vereinbar, für solche Fälle den Nachrang der Betreuung einzuschränken und damit ohne Not den Kreis der betreuungsbedürftigen Personen zu erweitern.

Die Möglichkeit, durch Altersvorsorge-Vollmachten oder andere Vollmachten eine Betreuung abzuwenden, dient dem Interesse der Betroffenen und entlastet zugleich die Gerichte. Es ist daher wünschenswert, daß diese Möglichkeit allgemein bekannt wird. Die bloße Aufnahme in den Gesetzestext genügt hierzu nicht. Es ist beabsichtigt, im Rahmen einer Broschüre auf die Bedeutung von Altersvorsorge-Vollmachten oder anderen Vollmachten hinzuweisen und hierbei auch die Vorteile der Einhaltung einer besonderen Form (Schriftform oder — insbesondere bei Grundbesitz oder größerem Vermögen — Beglaubigung bzw. Beurkundung durch einen Notar) darzustellen.

Bereits oben wurde auf die Probleme hingewiesen, die entstehen, wenn der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten nicht mehr hinreichend überwachen kann. Hierzu enthält der Entwurf in Absatz 3 des § 1896 E einen Lösungsvorschlag.

Die Bedeutung privater Vorsorge für den Fall der Betreuungsbedürftigkeit wird vom vorliegenden Entwurf auch durch die Anerkennung sogenannter Betreuungsverfügungen gestärkt (Einzelheiten hierzu in der Begründung zu § 1897 Abs. 5 Satz 3, § 1901 Abs. 2 Satz 2 E).

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kann als Aufgabenkreis des Betreuers auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

Eine Betreuung ist gemäß Absatz 2 Satz 2 nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können. Fraglich ist allerdings, was geschehen soll, wenn der Vollmachtgeber auf Grund einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage ist, den Bevollmächtigten hinreichend zu überwachen. Teilweise wird hierzu vorgeschlagen, der Vollmachtgeber solle hier dadurch Vorsorge treffen, daß er stets zwei Bevollmächtigte bestellt, die sich gegenseitig überwachen können. Hierdurch läßt sich das Problem in einem nicht unbedeutenden Teil der Fälle lösen. Wo jedoch Mißbräuche zu befürchten sind, werden sie sich nur durch eine gerichtliche Kontrolle verhindern lassen; hiervon geht auch das geltende Recht aus, das den Gegenvormund ebenso wie den Vormund einer gerichtlichen Kontrolle unterwirft. Andererseits setzt die Möglichkeit, einen zweiten Bevollmächtigten zu bestellen, die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers voraus. In den Fällen, in denen der Vollmachtgeber nach Bevollmächtigung einer einzelnen Person geschäftsunfähig wird, scheidet die erwähnte Möglichkeit also aus.

In der fachlichen Diskussion besteht daher weitgehende Übereinstimmung, daß sich das aufgezeigte Problem nicht immer ohne Einschaltung des Vormundschaftsgerichts lösen lassen wird. Gegenwärtig wird in der Praxis vielfach so verfahren, daß ein Vormund oder Pfleger bestellt wird, der die Vollmacht widerruft und selbst anstelle des Bevollmächtigten tätig wird. Der Entwurf lehnt diese Lösung ab, weil sie dem Willen des Vollmachtgebers nicht hinreichend gerecht wird und zu einem unnötig weiten Aufgabenkreis des Betreuers führt. Abgelehnt wird vom Entwurf aber auch der Vorschlag, daß das Vormundschaftsgericht unmittelbar den Bevollmächtigten überwacht. Dies wäre zum einen systemwidrig, weil sich die Überwachungspflicht im übrigen nur auf Betreuungspersonen bezieht. Zum anderen würde es das Vormundschaftsgericht in unnötig starkem Maße mit Arbeit belasten. In Fällen der geschilderten Art genügt es nämlich, erforderlichenfalls einen Betreuer zu bestellen, dessen Aufgabenkreis sich in der Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten erschöpft. Eine solche Lösung schlägt Absatz 3 vor. Das Vormundschaftsgericht kann sich darauf beschränken, die Aufsicht über einen solchen Betreuer zu führen. Es wird gegenüber dem geltenden Recht u.a. dadurch entlastet, daß Rechtsgeschäfte des Bevollmächtigten keinem gerichtlichen Genehmigungserfordernis (etwa nach

§§ 1821, 1822) unterliegen, da die entsprechenden Vorschriften nur für das Handeln der Betreuungsperson gelten, nicht aber für das Handeln eines vom Betreuten selbst Bevollmächtigten.

Für die Bestellung eines Betreuers nach § 1896 Abs. 3 E entfaltet der Erforderlichkeitsgrundsatz (§ 1896 Abs. 2 E) in zweierlei Hinsicht eine besondere Bedeutung. Zunächst darf der Aufgabenkreis des Betreuers nicht über den in § 1896 Abs. 3 E vorgesehenen Rahmen hinaus ausgedehnt werden, es sei denn, daß dies erforderlich ist. Ein über die bloße Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber dem Bevollmächtigten hinausgehender Aufgabenkreis wird dann in Betracht kommen, wenn sich schon im Verfahren zur Betreuerbestellung zeigt, daß der Bevollmächtigte nicht in der Lage ist, die Angelegenheiten des Betroffenen hinreichend zu besorgen. Aus dem Erforderlichkeitsgrundsatz ergibt sich aber auch, daß ein Betreuer nicht schon deshalb bestellt werden muß, weil der Betroffene seinen Bevollmächtigten nicht mehr hinreichend überwachen kann. Eine Betreuerbestellung ist vielmehr erst dann erforderlich, wenn auch eine solche Überwachung erforderlich ist. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Umfang oder die Schwierigkeit der zu besorgenden Geschäfte oder ein vorangegangenes Verhalten des Bevollmächtigten eine Überwachung angezeigt erscheinen lassen. Wo z. B. nahe Verwandte auf Grund einer Vollmacht die Alltagsgeschäfte des Betroffenen erledigen, wird vielfach auch die Bestellung eines Betreuers nach § 1896 Abs. 3 E entbehrlich sein.

Zuständig für die Bestellung eines Betreuers nach § 1896 Abs. 3 E soll der Rechtspfleger sein (§ 14 Nr. 4 RPfIG-E).

Verfahrenserleichterungen für die Bestellung eines Betreuers nach § 1896 Abs. 3 E sind in § 68 Abs. 1 Satz 4 und § 68 b Abs. 1 Satz 3 FGG-E enthalten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, daß die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfaßt werden, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

Eine Bestimmung, die dem § 1897 Satz 1 in der Fassung des 1. Diskussions-Teilentwurfs entspricht, enthält der vorliegende Entwurf nicht mehr. Dort war klargestellt worden, daß das Vormundschaftsgericht den Aufgabenkreis des Betreuers gleichzeitig mit dessen Bestellung bestimmt. Dies ergibt sich indessen bereits aus § 69 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b FGG-E; einer Klarstellung bedarf es daher nicht.

Auch auf eine weitere Klarstellung verzichtet der vorliegende Entwurf. Im 1. Diskussions-Teilentwurf war in § 1897 Satz 2 ausdrücklich aufgeführt worden, daß das Gericht als Aufgabenkreis des Betreuers auch die Sorge für die Person oder das Vermögen des Betreuten oder die Besorgung aller seiner Angelegenheiten bestimmen kann. Dies ergibt sich jedoch schon daraus, daß der Entwurf keine gegenteilige Regelung

trifft. Die ausdrückliche Erwähnung der Zulässigkeit eines umfassenden Aufgabenkreises könnte überdies dahingehend mißverstanden werden, es würde sich um einen regelmäßig oder doch häufig zulässigen Zuschnitt des Aufgabenkreises handeln. Dies war indessen im 1. Diskussions-Teilentwurf, der bereits den Erforderlichkeitsgrundsatz deutlich betont hat, nicht beabsichtigt. Das Absehen von der erwähnten Vorschrift im vorliegenden Entwurf soll den Ausnahmecharakter umfassender Aufgabenkreise weiter verdeutlichen.

Im 1. Diskussions-Teilentwurf war in § 1897 Satz 3 vorgesehen, daß die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfaßt wird, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat. Eine solche Regelung ist jedoch überflüssig, da für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten ohnehin stets ein besonderer Betreuer zu bestellen ist (§ 1899 Abs. 2 E).

Außerdem hatte der 1. Diskussions-Teilentwurf in § 1897 Satz 3 vorgesehen, daß die Entscheidung über die Unterbringung eines Betreuten, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, und über eine unterbringungsähnliche Maßnahme ebenfalls vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfaßt wird, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat. Hiergegen sind bei den Erörterungen nachdrückliche Einwendungen erhoben worden. Zum einen wurde darauf hingewiesen, daß Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen ohnehin einem gerichtlichen Genehmigungsverfahren unterliegen (§ 1906 E) und hierbei vom Gericht auch zu prüfen sei, ob der Aufgabenkreis des Betreuers diese Maßnahmen erfasse. Vor allem wird befürchtet, daß bei einer Sonderzuweisung des Aufgabenkreises „Unterbringung“ oder „unterbringungsähnliche Maßnahme“ der Streit um die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme bereits bei der Bestimmung des Aufgabenkreises und nicht erst im Verfahren über die Genehmigung der Maßnahme geführt werde. Dies könne auch für die Betroffenen nachteilig sein, da bei einer Sonderzuweisung der Eindruck entstehen könne, die Entscheidung über die Notwendigkeit der Unterbringung sei bereits vorweggenommen und der Betreuer könne von einer Unterbringung nur bei einer Besserung der Krankheit des Betroffenen absehen. Der Entwurf hält diese Bedenken für begründet und weicht insoweit von der im 1. Diskussions-Teilentwurf enthaltenen Regelung ab.

Er greift aber einen Vorschlag dieser Vorschrift auf, wonach die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post des Betreuten nur in den Aufgabenkreis des Betreuers fällt, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat. Die Regelung wird noch dahingehend erweitert, daß dies auch für den Fernmeldeverkehr des Betreuten gilt. Eingriffe in den Fernmeldeverkehr sind ebenso schwerwiegend wie die Postkontrolle; für beide Arten von Maßnahmen ist ein gerichtliches Genehmigungsverfahren jedoch nicht vorgesehen. Es erscheint deshalb angezeigt, dem Betreuer entsprechende Rechte nur bei Sonderzuweisung der genannten Aufgabenkreise zuzugestehen.

Zu § 1897

Auswahl des Betreuers

§ 1897 E regelt die Auswahl des Betreuers. Als Betreuer kommen in der Regel nur natürliche Personen in Betracht. Lediglich in besonderen Fällen sieht der Entwurf auch die Bestellung eines Vereins oder einer Behörde zum Betreuer vor (§ 1900 E). Nur geeignete Personen dürfen zum Betreuer bestellt werden. Wichtige Voraussetzung der Bestellung ist die Möglichkeit zur persönlichen Betreuung. Realisierbare Vorschläge des Betroffenen sind stets zu berücksichtigen; im übrigen ist auf seine verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern und zum Ehegatten, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.

Im Gegensatz zum geltenden Recht ist die Auswahl des Betreuers keine eigenständige Entscheidung, sondern Bestandteil der einheitlichen Entscheidung nach § 1896 E.

Zu Absatz 1

In der Regel kommen nur natürliche Personen als Betreuer in Betracht. Die Bestellung von Vereinen und Ämtern kommt nur in den besonderen Fällen des § 1900 E in Frage. Die Mitwirkung der Vereine und Ämter an der Betreuung soll hierdurch jedoch nicht beeinträchtigt werden. Ein wesentliches Ziel der Vormundschaftsreform, zusätzliche zur Betreuung geeignete und bereite Personen zu gewinnen, wäre ohne Mitwirkung von Vereinen und Ämtern gefährdet. Das Nebeneinander von Einzel-, Vereins- und Amtsvormundschaft oder -pflegschaft hat sich grundsätzlich bewährt. Bei der Erörterung der beiden Diskussions-Teilentwürfe zeigte sich aber eine breite Übereinstimmung dahingehend, daß die Betreuung durch eine oder mehrere natürliche Personen (Einzelbetreuung) der Betreuung durch einen Verein oder Behörde grundsätzlich vorzuziehen ist. Die Einzelbetreuung bietet in besonderem Maße die Möglichkeit, das Reformziel einer persönlichen Betreuung zu erreichen. Dies gilt auch dann, wenn die Einzelbetreuung durch Mitarbeiter eines Vereins oder einer Behörde durchgeführt wird (hierzu im einzelnen die nachfolgende Begründung zu Absatz 2). Die Auswahl solcher Vereins- oder Behördenbetreuer kann im Hinblick auf deren Erfahrung vielfach im Interesse des Betroffenen liegen, insbesondere wenn geeignete Verwandte oder Bekannte nicht vorhanden sind.

Die vorgeschlagene Lösung führt nicht zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten, wie die Erfahrungen in Österreich gezeigt haben. Nach dem neuen österreichischen Sachwalterrecht können nur natürliche Personen zum Sachwalter bestellt werden. Die Tätigkeit der neugeschaffenen Sachwaltervereine, die Sachwalter ausbilden, fortbilden, beraten, bezahlen und den Gerichten zur Verfügung stellen, wird hierdurch nicht behindert.

Der Entwurf sieht überdies Regelungen vor, die geeignet sind, praktischen Schwierigkeiten von Verei-

nen und Ämtern zu begegnen. Zu solchen Schwierigkeiten könnte es kommen, wenn ein Vereins- oder Behördenbetreuer aus seiner Tätigkeit ausscheidet. Um hier einen nahtlosen Übergang sicherzustellen, sieht § 1899 Abs. 4 E vor, daß das Gericht vorsorglich einen weiteren Betreuer benennen kann, dem der erste Betreuer zunehmend die Besorgung von Angelegenheiten überträgt. Hierdurch wird ein reibungsloser Wechsel der bei einem Verein oder einem Amt tätigen Betreuer ermöglicht.

Es besteht auch nicht die Gefahr, daß der bei einem Verein oder einem Amt tätige Betreuer seinen Beruf nicht mehr wechseln kann, weil ihn die Belastung, die mit der Führung mehrerer Betreuungen verbunden ist, an der Ausübung eines anderen Berufes hindert. Wechselt ein solcher Betreuer nämlich seinen Beruf, so kann ihm die Weiterführung der beruflich übernommenen Betreuungen grundsätzlich nicht mehr zugemutet werden. Er kann deshalb gemäß § 1908 b Abs. 2 E seine Entlassung verlangen; dieses Verlangen kann nur insoweit abgelehnt werden, als die Weiterführung einer oder allenfalls weniger Betreuungen nicht zu unzumutbaren Belastungen für ihn führt. Darüber hinaus ist vorgesehen, daß der Vereins- oder Behördenbetreuer auf Antrag des Vereins bzw. der Behörde zu entlassen ist (§ 1908 b Abs. 4 E).

Weitere praktische Schwierigkeiten bei der Einzelbetreuung, vor denen die Verbände bei den bisherigen Erörterungen gewarnt haben, werden dadurch vermieden, daß im Gegensatz zum 1. Diskussions-Teilentwurf nach § 1900 E in besonderen Fällen auch der Verein oder das Amt selbst zum Betreuer bestellt werden können.

Satz 1 verlangt allgemein, daß die zum Betreuer zu bestellende Person „geeignet“ ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen und ihn hierbei im erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Im geltenden Recht wird die Regelung über die Eignung des Vormunds oder Pflegers durch eingehende Bestimmungen über die Unfähigkeit oder Untauglichkeit zur Vormundschaft oder Pflgerschaft ergänzt (§ 1779 Abs. 2, §§ 1780, 1781, 1897 Satz 1 und § 1915 Abs. 1). Im Gegensatz hierzu begnügt sich der Entwurf mit einer Generalklausel. Die Regelungen des geltenden Rechts enthalten teilweise unnötige Selbstverständlichkeiten; teilweise sind sie für ein modernes Betreuungsrecht zu kasuistisch und starr. So ist es z. B. unnötig, entsprechend §§ 1780, 1781 Nr. 1 ausdrücklich zu regeln, daß geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Personen vom Betreueramt ausgeschlossen sind. Der Betreuer ist gesetzlicher Vertreter des Betreuten (§ 1902 E); die mangelnde Eignung eines Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen zum Betreuer ist offensichtlich. Die Übernahme der in § 1781 Nr. 3 enthaltenen Regelung, wonach derjenige, der in Konkurs geraten ist, während der Dauer des Konkurses nicht zum Vormund bestellt werden soll, ist nicht sinnvoll. Sie würde z. B. ausschließen, daß den Eltern eines geistig behinderten Volljährigen ein Aufgabenkreis im Bereich der Personensorge für ihr Kind, z. B. die Einwilligung in eine Heilbehandlung, zugewiesen wird. Hierfür bestehen keine hinreichenden Sachgründe.

Bestandteil der Eignung des Betreuers ist die Möglichkeit zur persönlichen Betreuung. Persönliche Betreuung bedeutet nicht Ausübung der Personensorge; sie ist vielmehr eine Art und Weise der Betreuung, die in allen Aufgabenkreisen — auch bei der Vermögenssorge — anzustreben ist. Persönliche Betreuung ist der Gegensatz zu einer anonymen Verwaltung von Vormundschafts- und Pflgerschaftsfällen, die sich gegenwärtig auf Grund der starken Belastung eines Teils der Vormünder und Pfleger mit einer Vielzahl von Fällen ergeben hat. Hauptmerkmal der persönlichen Betreuung ist der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch zwischen Betreutem und Betreuer. Solche persönlichen Kontakte haben nach dem Entwurf vielfache Bedeutung (hierzu oben unter F.IV der Vorbemerkungen). Sie sind die Voraussetzung dafür, daß der grundsätzliche Willensvorrang des Betreuten (§ 1901 Abs. 2 Satz 1 E) beachtet wird. Persönliche Kontakte sind auch die Voraussetzung dafür, daß der Betreuer seinen Hinweispflichten nach § 1901 Abs. 4, § 1903 Abs. 4 E hinreichend nachkommen kann. Persönliche Betreuung ist auch insgesamt entscheidend dafür, daß das neue Rechtsinstitut der Betreuung nicht als Bevormundung, sondern als Hilfe begriffen wird.

Der Betreuer muß nach Absatz 1 allerdings nur geeignet sein, den Betreuten „im erforderlichen Umfang“ persönlich zu betreuen. Persönliche Betreuung wird mitunter nur sehr eingeschränkt möglich sein. Ist der Betreute so stark behindert, daß er seinen Willen nicht kundtun kann, so ist auch ein Gespräch mit ihm nicht möglich. Auch in solchen Fällen ist es allerdings sinnvoll, daß der Betreuer den Betreuten in gewissen Abständen aufsucht, um sich einen Eindruck von seinem Zustand zu verschaffen. Die Notwendigkeit zu persönlichen Kontakten kann auch dann eingeschränkt sein, wenn der Betreute solche Kontakte generell ablehnt. Hier soll der Betreuer persönliche Kontakte nicht aufdrängen, sondern dem Wunsch des Betreuten soweit entsprechen, als dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft (§ 1901 Abs. 2 Satz 1 E). Ist dem Betreuer nur eine einzige Angelegenheit übertragen, so werden persönliche Kontakte unter Umständen ebenfalls nur in begrenztem Umfang erforderlich sein. Hat der Betreuer z. B. einen einzelnen Prozeß für den Betreuten zu führen, so wird mitunter eine schriftliche oder telefonische Verständigung mit dem Betreuten ausreichen. Je umfangreicher der Aufgabenkreis des Betreuers hingegen ist, desto höhere Bedeutung gewinnt der Grundsatz der persönlichen Betreuung.

Mitunter wird gefordert, die persönliche Betreuung dadurch sicherzustellen, daß eine gesetzliche Höchstzahl der Betreuungen festgelegt wird, die ein einzelner Betreuer übernehmen kann. Der Entwurf greift diesen formalen Ansatz nicht auf. Die Zielsetzung dieses Vorschlags ist zwar richtig. Es liegt auf der Hand, daß eine übermäßige Konzentration von Betreuungen bei einem einzelnen Betreuer nicht wünschenswert ist. Der materielle Ansatz des Entwurfs, die Bestellung zum Betreuer ausnahmslos von der Möglichkeit einer persönlichen Betreuung abhängig zu machen, ist jedoch besser geeignet, dieses Ziel zu verwirklichen. Die starke Betonung des Erforderlichkeitsgrundsatzes (§ 1896 Abs. 2 E) soll dazu führen, daß künftig die dem Betreuer zugewiesenen Aufgabenkreise einen sehr

unterschiedlichen Umfang haben. Würde man die Höchstzahl an kleinen Aufgabenkreisen orientieren, so wäre sie bei der Übernahme großer Aufgabenkreise völlig überhöht. Würde man die Höchstzahl an großen Aufgabenkreisen orientieren, so würde sie einer sinnvollen Auslastung hauptamtlicher Betreuer aus dem Bereich von Verbänden und Ämtern entgegenstehen. Zu berücksichtigen ist ferner, daß die Möglichkeit zur persönlichen Betreuung nicht nur durch die Zahl der vom Betreuer übernommenen Betreuungsfälle, sondern auch durch seine sonstige Tätigkeit bestimmt wird. Auch weiterhin ist damit zu rechnen, daß Mitarbeiter von Verbänden, Sozialarbeiter und Rechtsanwälte, die Betreuungen übernehmen, daneben noch andere Tätigkeiten ausüben. Eine ausschließlich an der Übernahme von Betreuungen orientierte Höchstzahl ist für solche Fälle ungeeignet, eine persönliche Betreuung sicherzustellen. Auch das neue österreichische Sachwalterrecht sieht keine Höchstzahl vor.

Zu Absatz 2

Der Entwurf läßt zwar in § 1900 E die Bestellung eines Vereins oder einer Behörde zum Betreuer zu, jedoch nur dann, wenn der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann. Dieser Vorrang der Einzelbetreuung gilt auch dann, wenn als Einzelbetreuer nur der Mitarbeiter des Vereins oder der Behörde zur Verfügung steht. Der vorliegende Entwurf enthält daher ebenso wie der 2. Diskussions-Teilentwurf Vorschriften über den sogenannten Vereinsbetreuer und den Behördenbetreuer. Vereinsbetreuer sind Einzelbetreuer, die als Mitarbeiter bei einem anerkannten Betreuungsverein ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig sind. Entsprechendes gilt für Behördenbetreuer.

Die ehrenamtlichen Helfer eines Vereins oder einer Behörde sind nicht Vereinsbetreuer/Behördenbetreuer im Sinne des Absatzes 2. Dies bedeutet keine Abwertung der verdienstvollen Tätigkeit von ehrenamtlichen Helfern, sondern ist lediglich Folge des Umstandes, daß die für Vereins- und Behördenbetreuer geltenden Sonderregelungen nicht auf ehrenamtliche Helfer zugeschnitten sind. So ist das in Absatz 2 vorgesehene Erfordernis der Einwilligung von Verein/Behörde in die Betreuerbestellung ebenso wie das in § 1908 b Abs. 4 E vorgesehene Recht von Verein/Behörde, die Entlassung des Betreuers zu verlangen, Ausdruck einer Personalhoheit von Verein und Behörde über die dort tätigen Mitarbeiter; eine entsprechende Personalhoheit über ehrenamtliche Helfer besteht nicht. Auch rechtfertigt sich die Tatsache, daß der Vereins- oder Behördenbetreuer selbst keine Rechte nach den §§ 1835 bis 1836 a E geltend machen kann (§ 1908 e Abs. 2, § 1908 h Abs. 3 E) lediglich daraus, daß der Vereins- oder Behördenbetreuer für seine Tätigkeit ein Entgelt vom Verein oder von der Behörde erhält. Auf ehrenamtliche Helfer trifft dies nicht zu.

Der Mitarbeiter eines Vereins, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist, ist nach der ausdrücklichen Regelung in *Satz 1* nur dann als Vereinsbetreuer anzusehen, wenn der Verein nach § 1908 f E

als Betreuungsverein anerkannt ist. Die Regelungen über den Vereinsbetreuer räumen den Vereinen selbst eine Reihe von Rechten ein, so hinsichtlich ihrer Mitwirkung bei der Bestellung und Entlassung des Betreuers sowie beim Aufwendungsersatz und bei der Vergütung (§ 1897 Abs. 2, § 1908 b Abs. 4, § 1908 e Abs. 1 E). Diese Rechte sollen nur anerkannten Betreuungsvereinen zustehen. Hierdurch soll ein Anreiz dafür geschaffen werden, daß die Vereine sich bemühen, den in § 1908 f E und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen enthaltenen Anforderungen zu genügen.

Ein Vereinsbetreuer darf vom Gericht nur mit Einverständnis des Vereins bestellt werden. Dadurch wird sichergestellt, daß das Vormundschaftsgericht nicht gegen den Willen des Vereins über dessen Mitarbeiter verfügt. Das Gericht kann daher nicht einen von dem Verein vorgeschlagenen Mitarbeiter übergehen und dessen Kollegen zum Betreuer bestellen, weil dieser ihm als geeigneter erscheint. Die Personalhoheit des Vereins soll vielmehr respektiert werden. Dies gilt nach *Satz 2* auch für den Behördenbetreuer.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 darf nicht zum Betreuer bestellt werden, wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht. Hierdurch sollen Interessenkonflikte vermieden werden; gleichzeitig soll bewirkt werden, daß das Vertrauensverhältnis zwischen Betreuer und Betreutem nicht durch Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Betreuers belastet wird.

Zwischen dem Betreuten und der Leitung oder dem Personal einer Anstalt, eines Heimes oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Betreute untergebracht ist oder wohnt, können mannigfache Konflikte entstehen. Diese betreffen unter Umständen nicht unmittelbar den Aufenthalt des Betreuten in einer solchen Einrichtung, sondern haben nur mittelbare Ursachen. So können etwa Maßnahmen im Bereich der Vermögenssorge erheblichen Einfluß darauf haben, ob der Betreute in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Einrichtung nachzukommen. Besonders schwere Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn ein Aufenthaltswechsel des Betreuten in Betracht kommt oder wenn der Betreuer dazu aufgerufen ist, Rechte des Betreuten gegenüber der Einrichtung durchzusetzen. Wegen der erheblichen Gefahren für den Betreuten sieht Absatz 3 keine Möglichkeit vor, den dort geregelten Ausschluß von der Betreuerbestellung im Einzelfall zu durchbrechen.

Der Begriff der Einrichtung, der auch Anstalten und Heime umfaßt, ist weit zu sehen. Das bloße Eigentum am Wohnraum des Betreuten reicht für die Anwendung des Absatzes 3 allerdings nicht aus. So besteht insbesondere kein Grund, die Eltern oder andere Verwandte des Betroffenen, deren Räume er bewohnt, grundsätzlich von der Betreuung auszuschließen.

Die vorgesehene Regelung stellt dem Abhängigkeitsverhältnis — etwa einem Arbeitsverhältnis — eine „andere enge Beziehung“ gleich. Eine solche liegt z. B. vor, wenn jemand Inhaber einer entsprechenden Einrichtung ist.

Absatz 3 ist aber nur anwendbar, wenn das Abhängigkeitsverhältnis oder die andere enge Beziehung zur Einrichtung selbst besteht. Kommunale Bedienstete, die nicht in einer solchen Beziehung zur Einrichtung stehen, können also auch dann zum Betreuer bestellt werden, wenn Träger der Einrichtung die Kommune ist.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 soll der Pfleger für das Verfahren (§ 67 FGG-E) in der Regel nicht zum Betreuer bestellt werden. Auch hierdurch soll eine vertrauensvolle und von Interessenkonflikten freie Zusammenarbeit von Betreutem und Betreuer gefördert werden. Der Verfahrenspfleger kann z. B. der Bestellung eines Betreuers nachdrücklich entgegengetreten sein. Wird er nun selbst zum Betreuer bestellt, so wird der Betreute sein Verhalten vielfach daran messen, daß der Betreuer eine Betreuungsbedürftigkeit früher verneint hat. Konflikte dieser Art sind allerdings nicht so zwangsläufig wie in den in Absatz 3 bezeichneten Fällen. Absatz 4 sieht daher lediglich vor, daß der Pfleger für das Verfahren „in der Regel“ nicht zum Betreuer bestellt werden soll.

Zu Absatz 5

Schlägt der Volljährige eine geeignete Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag nach Satz 1 zu entsprechen. Dies weicht erheblich von der geltenden Regelung (§§ 1899, 1900, 1778 Abs. 1, § 1779 Abs. 2 und § 1915) ab. Gegenwärtig mißt das Gesetz den Vorschlägen des Betroffenen keine besondere Bedeutung bei. Für Volljährige erscheint dies nicht sachgerecht. Zum Wohl des Betreuten gehört die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten (§ 1901 Abs. 1 Satz 2 E). Dies darf auch bei der Auswahl des Betreuers nicht außer acht bleiben. Überdies entwickeln Volljährige mit fortschreitendem Alter vielfach starke Bindungen zu Personen, mit denen sie nicht verwandt und nicht verschwägert sind, während verwandtschaftliche und andere Bindungen sich lockern. Es besteht kein Grund, über realisierbare Vorschläge eines Betroffenen hinwegzugehen, zumal die Verwirklichung solcher Vorschläge einer gedeihlichen Zusammenarbeit von Betreutem und Betreuer dienen kann.

Voraussetzung für die Berücksichtigung von Vorschlägen des Betreuten ist allerdings, daß der Vorgeschlagene zur Betreuung geeignet ist. Hierdurch soll ausgeschlossen werden, daß sich der Betroffene durch einen unbedachten oder von schlechten Ratgebern beeinflussten Vorschlag selbst schädigt.

Weitere Voraussetzung für die Berücksichtigung von Vorschlägen des Betreuten ist allgemein, daß der Vor-

geschlagene zum Betreuer bestellt werden kann. Dies ist — abgesehen vom bereits erwähnten Fall der mangelnden Eignung — dann nicht der Fall, wenn

- die in Absatz 3 und 4 enthaltenen Unvereinbarkeitsregelungen der Bestellung entgegenstehen
- der Vorgeschlagene die Übernahme der Betreuung aus berechtigten Gründen ablehnt (§ 1898 Abs. 1 E) oder
- die Bestellung des Vorgeschlagenen aus anderen Gründen scheitert, etwa weil der Vorgeschlagene die Übernahme der Betreuung trotz bestehender Übernahmepflicht ablehnt (§ 1898 Abs. 2 E).

Die Anwendung des Satzes 1 setzt lediglich einen Vorschlag des Betroffenen, nicht eine Willenserklärung voraus. Es sind deshalb auch Wünsche eines Geschäftsunfähigen zu berücksichtigen. Auch ein Geschäftsunfähiger ist vielfach in der Lage, sinnvolle Vorstellungen über die Person seines Betreuers zu entwickeln. Es besteht kein Anlaß, solche Vorstellungen unberücksichtigt zu lassen. Soweit der Geschäftsunfähige eine ungeeignete Person vorschlägt, ist seinem Vorschlag ohnehin nicht zu entsprechen. Die Berücksichtigung von Vorschlägen Geschäftsunfähiger entspricht dem allgemeinen Grundsatz einer stärkeren Berücksichtigung von Wünschen dieses Personenkreises, wie dies auch im Antragsrecht Geschäftsunfähiger (§ 1896 Abs. 1 Satz 2, § 1908 d Abs. 2 Satz 2 E), im Recht, einen neuen Betreuer vorzuschlagen (§ 1908 b Abs. 3 E), im grundsätzlichen Willensvorrang des Betreuten (§ 1901 Abs. 2 Satz 1 und 2 E) und in der Verfahrensfähigkeit Geschäftsunfähiger (§ 66 FGG-E) zum Ausdruck kommt.

Bei den Vorarbeiten zum Entwurf wurde erwogen, die vorgesehene Regelung dahingehend zu ergänzen, daß ein Vorschlag des Betroffenen auch dann abgelehnt werden kann, wenn die Gefahr von Interessenkonflikten besteht. Gegen eine solche allgemeine Regelung sprechen aber überwiegende Gründe: Bei den in Absatz 3 und 4 bezeichneten Interessenkonflikten ist die Bestellung des Vorgeschlagenen ohnehin abzulehnen. Auch andere Interessenkonflikte können zur Ablehnung des Vorschlags führen, und zwar dann, wenn sie so stark sind, daß der Vorgeschlagene im Sinne des Absatzes 1 als ungeeignet erscheint. Die Gefahr geringerer Interessenkonflikte rechtfertigt es nicht, Vorschläge des Betroffenen zu übergehen. Interessenkonflikte lassen sich selten ausschließen; sie erscheinen insbesondere im Verhältnis zu erbberechtigten Verwandten möglich. Es wäre nicht sinnvoll, einen solchen Personenkreis — der oft in besonderer Weise zu einer persönlichen Betreuung geeignet ist — von der Betreuung selbst gegen den Willen des Betroffenen fernzuhalten.

Satz 2 sieht vor, daß das Vormundschaftsgericht darauf Rücksicht nehmen soll, wenn der Betroffene vorschlägt, eine bestimmte Person nicht zu bestellen. Eine Person, die der Betroffene ablehnt, wird ohnehin vielfach nicht in der Lage sein, den Betroffenen persönlich zu betreuen und insbesondere das hierfür wünschenswerte Vertrauensverhältnis herzustellen. Die Vorschrift sieht keine strenge Bindung des Gerichts an den Widerspruch des Betroffenen vor. Zum einen soll der Betroffene nicht durch den Widerspruch

gegen mehrere in Betracht kommende Betreuer die Betreuung insgesamt verhindern oder verzögern können. Zum anderen kann einer lediglich ablehnenden Äußerung nicht das gleiche Gewicht zugemessen werden wie einem konkreten Wunsch nach einem bestimmten Betreuer.

Satz 3 ordnet die grundsätzliche Geltung der Sätze 1 und 2 auch für Vorschläge an, die der Volljährige vor dem Betreuungsverfahren gemacht hat. Hierdurch soll insbesondere klargestellt werden, daß auch die in einer sogenannten Betreuungsverfügung enthaltenen Vorschläge zu berücksichtigen sind. Betreuungsverfügungen, in der öffentlichen Erörterung teilweise etwas mißverständlich als „Altentestamente“ bezeichnet, sollen es ermöglichen, vorweg bestimmte Vorschläge und Wünsche für den Fall der Betreuungsbedürftigkeit niederzulegen. Dieses Anliegen ist berechtigt, da es dem Willensvorrang des Betroffenen in besonderer Weise zur Geltung verhilft. Satz 3 trägt ihm daher Rechnung.

Teilweise wird angeregt, eine besondere Form für Betreuungsverfügungen vorzuschreiben. Die Notwendigkeit der Einhaltung einer Form hätte den Vorteil der Rechtssicherheit für sich. Dennoch sieht der vorliegende Entwurf von einem Formerfordernis ab, da es den Willensvorrang Betroffener in unnötiger Weise beschränken würde. Allerdings soll in der beabsichtigten Informationsbroschüre (hierzu Begründung zu § 1896 Abs. 2 Satz 2 E) darauf hingewiesen werden, daß die Einhaltung zumindest der Schriftform aus tatsächlichen Gründen zweckmäßig ist, da das Gericht auf Vorschläge in der Betreuungsverfügung nur Rücksicht zu nehmen hat, wenn es sie als erwiesen erachtet.

Es wäre nicht sinnvoll, bei der Betreuerbestellung Vorschläge zu berücksichtigen, an denen der Betroffene erkennbar nicht festhalten will. Eine solche Selbstbindung des Betroffenen an eine Betreuungsverfügung würde zu einer Art „Selbstentmündigung“ führen. Dies wäre mit dem Willensvorrang Betroffener nicht vereinbar und könnte zur Folge haben, daß die Betreuungsverfügungen insgesamt nicht in der erwünschten Weise akzeptiert werden. Satz 3 schließt daher eine solche Selbstbindung aus.

Eine weitere Regelung über Betreuungsverfügungen ist in § 1901 Abs. 2 Satz 2 E enthalten. Möglichkeiten, für den Fall der Hilfsbedürftigkeit Vorsorge zu treffen, bietet der Entwurf im übrigen durch Anerkennung sogenannter Altersvorsorge-Vollmachten (hierzu Begründung zu § 1896 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 E).

Zu Absatz 6

Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers nach Absatz 6 auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern und zum Ehegatten, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.

Fehlt ein realisierbarer Vorschlag des Betroffenen zur Betreuerauswahl, so ist in erster Linie auf seine Bindungen zu Eltern, Kindern und zum Ehegatten abzustellen. Auch künftig werden diese Personen vielfach die geeignetsten Betreuer und daher gegenüber anderen Personen bevorzugt zu bestellen sein. Darüber hinaus bezweckt der Vorrang von Eltern, Kindern und Ehegatten, den Schutz von Ehe und Familie auch in Fällen der Betreuungsbedürftigkeit eines Ehegatten, Kindes oder Elternteils zu stärken.

Der Vorrang von Eltern, Kindern und Ehegatten ist allerdings kein absoluter. Die Mehrzahl der Betroffenen sind ältere Menschen, deren familiäre Bindungen mitunter gestört sind, die aber gute und tragfähige Bindungen zu anderen Personen (Nachbarn, Bekannten, Freunden) aufgebaut haben. Dem Gericht soll es nicht verwehrt sein, in solchen Fällen unter Abwägung aller Umstände ausnahmsweise nicht Eltern, Kinder oder Ehegatten, sondern Geschwister, andere Verwandte oder außerhalb der Familie stehende Personen zum Betreuer zu bestellen.

Sind Eltern, Kinder oder Ehegatten nicht zum Betreuer zu bestellen, so ist nach Absatz 6 allgemein auf die „verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen“ des Betroffenen abzustellen. „Persönliche Bindungen“ sind neben den „verwandtschaftlichen“ vor allen Dingen die Bindungen zum Verlobten, zu Freunden, Nachbarn und anderen Bekannten. Als persönliche Bindungen sind jedoch nicht nur Bindungen zu Einzelpersonen anzusehen, sondern auch religiöse (vgl. § 1779 Abs. 2 Satz 2), weltanschauliche, kulturelle und andere Bindungen.

Als „Gefahr von Interessenkonflikten“ kommen bei der Anwendung des Absatzes 6 nur konkrete Gefahren in Betracht. Abstrakte Gefahren, wie etwa die bloße Erbberechtigung, schließen die Betreuerbestellung hingegen nicht aus. Dies ergibt sich schon aus dem in Absatz 6 ebenfalls enthaltenen Vorrang von Eltern, Kindern und Ehegatten, also von erbberechtigten Personen. Im übrigen kommen für die Anwendung der Regelung über den Interessenkonflikt lediglich weniger schwere Fälle in Betracht, da schwere Fälle entweder zur Anwendung der Unvereinbarkeitsvorschriften (Absatz 3 und 4) oder zur mangelnden Eignung des Betreuers (Absatz 1) führen werden. Weniger schwere Fälle der Gefahr von Interessenkonflikten rechtfertigen es zwar nicht, Vorschläge des Betroffenen abzulehnen (hierzu Begründung zu Absatz 5). Unterbreitet der Betroffene jedoch keine realisierbaren Vorschläge, so soll die Gefahr von Interessenkonflikten auch in weniger schweren Fällen bei der Auswahl des Betreuers nicht außer Betracht bleiben. Eine solche Gefahr ist jedoch nur eines der Kriterien für die Betreuerauswahl. Zur Aufrechterhaltung persönlicher Bindungen und zur Sicherstellung einer persönlichen Betreuung des Betroffenen wird es auch künftig vielfach nötig sein, nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalles Interessenkonflikte – etwa bei erbberechtigten Verwandten – in Kauf zu nehmen.

Zu § 1898

Pflicht zur Übernahme der Betreuung

§ 1898 E regelt die Pflicht zur Übernahme der Betreuung. Er legt diese Pflicht jedem vom Vormundschaftsgericht Ausgewählten auf, wenn dieser zur Betreuung geeignet ist und ihm die Übernahme unter Berücksichtigung seiner familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann. Der Ausgewählte darf allerdings erst dann zum Betreuer bestellt werden, wenn er sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hat.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ist der vom Vormundschaftsgericht Ausgewählte verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, wenn er zur Betreuung geeignet ist und ihm die Übernahme unter Berücksichtigung seiner familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann.

Im Gegensatz zum geltenden Recht (§ 1785) beschränkt der Entwurf die Übernahmepflicht nicht auf Deutsche. Bei einer Betreuungsbedürftigkeit von Ausländern, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, wird es oft sinnvoll sein, eine Person gleicher Staatsangehörigkeit zum Betreuer zu bestellen.

Nach wohl allgemeiner Auffassung kann gegenwärtig der vom Vormundschaftsgericht Ausgewählte eine sofortige Beschwerde nicht darauf stützen, daß er im Sinne des § 1779 Abs. 2 Satz 1 nicht „geeignet“ zur Führung des Amtes sei. Begründet wird dies damit, daß die in § 1779 Abs. 2 Satz 1 enthaltene Regelung über die Eignung nur dem Interesse des Mündels, nicht aber dem Interesse des zum Vormund Ausgewählten diene. Einer solchen Lösung schließt sich der Entwurf nicht an. Der zum Betreuer Ausgewählte hat durchaus ein eigenes Interesse daran, nicht mit einer Aufgabe belastet zu werden, zu deren Erledigung er nicht fähig ist. Absatz 1 sieht daher eine Übernahmepflicht nur vor, wenn der vom Vormundschaftsgericht Ausgewählte zur Betreuung geeignet ist. Unter „Eignung“ ist auch hier die Eignung zu verstehen, „in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen und ihn hierbei im erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen“ (§ 1897 Abs. 1 E).

Die Übernahmepflicht setzt ferner voraus, daß dem vom Vormundschaftsgericht Ausgewählten die Übernahme unter Berücksichtigung seiner familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann. Unter sonstigen Verhältnissen sind vor allem Alter und Gesundheitszustand des Ausgewählten zu verstehen. Auch ein persönliches Zerwürfnis zwischen ihm und dem Betreuungsbedürftigen kann berücksichtigt werden.

Von einer kasuistischen Aufzählung der Ablehnungsgründe, wie sie im geltenden § 1786 enthalten ist, sieht der Entwurf ab. Eine solche Aufzählung wäre für das Betreuungsrecht nicht flexibel genug. So kann etwa einer gesunden und rüstigen Person auch nach

Vollendung des sechzigsten Lebensjahres (vgl. § 1786 Abs. 1 Nr. 2) die Übernahme einer Betreuung zugemutet werden. Denkbar ist aber auch, daß einem Vater, dem die elterliche Sorge für weniger als vier Kinder zusteht (vgl. § 1786 Abs. 1 Nr. 3), die Übernahme der Betreuung nicht zugemutet werden kann, so etwa, wenn die Kinder noch sehr klein oder krank oder behindert sind. Eine kasuistische Aufzählung könnte überdies der Tatsache nicht Rechnung tragen, daß die Aufgabenkreise der Betreuer und damit die mit der Betreuung verbundenen Belastungen sehr unterschiedlich sein können. Die vom Entwurf vorgeschlagene flexible Regelung vermeidet auch die verfassungsrechtlichen Bedenken, die gegenwärtig gegen die unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen durch § 1786 Abs. 1 Nr. 1 erhoben werden.

Zu Absatz 2

Nach geltendem Recht erfordert die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers dessen Mitwirkung (vgl. § 1789). Wer sich weigert, das Amt zu übernehmen, kann nicht als Einzelperson zum Vormund oder Pfleger bestellt werden. Dies ist sinnvoll, da bei einer solchen Weigerung nicht zu erwarten ist, daß der Betreffende seine Pflichten erfüllen wird. Auch Absatz 2 sieht deshalb vor, daß der Ausgewählte erst dann zum Betreuer bestellt werden darf, wenn er sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hat.

Ein Zwangsgeld zur Durchsetzung der Übernahme, wie es im geltenden Recht enthalten ist (§§ 1788, 1897 Satz 1, § 1915 Abs. 1), sieht der Entwurf nicht vor. Das Ziel einer persönlichen Betreuung und das hierfür erforderliche Vertrauensverhältnis wären jedenfalls gefährdet, wenn der Betreuer sein Amt nur unter Zwang übernommen hat. Bereits im 1. Diskussions-Teilentwurf sind in der Begründung zu § 1899 erhebliche Zweifel daran geäußert worden, ob die Durchsetzung der Übernahme durch Zwangsgeld sinnvoll ist. Maßgeblich für den dortigen Vorschlag, die Möglichkeit der Verhängung eines Zwangsgeldes vorzusehen, war die Befürchtung, daß andernfalls keine hinreichende Anzahl von Betreuern gewonnen werden könnte. Die Stellungnahmen aus der Praxis haben diese Befürchtung überwiegend nicht geteilt. Hinzu kommt, daß der vorliegende Entwurf eine Reihe von Anreizen zur Übernahme von Betreuungen enthält, die im 1. Diskussions-Teilentwurf noch nicht berücksichtigt werden konnten (so etwa in §§ 1835 bis 1836 a, 1837 Abs. 1, § 1908 i Abs. 2 Satz 3 E).

Zu § 1899

Bestellung mehrerer Betreuer

§ 1899 E regelt die Voraussetzungen der Bestellung mehrerer Betreuer und das Verhältnis zwischen ihnen. Die Regelungen des geltenden Rechts, insbesondere über die Bestellung eines Gegenvormunds, werden hierbei nicht übernommen. Bei der Gebrechlichkeitspflegschaft, die in der gegenwärtigen Praxis ganz im Vordergrund steht, ist die Bestellung eines Gegenvormunds gemäß § 1915 Abs. 2 ohnehin nicht erforder-

derlich. Aber auch in der Praxis der Vormundschaft über Volljährige spielt der Gegenvormund keine so große Rolle, daß er unverzichtbar wäre. § 1899 E geht daher davon aus, daß in der Regel nur eine Person zum Betreuer des Betroffenen bestellt werden soll. Dies erleichtert eine persönliche Betreuung und ein darauf gegründetes Vertrauensverhältnis zwischen Betreutem und Betreuer. Außerdem wird der ohnehin knappe Bestand an Personen, die zur Betreuung geeignet und bereit sind, auf diese Weise nicht unnötig mit „Gegenbetreuungen“ belastet.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 kann das Vormundschaftsgericht mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. Diese Voraussetzungen werden in aller Regel in den folgenden Fallgruppen vorliegen:

- Die Eltern eines Betroffenen – insbesondere eines geistig behinderten Kindes, das volljährig geworden ist – sind geeignet und bereit, das Amt des Betreuers gemeinsam zu übernehmen; der Betroffene unterbreitet dem Gericht keine abweichenden Vorschläge.

Eine Bestellung beider Eltern ist bereits nach geltendem Recht nicht ausgeschlossen. Die in § 1899 Abs. 1 enthaltene Regelung über die Berufung der Eltern als Vormund bedeutet zwar nicht, daß beide Eltern zum Vormund bestellt werden müssen. Vielmehr soll derjenige Elternteil zum Vormund bestellt werden, der dem Vormundschaftsgericht am geeignetsten erscheint. Dies ergibt sich aus der in § 1899 Abs. 1 enthaltenen Verweisung auf § 1779 Abs. 2. Von einer beachtlichen, wenn auch bestrittenen Meinung wird die Auffassung vertreten, daß jedoch beide Eltern zu Vormündern zu bestellen sind, wenn die Vormundschaft erforderlich wird, weil die elterliche Sorge infolge der Volljährigkeit des Mündels endet, und wenn beide Elternteile die elterliche Sorge bis zu diesem Zeitpunkt innehatten. Auch die Vertreter der Gegenmeinung halten es jedenfalls für zulässig, die Vormundschaft beiden Eltern gemeinsam zu übertragen.

Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung bringt demgegenüber noch zusätzliche Erleichterungen für die Bestellung beider Eltern. Eine solche Bestellung setzt lediglich voraus, daß die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. Sind beide Elternteile geeignet und bereit, die Betreuung gemeinsam zu führen, und steht dem auch kein anderslautender Vorschlag des Betroffenen entgegen, so soll kein Elternteil gezwungen werden, zurückzutreten und dem anderen Teil die Führung der Betreuung zu überlassen. Eine solche Regelung wäre zu starr und könnte von dem betreffenden Elternteil als diskriminierend empfunden werden. Eine gemeinsame Betreuung durch die Eltern anstelle einer Betreuung durch einen Elternteil wird vielfach auch im Interesse des Betreuten sinnvoll sein, insbesondere wenn sie sich bei Eintritt der Volljährig-

keit eines geistig behinderten Kindes an die bisherige gemeinsame elterliche Sorge anschließt.

Satz 1 regelt allerdings auch für Eltern nur die Voraussetzungen der Bestellung mehrerer Personen zum Betreuer. Für die Frage der Eignung und der Berücksichtigung von Wünschen des Betroffenen gelten die allgemeinen Regelungen (§ 1897 E).

- Eine Bestellung mehrerer Betreuer kommt auch dann in Betracht, wenn verschiedene Angelegenheiten des Betroffenen besondere Kenntnisse verlangen, etwa wenn umfangreiches und schwierig zu verwaltendes Vermögen vorhanden ist. Hier kann es z. B. sinnvoll sein, die Sorge für ein Wirtschaftsunternehmen des Betroffenen einer in wirtschaftlichen Dingen erfahrenen Person zu übertragen, die Sorge für die übrigen Angelegenheiten des Betroffenen hingegen einem nahen Verwandten.
- Auch in Fällen, in denen der Betreuer an der Besorgung bestimmter Angelegenheiten gehindert ist, etwa weil er selbst ein Rechtsgeschäft mit dem Betreuten vornehmen will, kann die Bestellung eines weiteren Betreuers erforderlich sein. § 1908i Abs. 1 E verweist auf § 1795 (gesetzlicher Ausschluß der Vertretungsmacht). Bei einer Minderjährigenvormundschaft bedeutet der Ausschluß der Vertretungsmacht nach § 1795, daß ein Ergänzungspfleger nach § 1909 zu bestellen ist. Für das Betreuungsrecht wäre dies keine sachgerechte Lösung. Es ist vielmehr notwendig, daß der „Ergänzungsbetreuer“ den Bindungen des Betreuungsrechts, insbesondere dem grundsätzlichen Willensvorrang des Betreuten (§ 1901 Abs. 2 Satz 1 E) unterliegt. Deshalb ist nicht vorgesehen, § 1909 dahingehend zu ergänzen, daß er auch bei einer Verhinderung des Betreuers Anwendung findet. Zu bestellen ist vielmehr ein zusätzlicher Betreuer, dessen Aufgabenkreis so weit reicht, wie der erste Betreuer an der Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten verhindert ist (hierzu: Absatz 4).
- Die Bestellung mehrerer Betreuer kommt auch dann in Betracht, wenn die Betreuung einem Vereins- oder Behördenbetreuer (§ 1897 Abs. 2 E) übertragen ist, der aus seiner Tätigkeit in absehbarer Zeit ausscheiden wird. Hier soll ein reibungsloser Übergang auf den neuen Betreuer gewährleistet sein. Deshalb ist die rechtzeitige Bestellung eines weiteren Betreuers sinnvoll, dem der erste Betreuer gemäß Absatz 4 zunehmend die Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten überträgt.

Bestellt das Gericht mehrere Betreuer, so bestimmt es auch, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenkreis betraut wird (Satz 2). Hierdurch soll das Verhältnis der Betreuer zueinander von vornherein klargestellt werden. Das Gericht kann den Aufgabenkreis den mehreren Betreuern gemeinsam zuweisen, es kann ihnen aber auch getrennte oder teils gemeinsame, teils getrennte Aufgabenkreise zuweisen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Reihe von Vorschriften, die im Betreuungsrecht sinngemäß anzuwenden sind. Es sind dies im einzelnen:

- § 1632 Abs. 1 bis 3, der die Personensorge betrifft
- §§ 1784, 1888, die die Bestellung und Entlassung von Beamten und Geistlichen einer durch Landesrecht auszugestaltenden Mitentscheidungsbefugnis überlassen
- § 1787 Abs. 1, §§ 1833, 1834, die die Haftung des Vormunds gegenüber dem Mündel festlegen
- § 1791 a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2, § 1857 a, die Sondervorschriften für den Fall enthalten, daß Vereine und Behörden als solche zum Vormund bestellt werden (an die Stelle des § 1791 a Abs. 1 bis 3 treten im übrigen § 1900 Abs. 1, 2 E, § 69 b Abs. 2 FGG-E)
- § 1795, der den gesetzlichen Ausschluß der Vertretungsmacht regelt
- § 1797 Abs. 1 Satz 2, § 1798, wonach bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Vormündern das Vormundschaftsgericht entscheidet
- § 1802 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, §§ 1803, 1805 bis 1821, 1822 Nr. 1 bis 4, 6 bis 13, §§ 1823 bis 1825, 1828 bis 1831, 1845, die Regeln über die Vermögenssorge enthalten, insbesondere über die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses und die Genehmigungsbefugnis bestimmter Rechtshandlungen des Vormunds
- §§ 1835 bis 1836 a, die Aufwendersatz, Vergütung und Aufwandsentschädigung regeln
- § 1837 Abs. 1 bis 3, §§ 1839 bis 1841, 1843, die die Aufsicht und Kontrolle sowie die Beratungstätigkeit des Vormundschaftsgerichts während der laufenden Vormundschaft regeln
- §§ 1890, 1892 bis 1894, die die Amtsbeendigung regeln.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält weitere Verweisungen auf das Vormundschaftsrecht über Minderjährige, modifiziert jedoch die Anwendung der Vorschriften.

Satz 1 erklärt § 1804 für sinngemäß anwendbar. Dadurch wird klargestellt, daß auch im Betreuungsrecht Schenkungen des Betreuers grundsätzlich nicht zulässig sind. Ausgenommen sind zunächst einmal Schenkungen, die „einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht“ entsprechen. Diese enge Ausnahme vom Schenkungsverbot ist für Minderjährige angemessen; für Volljährige wird sie häufig als zu eng empfunden, besonders wenn bei vorhandenem Vermögen in der Vergangenheit Geschenke häufiger gemacht wurden. Daher soll die Möglichkeit, Geschenke zu machen, vorsichtig erweitert werden. Bei Gelegenheitsgeschenken, die schon in § 1380 Abs. 1 erwähnt sind, soll über die

Schranken des § 1804 hinaus dann eine Schenkung durch den Betreuer zulässig sein, wenn dies dem Wunsch des Betreuten entspricht und nach seinen Lebensverhältnissen üblich ist.

Nach *Satz 2* ist die Vorschrift des § 1846 E, wonach das Vormundschaftsgericht vor der Bestellung oder bei Verhinderung des Vormunds einstweilige Maßregeln treffen darf, sinngemäß anzuwenden. Jedoch darf auf diesem Wege nicht die Unterbringung eines Betroffenen angeordnet werden. Maßgebend hierfür sind folgende Überlegungen:

Der Entwurf greift die Forderung, das materielle Unterbringungsrecht bundeseinheitlich zu regeln, ebenso wenig auf wie die Forderung nach einer Abschaffung der zivilrechtlichen Unterbringung (hierzu oben unter F.V.3 der Vorbemerkungen). Er will aber sicherstellen, daß die Frage, ob ein Betreuer zivilrechtlich oder öffentlich-rechtlich untergebracht wird, ausschließlich nach Sachgesichtspunkten entschieden wird. Einen Beitrag hierzu leistet das in §§ 70ff. FGG-E vorgesehene einheitliche Verfahrensrecht. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, daß die zivilrechtliche Unterbringung von Betreuten nur Maßnahmen des Betreuers erfaßt, nicht jedoch — wie die öffentlich-rechtliche Unterbringung — eine Unterbringung durch das Gericht selbst. Die zivilrechtliche Unterbringung soll eine Maßnahme des Betreuers sein, deren Einleitung, Fortdauer und Beendigung er selbst zu verantworten hat. Niemand soll zivilrechtlich untergebracht sein, ohne daß ihm ein Betreuer mit all seinen Pflichten zur Verwirklichung des Wohls des Betreuten und zur persönlichen Betreuung zur Seite steht. Hiermit ist es nicht vereinbar, daß das Gericht einen Betreuungsbedürftigen, der noch keinen Betreuer erhalten hat, selbst im Wege einer einstweiligen Maßregel nach § 1846 unterbringt, wie dies gegenwärtig teilweise geschieht. Aus diesem Grund ist § 1846 auf die Unterbringung des Betroffenen nicht anzuwenden. Nachteile entstehen hierdurch nicht. Bei erheblicher Selbst- oder Fremdgefährlichkeit des Betroffenen ist eine öffentlich-rechtliche Unterbringung möglich. Darüber hinaus kann gemäß § 69 f FGG-E ein vorläufiger Betreuer auch durch einstweilige Anordnung bestellt und damit kurzfristig eine zivilrechtliche Unterbringung ermöglicht werden. Dies gilt auch, wenn zwar ein Betreuer bereits bestellt ist, die Entscheidung über die Unterbringung jedoch von seinem Aufgabenkreis nicht erfaßt wird. In diesem Fall kann der Aufgabenkreis des Betreuers durch einstweilige Anordnung vorläufig erweitert werden (§ 69 i Abs. 1 Satz 1, § 69 f FGG-E). Ist bereits ein Betreuer bestellt, dessen Aufgabenkreis die Entscheidung über die Unterbringung erfaßt, ist dieser Betreuer aber — etwa wegen einer Erkrankung — verhindert, so kann kurzfristig nach § 69 f FGG-E in Verbindung mit § 1899 Abs. 4 E ein weiterer Betreuer durch einstweilige Anordnung bestellt werden.

Satz 3 regelt, daß § 1857 a, der unmittelbar das Amt und den Verein von bestimmten Rechnungslegungsvorschriften befreit, auch auf Vater, Mutter, Ehegatten oder Abkömmlinge des Betreuten sowie Vereins- und Behördenbetreuer sinngemäß anzuwenden ist. Für die Eltern entspricht dies dem geltenden Recht

(§ 1903 in Verbindung mit § 1854). Im übrigen soll diese Regelung auch bei anderen besonders nahen Angehörigen sowie bei Personen, die auf Grund ihrer Stellung innerhalb eines Vereins oder einer Behörde von ihrer Institution ohnehin kontrolliert werden, ein Stück Entbürokratisierung bringen. Wenn beispielsweise ein Ehegatte nach langjähriger Ehe die Betreuung mit dem Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ übernimmt, soll er im Regelfall von den engen Rechnungslegungsvorschriften ausgenommen sein. Halbsatz 2 eröffnet die Möglichkeit für das Vormundschaftsgericht, die Befreiung einzugrenzen oder ganz aufzuheben. Dies kommt dann in Frage, wenn im Einzelfall eine — vielleicht auch zeitlich beschränkte — engere Kontrolle angezeigt erscheint.

Zu Nummer 42 (§§ 1910, 1920)

Wegfall der Gebrechlichkeitspflegschaft

Die Gebrechlichkeitspflegschaft soll ebenso wie die Vormundschaft über Volljährige durch das einheitliche Rechtsinstitut der Betreuung ersetzt werden (hierzu oben unter F.II.4.a bis e der Vorbemerkungen). Die §§ 1910, 1920 sind daher aufzuheben.

Zu Nummer 43 (§ 1999)

Mitteilung an das Vormundschaftsgericht

Zum Schutz des unter Betreuung stehenden Erben stellt die Ergänzung den Fall, daß die Nachlaßangelegenheit in den Aufgabenkreis eines Betreuers des Erben fällt, den bisher geregelten Fällen gleich, daß der Erbe unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht.

Zu Nummer 44 (§ 2201)

Unwirksamkeit der Ernennung des Testamentsvollstreckers

Die Änderung ist durch die Aufhebung der Gebrechlichkeitspflegschaft und die Einführung der Betreuung bedingt.

Zu Nummer 45 bis 50 (§§ 2229, 2230, 2253, 2290, 2347, 2351)

Verfügungen von Todes wegen

Die Bestellung eines Betreuers soll künftig — im Gegensatz zur Entmündigung, aber in Übereinstimmung mit der Pflegschaft — keine Auswirkungen auf die Testierfähigkeit des Betreuten haben (hierzu oben unter F.II.4.h der Vorbemerkungen). Die Nummern 45 bis 49 enthalten die sich hieraus ergebenden Änderungen erbrechtlicher Vorschriften. Ergänzend ist in § 1903 Abs. 2 E bestimmt, daß ein Einwilligungsvorbehalt nicht auf Verfügungen von Todes wegen er-

streckt werden darf. Nummer 50 beseitigt ein Redaktionsversehen.

Zu Nummer 45 (§ 2229)

Testierfähigkeit

Die Streichung der Worte „oder ein unter vorläufige Vormundschaft gestellter Volljähriger“ in Absatz 2 ist eine Folge des Wegfalls der vorläufigen Vormundschaft.

Die Aufhebung des Absatzes 3 führt dazu, daß ein Volljähriger ein Testament nur dann nicht errichten kann, wenn er im Sinne des Absatzes 4 testierunfähig ist.

Ergänzende Änderungen erbrechtlicher Regelungen sind in den Nummern 46 bis 50 enthalten. Eine Änderung der §§ 2275, 2282 bis 2284 und 2296 ist nicht erforderlich:

- § 2275 Abs. 2 Satz 1 ist allerdings künftig nur für minderjährige Ehegatten anwendbar, da es eine beschränkte Geschäftsfähigkeit Volljähriger nicht mehr geben wird. Soweit § 2275 Abs. 2 Satz 2 vom Vormund spricht, betrifft dies künftig nur mehr den Vormund eines Minderjährigen, da ein Volljähriger keinen Vormund mehr erhalten kann. Entsprechendes gilt für Verlobte (§ 2275 Abs. 3).
- § 2282 kann unverändert bleiben. Dies gilt auch für Absatz 2, wonach für einen geschäftsunfähigen Erblasser sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Erbvertrag anfechten kann. Würde man diese Regelung für betreute Volljährige ausschließen, so könnten für sie die Nachteile von Irrtum, Drohung oder Unkenntnis vom Vorhandensein eines Pflichtteilsberechtigten (§§ 2078, 2079) nicht beseitigt werden. Dies wäre nicht hinnehmbar.
- Der in § 2283 Abs. 3 erwähnte „Wegfall der Geschäftsunfähigkeit“ wird künftig nicht mehr die der Wiederbemündigung entsprechende Aufhebung der Betreuung betreffen, da eine etwaige Geschäftsunfähigkeit des Betroffenen weder von der Bestellung eines Betreuers noch von der Aufhebung der Betreuung berührt werden wird.
- Da weder die Bestellung eines Betreuers noch ein Einwilligungsvorbehalt zur beschränkten Geschäftsfähigkeit führen, wird sich künftig der Anwendungsbereich des § 2284 Satz 2 auf Fälle beschränken, in denen ein minderjähriger Erblasser (§ 2275 Abs. 2 und 3) den Erbvertrag geschlossen hat.
- § 2296 Abs. 1 Satz 2 wird künftig nur mehr Minderjährige betreffen, da eine beschränkte Geschäftsfähigkeit Volljähriger nicht mehr vorgesehen ist.

Zu Nummer 46 (§ 2230)*Testamentserrichtung durch einen Entmündigten*

Wegen des Wegfalls der Entmündigung ist § 2230 aufzuheben.

Zu Nummer 47 (§ 2253)*Widerruf des Testaments*

Die Aufhebung des Absatzes 2 ist eine Folge des Wegfalls der Entmündigung.

Zu Nummer 48 (§ 2290)*Aufhebung des Erbvertrages*

Hat der Betreute einen Erbvertrag als Erblasser geschlossen, so kann er den Erbvertrag oder einzelne vertragsmäßige Verfügungen nur persönlich durch Vertrag aufheben; eine Vertretung durch den Betreuer kommt nicht in Betracht (Absatz 2 Satz 1). Hat der Betreute den Erbvertrag jedoch nicht als Erblasser geschlossen, sondern andere Erklärungen abgegeben, so kann ihn der Betreuer beim Aufhebungsvertrag vertreten. Zum Schutz des Betreuten ist es erforderlich, hierfür aber eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung vorzusehen, wie dies das geltende Recht in Absatz 3 Satz 1 im Falle der Vormundschaft vorschreibt.

Zu Nummer 49 (§ 2347)*Erbverzicht*

Nach dem neuen Satz 2 des Absatzes 1 ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zum Erbverzicht auch erforderlich, wenn der Erbverzicht durch einen Betreuer erklärt wird. Daß die Verzichtserklärung des Betreuers nur wirksam ist, wenn sie in seinen Aufgabenkreis fällt, ist selbstverständlich und braucht nicht ausdrücklich erwähnt zu werden. Eine Erbverzichts-erklärung durch den Betreuer sollte zwar von einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung abhängig gemacht, jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, da dem Verzichtenden in der Praxis vielfach erhebliche Gegenleistungen für den Verzicht geboten werden und der Verzicht daher für ihn vorteilhaft sein kann. Betreute sollen von diesen Vorteilen nicht ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 50 (§ 2351)*Aufhebung des Erbverzichts*

Durch die Ergänzung wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu Artikel 2**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes****Zu Nummer 1 (§ 22)**

Die Erwägungen, die zu dem Vorschlag geführt haben, daß ein Richter auf Probe in Vormundschafts-, Betreuungs- und Unterbringungssachen nicht tätig werden soll, sind bereits in der Vorbemerkung (F.VIII.2) dargestellt. Als Standort für die beabsichtigte Regelung wurde § 22 Abs. 5 gewählt, weil hier die Verwendung von Richtern bei den Amtsgerichten geregelt ist. Die entsprechende Bestimmung für Familiensachen und die dem Familiengericht zugewiesenen Vormundschaftssachen (§ 23 b Abs. 3 Satz 2) wurde in den neuen Satz 2 von § 22 Abs. 5 integriert. Die Vorschrift gilt auch für den ersuchten Richter.

Es wird nicht verkannt, daß der Ausschluß des Richters auf Probe bei kleineren Amtsgerichten zu personellen Problemen führen kann. Die Konzentrationsbefugnis nach § 23 c Satz 1 eröffnet aber hinreichende Möglichkeiten, diesen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 2 (§ 23 b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3 (§§ 23 b, 23 c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 5 Nr. 2, durch den die Überschrift des Zweiten Abschnitts des FGG neu gefaßt wird. Die Möglichkeit des Präsidiums, Vormundschaftssachen den Abteilungen für Familiensachen zuzuweisen, und die Möglichkeit der Länder, Vormundschaftssachen bei bestimmten Amtsgerichten zu konzentrieren, soll auch für Betreuungs- und Unterbringungssachen eröffnet werden.

Zu Nummer 4 (§ 138)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1, durch den die Entmündigung abgeschafft werden soll.

Zu Nummer 5 (§ 171)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 4 Nr. 7, durch den die Vorschriften über das Entmündigungsverfahren aufgehoben werden. Für die Vormundschafts-, Familien-, Betreuungs- und Unterbringungssachen als Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. Artikel 5 Nr. 2) gilt der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit.

Zu Artikel 3**Änderung des Rechtspflegergesetzes****Zu Nummer 1 (§ 3)**

Die Umschreibung des Kreises der auf den Rechtspfleger übertragenen Aufgaben muß entsprechend Artikel 5 Nr. 2 geändert werden. Die dort genannten Unterbringungssachen sollen von der Übertragung ausgenommen werden. Eine Änderung gegenüber dem geltenden Recht bedeutet das nicht: Für die zivilrechtliche Unterbringung (§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FGG-E) ergibt sich nach geltendem Recht der Richtervorbehalt aus Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 GG und aus § 14 Nr. 10 RPfG, für die öffentlich-rechtliche Unterbringung (§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FGG-E) aus Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 GG und § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPfG. Die neu hinzugekommene Genehmigung einer unterbringungsähnlichen Maßnahme (vgl. § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FGG-E) wird schon wegen der Schwere des Eingriffs dem Richter vorzubehalten sein. Mit dem Ausschluß der Unterbringungssachen von der Übertragung wird zugleich klargestellt, daß der Rechtspfleger in Unterbringungsverfahren (§§ 70 ff. FGG-E) nicht tätig wird.

Zu Nummer 2 (§ 14)**Zu Buchstabe a (§ 14 Nr. 4)**

Die Bestimmung wird an das Betreuungsrecht angepaßt und übernimmt im übrigen Richtervorbehalte des geltenden Rechts.

Zu den Richtervorbehalten im einzelnen wird bemerkt:

Richtervorbehalte im Rahmen des Betreuungsrechts**Bestellung des Betreuers (§§ 1896, 1897 BGB-E)**

Es wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung (F.VIII.1, zu a) verwiesen.

Bestimmung des Aufgabenkreises (§ 1896 BGB-E)

Da nach dem Entwurf der Aufgabenkreis des Betreuers zugleich mit dessen Bestellung zu bestimmen ist, kann diese Verrichtung nur demjenigen übertragen werden, der den Betreuer bestellt.

Bestellung mehrerer Betreuer nach § 1899 BGB-E, Bestellung des besonderen Betreuers nach § 1899 Abs. 2 BGB-E

Hier kann nichts anderes gelten als für die Betreuerbestellung nach § 1896 BGB-E. Daher sollten auch Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts nach § 1899 BGB-E dem Richter vorbehalten bleiben.

Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts nach § 1903 BGB-E

Hierzu wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung (F.VIII.1 zu a) a. E.) verwiesen. Wenn der Richter

schon den Betreuer bestellt und seinen Aufgabenkreis festlegt, muß ihm auch die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts vorbehalten bleiben. Im übrigen ist dieser Vorbehalt, wie in der Vorbemerkung (a. a. O.) ausgeführt ist, schon aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Wegen des Sachzusammenhangs sollte dies auch für Anordnungen nach § 1903 Abs. 3 Satz 2 BGB-E gelten.

Genehmigung der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes u. a. nach § 1904 BGB-E; Genehmigung der Einwilligung des Betreuers in eine Sterilisation nach § 1905 Abs. 2 BGB-E

Die Genehmigungen betreffen schwerwiegende Eingriffe in die Person des Betreuten. Sie sollten dem Richter vorbehalten bleiben.

Genehmigung einer Unterbringung mit Freiheitsentzug nach § 1906 Abs. 2 BGB-E

Ein Richtervorbehalt ist erforderlich nach Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 GG (vgl. auch § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPfG). Wegen der Schwere des Eingriffs soll der Richter auch für die Genehmigung einer unterbringungsähnlichen Maßnahme nach § 1906 Abs. 4 BGB-E zuständig sein.

Bestellung eines Betreuers und Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts für einen Minderjährigen nach § 1908 a BGB-E

Die funktionelle Zuständigkeit für diese Maßnahmen sollte der folgen, die für die Verrichtungen nach §§ 1896, 1903 BGB-E vorgesehen ist.

Maßnahmen nach §§ 1908 b bis 1908 d BGB-E

Diese Maßnahmen haben gemeinsam, daß sie eine Ausgangsentscheidung (Bestellung des Betreuers und Anordnung der Betreuung, Festlegung des Aufgabenkreises des Betreuers, Anordnung von Einwilligungsvorbehalten) abändern. Wegen dieses Sachzusammenhangs sollte die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Vormundschaftsgerichts für diese Verrichtungen genauso geregelt werden wie für die jeweilige Ausgangsentscheidung. Für diese war ein Richtervorbehalt vorgeschlagen worden.

Sonstige Richtervorbehalte**Anordnung einer Vormundschaft, Betreuung oder Plegschaft über Angehörige eines fremden Staates einschließlich der vorläufigen Maßregeln**

Dieser Richtervorbehalt entspricht im Grundsatz dem geltenden Recht; er ist jedoch an den Wortlaut von Artikel 24 EGBGB-E angepaßt worden.

Sorge stehenden Kind, dem Mündel oder dem Pflegebefohlenen oder im Interesse dieser Personen eingelegt sind, immer gebührenfrei. Dies soll auch für Beschwerden gelten, die von dem Betreuten oder in seinem Interesse eingelegt werden. Die Vorschrift wird deshalb entsprechend ergänzt und redaktionell neu gefaßt.

Zu Nummer 9 (§ 136)

Absatz 3 des § 136 regelt die Berechnung der Schreibauslagen. Danach sind bei Vormundschaften und Dauerpflegschaften in jedem Kalenderjahr für die ersten 50 Seiten 1 DM je Seite und für jede weitere Seite 0,30 DM zu erheben. Diese Berechnungsweise soll künftig auch für die Dauerbetreuung gelten.

Zu Nummer 10 (§ 139)

Absatz 2 des § 139 bestimmt, daß in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen unbeschadet der auch insoweit geltenden Vermögensfreigrenze die Rechnungsbühren nur erhoben werden, wenn die Jahresbruttoeinnahmen mehr als 2 000 DM betragen. Dies soll auch für die Betreuung gelten. Die Änderung der Verweisung ist eine Folgeänderung.

Zu § 27 (Justizverwaltungskostenordnung)

In § 9 werden kostenfreie Justizverwaltungsgeschäfte aufgezählt. In Nummer 6 dieser Vorschrift wird die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft in Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen sowie im Aufgebotsverfahren genannt. Die Entmündigungssachen werden wegen des Wegfalls der Entmündigung gestrichen.

Zu § 28 (Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Zu Nummer 1 (§ 1)

In § 1 Abs. 2 ist bestimmt, daß die Bundesgebührenordnung nicht gilt, wenn der Rechtsanwalt als Vormund oder Pfleger tätig wird. Durch Einfügung des Wortes „Betreuer“ soll klargestellt werden, daß dies auch so ist, wenn der Rechtsanwalt als Betreuer tätig wird.

Zu Nummer 2 und 3 (§§ 33, 44)

Die Vorschriften enthalten besondere Bestimmungen für das Entmündigungsverfahren, die wegen des Wegfalls dieses Verfahrens aufgehoben werden können.

Zu Nummer 4 (§ 112)

Absatz 5 der Vorschrift wird redaktionell an die vorgesehenen einheitlichen Verfahrensvorschriften für die öffentlich-rechtliche und die zivilrechtliche Unterbringung angepaßt.

Zu § 29 (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1 und 3 (Artikel 8, 24)

Artikel 24 faßt die bisher in den Artikeln 8 und 24 enthaltenen Regelungen zusammen und ergänzt sie um das Rechtsinstitut der Betreuung. Neben der nach Absatz 1 Satz 1 vorgesehenen Anwendung des Heimatrechts ist für Ausländer, die ihren Aufenthalt im Inland haben, die Bestellung eines Betreuers nach deutschem Recht vorgesehen.

Zu Nummer 2 (Artikel 10)

Es handelt sich um eine durch die Änderung von § 1617 Abs. 2 BGB bedingte Folgeänderung.

Zu § 30 (Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen)

Neben der Ergänzung um den Betreuer eines Geschäftsunfähigen sieht die Vorschrift für einen in dieser Angelegenheit unter Einwilligungsvorbehalt stehenden Betreuten vor, daß allein der Betreuer den Antrag stellen kann, um den mit der Anordnung des Einwilligungsvorbehalts angestrebten Schutz auch im Verfahren sicherzustellen. Wegen der Bedeutung des Antrags ist wie in Absatz 1 Satz 1 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Absatz 2 paßt die Anhörungspflicht an den neu gefaßten Absatz 1 an.

Zu § 31 (Gesetz über die religiöse Kindererziehung)

Die Änderung beseitigt ein früheres Redaktionssehen.

Zu § 32 (Aktiengesetz)

Zu Nummer 1 (§§ 37, 81, 265)

Wegen der Änderung von § 76 Abs. 3 (vgl. nachstehend zu Nummer 2) ist die Verweisung auf diese Vorschrift in §§ 37, 81, 265 anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 76)

Da Mitglied des Vorstands nach § 76 Abs. 3 Satz 1 nur eine unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person sein kann, ist ein nach bisherigem Recht wegen Gei-

steskrankheit bzw. Geistesschwäche, Verschwendung usw. Entmündigter hiervon ausgeschlossen. Künftig sind von dieser Vorschrift nur noch minderjährige oder im natürlichen Sinne geschäftsunfähige Personen betroffen; die Bestellung eines Betreuers bzw. die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts hat keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit. Angesichts der weitreichenden Verantwortung, die einem Vorstandsmitglied zukommt, erscheint es geboten, eine unter Betreuung stehende Person nicht als hierfür geeignet anzusehen, wenn sie auch in eigenen Vermögensangelegenheiten nur mit Einwilligung eines Betreuers handeln kann.

Zu Nummer 3 (§ 100)

Für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat gelten die vorstehenden Ausführungen (zu Nummer 2) entsprechend.

Zu § 33 (Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

Zu Nummer 1 (§ 6)

Ein in eigenen Vermögensangelegenheiten unter Einwilligungsvorbehalt stehender Betreuer erscheint aus den vorstehend (zu § 32 Nr. 2) dargelegten Gründen auch nicht geeignet, Geschäftsführer einer GmbH zu sein.

Zu Nummer 2 (§§ 8, 39, 66)

Auf Grund der Änderung von § 6 Abs. 2 ist die Verweisung auf diese Vorschrift in §§ 8, 39, 66 entsprechend anzupassen.

Zu § 34 (Strafgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 77)

Wegen des Wegfalls der beschränkten Geschäftsfähigkeit Volljähriger ist die daran anknüpfende Bestimmung des § 77 Abs. 3 Satz 2 gegenstandslos und kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 2 (§ 247)

Den in § 247 genannten Verletzten, bei denen die Strafverfolgung nur auf Antrag stattfindet, ist wegen der sich entsprechenden Interessenlage der Betreuer gleichzustellen.

Zu § 35 (Kastrationsgesetz)

Der Entwurf schlägt vor, in § 3 Abs. 3 Nr. 2 die Worte „Vormund oder Pfleger“ durch das Wort „Betreuer“ zu ersetzen.

Zu § 36 (Wehrpflichtgesetz)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus dem Wegfall der Entmündigung ergeben.

Zu § 37 (Soldatengesetz)

Das Erfordernis der Nebentätigkeitsgenehmigung für die Übernahme einer Betreuung entspricht der Regelung in den Beamtengesetzen (vgl. oben zu §§ 4, 5 Nr. 4).

Zu § 38 (Wehrdisziplinarordnung)

Zu Nummer 1 (§ 78)

Die Änderung ist wegen des Wegfalls der Gebrechlichkeitspflegschaft erforderlich. Sie entspricht der Regelung in der Bundesdisziplinarordnung; auf die Begründung zu § 19 Abs. 2 BDO-E (vgl. vorstehend zu § 6 Nr. 1) wird Bezug genommen.

Zu Nummer 2 und 3 (§§ 100, 129)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die durch die Einfügung des Betreuers in § 78 Abs. 2 bedingt sind.

Zu § 39 (Zivildienstgesetz)

Die Änderungen beruhen auf dem Wegfall der Entmündigung und entsprechen den Regelungen im Wehrpflichtrecht.

Zu § 40 (Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 79)

Die Fähigkeit Betreuer, die unter Einwilligungsvorbehalt stehen, zur Vornahme von Verfahrenshandlungen ist gleichlautend wie im Verwaltungsverfahrensgesetz, der Verwaltungsgerichtsordnung und der Finanzgerichtsordnung geregelt; auf die Begründung zu § 12 VwVfG-E (vgl. vorstehend zu § 3 Nr. 1) wird Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (§ 81)

Die Änderungen in § 81 stellen eine Anpassung an den Sprachgebrauch, die Zuständigkeitsregelung und das Verfahren nach dem neuen Betreuungsrecht dar.

Zu Nummer 3 (§ 171)

Da die Anordnung der Betreuung keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit hat, wird zum Schutz des unter Einwilligungsvorbehalt stehenden Betreuten gegen den Ablauf von Fristen dieser Betreute – für den Fall, daß er nicht im natürlichen Sinne geschäftsunfähig ist – dem Geschäftsunfähigen bzw. beschränkt Geschäftsfähigen gleichgestellt.

Zu § 41 (Waffengesetz)

Die Anzeigepflicht beim Erwerb von Waffen (§ 43 Abs. 1) durch Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft oder anderer amtlicher Tätigkeiten wird auf den Betreuer ausgedehnt.

Zu § 42 (Versicherungsvertragsgesetz)

Die Änderungen ergänzen die für Geschäftsunfähige und beschränkt Geschäftsfähige geltenden Vorschriften des § 159 Abs. 2 Satz 2 und des § 179 Abs. 3 Satz 2 um den Fall der Betreuerbestellung.

Zu § 43 (Heimarbeitsgesetz)

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 2 Abs. 5 Buchstabe b werden die nach neuem Recht Betreuten dem dort genannten Personenkreis gleichgestellt.

Zu § 44 (Viertes Buch Sozialgesetzbuch)

Mit dem Wegfall der Entmündigung und der Gebrechlichkeitspflegschaft und mit der Änderung der Gesetzessprache ist die Vorschrift anzupassen. Entsprechend der bereits in § 51 Abs. 1 Nr. 3 enthaltenen Regelung für die Wählbarkeit wird nunmehr auch für das Wahlrecht an die Wahlberechtigung zum Deutschen Bundestag angeknüpft. Der vom Wahlrecht ausgeschlossene Personenkreis deckt sich nunmehr mit dem in § 13 des Bundeswahlgesetzes genannten.

Zu § 45 (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 11)

Die Einfügung des Absatzes 2 in § 11 entspricht der Regelung im Verwaltungsverfahrensgesetz, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und der Abgabenordnung; auf die Begründung zu § 12 VwVfG-E (vgl. vorstehend zu § 3 Nr. 1) wird Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (§ 15)

Es handelt sich um eine Anpassung an den Sprachgebrauch, die Zuständigkeit und das Verfahren nach dem neuen Betreuungsrecht.

Zu Artikel 8

Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehörden-gesetz – BtBG)

Zu Abschnitt I: Behörden

Abschnitt I ist dem Behördenaufbau gewidmet. Dabei bleibt es den Ländern überlassen, die in ihrem Bereich für Betreuungsangelegenheiten zuständigen Behörden zu bestimmen. Die Länder haben daher auch die Möglichkeit, die heutigen Zuständigkeiten auf kommunaler und überörtlicher mittlerer Ebene beizubehalten.

Neu vorgesehen ist ein Betreuungsbeirat als Koordinationsgremium, das an die Behörde angegliedert ist.

Zu § 1

§ 1 sieht vor, daß die Länder die Behördenzuständigkeit selbst regeln. Nach Landesrecht können die Aufgaben nicht nur bestimmten Behörden zugewiesen werden, sondern pauschal z. B. den kreisfreien Städten und Landkreisen; in dieser Weise wird bereits heute auf Grund der Ermächtigung in § 1897 Satz 2 BGB in fünf Bundesländern verfahren. Es ist dann Sache der jeweiligen Körperschaft, die Aufgaben konkret auf eine schon bestehende oder neu zu errichtende Behörde zu übertragen.

In § 1 ist eine einheitliche Zuständigkeit der durch Landesrecht bestimmten Behörden vorgesehen. Jedoch können einzelne Aufgaben gemäß § 2 auf weitere Behörden übertragen werden. Auch kann sich die zuständige Behörde für einzelne Aufgaben der Amtshilfe anderer Stellen bedienen.

Die Aufgaben, die den sachlichen Zuständigkeitsbereich der in § 1 genannten Behörden ausmachen, ergeben sich aus dem dritten Abschnitt dieses Gesetzes. Durch die Bezugnahme in § 10 sind auch Aufgaben miterfaßt, die „der Behörde“ nach anderen Vorschriften obliegen.

Zu § 2

In denjenigen Bundesländern, die es nach heutigem Recht bei der Zuständigkeit der Jugendämter belassen haben (Hessen, Saarland und Schleswig-Holstein), sind auf mittlerer Verwaltungsebene Zuständigkeiten der Landesjugendämter begründet (siehe § 19 Abs. 1 JWG). In den übrigen Ländern ist das Landesjugendamt in Vormundschafts- und Pflegschaftsangelegenheiten für Volljährige auch dann nicht zuständig, wenn nach der konkreten Aufgabenverteilung

lung der jeweiligen Gemeinde oder des jeweiligen Landkreises das Jugendamt mit diesen Angelegenheiten befaßt ist (siehe F.IX.1 der Vorbemerkungen). Die Landesjugendämter sind unterschiedlichen Verwaltungsträgern zugeordnet (zum Teil kommunale Selbstverwaltungskörperschaften, zum Teil staatliche Behörden); in den drei genannten Bundesländern ist jeweils eine obere Landesbehörde errichtet worden.

§ 2 ermöglicht, auch im künftigen Betreuungswesen einen oder mehrere bereits bestehende oder noch zu errichtende Verwaltungsträger mit der Wahrnehmung überörtlicher Aufgaben zu betrauen. Die Entscheidung darüber bleibt aber den Ländern überlassen.

Zu § 3

Der in § 3 vorgesehene Betreuungsbeirat unterscheidet sich sowohl in der Organisationsform als auch in der Aufgabenstellung grundlegend vom Jugendwohlfahrtsausschuß (§ 13 Abs. 3, §§ 14, 15 JWG).

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird der organisatorische Standort des Betreuungsbeirats bestimmt. Dieser ist (anders als der Jugendwohlfahrtsausschuß, der als konstitutiver Bestandteil des Jugendamts konstruiert ist) nicht Teil der Behörde, aber an diese angegliedert.

Satz 2 regelt die Zusammensetzung. Mitglieder des Betreuungsbeirats sind in jedem Fall Vertreter der Behörde, der für den jeweiligen Bezirk zuständigen Vormundschaftsgerichte und der im Bezirk tätigen, nach § 1908 f BGB-E anerkannten Vereine. Die Einzelheiten der Zusammensetzung bleiben jedoch nach Satz 3 dem Landesrecht überlassen. Dort kann auch bestimmt werden, daß andere als die genannten Personen und Organisationen Mitglieder sein können (Satz 4), z. B. Vertreter bestimmter Verbände, die nicht zu den nach § 1908 f BGB-E anerkannten Vereinen gehören. Auch kann bestimmt werden, daß bei den nach § 2 mit Zuständigkeiten betrauten überörtlichen Stellen ebenfalls Betreuungsbeiräte zu bilden sind. Aufgabe solcher überörtlicher Beiräte kann die Koordination und Förderung der Arbeit von örtlichen Stellen und von Bestrebungen auf dem Gebiet der Betreuung sein.

Zu Absatz 2

Satz 1 weist dem Betreuungsbeirat die Aufgabe zu, die Maßnahmen der Behörde, der Vormundschaftsgerichte und der in ihm vertretenen Vereine, Verbände und Einzelpersonen auf dem Gebiet der Gewinnung, Einführung, Fortbildung und Beratung von Betreuern in partnerschaftlicher Weise abzustimmen und Empfehlungen für die Durchführung solcher Maßnahmen auszusprechen. Die Einführung soll den Betreuer mit seinen Aufgaben vertraut machen. Im Unterschied zu einer umfassenden Ausbildung führt sie jedoch nicht zur Professionalisierung ehrenamtlicher Betreuer. Die

Fortbildungsangebote sollen allgemeine Kenntnisse über das Aufgabengebiet vermitteln, während die Beratung auf Probleme im Einzelfall eingeht.

Der Betreuungsbeirat hat keine Kompetenz, über die jeweiligen Maßnahmen zu entscheiden. Eine solche Entscheidungskompetenz wäre verfassungsrechtlich bedenklich, weil sie zu Eingriffen in die Selbstverwaltung des Behördenträgers und zur Reglementierung der Vereinstätigkeit führen könnte. Die Beschlüsse des Betreuungsbeirats werden aber auch ohne Entscheidungskompetenz nicht wirkungslos sein, weil alle Beteiligten daran interessiert sein werden, ihre Aufgaben möglichst effektiv zu erfüllen.

Durch den Betreuungsbeirat soll die Zusammenarbeit von Behörde, Gerichten und Verbänden einen institutionellen Rahmen erhalten, in dem auch der notwendige Erfahrungsaustausch stattfinden kann.

Zu Abschnitt II: örtliche Zuständigkeit

In Abschnitt II wird die örtliche Zuständigkeit der in Betreuungs- und Unterbringungsangelegenheiten zuständigen Behörden geregelt. Zur Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten ist hier eine bundeseinheitliche Vorschrift geboten.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Die Vorschriften zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit lehnen sich an die entsprechenden Bestimmungen des Entwurfs für die gerichtliche Zuständigkeit an. Die Sachgesichtspunkte, die die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts begründen (siehe §§ 65, 70 Abs. 2 Satz 2 FGG-E), gelten auch hinsichtlich der Frage, welche der Behörden auf örtlicher Ebene den engsten Bezug zu der Betreuungsangelegenheit hat. Damit ist auch gewährleistet, daß die Gerichte in der Regel mit stets denselben Behörden zu tun haben, was den Vorteil einer möglichst reibungslosen Zusammenarbeit bietet.

Satz 1 knüpft für die örtliche Zuständigkeit der Behörde in diesen Fällen grundsätzlich an den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betroffenen an. Dies entspricht sowohl der Regelung in § 11 JWG als auch der in § 65 Abs. 1 FGG-E vorgesehenen gerichtlichen Zuständigkeit.

Satz 2 beinhaltet (in Anlehnung an § 65 Abs. 2 FGG-E) eine Ersatzzuständigkeit für die Fälle, in denen ein Betroffener im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder ein solcher nicht zu ermitteln ist. Zuständig ist dann die Behörde, in deren Bezirk das Bedürfnis für die Maßnahme hervortritt. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen eine Maßnahme keine Einzelperson betrifft.

Satz 3 begründet eine Eilzuständigkeit für Fälle, in denen der Betroffene zwar einen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, die Befassung der an sich zuständigen Behörde jedoch mit einem unvermeidbaren Zeitverlust verbunden

wäre. Auch in diesen Fällen soll der Ort des Bedürfnisses die Zuständigkeit bestimmen (in Anlehnung an § 65 Abs. 5 Satz 1 FGG-E).

Zu Absatz 2

Eine Veränderung der nach Absatz 1 maßgeblichen Umstände führt ohne weiteres zu einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit der Behörde, ungeachtet der nach den landesrechtlichen Parallelvorschriften zu § 3 Abs. 3 VwVfG gegebenen Möglichkeit, das Verfahren unter bestimmten Umständen bei der bislang zuständigen Behörde weiterzuführen. Eine förmliche Abgabe ist nicht erforderlich (siehe dagegen § 65 a FGG-E in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 36 Abs. 2 Satz 2 FGG). Dieser formlose Zuständigkeitswechsel kann zu Schwierigkeiten führen, wenn eine Betreuungssache oder eine Unterbringungssache gerichtlich anhängig ist und das Gericht – weil es von der veränderten Behördenzuständigkeit keine Kenntnis hat – die Bekanntmachung seiner Entscheidung nach § 69 a Abs. 2, § 70 g Abs. 2 in Verbindung mit § 70 d Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 FGG-E an die bislang zuständige Behörde verfügt. Eine solche Zustellung setzt die Rechtsmittelfrist für eine Beschwerde der nunmehr zuständigen Behörde (§ 69 g Abs. 1, § 70 m Abs. 2 in Verbindung mit § 70 d Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 FGG-E) nicht in Lauf, wodurch in den Fällen der sofortigen Beschwerde (§ 69 g Abs. 4, § 70 m Abs. 1 FGG-E) der Eintritt der Rechtskraft verhindert wird.

Diesen Schwierigkeiten soll durch Absatz 2 begegnet werden. Ähnlich wie nach § 52 a JWG soll die verfahrensrechtliche Stellung der bisher im Verfahren beteiligten Behörde fortbestehen, bis der Zuständigkeitswechsel beim Gericht angezeigt wird. Bis zum Eingang dieser Anzeige bleibt die bisher zuständige Behörde zutreffender Adressat für Zustellungen; von den der Behörde zustehenden Rechtsmitteln kann nur sie Gebrauch machen. Das Gericht sollte dennoch bei der voraussichtlich letzten Anhörung der Behörde klären, ob diese noch örtlich zuständig ist.

Die Anzeige des Zuständigkeitswechsels hat die neu zuständige Behörde (und nicht, wie bei § 52 a JWG, die bislang zuständige) vorzunehmen. Im Falle eines negativen Kompetenzkonflikts zwischen zwei Behörden entsteht so nicht die Gefahr, daß die bislang zuständige Behörde einen Wechsel anzeigt, obwohl keine andere Behörde die Sache übernimmt.

Zu Abschnitt III: Aufgaben der örtlichen Behörde

In Abschnitt III werden Aufgaben der örtlichen Behörde (§ 1) festgelegt. Bundesrechtlich nicht geregelt werden dagegen die Aufgaben der nach § 2 durch Landesrecht errichteten überörtlichen Behörden.

Zu § 5

Nach § 5 ist die Behörde zur Beratung und Unterstützung der Betreuer verpflichtet. Eine ausdrückliche Verpflichtung zur Beratung der Betroffenen enthält

die Vorschrift dagegen nicht. Dafür sprechen ähnliche Erwägungen, wie sie im Hinblick auf die Frage der Beratung des Betreuten durch das Vormundschaftsgericht in der Begründung zu § 1837 BGB-E angeführt wurden. Es ist nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen (wie sie etwa in §§ 13 bis 15 SGB I zum Ausdruck gekommen sind) die selbstverständliche Pflicht jeder Behörde, in ihrem Zuständigkeitsbereich ratsuchenden Bürgern Auskünfte zu erteilen und sie über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären. Sofern bereits ein Betreuer bestellt ist, hat jedoch in erster Linie dieser den Betreuten zu beraten. Die Behörde sollte bei ihrer Beratungstätigkeit nicht in Konkurrenz zum Betreuer treten und auf diese Weise mögliche Konflikte zwischen Betreuer und Betreutem schüren.

Der Betreuer kann sich nach § 1908 i Abs. 1 in Verbindung mit § 1837 Abs. 1 Satz 2 BGB-E vom Vormundschaftsgericht beraten lassen; dazu verpflichtet sein soll er aber nicht. Das schon nach heutigem Recht (siehe § 47 d JWG) bestehende Nebeneinander der Beratungsangebote von Gerichten und Behörden soll beibehalten werden. Praktische Schwierigkeiten werden daraus kaum entstehen, zumal die Angebote durch den Betreuungsbeirat abgestimmt werden sollen (§ 3 Abs. 2 Satz 1). Die Beratung durch das Vormundschaftsgericht steht bei einer bereits anhängigen Betreuung im Vordergrund; es kann aber für den Betreuer durchaus sinnvoll sein, sich an die Behörde zu wenden, etwa wenn es darum geht, für den Betreuten kommunale soziale Dienste in Anspruch zu nehmen. Die Behörde hat dem Betreuer über die eigentliche Beratung hinaus praktische Unterstützung, etwa durch Vermittlung solcher Dienste, zu gewähren.

Zu § 6

Die Vorschrift hebt ausdrücklich die Bedeutung eines ausreichenden Angebots an Hilfen für den Betreuer hervor. Zu diesen Hilfen gehört auch die Beratung, zu der die Behörde bereits nach § 5 verpflichtet ist. Einer nochmaligen Erwähnung der Beratung in § 6 bedarf es nicht.

Die Behörde ist dafür verantwortlich, daß ein entsprechendes Angebot zur Einführung der Betreuer in ihre Tätigkeit und zu ihrer Fortbildung zur Verfügung steht; sie muß aber nicht selbst als Veranstalter auftreten.

Wie sich aus § 1835 Abs. 2 Satz 2 BGB-E ergibt, gehört zur Fortbildung auch der Erfahrungsaustausch in Gesprächen. Den Betreuern muß die Möglichkeit gegeben werden, sich über ihre Erfahrungen auszutauschen und dadurch ihr Problemwissen und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung zu erhöhen. Dieser Erfahrungsaustausch, der im Sinne einer „Supervision“ zu einer Überprüfung des Verhaltens der Betreuer führt, ist auch deshalb von großer Bedeutung, weil er den Betreuern das Gefühl vermitteln kann, mit den tatsächlichen, rechtlichen und menschlichen Schwierigkeiten, die mit einer Betreuung verbunden sind, nicht alleingelassen zu werden.

Zu § 9

Satz 1 legt die allgemeine Pflicht der Behörde zur Unterstützung des Vormundschaftsgerichts fest. Aus *Satz 1* folgen aber noch keine konkreten Pflichten der Behörde. Auch soll mit der Unterstützungspflicht keine Abhängigkeit der Behörde vom Gericht festgelegt werden.

In *Satz 2* ist als konkrete Behördenpflicht die Pflicht zur Feststellung des Sachverhalts genannt. Die Initiative für Feststellungen wird zunächst häufig von der Behörde selbst ausgehen, weil sie — etwa von Angehörigen des Betroffenen — Hinweise auf mögliche Betreuungsfälle erhält. Wenn die Behörde nach den ihr bekannt gewordenen Umständen zu der Ansicht gelangt, eine Maßnahme des Vormundschaftsgerichts sei veranlaßt, so kann sie dies dem Gericht nach § 8 Abs. 1 mitteilen. Von nun an ist die Feststellung des Sachverhalts Sache des Gerichts, das aber bei der Behörde um Hilfe nachsuchen kann. Hierbei bestimmt das Gericht den Umfang der Untersuchungen; deren Durchführung ist Sache der Behörde.

Als weitere Aufgabe nennt *Satz 2* die Unterstützung des Gerichts bei der Gewinnung geeigneter Betreuer. In diesem Zusammenhang ist auch die in § 1900 Abs. 4 BGB-E vorgesehene Übernahmeverpflichtung der Behörde in Fällen, in denen sonst keine hinreichende Betreuung möglich wäre, zu beachten.

Zu § 10

Über die im 3. Abschnitt geregelten Aufgaben hinaus obliegen der Behörde eine Reihe von Aufgaben, z. B. nach § 1900 Abs. 4 BGB-E, §§ 68 a, 68 b Abs. 3, § 69 f Abs. 1, § 69 i Abs. 1 bis 3, 5, 6 und 8 FGG-E. Diese Aufgaben bleiben nach *Satz 1* unberührt. *Satz 2* stellt klar, daß als zuständige Behörde im Sinne anderer Vorschriften stets die örtliche Behörde anzusehen ist.

Zu Abschnitt IV: Berlin-Klausel**Zu § 11**

Da die Vorschriften dieses Artikels ein eigenständiges Gesetz bilden, ist an dieser Stelle (ungeachtet des Artikels 10) eine separate Berlin-Klausel vorzusehen.

Zu Artikel 9**Übergangsvorschriften**

Übergangsvorschriften sind für folgende Sachverhalte erforderlich:

- Überleitung der „Altfälle“, d. h. der bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Vormundschaften über Volljährige und Pfllegschaften nach § 1910 BGB
- Überleitung von Eignungserklärungen, die Vereinen für die Übernahme von Pfllegschaften, Vor-

mundschaften oder Gegenvormundschaften erteilt wurden

- Überleitung der Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pfllegschaftsverfahren, mit denen die Gerichte aktuell befaßt sind
- Überleitungsvorschriften für Folgeregungen.

Zu § 1

Es wäre mit dem Schutzbedürfnis der heute unter Vormundschaft oder Gebrechlichkeitspfllegschaft stehenden Volljährigen nicht vereinbar, wenn mit dem Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes die bisherigen Vormundschaften und Pfllegschaften einfach beendet würden. Die Gerichte wären auch außerstande, kurzfristig sämtliche Einzelfälle daraufhin zu überprüfen, inwieweit Maßnahmen nach neuem Recht veranlaßt sind. Es ist daher erforderlich, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts bereits wirksam gewordenen Vormundschaften und Gebrechlichkeitspfllegschaften gesetzlich in Betreuungen überzuleiten.

Absatz 1 Satz 1 enthält dementsprechend den Grundsatz der materiell-rechtlichen Überleitung: Bisherige Vormundschaften über Volljährige und Pfllegschaften nach § 1910 BGB werden zu Betreuungen nach neuem Recht. Es soll nicht geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Betreuung im Einzelfall vorliegen. Allerdings ist eine Aufhebung der Betreuung nach § 1908 d BGB-E nicht ausgeschlossen. *Satz 2* ergänzt diese Grundregel hinsichtlich der vorläufigen Vormundschaften (§ 1906 BGB). Diese werden in Betreuungen übergeleitet, bei denen der Betreuer als durch einstweilige Anordnung bestellt gilt.

Entsprechend der Überleitung der Vormundschaften und Pfllegschaften in Betreuungen werden die bisherigen Vormünder und Pflleger zu Betreuern (*Absatz 2*). Auch hier soll keine Prüfung dahingehend stattfinden, ob der bisherige Vormund oder Pflleger nach neuem Recht zum Betreuer bestellt werden könnte. So bleibt etwa ein Verein oder ein Amt auch dann Vormund oder Pflleger, wenn eine Betreuung durch Verein oder Amt nach § 1900 BGB-E nicht angeordnet werden dürfte. Der automatische Übergang hat auch zur Folge, daß die dem Vormund oder Pflleger ausgestellte Bestallungsurkunde ihre Wirksamkeit behält. Beachtlich sind jedoch die neuen Vorschriften über die Entlassung eines Betreuers (§ 1908 b BGB-E).

Absatz 3 Satz 1 bestimmt den künftigen Aufgabenkreis eines bisherigen Vormunds oder vorläufigen Vormunds. Entsprechend seiner umfassenden Zuständigkeit nach altem Recht soll sich sein Aufgabenkreis im Rahmen der Überleitung auch jetzt auf alle Angelegenheiten erstrecken. Ausgenommen ist lediglich die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation; nach § 1899 Abs. 2 BGB-E ist für diese Aufgabe stets ein besonderer Betreuer zu bestellen. Nach *Satz 2* gilt für den genannten Personenkreis ein umfassender Einwilligungsvorbehalt gemäß § 1903 BGB-E als angeordnet, weil nach Wegfall der bisher in § 104 Nr. 3, § 114 BGB enthaltenen Folgen einer Entmündigung die Betroffenen teilweise dieses Schutzes bedürfen. Veränderungen des Aufgaben-

kreises oder beim Einwilligungsvorbehalt können vom Gericht im Einzelfall vorgenommen werden (§ 1908 d Abs. 3, 4 BGB-E).

Nach Absatz 4 wird der Aufgabenkreis des Betreuers nach Absatz 2, der bislang als Pfleger tätig war, entsprechend dem bisherigen Wirkungskreis festgelegt; die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten wird aber wiederum nicht erfaßt. Auch ein Einwilligungsvorbehalt gilt nicht automatisch als angeordnet; dies entspricht insoweit der bisherigen Gebrechlichkeitspflegschaft, die auch nicht mit Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit des Pflegers verbunden ist.

Zu § 2

In der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts, durch die ein Betreuer bestellt oder ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wird, muß nach § 69 Abs. 1 Nr. 5 FGGE ein Zeitpunkt enthalten sein, zu dem die Maßnahme endet, wenn sie nicht vorher verlängert wird. Dieser Zeitpunkt darf höchstens fünf Jahre nach Erlaß der Entscheidung liegen.

Für die gerichtlichen Entscheidungen, die den nach § 1 übergeleiteten bisherigen Vormundschaften und Pflegschaften zugrunde liegen, gab es bislang keine gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungsfristen. Es ist jedoch wünschenswert, auch die Altfälle nicht auf unbestimmte Zeit ohne Überprüfung zu lassen. § 2 ordnet daher an, daß die aus Vormundschaften und Pflegschaften übergeleiteten Betreuungen sowie die Einwilligungsvorbehalte nach § 1 Abs. 3 Satz 2 nur bis zu einem Endzeitpunkt bestehen bleiben, wenn sie nicht vorher verlängert werden. Allerdings darf die Arbeitsbelastung der Gerichte, die durch eine solche Überprüfung entsteht, nicht außer acht gelassen werden. Daher beginnt die dem § 69 Abs. 1 Nr. 5 FGGE entsprechende Fünfjahresfrist erst mit Inkrafttreten des Gesetzes. Sie gilt außerdem nur in den Fällen, in denen die Vormundschaft und Pflegschaft vorher schon mindestens zehn Jahre lang ununterbrochen bestanden hatte. Für die übrigen Fälle wird die Frist auf zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ausgedehnt.

Zu § 3

Wird nach § 1900 Abs. 1 BGB-E ein Verein zum Betreuer bestellt, so hat der Verein die Wahrnehmung der Betreuung einzelnen Personen zu übertragen und dabei Vorschlägen des Betroffenen nach Möglichkeit zu entsprechen (§ 1900 Abs. 2 Satz 1 und 2 BGB-E). Er hat dann alsbald dem Gericht mitzuteilen, wem er die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat (§ 1900 Abs. 2 Satz 3 BGB-E). Nach bisherigem Recht ist für den Verein nur vorgeschrieben, sich bei der Führung der Vormundschaft einzelner seiner Mitglieder zu bedienen (§ 1791 a Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BGB); entsprechendes gilt für die Gebrechlichkeitspflegschaft (§§ 1910, 1915 Abs. 1, § 1897 Satz 1 in Verbindung mit § 1791 a Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BGB).

Wegen der Notwendigkeit einer organisatorischen Umstellung auf das neue Recht erscheint es geboten, dem Verein für die Mitteilung nach § 1900 Abs. 2 Satz 3 BGB-E eine längere als die dort vorgesehene Frist („alsbald“) zu gewähren. Dies gilt entsprechend für die Mitteilung der Behörde gemäß § 1900 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 BGB-E.

Zu § 4

Für die heute im Vormundschaftswesen tätigen, gemäß § 1791 a Abs. 1 BGB, §§ 54 a, 53 JWG nach Landesrecht für geeignet erklärten Vereinigungen, die teilweise auf eine jahrzehntelange praktische Erfahrung zurückblicken können, würde die Herbeiführung der Anerkennung gemäß § 1908 f BGB-E einen überflüssigen Formalismus bedeuten. Deshalb soll die frühere Eignungserklärung diese Anerkennung ersetzen.

Zu § 5

§ 5 enthält die Überleitung von Verfahren, die bei Inkrafttreten des Gesetzes anhängig sind bzw. sich in einem auf eine gerichtliche Maßnahme zielenden Stadium befinden. Grundsätzlich werden diese in Betreuungssachen überführt (siehe aber Absatz 5).

Absatz 1 betrifft die anhängigen Entmündigungssachen. Diese sind nach *Satz 1* an das nunmehr zuständige Vormundschaftsgericht abzugeben; dabei ist gleichgültig, in welcher Instanz sie sich befinden. Beim Vormundschaftsgericht werden sie als Betreuungssachen weiterbehandelt. Gutachten von Sachverständigen und ärztliche Zeugnisse, die bereits eingeholt bzw. vorgelegt worden waren, können (z. B. im Rahmen des § 68 b Abs. 1 FGGE) verwertet werden (*Satz 2*). Entsprechendes gilt auch, wenn der Betroffene im Entmündigungsverfahren bereits angehört wurde. Um für ihn eine unnötige Belastung zu vermeiden, genügt es dann, wenn er im Betreuungsverfahren im Rahmen eines Schlußgesprächs nach § 68 Abs. 5 FGGE erneut angehört wird (*Satz 3*). *Satz 4* trifft eine Regelung für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

Absatz 2 betrifft die Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom Vormundschaftsgericht als Vormundschafts- und Pflegschaftssachen betrieben werden. Schon aus dem in § 1 festgelegten Grundsatz der Überleitung ergibt sich, daß die Vorgänge nach wirksamer Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft in diesem Zeitpunkt nicht enden, sondern daß sie als Betreuungssachen fortzuführen sind. *Satz 1 und 2* bestätigen diesen Grundsatz aus dem Blickwinkel des Verfahrens und dehnen ihn auf das Anordnungs- und Bestellungsverfahren aus. „Andere Maßnahme“ im Sinne des Satzes 2 kann z. B. die Genehmigung einer Handlung des Betreuers sein. Hat sich auf Grund des neuen Rechts die örtliche Zuständigkeit geändert, so ist in *Satz 3* die Abgabe an das nunmehr zuständige Gericht (über § 65 a Abs. 1 FGGE hinaus) zwingend vorgeschrieben. Befindet sich das Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des

Gesetzes bei einem Rechtsmittelgericht, so ist es an das Vormundschaftsgericht zurückzugeben (*Satz 4*). Das nunmehr mit der Sache befaßte Vormundschaftsgericht kann auch hier die bereits eingeholten Gutachten und ärztlichen Zeugnisse verwerten sowie bei einer bereits früher erfolgten Anhörung des Betroffenen die erneute Anhörung auf das Schlußgespräch nach § 68 Abs. 5 FGG-E beschränken (*Satz 5* in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3).

Absatz 3 erfaßt die Fälle, in denen nach rechtskräftiger Entmündigung oder Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft oder Pfllegschaft das Verfahren zur Bestellung eines Vormunds oder Pflegers bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht begonnen hatte. Das Verfahren zur Bestellung eines Betreuers wird dann unmittelbar beim zuständigen Vormundschaftsgericht eingeleitet.

Verfahren, die bei Inkrafttreten des Gesetzes in der Rechtsmittelinstanz anhängig sind, werden nach Absatz 1 und 2 übergeleitet. Soweit es für eine Entscheidung auf die Zulässigkeit eines vor diesem Zeitpunkt eingelegten Rechtsmittels ankommt, sind nach Absatz 4 die bisherigen Vorschriften maßgebend. Dies kann wegen des nach altem und neuem Recht unterschiedlichen Beginns der Rechtsmittelfristen von praktischer Bedeutung sein.

Absatz 5 betrifft den Fall, daß in einem Entmündigungsverfahren nur noch über die Kosten zu entscheiden ist. Diese Entscheidung soll dann ausnahmsweise nach bisherigem Recht gefällt werden.

Zu § 6

Betreuungen werden im Gegensatz zu den Entmündigungen nach bisherigem Recht (§ 9 BZRG) nicht in das Bundeszentralregister eingetragen (Artikel 7 § 20 Nr. 1 und 2). Nach dem Wegfall der Entmündigung ist die Entfernung der früheren Eintragung bei Inkrafttreten des Gesetzes angebracht.

Zu § 7

Heute führen Entmündigung und Zwangspflegschaft nach § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes zum Wegfall der Wahlberechtigung. Künftig soll nicht wählen dürfen, wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist (siehe Artikel 7 § 1). Wenn auf Grund dieser unterschiedlichen Ausschlußstatbestände eine Person nach bisherigem Recht das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besessen hat, künftig aber wählen darf, so ist sie in das Wählerverzeichnis einzutragen. Die Initiative für diese Eintragung muß aber aus Gründen der Praktikabilität von demjenigen ausgehen, der künftig von seinem Wahlrecht Gebrauch machen will; er hat durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts den Nachweis zu erbringen, daß bei ihm die Voraussetzungen für einen Wahlrechtsausschluß nach § 13 Nr. 2 BWahlG-E nicht vorliegen. Eine ähnliche Nachweispflicht besteht schon nach geltendem Recht für diejenigen, die freiwillig unter Gebrechlichkeitspflsenschaft stehen und daher wahlberechtigt sind.

Zu Artikel 10

Berlin-Klausel

Artikel 10 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 11

Inkrafttreten

Bei der Festlegung des Datums für das Inkrafttreten wird darauf zu achten sein, daß der Praxis genügend Zeit eingeräumt wird, um sich auf das neue Recht vorzubereiten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, eine grundlegende Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft über Volljährige vorzunehmen und dabei die Rechtsstellung psychisch Kranker und körperlich, geistig oder seelisch behinderter Menschen zu verbessern.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf erscheint grundsätzlich geeignet, dieser Zielsetzung zu entsprechen. Die vorgeschlagenen Lösungen stellen insgesamt einen gangbaren Weg dar, das Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht heutigen Anforderungen anzupassen.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf

- die Schaffung eines einheitlichen Rechtsinstituts der Betreuung,
- die Verbesserung der Stellung des Betreuten im allgemeinen Rechtsverkehr, in Verfahren, die die Betreuung betreffen, und gegenüber dem Betreuer,
- die Gewichtung der persönlichen Betreuung und Personensorge,
- die zeitliche Begrenzung bei Betreuerbestellungen und damit die Verpflichtung zur Überprüfung der angeordneten Betreuungsmaßnahmen,
- die Bestellung des Betreuers nur für Aufgabenkreise, in denen die Betreuung erforderlich ist,
- die Einbeziehung der Sterilisationsproblematik in den Gesetzentwurf und die dabei vorgesehene Beschränkung der Möglichkeiten zur Sterilisation bei einwilligungsunfähigen Volljährigen auf ganz seltene Ausnahmefälle zur Abwendung schwerster Notlagen,
- das Bemühen, durch verbesserte Rahmenbedingungen vermehrte Anreize für die Übernahme der Betreuung zu schaffen und so vermehrt geeignete Persönlichkeiten als Betreuer zu gewinnen.

Der Bundesrat weist aber zugleich auf folgendes hin:

- Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelungen lassen sich nicht kostenneutral verwirklichen. Auch in Anbetracht der erforderlichen und begrüßenswerten Verbesserungen für die Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechtes über Volljährige kann jedoch die Kostenfrage nicht außer acht gelassen werden. Der Gesetzentwurf stellt auf Kostenschätzungen ab, die mit vielen Unwägbarkeiten

und Risiken verbunden sind. Die bekannt kritische Haushaltslage der Länder macht es erforderlich, bei allen Maßnahmen die Kostenfolgen sehr genau zu überprüfen, um zu verhindern, daß die Reform für die Länder untragbare finanzielle Belastungen mit sich bringt, die letztlich zu einem Scheitern des Gesetzgebungsvorhabens insgesamt führen könnten.

- Der Bundesrat weist zugleich darauf hin, daß die erforderliche Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft über Minderjährige noch aussteht, auch wenn wegen des Sachzusammenhangs in Einzelfällen Regelungen für diesen Personenkreis mitgetroffen worden sind. Er bittet die Bundesregierung, die Arbeiten an der Reform dieses Rechtsgebiets nachdrücklich weiter zu betreiben und auf eine alsbaldige Neufassung der bestehenden Regelungen hinzuwirken.

Gegenüber den Kostenschätzungen auf Seite 103 ff. des Entwurfs weist der Bundesrat darauf hin, daß auch im Bereich der künftigen Betreuungsbehörden (z. B. im Bereich der für Sozialwesen zuständigen Behörden) erhebliche Personalmehrkosten entstehen werden. Die Zielsetzung des Gesetzes läßt sich nicht erreichen, wenn die notwendige Personalausstattung nicht in dem genannten Bereich sichergestellt wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt zwar personellen Mehrbedarf im Bereich der Justiz, nicht jedoch die personelle Ausstattung der einzurichtenden Betreuungsbehörde, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zweckmäßigerweise bei den Abteilungen Sozialwesen angebounden sein wird. Der jetzige Amtsvormund/Pfleger und die VGH sollen nach dem Gesetz künftig die Betreuungsbehörde bilden. Dabei ist zu beachten, daß mit der Vielzahl der neuen Aufgaben der Betreuungsbehörde für den Pfleger nicht gleichzeitig die Zahl seiner Pflegschaften reduziert wird. Ein personeller Mehrbedarf wird deshalb auch bei der Abteilung Soziales in erheblichem Umfange auftreten.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 1447 Nr. 4 BGB)

Artikel 1 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

„6. § 1447 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. wenn die Verwaltung des Gesamtguts in den Aufgabenkreis des Betreuers des anderen Ehegatten fällt.“

Begründung

§ 1447 BGB stellt eine Schutzvorschrift zu Gunsten des nicht verwaltenden Ehegatten dar und gibt diesem die Möglichkeit, in besonders gravierenden Fällen die Aufhebung der Gütergemeinschaft zu betreiben. Als derartiger gravierender Fall ist auch die Anordnung einer Betreuung für den verwaltenden Ehegatten anzusehen. Es muß daher sichergestellt sein, daß der nicht verwaltende Ehegatte in dieser Situation stets die Aufhebung der Gütergemeinschaft durchsetzen kann. Die Verweisung auf die Möglichkeit der vertraglichen Aufhebung und auf den Aufhebungsgrund des § 1447 Nr. 1 BGB reicht aber hierfür nicht aus. § 1447 Nr. 1 BGB will den nicht verwaltenden Ehegatten vor einer Gefährdung seiner Rechte schützen. Handelt jedoch ein Betreuer anstelle des zur Verwaltung unfähigen Ehegatten, könnte das Gericht zu dem Ergebnis kommen, daß eine Gefährdung der Rechte nicht zu befürchten und die Notwendigkeit der Aufhebung zu verneinen sei. Die Verwaltung des Gesamtguts durch einen Betreuer, also eine ehefremde Person, kann aber für den nicht verwaltenden Ehegatten äußerst unerwünscht sein. Um die generelle Durchsetzbarkeit der Aufhebung der Gütergemeinschaft bei Anordnung einer Betreuung für den verwaltenden Ehegatten sicherzustellen, ist es mithin erforderlich, diesen Fall im Gesetz ausdrücklich zu regeln.

3. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 1495 Nr. 3 BGB)

Artikel 1 Nr. 12 ist wie folgt zu fassen:

„12. § 1495 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. wenn die Verwaltung des Gesamtguts in den Aufgabenkreis des Betreuers des überlebenden Ehegatten fällt.“

Begründung

Gemäß § 1487 Abs. 1 Halbsatz 2 BGB hat bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte die rechtliche Stellung des Ehegatten, der das Gesamtgut allein verwaltet, die anteilsberechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung des anderen Ehegatten. Wird für den überlebenden Ehegatten Betreuung angeordnet, so ist die Situation der anteilsberechtigten Abkömmlinge dieselbe wie die des nicht verwaltenden Ehegatten bei der ehelichen Gütergemeinschaft. Die zur Neufassung des § 1447 Nr. 4 BGB angestellten Überlegungen treffen damit bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft in gleicher Weise zu.

4. Zu Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe b (§ 1781 Nr. 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe b ist § 1781 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. derjenige, für den ein Betreuer bestellt ist;“.

Begründung

Als Vormund erscheint nicht nur der als ungeeignet, für den eine Betreuung für alle Vermögensangelegenheiten angeordnet ist. Auch wer selbst nur für einen Teil der Vermögensangelegenheiten oder für einen Teil der persönlichen Angelegenheiten einen Betreuer erhalten hat, dürfte in aller Regel für ein solches Amt ungeeignet sein.

5. Zu Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe a₀ (§ 1786 Nr. 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 29 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a₀ einzufügen:

„a₀) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. ein Elternteil, welcher zwei oder mehr noch nicht schulpflichtige Kinder überwiegend betreut oder glaubhaft macht, daß die ihm obliegende Fürsorge für die Familie die Ausübung des Amtes dauernd besonders erschwert;“.

Begründung

Wie im Regierungsentwurf vorgesehen, ist die bisherige Nummer 6 wegen des Wegfalls von § 1844 als gegenstandslos aufzuheben; ferner ist in der bisherigen Nummer 8 (jetzt Nummer 7) eine Folgeänderung im Hinblick auf die Einführung des Instituts der Betreuung anstelle der Vormundschaft über Volljährige erforderlich. Bei dieser Gelegenheit erscheint es aber auch geboten, § 1786 Abs. 1 Nr. 1 eine Fassung zu geben, die Artikel 3 Abs. 2 GG voll entspricht. Nachdem die Hausfrauenehe seit dem Ersten Eherechtsreformgesetz kein gesetzliches Leitbild mehr darstellt, ist eine strikte Gleichbehandlung bei gleicher Situation geboten (vgl. hierzu Münch. Komm. Schwab § 1786 Rdn. 3).

6. Zu Artikel 1 Nr. 29a — neu — (§ 1800 BGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 29 folgende Nummer 29a einzufügen:

„29a. § 1800 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1800

Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmen sich nach den §§ 1631, 1631 a, 1631 c bis 1633. Auf eine Unterbringung des Mündels ist § 1906 Abs. 1 bis 3 entsprechend anzuwenden; in besonderen Fällen kann eine Unterbringung des Mündels auch zu Erziehungszwecken erfolgen.“

Begründung

§ 1906 BGB trifft eine differenzierte Regelung der Voraussetzungen für die Unterbringung eines Betretenen, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist. Diese Regelung stellt einen erheblichen Fortschritt gegenüber der bisher geltenden Rechts-

lage (Verweisung auf § 1631 b BGB) dar. Die Verbesserung sollte aber nicht auf die Betreuten beschränkt bleiben, sondern vielmehr auch auf den Fall der Vormundschaft über Minderjährige ausgedehnt werden. Zwar stellt sich die Vormundschaft über Minderjährige in erster Linie als Ersatz für die Ausübung elterlicher Sorge dar. Dennoch bestehen zwischen der Ausübung der elterlichen Sorge durch die leiblichen Eltern einerseits und durch einen Vormund andererseits erhebliche Unterschiede. So unterliegt ein Vormund in wesentlich weiterem Umfang als die leiblichen Eltern einer gerichtlichen Überwachung. Dies läßt es durchaus als gerechtfertigt erscheinen, die Unterbringung eines Minderjährigen durch den Vormund der differenzierten Regelung des § 1906 Abs. 1 bis 3 BGB zu unterwerfen und es lediglich für die Unterbringung eines Minderjährigen durch die leiblichen Eltern bei der Regelung des § 1631 b BGB zu belassen.

Bei Minderjährigen kann in besonderen Fällen auch eine Unterbringung zu Erziehungszwecken erforderlich werden. Da diese Fallkonstellation von § 1906 Abs. 1 BGB nicht erfaßt wird, ist es erforderlich, in § 1800 BGB eine entsprechende Erweiterung der Unterbringungsmöglichkeit vorzusehen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe a (§ 1835 Abs. 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe a ist § 1835 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Aufwendungen sind auch die Kosten einer angemessenen Versicherung gegen Schäden, die dem Mündel durch den Vormund oder Gegenvormund zugefügt werden können, sofern der Vormund oder Gegenvormund keine Vergütung nach § 1836 Abs. 2 erhält.“

Begründung

- a) Dem Entwurf ist darin zuzustimmen, daß Aufwendungen für die Kosten einer angemessenen Versicherung gegen Schäden, die dem Mündel durch den Vormund oder Gegenvormund zugefügt werden können, erstattungsfähig sein sollen. Diese Regelung entspricht dem Grundsatz, daß der ehrenamtlich tätige Vormund nicht auch noch finanzielle Einbußen durch seine Tätigkeit erleiden soll. Durch die Erstattung von Kosten für eine Versicherung wird mittelbar erreicht, daß künftig jedenfalls in solchen Fällen, in denen eine Schadensersatzpflicht für den Vormund entstehen kann, ein Versicherungsvertrag abgeschlossen wird.
- b) Andererseits erscheint es nicht gerechtfertigt, mit den Kosten für die Versicherung für Eigenschäden das Mündel anteilig zu belasten. Gegen Personenschäden sind Vormünder, wenn sie gerichtlich bestellt sind, ohnehin in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert

(§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO). Ein Vermögensschaden oder Sachschaden im Zusammenhang mit der Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung ist zwar denkbar. Die Schadensrisiken werden jedoch in der Regel gering sein. Das in der Entwurfsbegründung angesprochene Beispiel der Vollkaskoversicherung für ein Fahrzeug des Vormunds spricht gerade deutlich gegen die Kostenerstattung für eine solche Versicherung. Bei Berufsvormündern gilt, daß es ihnen zumutbar ist, ein beruflich genutztes Fahrzeug auf eigene Kosten zu versichern. Bei ehrenamtlich tätigen Betreuungspersonen wird fast ausnahmslos die private Nutzung des Fahrzeugs deutlich im Vordergrund stehen. Die vorgeschlagene Verteilung der Versicherungsprämie auf private und ehrenamtliche Nutzung des Fahrzeugs würde nach der Lebenserfahrung nur zu einer geringen Kostenerstattung für die ehrenamtliche Betreuungstätigkeit führen; denn es kann davon ausgegangen werden, daß der Umfang der ehrenamtlichen Nutzung des Fahrzeugs im Verhältnis zur privaten Nutzung zurücktritt.

- c) Mit Aufwendungen des Vormunds für die Einführung in seine Tätigkeit, seine Fortbildung, Beratung und Unterstützung durch einen hierzu für geeignet erklärten Verein sollte der einzelne Betroffene nicht belastet werden. Die Vereine nehmen insoweit eine soziale Aufgabe wahr, die staatliche Förderung rechtfertigt. Richtig ist, daß die Fortbildung des Vormunds auch dem Betroffenen zugute kommt; aber es widerspricht sonstigen Gepflogenheiten, wenn derjenige die Aus- und Fortbildung zu zahlen hätte, für den der Ausgebildete ehrenamtlich tätig wird. Auch ist zu berücksichtigen, daß der Vormund selbst aus der Fortbildung Nutzen ziehen kann.

Ferner wäre es nicht gerechtfertigt, mit diesen an einen Verein zu leistenden Fortbildungskosten über § 1835 Abs. 4 Satz 1 BGB den Justizhaushalt zu belasten. Die Förderung und Gewinnung von Betreuungspersonen ist eine den Sozialbereich betreffende Aufgabe.

8. Zu Artikel 1 Nr. 33 Buchstabe a (§ 1836 Abs. 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 33 ist in § 1836 Abs. 2 Satz 3 das Wort „Fünffachen“ durch das Wort „Dreifachen“ zu ersetzen.

Begründung

Dem Entwurf ist darin zuzustimmen, daß als Anknüpfungspunkt für die Vergütung von Berufsbetreuern der Höchstbetrag dessen, was einem Zeugen als Entschädigung für seinen Verdienstausfall gewährt werden kann, festzulegen ist. Nicht notwendig erscheint es indessen, die Möglichkeit vorzusehen, unter bestimmten Voraussetzungen diese Vergütung bis zum Fünffachen zu erhöhen. Bei diesem breiten Spektrum besteht die Gefahr,

daß sich der mehrfache Regelsatz schnell zur regelmäßigen Vergütung entwickelt. Eine solche Vergütung erscheint aus den in der Begründung dargelegten Argumenten nicht gerechtfertigt und angesichts der damit verbundenen Belastung für die öffentlichen Haushalte nicht vertretbar. Sachgerecht und ausreichend ist deshalb eine Erhöhungsmöglichkeit bis zum Dreifachen des Grundbetrages.

9. Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 1836 a Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 34 ist in § 1836 a Satz 1 das Wort „Vierundzwanzigfachen“ durch das Wort „Fünfeinhalbfachen“ zu ersetzen.

Begründung

Der Entwurf begründet die Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung damit, daß Betreuungspersonen geringfügige Aufwendungen häufig nicht geltend machten, weil der Nachweis durch Belege ihnen zu umständlich und zeitaufwendig sei. Damit werde aber der Zweck der Regelung über den Aufwandsersatz nicht erreicht und den Betreuungspersonen neben ihrem Amt noch zusätzlich finanzielle Opfer abverlangt.

Dem ist grundsätzlich beizupflichten. Da es aber um die Abgeltung geringfügiger Aufwendungen geht (im Regelfall vor allem Fahrtkosten, Porto, Telefongebühren) erscheint ein Pauschalbetrag von 300 DM als ausreichend. Die pauschale Aufwandsentschädigung sollte den derzeit im Regelfall geleisteten Betrag nicht wesentlich überschreiten. Derzeit wird in der Praxis Aufwandsersatz in Höhe von weniger als 200 DM verlangt (vgl. Begründung des Entwurfs, Seite 104). Eine stärkere Anhebung dieses Durchschnittssatzes nähme der Pauschale ihren Charakter als vereinfachte Aufwandsentschädigung, zumal sie ohne Rücksicht auf den Umfang der Tätigkeit des Pflegers oder Betreuers verlangt werden kann, und förderte eventuell den Anreiz, die Anordnung einer Betreuung auch in Fällen zu veranlassen, auf die bisher im Rahmen der Familienpflege verzichtet wurde.

10. Zu Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe a (§ 1837 Abs. 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe a sind in § 1837 Abs. 1 Satz 2 die Worte „und sie fortzubilden“ zu streichen.

Begründung

Die in § 1837 Abs. 1 Satz 2 BGB vorgeschlagene Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts an der Fortbildung der Vormünder, Pfleger und Betreuer führt zu einer zusätzlichen Belastung der Gerichte. Sie sollte entfallen, da sie nicht erforderlich ist. Die Fortbildung kann durch die Betreuungs-

behörde (vgl. Artikel 8 § 5 des Entwurfs) allein wahrgenommen werden.

11. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§§ 1896, 1906 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der in § 1896 Abs. 1 BGB und in einer Reihe weiterer Vorschriften des Entwurfs verwandte Begriff „seelische Behinderung“ zu streichen oder durch einen medizinisch eindeutig umrissenen Begriff zu ersetzen ist.

Begründung

In § 1896 Abs. 1 BGB wird auch die seelische Behinderung als Voraussetzung für die Bestellung eines Betreuers genannt. Dabei ist unklar, welcher Bereich neben einer psychischen Krankheit und einer körperlichen oder geistigen Behinderung für eine seelische Behinderung verbleibt und was darunter zu verstehen ist. Nach der Begründung (Seite 116) sollen als seelische Behinderungen bleibende psychische Beeinträchtigungen anzusehen sein, die Folge von psychischen Krankheiten sind, während psychische Krankheiten wiederum seelische Störungen sind.

12. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1896 Abs. 2 Satz 1 BGB)

Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich, daß nach der vorgesehenen Neuregelung ein Betreuer nur für die Aufgabenkreise bestellt werden darf, in denen die Betreuung erforderlich ist.

Er weist jedoch vorsorglich schon jetzt auf die Schwierigkeiten hin, die sich in der Praxis bei der Durchführung und Durchsetzung dieses Erforderlichkeitsgrundsatzes ergeben können. Die Erfahrungen mit dem Sachwalterrecht in Österreich, dem die gleiche Zielsetzung zugrunde liegt, zeigen die Gefahr einer eher pauschalen Handhabung der Betreuerbestellung und damit einer nur unzureichenden Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes auf.

Diese Gefahr wird auch nicht dadurch ausgeräumt, daß gemäß § 68b Abs. 1 Satz 5 FGg von dem Gericht mit der Bestellung eines Gutachtens beauftragte Sachverständige sich bei Bejahung der Betreuungsnotwendigkeit auch zum Umfang des Aufgabenkreises zu äußern hat, auf den sich die Betreuung erstrecken sollte. Es ist bekannt, daß es heute noch vielfach an geeigneten Sachverständigen bereits für eine ordnungsgemäße und umfassende medizinische Begutachtung bei der Beurteilung psychischer Krankheiten mangelt. Die vorhandenen Sachverständigen werden zudem mangels einschlägiger Erfahrungen vielfach kaum abschätzen können, für welche Aufgabenkreise eine Betreuungsnotwendigkeit tatsächlich besteht.

Zur Umsetzung der in § 1896 Abs. 2 Satz 1 BGB und in weiteren Vorschriften ausformulierten gesetzgeberischen Vorgabe wird es daher flankierender Maßnahmen in nicht unerheblichem Um-

fange bedürfen, um Sachverständige in geeigneter Weise mit dieser neuen Aufgabenstellung vertraut zu machen und sie auf die erweiterten Anforderungen vorzubereiten.

13. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie verhindert werden kann, daß sich die Betreiber oder Angestellten von Alten- und Pflegeheimen von den Heimbewohnern routinemäßig Altersvorsorgevollmachten erteilen lassen. Mit solchen Altersvorsorgevollmachten ist aufgrund des § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB verstärkt zu rechnen. Die Bedenken, die zu dem im Regierungsentwurf vorgesehenen Ausschluß dieser Personen als Betreuer (§ 1897 Abs. 3 BGB) geführt haben, bestehen gegen die Bevollmächtigung in gleicher Weise. Zu denken wäre an eine Regelung im Heimgesetz.

14. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1896 Abs. 3 BGB)

In Artikel 1 Nr. 41 ist in § 1896 Abs. 3 folgender Satz 2 anzufügen:

„§ 1799 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.“

Begründung

Der Aufgabenkreis des Betreuers im Sinne von Absatz 3 bedarf der Konkretisierung durch die Anordnung der entsprechenden Anwendung von § 1799 Abs. 1 Satz 2. Durch die Bezugnahme auf § 1799 Abs. 1 Satz 2 soll sichergestellt werden, daß der Betreuer dem Vormundschaftsgericht Pflichtwidrigkeiten des Bevollmächtigten sowie jeden Fall unverzüglich anzeigt, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist.

15. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1897 Abs. 3 BGB)

In Artikel 1 Nr. 41 ist in § 1897 Abs. 3 das Wort „darf“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen.

Begründung

Der in § 1897 Abs. 3 BGB aufgestellte Grundsatz ist an sich richtig. Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, ist in aller Regel im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte nicht geeignet. Dieser Grundsatz sollte jedoch nicht ausnahmslos gelten. Besteht zwischen dem Betreuten und dem Betreuer ein langjähriges Vertrauensverhältnis, so kann im Einzelfall ein Interessenkonflikt zu verneinen sein. Dies vielfach auch dann, wenn der Betreuer nur für eine eng umrissene Aufgabe im vermögensrechtlichen

Bereich bestellt werden muß (z. B. zur Zustimmung der Löschung eines Grundpfandrechts).

16. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1897 Abs. 4 BGB)

In Artikel 1 Nr. 41 ist § 1897 Abs. 4 zu streichen.

Begründung

Der Verfahrenspfleger sollte eine Person sein, die das Vertrauen des Volljährigen genießt. Die Notwendigkeit, als Pfleger für das Verfahren eine Person zu bestellen, die nicht als Betreuer in Betracht kommt, wird bei einer Vielzahl der Betroffenen eher zu Verunsicherung führen. Konflikte, die sich daraus ergeben könnten, daß der Verfahrenspfleger zunächst der Bestellung des Betreuers entgegentritt, werden in der Praxis nicht so häufig auftreten wie die Fälle, in denen der Betroffene die Betreuung zwar ablehnt, aber für den Fall der Betreuungsanordnung auch als Betreuer die Person wünscht, die schon für ihn als Verfahrenspfleger tätig geworden ist. In der Entwurfsbegründung ist zu § 67 FGG ausgeführt, daß die Auswahl des Verfahrenspflegers im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts stehe. Es geht darum, die persönlichen Belange des Volljährigen in das Verfahren einzubringen, wenn der Volljährige dies selbst nicht mehr kann. Eine das Ermessen des Gerichts insoweit einschränkende Vorschrift erscheint daher nicht notwendig.

17. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1898 Abs. 1 BGB)

In Artikel 1 ist § 1898 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Der vom Vormundschaftsgericht Ausgewählte ist verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, es sei denn, er ist zur Betreuung ungeeignet oder ihm kann die Übernahme unter Berücksichtigung seiner familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse nicht zugemutet werden.“

Begründung

Die Formulierung in Absatz 1, die sich an die heute geltende Regelung von § 1785 BGB anlehnt, bringt die Übernahmeverpflichtung des vom Gericht Ausgewählten besser zum Ausdruck und vermeidet Nachweisschwierigkeiten für das Gericht.

**18. Zu Artikel 1 Nr. 41
(§ 1898 Abs. 1 Satz 2 – neu – BGB)**

In Artikel 1 Nr. 41 ist in § 1898 Abs. 1 folgender Satz 2 anzufügen:

„§ 1786 ist entsprechend anzuwenden.“

Begründung

Wie sich aus § 1908i Abs. 1 ergibt, soll derjenige, welcher die Übernahme der Betreuung ohne Grund ablehnt, im Falle eines Verschuldens für

den Schaden verantwortlich sein, der dem Betroffenen dadurch entsteht, daß sich die Bestellung der Betreuung verzögert. Durch den neuen Satz 2 soll erreicht werden, daß die Ablehnungsgründe bei der Vormundschaft und bei der Betreuung sich möglichst weitgehend entsprechen.

19. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1901 a – neu – BGB)

In Artikel 1 Nr. 41 ist nach § 1901 folgender § 1901 a einzufügen:

„§ 1901 a

Wer eine schriftliche Betreuungsverfügung im Besitz hat, ist verpflichtet, sie unverzüglich an das Vormundschaftsgericht abzuliefern, nachdem er von der Betreuungsbedürftigkeit des Verfügenden Kenntnis erlangt hat.“

Begründung

Die Vorschrift führt eine Ablieferungspflicht für schriftliche Betreuungsverfügungen ein. Eine Pflicht zur Ablieferung besteht danach erst, wenn der Verfügende betreuungsbedürftig wird und derjenige, der die Verfügung in Besitz hat, davon Kenntnis erlangt.

Obwohl die schriftlich abgefaßte Betreuungsverfügung größere Gewähr für ihre Beachtung bietet, wird davon abgesehen, einen Formzwang für die Betreuungsverfügung einzuführen. Gegen einen Formzwang spricht, daß zur Feststellung des Willens des Betroffenen auch mündliche Aussagen, wenn sie eindeutig sind, bedeutsam sein sollen. Durch die Ablieferungspflicht schriftlicher Betreuungsverfügungen hat der Betroffene die Gewißheit, daß das Vormundschaftsgericht rechtzeitig von den Wünschen des Betroffenen Kenntnis erlangt.

20. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1902 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 1902 BGB eine Klarstellung dahin erforderlich ist, daß die Geschäftsfähigkeit des Betreuten *allein* durch die Bestellung eines Betreuers nicht berührt wird.

Begründung

Der Rechtsverkehr verbindet mit einer gesetzlichen Vertretung, wie sie in § 1902 BGB für den Betreuer innerhalb seines Aufgabenkreises vorgesehen ist, die Vorstellung, daß der Vertretene allein nicht rechtswirksam tätig werden kann. Es ist daher notwendig, klarzustellen, daß ein geschäftsfähiger Betreuer durch die Bestellung eines Betreuers seine Geschäftsfähigkeit auch nicht teilweise einbüßt.

21. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1904 BGB), Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a (§ 14 Nr. 4 RPfG), Artikel 5 Nr. 17 (§ 69 d Abs. 2 FGG) und Artikel 7 § 26 Nr. 4 (§ 96 Buchstabe e KostO)

a) In Artikel 1 Nr. 41 ist § 1904 zu streichen.

b) In Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a ist in § 14 Nr. 4 die Angabe „§§ 1903 bis 1906“ durch die Angabe „§§ 1903, 1905 und 1906“ zu ersetzen.

c) In Artikel 5 Nr. 17 sind in § 69 d Abs. 1 Satz 1 die Angabe „1904“ und § 69 d Abs. 2 zu streichen.

d) In Artikel 7 § 26 Nr. 4 ist in § 96 der Buchstabe e wie folgt zu fassen:

„e) eine Genehmigung nach § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“

Begründung

Der Entwurf will für eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung für die Einwilligung des Betreuers einführen, wenn zu befürchten ist, daß der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Zur Begründung wird vor allem auf die Stärkung der Personensorge hingewiesen.

Die Einführung der vormundschaftlichen Genehmigung derartiger Risikomaßnahmen ist jedoch abzulehnen. Bei der Entscheidung, ob eine solche gefährliche oder schwerwiegende Maßnahme im Interesse des Betroffenen nötig ist, muß das Gericht sich ganz auf den Rat des Arztes verlassen. Es kann keine eigenständige Güterabwägung treffen, wie das etwa bei der Entscheidung über die Wohnungsauflösung (§ 1907 BGB) der Fall ist. Die Genehmigung der Einwilligung in eine ärztliche Maßnahme kann sich nur auf medizinische Erwägungen stützen, die das Gericht nicht besser als der Betreuer beurteilen kann. Aufgrund der größeren persönlichen Nähe wird vielmehr der Betreuer häufig die Frage, ob eine risikoreiche Operation im Sinne des Betroffenen liegt, eher beantworten können als das Gericht.

Die Notwendigkeit vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung führt zu zeitlichen Verzögerungen, die gerade bei diesen schweren Eingriffen schädlich sein können. Ob mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, wird sich häufig nicht sicher feststellen lassen.

In der Begründung des Entwurfs ist ausgeführt, daß Zweifel auftreten können, ob eine Genehmigung im konkreten Fall nötig ist. Das Risiko, diese Frage falsch beurteilt zu haben, liegt beim Arzt und beim Betreuer mit der Folge, daß eventuell im nachhinein die Unwirksamkeit der Einwilligung mangels vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung festgestellt wird. Das wird dazu führen, daß – vorsorglich – die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts immer dann eingeholt wird, wenn eine Operation bei einem älteren Menschen

vorzunehmen ist. Andererseits kann für den Betreuer und den Arzt eine Konfliktsituation entstehen, wenn die Frage nicht eindeutig zu klären ist, ob der Aufschub für den Kranken gefährlich ist.

Durch die vorgesehene vormundschaftsgerichtliche Genehmigung werden die Gerichte mit einer Vielzahl von Verfahren belastet, die die Personensorge für den Betroffenen sachlich nicht verbessert. Die eigentliche Verantwortung muß beim Arzt und beim Betreuer bleiben. Bei der Übertragung des Aufgabenkreises „Zuführung zur Heilbehandlung“ muß das Gericht prüfen, ob der Betreuer zu Entscheidungen in diesem Bereich geeignet ist. Ferner kann sich der Betreuer beim Gericht beraten lassen (§ 1837 Abs. 1 Satz 1 BGB), wenn er vor einer schwer zu treffenden Entscheidung über die Notwendigkeit eines ärztlichen Eingriffs steht.

22. Zu Artikel 1 Nr. 41

(§ 1905 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BGB)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und wie die Nummern 1 und 2 in § 1905 Abs. 1 Satz 1 BGB klarer gefaßt werden können. Eine differenzierte Klarstellung ist insbesondere hinsichtlich der unterschiedlichen Betroffenheit von Frauen und Männern erforderlich. Es ist ferner zu prüfen, wie eine Konkretisierung der in der Vorschrift enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe zu erreichen ist.

Es bedarf einer Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen von der Äußerung eines rechtlich relevanten Willens im Sinne von § 1905 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auszugehen ist. Soll bereits jede Art von Ablehnung oder Gegenwehr Berücksichtigung finden, so steht diese Aussage im Widerspruch zur Begründung des Entwurfs, der ausführt, daß der „natürliche“ Wille maßgebend sein soll. Der „natürliche“ Wille setzt eine gewisse, wenn auch reduzierte Einsichtsfähigkeit voraus.

Es sind weiterhin Kriterien zu erarbeiten, die eine „Einwilligungsunfähigkeit auf Dauer“ belegen können. Mit der derzeitigen Formulierung sind Betreute vor einem mißbräuchlichen Eingriff nicht hinreichend geschützt.

23. Zu Artikel 1 Nr. 41

(§ 1905 Abs. 2 nach Satz 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 41 ist in § 1905 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

„Bei der Sterilisation ist stets der Methode der Vorzug zu geben, die eine Refertilisierung zuläßt.“

Begründung

Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel ist bereits die Verpflichtung ableitbar, die für den Betreuten am wenigsten einschneidende

Form der Sterilisation zu wählen. Dennoch bedarf es der vorgesehenen Klarstellung. Sterilisationen können auf verschiedene Weise durchgeführt werden. Unter Umständen sind z. B. Methoden, die einen geringeren körperlichen Eingriff bedeuten, mit einer besonders geringen Möglichkeit zur Refertilisierung verbunden.

24. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1905 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß Maßnahmen nach § 1905 BGB grundsätzlich erst durchgeführt werden können, wenn die gerichtliche Genehmigung dem Betroffenen selbst, im Fall der Beiordnung eines Verfahrenspflegers auch diesem, bekanntgemacht worden ist und beiden ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung einer Beschwerde zur Verfügung gestanden hat.

Begründung

Die gerichtliche Genehmigung einer Einwilligung des Betreuers in eine Maßnahme nach § 1905 BGB wird gemäß § 69a Abs. 3 Satz 1, § 69d Abs. 3 Satz 1 FGG mit der Bekanntmachung der Entscheidung an den Betreuer wirksam. Ab diesem Zeitpunkt ist die Vollziehung der Maßnahme nach Ablauf von zwei Wochen (§ 1905 Abs. 2 Satz 2 BGB) möglich. Eine Gewähr dafür, daß die Entscheidung rechtzeitig vor dem Eintritt der Vollziehbarkeit auch dem Betroffenen selbst und seinem Verfahrenspfleger bekanntgemacht worden ist, ist nach dem Entwurf nicht gegeben.

25. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1906 Abs. 4 BGB) und Artikel 5 Nr. 17 (§ 70 Abs. 1 Nr. 2 FGG)

a) In Artikel 1 Nr. 41 ist § 1906 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Betreute, der sich in einem Alters- oder Pflegeheim, in einem Krankenhaus oder in ähnlichen Einrichtungen aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig am Verlassen seines Aufenthaltes gehindert werden soll, ohne daß diese Maßnahmen zu Heilzwecken erfolgen (freiheitsbeschränkende Maßnahmen).“

b) In Artikel 5 Nr. 17 ist in § 70 Abs. 1 Nr. 2 das Wort „unterbringungsähnlichen“ durch das Wort „freiheitsbeschränkenden“ zu ersetzen.

Begründung

Der in den § 1906 Abs. 4 BGB, § 70 Abs. 1 Nr. 2 FGG des Entwurfs neu vorgeschlagene Begriff „unterbringungsähnliche“ Maßnahme ist irreführend. Denn es handelt sich bei den hier aufgeführten Maßnahmen in Wirklichkeit um freiheits-

beschränkende Maßnahmen, die wegen ihrer Freiheitsbeschränkung des Betreuten der gerichtlichen Genehmigung unterstellt werden sollen. Der Begriff „unterbringungsähnliche“ Maßnahmen in den § 1906 Abs. 4 BGB, § 70 Abs. 1 Nr. 2 FGG sollte daher entsprechend dem Beschluß des 57. Deutschen Juristentages in Mainz durch den Begriff „freiheitsbeschränkende“ Maßnahmen ersetzt werden. Ferner sollte das Wort „ununterbrochen“ in § 1906 Abs. 4 BGB durch die Worte „über einen längeren Zeitraum“ ersetzt werden, da damit das Gewollte besser zum Ausdruck gebracht wird. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen sollten nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfen, sofern sie außerhalb von Einrichtungen wie Altersheimen pp. im Rahmen einer Familienpflege (vgl. Beschluß des 57. Deutschen Juristentages, 2. Abt., IV 6 d) oder zu Heilzwecken erfolgen.

26. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 1906 Abs. 4 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob sich aus § 1906 Abs. 4 nicht der Umkehrschluß entnehmen läßt, daß die dort genannten Maßnahmen für nicht betreute Personen ohne Einschränkungen zulässig sind.

Begründung

§ 1906 Abs. 4 enthält nur eine Regelung für Personen, für die ein Betreuer bestellt ist. Es wird aber auch Fälle geben, wo bei Nichtbetreuten derartige Maßnahmen ergriffen werden. Es sollte klargestellt werden, daß sich aus § 1906 Abs. 4 für diesen Personenkreis nicht die uneingeschränkte Zulässigkeit dieser Maßnahmen ergibt.

27. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1907 Abs. 1 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 41 ist § 1907 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Zur Aufgabe der Wohnung des Betreuten, insbesondere zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute gemietet hat, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.“

Begründung

Auch die Aufgabe der Wohnung des Betreuten, die dieser als Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigter besitzt, durch den Betreuer sollte der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unterliegen. Diese Genehmigung ergibt sich entgegen der Begründung zu § 1907 BGB nicht schon aus den § 1908i Abs. 1 Satz 1, § 1821 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BGB, da nach § 1821 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BGB nur Verfügungen des Betreuers über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück des Betreuten sowie zur Eingehung einer Verpflichtung hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfen.

28. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1908e Abs. 1 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 41 sind in § 1908e Abs. 1 Satz 1 die Worte „und 4“ und „und Abs. 2“ zu streichen.

Begründung

Dem Entwurf ist darin zuzustimmen, daß der Betreute für einen Vereinsbetreuer wie für einen anderen Betreuer Aufwändungsersatz und eine Vergütung leisten muß. Vereinsbetreuer werden nicht selten deswegen bestellt, weil eine ehrenamtlich tätige Privatperson wegen der besonderen Probleme des Betreuten mit der Betreuung überfordert wäre. Kommt dem Betreuer die besondere fachliche Ausbildung zugute, wäre es unbillig, wenn er — anders als bei der Betreuung durch einen ehrenamtlich tätigen Betreuer oder durch einen Berufsbetreuer — nicht Aufwändungsersatz oder Vergütung leisten müßte.

Anders stellt sich jedoch die Lage dar, wenn der Betroffene mittellos ist. Hier geht es nicht wie bei dem freiberuflich tätigen Berufsbetreuer darum, den Einsatz ihrer beruflichen Leistung bei ihnen selbst auszugleichen, sondern der Verein soll den entsprechenden Aufwändungsersatz oder die Vergütung erhalten. Die Betreuung psychisch kranker oder geistig behinderter Menschen ist ebenso wie die Altenpflege ein Teil der sozialen Aufgabe, die im Sinne des Subsidiaritätsprinzips von den Kirchen und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen werden. Soweit sie finanzielle Unterstützung benötigen, muß sie unter diesem Gesichtspunkt geleistet werden. Eine vollständige Finanzierung der Vereinsmitarbeiter durch den Justizhaushalt wäre durch den Aufwändungsersatz ohnehin nicht möglich. Auch ist die Lösung, die der Entwurf vorsieht, insofern nicht überzeugend, als Aufwändungsersatz und Vergütung nur vorgesehen ist, wenn vom Gericht unmittelbar ein Mitarbeiter des Vereins zum Betreuer bestellt wird, während bei der Bestellung des Vereins selbst kein Ausgleich über die Staatskasse vorzunehmen ist.

29. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1908i Abs. 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 41 ist in § 1908i Abs. 1 das Zitat „§§ 1795, 1797 Abs. 1 Satz 2, §§ 1798,“ durch das Zitat „§§ 1792, 1795 bis 1797 Abs. 1 Satz 2, §§ 1798, 1799,“ zu ersetzen.

Begründung

a) Im Entwurf ist eine „Gegenbetreuung“ nicht vorgesehen. Dies kann bei Betreuungsfällen, die große Vermögen betreffen, zu einer zusätzlichen Belastung der Vormundschaftsgerichte führen. Um eine solche Belastung zu vermeiden, sollte auf §§ 1792, 1799 ausdrücklich verwiesen werden.

b) Im Entwurf wird zu Recht auf § 1795 Bezug genommen. Es erscheint danach auch folgerichtig, auch die sinngemäße Anwendung von

§ 1796 vorzusehen. Auch bei der Betreuung kann es sinnvoll sein, anstelle der in § 1908 d vorgesehenen vollständigen Entlassung lediglich eine Einschränkung des Aufgabenkreises zu verfügen, wenn ein Interessenkonflikt im Sinne von § 1796 Abs. 2 vorliegt. Hiervon geht wohl auch § 1899 Abs. 4 aus.

30. Zu Artikel 1 Nr. 41

(§ 1908i Abs. 1 und 2 Satz 2 BGB) und **Artikel 5 Nr. 17** (§ 70h Abs. 1 Satz 2 FGG)

- a) In Artikel 1 Nr. 41 ist in § 1908i Abs. 1 nach dem Zitat „1845,“ das Zitat „1846,“ einzufügen.
- b) In Artikel 1 Nr. 41 ist § 1908i Abs. 2 Satz 2 zu streichen.
- c) In Artikel 5 Nr. 17 ist § 70h Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

Begründung

Auch für die zivilrechtliche Unterbringung muß die Möglichkeit bestehen, in Eilfällen aufgrund einer gerichtlichen Anordnung ohne Einschaltung eines Betreuers den Betroffenen unterbringen zu lassen. Nach dem Entwurf ist eine zivilrechtliche Unterbringung nur möglich, wenn sie vom Betreuer veranlaßt ist. Der Entwurf begründet dies damit, daß die zivilrechtliche Unterbringung eine Maßnahme des Betreuers sein soll, deren Einleitung, Fortdauer und Beendigung er selbst zu verantworten habe. Dies würde dazu führen, daß in Eilfällen eine zivilrechtliche Unterbringung nicht mehr möglich sein wird. In der Kürze der Zeit, unter Umständen an Feiertagen, dienstfreien Wochenenden oder auch nachts, kann ein geeigneter Betreuer oft gar nicht gefunden werden. Das ist für den Betroffenen nachteilig, weil die öffentlich-rechtliche Unterbringung vom Betroffenen als größerer Makel empfunden wird. Die bisherige Praxis, bei der sich häufig nach einer vorläufigen vormundschaftsgerichtlichen Unterbringung eine freiwillige Behandlung anschließt, würde mit der Neuregelung unmöglich gemacht. Auch wenn das Gericht einen vorläufigen Betreuer bestellt, wird in diesen Eilfällen die eigentliche Verantwortung beim Vormundschaftsgericht liegen, weil der Betreuer mangels eigener fachlicher Erfahrung gar nicht die Notwendigkeit einer Unterbringung beurteilen kann. Er müßte sich ohnehin auf die Beratung durch das Gericht verlassen. Buchstabe c enthält eine Folgerelung.

31. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1908i nach Absatz 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 41 ist in § 1908i nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Die Vorschriften für die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts in §§ 1802, 1803 Abs. 2, §§ 1811 und 1818 bis 1821, 1822 Nr. 1 bis 11 und 13 sowie in den §§ 1823, 1824 und in § 1854 Abs. 2

bleiben gegenüber der Behörde außer Anwendung. Dasselbe gilt bei § 1822 Nr. 12, soweit es sich um die Aufsicht in vermögensrechtlicher Hinsicht handelt.“

Begründung

Für die Praxis der Vormundschaftsgerichte ist es von großer Bedeutung, ob bei der Behördenbetreuung die bisher bestehenden Befreiungen weitergelten, die bisher auf §§ 39, 54 a JWG beruhen und sich in der Praxis bewährt haben. Die vorgeschlagene Regelung entspricht z. B. § 16 des baden-württembergischen Landesjugendwohlfahrtsgesetzes.

32. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 1908k — neu — BGB)

In Artikel 1 Nr. 41 ist nach § 1908i folgender § 1908k einzufügen:

„§ 1908 k

Der Betreuer kann eine Ausstattung aus dem Vermögen des Betreuten nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts versprechen oder gewähren.“

Begründung

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1902 Abs. 1. Danach konnte der Vormund eines Volljährigen eine Ausstattung des Mündels mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts versprechen oder gewähren. Diese Bestimmung hat sich in der Praxis bewährt. Sie hat bisher Bedeutung vor allem bei Hof- oder Geschäftsübergaben. Sie sollte deshalb auch in das neue Recht übernommen werden.

33. Zu Artikel 2

(§ 22 Abs. 5 und § 23b Abs. 3 GVG)

In Artikel 2 sind die Nummern 1 und 2 zu streichen.

Begründung

Der Entwurfsbegründung ist zuzustimmen, daß wegen der oftmals schwierigen menschlichen Probleme, über die der Vormundschaftsrichter zu entscheiden hat, möglichst erfahrene Richter in diesem Bereich tätig sein sollten. Dem völligen Ausschluß des Richters auf Probe kann jedoch nicht zugestimmt werden. Die eingeschränkte Verwendbarkeit der Proberichter würde besonders bei kleineren, nur mit wenigen Richtern besetzten Amtsgerichten erhebliche organisatorische Probleme bringen. Der Einsatz von Richtern auf Probe an Amtsgerichten wird zwar schon aus allgemeinen Gründen im Regelfall in anderen Geschäftsbereichen erfolgen. Gleichwohl ist ein völliger Ausschluß des Richters auf Probe nicht angebracht. Personelle Engpässe insbesondere bei kleineren Gerichten können seinen Einsatz auch in Vormundschafts-, Betreuungs- und Unterbrin-

§ 70 n Ausnahmen von der Regelung des § 20 a Abs. 1 darstellen.

Im Interesse einer alsbaldigen Erledigung der Auslagenerstattung sollte statt der einfachen Beschwerde, wie im Regierungsentwurf in § 69 k Abs. 2 vorgeschlagen, die sofortige Beschwerde wie in § 20 a Abs. 2 FGG vorgesehen werden.

Die vorgeschlagene Regelung, nach der die Auslagen des Betroffenen in bestimmten Fällen ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegt werden können, lehnt sich an die für Entmündigungssachen geltende Regelung an und soll Härten vermeiden. Folgerichtig sollte auch die Möglichkeit geschaffen werden, einem am Verfahren nicht beteiligten Dritten die Kosten aufzuerlegen, wenn dieser durch mißbräuchliche Anregungen oder Anträge die Einleitung des Verfahrens verursacht hat. Hierfür besteht auch ein erhebliches praktisches Bedürfnis dann, wenn der Dritte grob fahrlässig oder vorsätzlich das Verfahren in Gang gebracht hat.

Die Möglichkeit, einen Dritten unter bestimmten Voraussetzungen mit Kosten zu belasten, soll nicht auf die außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen beschränkt werden, sondern wie im geltenden § 658 Abs. 2 ZPO die gesamten Kosten des Verfahrens, also auch die Gerichtskosten (im wesentlichen gerichtliche Auslagen) erfassen.

In den Fällen der Ablehnung oder der Zurücknahme eines Antrages auf Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker (§ 70 Abs. 1 Nr. 3 FGG) sollten, wenn ein begründeter Anlaß, den Unterbringungsantrag zu stellen, nicht vorgelegen hat, die Auslagen des Betroffenen nicht der Staatskasse, sondern entsprechend den Regelungen in einigen Landesgesetzen zur Unterbringung psychisch Kranker der Körperschaft, der die antragstellende Verwaltungsbehörde angehört, auferlegt werden.

Ebenso wie für die Staatskasse und den Betroffenen ist auch für den Dritten ein eigenständiges Beschwerderecht gegen die Auslagenentscheidung des Gerichts vorzusehen. Außerdem ist hinsichtlich der landesrechtlichen Unterbringungsverfahren auch dem Träger der Verwaltungsbehörde ein Beschwerderecht einzuräumen.

36. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§§ 65 ff. FGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, daß eine verfahrensrechtliche Regelung zur sofortigen Unterbringung unter Artikel 5 §§ 65 ff. FGG des Entwurfs angenommen wird.

Eine verfahrensrechtliche Regelung für den Fall der sofortigen Unterbringung ist erforderlich. Mit diesem Verfahren werden Unterbringungsmaßnahmen durchgeführt, die einer gerichtlichen Entscheidung vorausgehen. Eine entsprechende Regelung, die in den Landesgesetzen zum Teil

enthalten ist, fehlt im Gesetzentwurf. Eine bundeseinheitliche Verfahrensvorschrift ist erforderlich. So sind die Voraussetzungen, die eine sofortige Unterbringung rechtfertigen, festzulegen. Dazu zählt z. B. das Vorliegen eines ärztlichen Attestes über einen Befund, der nicht älter als vom Vortage sein darf. Es ist ferner zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkt eine gerichtliche Entscheidung spätestens einzuholen ist und wie im Falle verzögerter gerichtlicher Entscheidung vorzugehen ist.

37. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 65 Abs. 1 FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 sind in § 65 Abs. 1 die Worte „seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat“ durch die Worte „seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines inländischen Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat“ zu ersetzen.

Begründung

Der Vorschlag des Entwurfs, entgegen den bisherigen Regelungen für die Entmündigung, Vormundschaft und Pflegerschaft an den gewöhnlichen Aufenthalt und nicht an den Wohnsitz anzuknüpfen, überzeugt nicht. Diese Lösung hat den wesentlichen Nachteil, daß sie zu einer Konzentration von Verfahren vor allem bei Gerichten führen würde, in deren Bezirk sich eine oder mehrere Einrichtungen für psychisch Kranke, Behinderte oder Altersverwirrte befinden. Dies hätte zur Folge, daß verhältnismäßig häufig auf die Behörde als Betreuer zurückgegriffen werden müßte, weil so viele geeignete Betreuer in einem entsprechenden Gerichtsbezirk in aller Regel nicht vorhanden sein werden. Im übrigen ermöglicht § 65 i. d. F. des Entwurfs in geeigneten Fällen eine Abgabe an das Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts, wenn dies sachgemäß erscheint. Eine solche Abgabe wird jedoch vielfach nicht notwendig sein, wenn der Betreuer im Bezirk des Wohnsitzgerichtes lebt.

38. Zu Artikel 5 Nr. 17

(§ 67 Abs. 1 Satz 2 und § 70 b Abs. 1 Satz 2 FGG)

a) In Artikel 5 Nr. 17 ist in § 67 Abs. 1 Satz 2 die Nummer 1 zu streichen.

b) In Artikel 5 Nr. 17 sind in § 70 b Abs. 1 Satz 2 die Worte „Satz 2 Nr. 1,“ zu streichen.

Begründung

zu a)

Der Entwurf sieht vor, daß ein Verfahrenspfleger dann einzuschalten ist, wenn der Betroffene nach § 68 Abs. 2 nicht persönlich angehört werden kann oder nach § 69 a Abs. 1 Satz 2 von der Bekanntmachung der Entscheidungsgründe gegenüber dem Betroffenen abgesehen werden soll. Die insoweit strikte Regelung zwingt die Gerichte zur Einschaltung eines Verfahrenspflegers, auch

wenn dies offensichtlich eine reine Formsache bleiben wird. Künftig soll bei jeder vormundschaftsgerichtlich angeordneten Betreuung ein Verfahrenspfleger eingeschaltet werden, auch wenn gar keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Anordnung der Betreuung den Betroffenen in der Wahrnehmung seiner Belange einschränkt, vielmehr es darum geht, etwa zum Schutz des Vermögens des Betroffenen einen Betreuer zu bestellen, der anfallende Aufgaben erledigt. Insofern können die für § 64 b Abs. 1 in der bisherigen Fassung von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze nicht übertragen werden, da es dort um eine Unterbringung gegen den Willen des Betroffenen geht. Faßt man, wie es der Entwurf im übrigen tut, die Anordnung der Betreuung als fürsorgliche Maßnahme für den Betroffenen auf, besteht keine rechtliche Notwendigkeit, in jedem Fall fehlender „echter Anhörung“ einen Verfahrenspfleger einzuschalten. Das Vormundschaftsgericht darf eine Betreuung nur anordnen, wenn die Voraussetzungen nach § 1896 BGB vorliegen, insbesondere wenn sie erforderlich ist. Es trägt die Verantwortung für die Wahrung der Belange des Betroffenen. Bestellt es etwa nach Anhörung der Angehörigen oder nach dem früher bekundeten Willen des Betroffenen eine Person zur Betreuung in Vermögensangelegenheiten, ist nicht ersichtlich, welche Funktion hier dem Verfahrenspfleger noch zukommen soll.

Vielmehr sollte es bei der Regelung des § 67 Abs. 1 Satz 1 bleiben, die der bisherigen Gesetzesfassung für das Unterbringungsverfahren entspricht. In der Entwurfsbegründung ist hierzu zutreffend ausgeführt, daß es für die Frage, ob ein Verfahrenspfleger nötig ist, auf den Grad der Behinderung und die Bedeutung des jeweiligen Verfahrensgegenstandes ankomme.

Wegen der Auswirkungen auf das Wahlrecht ist eine Bestellung eines Verfahrenspflegers stets erforderlich, wenn die Betreuung sämtliche Angelegenheiten des Betroffenen umfassen soll.

zu b)

Folgeregulierung

39. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 67 Abs. 1 Satz 3 FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 sind in § 67 Abs. 1 Satz 3 nach dem Wort „Rechtsanwalt“ die Worte „oder von einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten“ einzufügen.

Begründung

Für die Bestellung eines Verfahrenspflegers besteht ebenso wie im Falle der anwaltlichen Vertretung kein Bedürfnis, wenn der Betroffene einer anderen geeigneten Person Verfahrensvollmacht erteilt hat.

40. Zu Artikel 5 Nr. 17

(§ 68 Abs. 1 Satz 2 und 4 FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 ist in § 68 Abs. 1

a) Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Den unmittelbaren Eindruck verschafft sich das Gericht, soweit dies erforderlich ist, in der üblichen Umgebung des Betroffenen.“

b) Satz 4 wie folgt zu fassen:

„Verfahrenshandlungen nach Satz 1 dürfen nur dann durch einen ersuchten Richter erfolgen, wenn von vornherein anzunehmen ist, daß das entscheidende Gericht das Ergebnis der Ermittlungen auch ohne eigenen Eindruck von dem Betroffenen zu würdigen vermag.“

Begründung

zu a)

Der Entwurf sieht in § 68 Abs. 1 Satz 2 FGG vor, daß sich das Gericht in der Regel in der üblichen Umgebung des Betroffenen einen unmittelbaren Eindruck verschaffen soll, falls dieser nicht widerspricht. Diese Regelung zwingt das Gericht, im Regelfall die Anhörung in der üblichen Umgebung des Betroffenen vorzunehmen, auch wenn dies nicht sinnvoll ist. Für manche Betroffene kann das Erscheinen des Gerichts — schon wegen der Nachbarn — belastender sein als die Vorladung. Das Gericht hat im Einzelfall zu prüfen, ob es sich die Wohn- und Lebensverhältnisse selbst ansehen muß. So kann es bei der Anhörung älterer Menschen wichtig sein, die Wohn- und Lebensverhältnisse in Augenschein zu nehmen. In anderen Fällen ist die Anhörung in der üblichen Umgebung nicht sinnvoll durchführbar, weil der Betroffene derzeit in einer Einrichtung untergebracht ist. Die in Satz 2 vorgeschlagene Änderung macht deutlich, daß die übliche Umgebung des Betroffenen ein wichtiger Anhaltspunkt für die Ermittlungen des Vormundschaftsgerichts sind, bindet das Vormundschaftsgericht aber nicht in seinem pflichtgemäß auszuübenden Ermessen nach § 12 FGG. Auch die Worte „falls dieser nicht widerspricht“ sind gestrichen, da ohne besondere Verfügung ein Betreten der Wohnung des Betroffenen ohne dessen Willen ohnehin unzulässig wäre.

zu b)

Auch der grundsätzliche Ausschluß des ersuchten Richters in Absatz 1 Satz 4 geht zu weit. Liegt der Betroffene bewußtlos in einer vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort weit entfernten Klinik, kann auch der ersuchte Richter diesen Eindruck vom Zustand des Betroffenen dem entscheidenden Gericht übermitteln. Dies sind, anders als die Entwurfsbegründung annimmt, keineswegs nur extreme (atypische) Ausnahmefälle. Der grundsätzliche Ausschluß des ersuchten Richters ist auch für die Entscheidungen über die Erweiterung oder Verlängerung vormundschaftsge-

richtlicher Maßnahmen nicht immer zweckmäßig.

Der Ausweg über die Abgabe an das Vormundschaftsgericht am Ort des derzeitigen Aufenthalts hat deutliche Nachteile, weil die übrigen Ermittlungen, etwa zur Person des Betreuers, erschwert werden.

41. **Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 68 Abs. 2 Satz 2 FGG)**

In Artikel 5 Nr. 17 ist § 68 Abs. 2 Satz 2 zu streichen.

Begründung

In § 68 Abs. 2 Satz 1 FGG sind die Ausnahmefälle zutreffend umschrieben, in welchen von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden kann. Eine Überspannung der Pflichten des Gerichts bedeutet es dann aber freilich, wenn in Satz 2 gefordert wird, in jedem Fall die persönliche Anhörung nachzuholen, sobald die Gründe nach Satz 1 entfallen sind. Eine solche Regelung würde die Richter über Gebühr zwingen, auch in praktisch aussichtslosen Fällen immer wieder nachzufragen, ob nunmehr eine persönliche Anhörung stattfinden kann. Dies erscheint auch unter verfassungsrechtlichen Gründen nicht geboten. Die Streichung von Satz 2 schließt es im übrigen nicht aus, daß im Einzelfall die persönliche Anhörung nachgeholt wird, wenn dies unter dem Gesichtspunkt von Artikel 103 Abs. 1 GG oder zur besseren Sachaufklärung erforderlich erscheint.

42. **Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 68 Abs. 5 Satz 1 FGG)**

In Artikel 5 Nr. 17 ist § 68 Abs. 5 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Das Ergebnis der Anhörung, das Gutachten des Sachverständigen oder das ärztliche Zeugnis, der etwaige Umfang des Aufgabenkreises und die Frage, welche Person oder Stelle als Betreuer in Betracht kommt, sind mit dem Betroffenen mündlich zu erörtern, soweit dies erforderlich ist (Schlußgespräch).“

Begründung

Die Regelung soll flexibler gestaltet werden. Eine ausdrückliche Anordnung des Schlußgesprächs als Regelfall, wie es der Entwurf vorsieht, ist überzogen.

43. **Zu Artikel 5 Nr. 17 (§§ 68 ff. FGG)**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit in den Fällen, in denen der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes hat, dem Gericht die Möglichkeit eröffnet werden sollte, von einzelnen Verfahrensvorschriften der §§ 68 ff. FGG abzuweichen.

Begründung

Hat der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes, so wird es für das zuständige Gericht (vgl. § 65 Abs. 2, 3 FGG) häufig nicht oder nur mit sehr großem Aufwand möglich sein, die in den §§ 68 ff. FGG vorgeschriebenen Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Zu denken ist dabei in erster Linie an die in § 68 geregelte Pflicht, den Betroffenen persönlich anzuhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm zu verschaffen. Probleme können sich aber beispielsweise auch hinsichtlich des § 68b Abs. 1 Satz 4 FGG (persönliche Untersuchung durch den Sachverständigen) ergeben. Es läge nicht im Interesse der Betroffenen, wenn dem Gericht in diesen Fällen keine Möglichkeit gegeben wäre, in angemessener Weise von einzelnen Vorschriften abzuweichen und das Verfahren abzuschließen.

Die Abwesenheitspflegschaft nach § 1911 BGB bietet keine ausreichende Ausweichmöglichkeit für diese Fälle. Zum einen erlaubt § 1911 die Anordnung einer Pflegschaft lediglich für Vermögensangelegenheiten und zum anderen kann bei bekanntem Aufenthalt des Betroffenen häufig nicht davon ausgegangen werden, daß er im Sinne des § 1911 Abs. 2 BGB an der Rückkehr verhindert ist.

44. **Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 68b Abs. 1 Satz 2 FGG)**

In Artikel 5 Nr. 17 sind in § 68b Abs. 1 Satz 2 nach den Worten „auf Antrag“ die Worte „oder mit Einwilligung“ einzufügen.

Begründung

Für die Bestellung eines Betreuers erscheint ein ärztliches Zeugnis auch ausreichend, wenn der Betroffene die Betreuung zwar nicht förmlich beantragt hat, jedoch mit der Anordnung einverstanden ist.

45. **Zu Artikel 5 Nr. 17**

(§ 68b Abs. 3 Satz 2 — neu — FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 ist in § 68b Abs. 3 folgender Satz 2 anzufügen:

„Die Anordnung ist nicht anfechtbar.“

Begründung

Entsprechend der allgemeinen Zielsetzung, die Rechtsmittel in Nebenverfahren zu beschränken, sollten die Anordnungen nach Absatz 3 für unanfechtbar erklärt werden. Das geltende Recht enthält bereits in § 64c Abs. 4 FGG eine entsprechende Regelung für das Unterbringungsverfahren. Über die Verweisung in § 70e Abs. 2 FGG in der Fassung von Artikel 5 Nr. 17 des Entwurfs würde die vorgeschlagene Ergänzung des § 68b Abs. 3 diese Rechtslage aufrechterhalten.

46. Zu Artikel 5 Nr. 17

(§ 69 Abs. 1 Nr. 5 und § 69 c Abs. 01 – neu – FGG)

- a) In Artikel 5 Nr. 17 ist § 69 Abs. 1 Nr. 5 zu streichen.
- b) In Artikel 5 Nr. 17 ist in § 69 c vor Absatz 1 folgender Absatz 01 einzufügen:

„(01) Hat das Gericht einen Betreuer bestellt oder einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so hat es spätestens fünf Jahre nach Erlaß dieser Maßnahme eine Entscheidung zu treffen, ob die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts zu verlängern sind.“

Begründung

Die generelle Befristung von Betreuungsanordnungen ist in bestimmten Fällen von psychischen Krankheiten problematisch, da bei den Betroffenen dann falsche Hoffnungen geweckt werden. Statt der Befristung wird daher eine Überprüfung, die spätestens alle fünf Jahre zu erfolgen hat, vorgeschrieben. Damit ist auch die Gefahr abgewendet, daß für eine vormundschaftsgerichtliche Maßnahme mangels eindeutiger Prognose auf alle Fälle eine fünfjährige Dauer angeordnet wird. Eine solche Befristung wirkt für den Betroffenen entmutigender als eine fehlende Anordnung über die Zeitdauer.

Die Pflicht zur Überprüfung muß im Hinblick auf die Bedeutung der vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen ausnahmslos gelten. Ihre Einhaltung muß wie bei der Unterbringung durch eine entsprechende Fristenüberwachung sichergestellt werden; sie unterliegt der Dienstaufsicht.

47. Zu Artikel 5 Nr. 17

(§ 69 Abs. 1 Nr. 6 und § 70 f Abs. 1 Nr. 4 FGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen,

- a) ob nicht die Einführung einer Rechtsmittelbelehrung in Betreuungs- und Unterbringungssachen bis zu einer Entscheidung über eine etwaige Gesamtregelung im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit zurückgestellt werden sollte,
- b) ob nicht, falls eine Teilregelung als unverzichtbar angesehen wird, die Einführung einer Rechtsmittelbelehrung auf die Fälle der sofortigen Beschwerde beschränkt werden sollte.

Begründung

Es erscheint zweifelhaft, ob es sachgerecht ist, in Teilbereichen des FGG eine Rechtsmittelbelehrung einzuführen, die Frage einer Einführung in den übrigen Bereichen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aber offen zu lassen. Zumindest sollte eine Teilregelung zur Vermeidung unnötiger Einarbeitung des künftigen Regelungsspielraums auf die

Fälle der sofortigen Beschwerde beschränkt werden. Eine solche Begrenzung erscheint auch im Hinblick auf die starke Belastung der Gerichte angezeigt.

48. Zu Artikel 5 Nr. 17

(§ 69 a Abs. 1 Satz 3 – neu – FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 ist in § 69 a Abs. 1 folgender Satz 3 anzufügen:

„Die Entscheidung nach Satz 2 ist nicht anfechtbar.“

Begründung

Entsprechend der allgemeinen Zielsetzung, die Rechtsmittel in Nebenverfahren zu beschränken, sollte die Entscheidung, daß von der Bekanntmachung der Entscheidungsgründe an den Betroffenen abgesehen wird, unanfechtbar sein.

49. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 69 a Abs. 3 Satz 1 FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 ist § 69 a Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Entscheidungen werden, soweit ein Betreuer bestellt ist, mit der Bekanntmachung an den Betreuer wirksam; im übrigen bleibt § 16 Abs. 1 unberührt.“

Begründung

Der Entwurf enthält keine Regelung darüber, wann eine Entscheidung wirksam wird, durch die die Bestellung eines Betreuers abgelehnt oder aufgehoben wird. Zur Klarstellung sollte verdeutlicht werden, daß § 16 Abs. 1 FGG unberührt bleibt.

50. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 69 a Abs. 3 Satz 3 FGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Interesse des Rechtsverkehrs besondere Regelungen erforderlich sind, um sicherzustellen, daß der genaue Zeitpunkt des Eintritts der sofortigen Wirksamkeit der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts jederzeit zweifelsfrei festgestellt werden kann.

51. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 69 c Abs. 1 FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 sind in § 69 c Abs. 1 die Worte „einem Jahr“ durch die Worte „zwei Jahren“ zu ersetzen.

Begründung

Auch in Anerkennung des Grundsatzes, daß das Vormundschaftsgericht eine natürliche Person zum Betreuer zu bestellen hat, von der der Entwurf nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1900 BGB Ausnahmen zuläßt, erscheint eine

58. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 69m Abs. 2 Satz 2 FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 sind in § 69m Abs. 2 Satz 2 nach den Worten „aufgehoben wird“ die Worte „oder ein Wechsel in der Person des Betreuers eintritt“ einzufügen.

Begründung

Für die Meldebehörde ist es wichtig, auch von einem Wechsel in der Person des Betreuers unterrichtet zu werden. Es sollte daher im Gesetzeswortlaut klargestellt werden, daß ein solcher Wechsel der Meldebehörde mitzuteilen ist.

59. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§§ 70 bis 70o FGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf die in den §§ 70 bis 70o FGG vorgeschlagenen zahlreichen Verweisungen auf andere, entsprechend anzuwendende Vorschriften im Interesse besserer Verständlichkeit, Klarheit und Übersichtlichkeit des Unterbringungsverfahrensrechts verzichtet werden kann und ob diese durch eine unmittelbare Regelung ersetzt werden können.

60. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 70 Abs. 2 und 3 FGG)

a) In Artikel 5 Nr. 17 ist in § 70 Abs. 2 folgender Satz 4 anzufügen:

„Für Unterbringungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringung hervortritt oder das die Unterbringung angeordnet hat.“

b) In Artikel 5 Nr. 17 ist § 70 Abs. 3 zu streichen.

Begründung

Da die öffentlich-rechtliche Unterbringung auf Landesrecht beruht, ist eine Anknüpfung an den „gewöhnlichen Aufenthalt“ des Betroffenen (§ 65 Abs. 1) oder an den Gerichtsstand der Betreuung (§ 65 Abs. 4, § 70 Abs. 2 Satz 3) problematisch, weil dies bei einem vorübergehenden Aufenthalt des Betroffenen in einem anderen Bundesland zu einer Anwendung auswärtigen Landesrechts führen würde. Vielmehr sollte allein das Gericht zuständig sein, in dessen Bezirk das Bedürfnis für eine Unterbringung hervortritt, zumal es sich bei der öffentlich-rechtlichen Unterbringung in der Regel um Eilfälle handelt, bei denen möglichst sofort an Ort und Stelle entschieden werden muß. Hat ein Gericht die Unterbringung angeordnet, so sollte es auch für Folgeentscheidungen zuständig sein. Die Ersetzung der in der Regel kurzfristigen öffentlich-rechtlichen Unterbringung durch eine zivilrechtliche Unterbringung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

61. Zu Artikel 5 Nr. 17

(§ 70 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 3 FGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in § 70 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 3 FGG vorgesehenen Regelungen über die örtliche Zuständigkeit und über die Abgabe des Verfahrens in Unterbringungssachen mit dem Ziel einer Klarstellung zu überprüfen.

Begründung

Die genannten Regelungen geben zu Fragen Anlaß, die im Interesse der gerichtlichen Praxis einer eindeutigen Klärung bedürfen.

Gemäß § 70 Abs. 2 Satz 2 FGG ist in Unterbringungssachen grundsätzlich der Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthalts nach § 65 Abs. 1 FGG gegeben. Das gilt jedoch gemäß § 70 Abs. 2 Satz 3 FGG nicht, wenn bereits ein Betreuungsverfahren anhängig ist. In diesem Fall ist das Gericht der Betreuungssache zuständig. Unklar ist, ob daneben, obwohl § 70 Abs. 2 Satz 3 FGG nicht auf § 65 FGG verweist, in entsprechender Anwendung des § 65 Abs. 5 FGG auch eine Eilzuständigkeit des Gerichts gegeben ist, in dessen Bezirk das Unterbringungsbedürfnis hervorgetreten ist.

Gemäß § 70 Abs. 2 Satz 2 FGG kann ein nach § 65 FGG zuständiges Gericht unter den Voraussetzungen des § 65a FGG die Unterbringungssache an ein anderes Gericht abgeben. Da § 70 Abs. 2 Satz 3 FGG nicht auf § 65a FGG verweist, erscheint es nicht sicher, ob diese Abgabemöglichkeit auch für das wegen Anhängigkeit einer Betreuungssache zuständige Gericht besteht. Sollte § 65a FGG auch insoweit anwendbar sein, stellt sich weiter die Frage, ob dies auch für Unterbringungssachen nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FGG gilt oder ob § 70 Abs. 3 FGG insoweit eine abschließende Sonderregelung darstellt.

Hält man § 65a FGG für Verfahren nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FGG für anwendbar, so ist eine Abgabe der Unterbringungssache gemäß § 65a Abs. 1 Satz 3 FGG wohl nur möglich, wenn insoweit ein zusätzlicher Betreuer bestellt worden ist. Eine solche Maßnahme würde die Abgabe verzögern und erschweren. Sie erscheint zumindest dann überflüssig, wenn der bisherige Betreuer bereit ist, auch am Unterbringungsort zu dem Betroffenen Kontakt zu halten.

Bei der erbetenen Überprüfung der Zuständigkeits- und Abgaberegungen sollte darauf geachtet werden, daß die in § 46a FGG mit dem Ziel einer Vermeidung des „Reiserichters“ eröffnete Möglichkeit, eine abgetrennte Unterbringungssache an das Gericht des Unterbringungsortes abzugeben, unbeschadet der in Artikel 5 Nr. 8 vorgesehenen Aufhebung dieser Vorschrift auf dem Weg über die §§ 65a, 70 FGG im bisherigen Umfang erhalten bleibt.

62. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 70 Abs. 5 FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 ist in § 70 folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung die Verfahren über Unterbringungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

Begründung

Es sollte den Ländern gestattet werden, die Unterbringungsverfahren nach Landesrecht bei einem Amtsgericht zu konzentrieren. Eine derartige Konzentration besteht z. B. in Hamburg und hat sich bewährt. Die Konzentration ermöglicht eine raschere Durchführung der Verfahren, da mehrere persönliche Anhörungen in einem Krankenhaus bei einem Besuch zusammengefaßt werden können. Sie fördert darüber hinaus eine für diese Materie sinnvolle Spezialisierung der Richter.

63. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 70 b Abs. 1 Satz 1 FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 ist § 70 b Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist, bestellt das Gericht dem Betroffenen einen Pfleger für das Verfahren.“

Begründung

Ein Bedürfnis, dem Betroffenen in Unterbringungssachen über den Rahmen des § 67 Abs. 1 Satz 1 FGG hinaus einen Verfahrenspfleger zu bestellen, ist in der Entwurfsbegründung nicht dargetan und auch im übrigen nicht ersichtlich.

64. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 70 c FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 ist § 70 c wie folgt zu fassen:

„§ 70 c

Vor einer Unterbringungsmaßnahme hat das Gericht den Betroffenen persönlich anzuhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm zu verschaffen. Den unmittelbaren Eindruck verschafft sich das Gericht, soweit dies erforderlich ist, in der üblichen Umgebung des Betroffenen. Das Gericht unterrichtet ihn über den möglichen Verlauf des Verfahrens. Verfahrenshandlungen nach Satz 1 sollen nicht durch einen ersuchten Richter erfolgen. Im übrigen gilt § 68 Abs. 2 bis 5 entsprechend.“

Begründung

Die Vorschrift regelt die Anhörung des Betroffenen vor einer Unterbringungsmaßnahme. Ob die Anhörung in der üblichen Umgebung des Betroffenen noch stattfinden kann, hängt vom Einzelfall ab. Nicht selten ist der Betroffene bereits vorläufig untergebracht, so daß die Anhörung nicht mehr in der üblichen Umgebung möglich ist.

In Satz 4 wird die Anhörung durch den ersuchten Richter auf Ausnahmefälle beschränkt. Bei einer Unterbringungsmaßnahme soll sich das entscheidende Gericht grundsätzlich selbst den unmittelbaren Eindruck vom Betroffenen verschaffen.

65. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 70 e Abs. 1 Satz 1 FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 sind in § 70 e Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „Unterbringungsmaßnahme“ die Worte „nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3“ einzufügen.

Begründung

Über die Genehmigung einer unterbringungsähnlichen Maßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FGG wird das Gericht nicht selten ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens entscheiden können. Die Einholung eines Gutachtens kann deshalb dem gerichtlichen Ermessen im Rahmen der Amtsermittlung nach § 12 FGG überlassen bleiben.

66. Zu Artikel 5 Nr. 17
(§ 70 g Abs. 1 Satz 3 — neu — FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 ist in § 70 g Abs. 1 folgender Satz 3 anzufügen:

„Die Entscheidung nach Satz 2 ist nicht anfechtbar.“

Begründung

Entsprechend der allgemeinen Zielsetzung, die Rechtsmittel in Nebenverfahren zu beschränken, sollte die Entscheidung, daß von der Bekanntmachung der Entscheidungsgründe an den Betroffenen abgesehen wird, entsprechend dem geltenden Recht (vgl. § 64 e Satz 3 FGG) unanfechtbar sein.

67. Zu Artikel 5 Nr. 17
(§ 70 g Abs. 5 Satz 1 und 2 FGG)

In Artikel 1 Nr. 17 sind in § 70 g Abs. 5 Satz 1 vor dem Wort „Unterbringung“ die Worte „Zuführung zur“ einzufügen; Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Gewalt darf bei der Zuführung nur auf Grund besonderer gerichtlicher Entscheidung angewendet werden.“

Begründung

Die bisherige Regelung in § 33 Abs. 2 FGG bezieht sich nicht auf die Unterbringung insgesamt, sondern nur auf die Abholung des Betroffenen. Eine Unterstützung durch die zuständige Behörde ist nur bei diesem Schritt erforderlich. Ferner sollte auch in Satz 2 klargestellt werden, daß die Behörde, weil sie den Betreuer (oder die anderen Personen) nur zu unterstützen hat, Gewalt nicht im eigenen Namen, sondern nur im Auftrag des Betreuers anwenden kann, der hierfür wiederum eine ausdrückliche gerichtliche Entscheidung benötigt.

68. Zu Artikel 5 Nr. 17
(§ 70i Abs. 1 Satz 2 — neu — FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 ist in § 70i Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

„Bei einer Unterbringung nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ist vor der Aufhebung die zuständige Behörde zu hören.“

Begründung

§ 70i gilt nur für Unterbringungsmaßnahmen. Nach der Legaldefinition in § 70 Abs. 1 ist die Aufhebung einer Unterbringung keine Unterbringungsmaßnahme.

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es aber notwendig, vor Aufhebung einer sicherheitsrechtlichen Unterbringung die zuständige Behörde zu hören, damit diese eventuelle Bedenken vorbringen und etwa notwendige Maßnahmen treffen kann.

69. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 70i Abs. 1 FGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es für die in § 70i Abs. 1 FGG vorgesehene Aufhebung der Unterbringung ergänzender Verfahrensvorschriften, insbesondere darüber, welches Gericht hierfür zuständig sein soll und wer anzuhören ist, bedarf.

Begründung

Nach § 70i Abs. 1 FGG ist die Unterbringung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen sind. § 70i FGG enthält jedoch keine Regelung darüber, welches Gericht hierfür zuständig sein soll oder wer anzuhören ist. Die Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich auch nicht aus § 70 Abs. 2 FGG, da dort nur die Zuständigkeit für die Unterbringungsmaßnahmen (§ 70 Abs. 1 FGG) geregelt ist, es sich aber bei der Aufhebung der Unterbringung nicht um eine Unterbringungsmaßnahme (§ 70 Abs. 1 FGG) handelt.

70. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 70i Abs. 2 FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 ist § 70i Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Für die Anordnung der Fortdauer der Unterbringungsmaßnahme gelten die Vorschriften für die erstmalige Maßnahme.“

Begründung

Nach § 70i Abs. 2 FGG sollen für die erneute Unterbringungsmaßnahme die Vorschriften für die erstmalige Maßnahme gelten. Das ist bereits in § 70 FGG geregelt, da dort nicht zwischen erstmaliger oder zweiter (erneuter) Unterbringungsmaßnahme unterschieden wird. Es bedarf also einer Regelung über die Anordnung einer Fortdauer der Unterbringungsmaßnahme, wenn die Unterbringungsmaßnahme wegen Fristablaufs endet, gleichwohl aber eine Verlängerung bzw. Fortdauer der Unterbringungsmaßnahme geboten ist. Demgemäß sollte auch in § 70i Abs. 2 FGG entsprechend der Regelung z. B. in dem schleswig-holsteinischen Landesunterbringungsgesetz die Anordnung der Fortdauer der Unterbringungsmaßnahme geregelt werden.

71. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 70o FGG)

In Artikel 5 Nr. 17 ist § 70o wie folgt zu fassen:

„§ 70o

Während der Dauer einer Unterbringung sind die Anordnung einer Betreuung, die sich auf die Aufenthaltsbestimmung des Betroffenen erstreckt, die Aufhebung einer solchen Betreuung und jeder Wechsel in der Person des Betreuers während des Bestehens einer solchen Betreuung dem Leiter der Einrichtung mitzuteilen, in der der Betroffene lebt. Im übrigen gilt für die Mitteilung von Entscheidungen § 69l entsprechend.“

Begründung

Wird ein Betroffener aufgrund einer Anordnung seines Betreuers gegen seinen Willen in einer Einrichtung festgehalten, so ist auch die Anstaltsleitung mit dafür verantwortlich, daß dies nicht ohne die erforderliche rechtliche Grundlage geschieht (vgl. auch BVerfGE 10, 302). Die Anstaltsleitung muß daher wissen, ob eine Betreuung mit Aufenthaltsbestimmungsrecht besteht und wer befugt ist, über den Aufenthalt zu bestimmen. Daher muß sie auch über die Person des Betreuers unterrichtet sein.

Ist der Betroffene aufgrund landesgesetzlicher Bestimmungen untergebracht, muß die Anstaltsleitung zur Abwicklung der Unterbringungsmaßnahme, aber auch zur sachgerechten Behandlung des Betroffenen (z. B. bei der Vorbereitung der Entlassung oder bei Umwandlung der Unterbringung aufgrund öffentlichen Rechts in eine Unterbringung aufgrund Aufenthaltsbestimmung durch den Betreuer) über die Person des Betreuers unterrichtet sein. Dies gilt jedenfalls für die Zeit

des Bestehens eines Einwilligungsvorbehalts, der sich auf die Aufenthaltsbestimmung erstreckt. Eine entsprechende Regelung enthält bisher auch Unterabschnitt XIII/11 der bundeseinheitlichen „Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen“.

Mit den Worten „Anordnung einer Betreuung“ wird der Fall erfaßt, in dem sofort ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung bestellt wird, aber auch der Fall, in dem nachträglich eine Betreuung ohne Änderung der Betreuungsperson auf den Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung erstreckt wird.

Satz 2 enthält unter sprachlicher Anpassung den bisherigen Inhalt des Satzes 1.

72. Zu Artikel 7 § 4 Nr. 4 (§ 42 Abs. 1 BRRG) und § 5 Nr. 4 und 5 — neu — (§ 65 Abs. 1, § 66 Abs. 1 BGG)

a) In Artikel 7 § 4 ist die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

4. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Ehrenämter“ die Worte „sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen“ eingefügt.

b) Satz 3 Nr. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) der Übernahme eines Nebenamtes, einer sonstigen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung,“.

b) In Artikel 7 § 5 ist die Nummer 4 durch folgende Nummern 4 und 5 zu ersetzen:

4. In § 65 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Ehrenämter“ die Worte „sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen“ eingefügt.

5. § 66 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) der Übernahme eines Nebenamtes, einer sonstigen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung,“.

Begründung

Nach Einführung des neuen Nebentätigkeitsrechtes zeigen sich zunehmend Probleme bei der Übernahme von Vormundschaften oder Pflegschaften durch Beamte.

Zum einen wird versucht, der Übernahme eines solchen Amtes unter Hinweis auf den Versagungsgrund des § 42 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BRRG sowie des entsprechenden Landesrechts zu entgegen (z. B. gehört zu der Behörde des Beamten u. a. das Jugendamt). Dem kann mit § 1784 Abs. 2

BGG begegnet werden, der für eine Genehmigungsversagung das Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Grundes verlangt, also die Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht ausreichen läßt.

Zum anderen wird die Genehmigungsbedürftigkeit insbesondere bei der Übernahme einer Pflegschaft über ein volljährig gewordenes schwerstbehindertes Kind als „Verwaltungsschikane“ in einer Situation empfunden, in der von der Allgemeinheit Verständnis und Unterstützung erwartet werden. Es wird zutreffend darauf hingewiesen, daß eine Genehmigungsversagung hier im Ergebnis nie in Betracht kommt.

Durch den Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften — BT-Drucksache 11/2218 — soll künftig für die Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung von Beamten aus familiären Gründen u. a. ausreichen, daß ein pflegebedürftiger Angehöriger tatsächlich betreut oder gepflegt wird. Hieran anknüpfend sollte für die unentgeltliche Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung von Angehörigen künftig auf die Genehmigungsbedürftigkeit verzichtet werden. Da es sich um einen persönlichen Einsatz im Rahmen der Familiensorge handelt, sollte dieser Bereich — wie es für die öffentlichen Ehrenämter geschehen ist — aus dem Nebentätigkeitsrecht herausgenommen werden und damit künftig die Anzeige der Aufnahme einer derartigen Tätigkeit genügen.

73. Zu Artikel 7 § 26 Nr. 1 (§ 92 Abs. 1 Satz 1 KostO)

In Artikel 7 § 26 Nr. 1 ist in § 92 Abs. 1 Satz 1 das Wort „Kosten“ durch die Worte „eine Gebühr sowie Schreibauslagen und Rechnungsgebühren“ zu ersetzen.

Begründung

Der Regierungsentwurf sieht abweichend vom geltenden Recht völlige Kostenfreiheit vor, sofern der neu festgelegte Vermögensfreibetrag nicht überschritten wird. Die damit verbundene allgemeine Freistellung von den gerichtlichen Auslagen hätte schwerwiegende haushaltsrechtliche Auswirkungen zur Folge, die im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage der Länder nicht hingenommen werden können. Da nach den Vorschlägen zur Änderung des FGG zu erwarten ist, daß Sachverständigengutachten häufiger als bisher eingeholt werden, muß mit erheblichen zusätzlichen Gutachterkosten gerechnet werden. Eine zwingende Notwendigkeit, auf die Erhebung der Auslagen zu verzichten, wenn der Vermögensfreibetrag nicht überschritten wird, besteht nicht. Die Betreuungsmaßnahmen des Gerichts sind Fürsorgeleistungen des Staates, die vor allem im Interesse der Betroffenen erbracht werden. Es ist zwar gerechtfertigt, einem wenig Begüterten für die Leistungen keine Gebühr zu berechnen. Bei den Auslagen (insbesondere Sach-

verständigenkosten und Reisekosten der Gerichtspersonen) handelt es sich aber um tatsächliche Aufwendungen des Staates, die von den Betreuten in zumutbarem Rahmen getragen werden sollten. Auf die Heranziehung zahlungsfähiger Betroffener kann nicht verzichtet werden, zumal die Vermögensfreigrenze ganz erheblich erweitert wird. Die nach geltendem Recht vorgesehene Befreiung von Schreibauslagen und Rechnungsgebühren (§ 96 KostO) sollte den Betroffenen jedoch belassen werden. Das Wort „Kosten“ ist demzufolge durch die Worte „eine Gebühr sowie Schreibauslagen und Rechnungsgebühren“ zu ersetzen.

74. Zu Artikel 7 § 26 Nr. 1 (§ 92 Abs. 1 KostO)

In Artikel 7 § 26 Nr. 1 sind

- a) in § 92 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „Fürsorgebedürftigen“ die Worte „nach Abzug der Verbindlichkeiten“ einzufügen,
- b) § 92 Abs. 1 Satz 2 bis 4 wie folgt zu fassen:

„Für jedes angefangene Kalenderjahr wird eine Gebühr in Höhe von 10 Deutsche Mark für jede angefangenen 10 000 Deutsche Mark erhoben, um die das reine Vermögen die in Satz 1 genannten Vermögenswerte übersteigt. Für das bei der Einleitung der Fürsorgemaßnahme laufende und das folgende Kalenderjahr wird nur eine Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr wird erstmals bei Anordnung der Fürsorgemaßnahme und später jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig.“

Begründung

- a) Nach der Systematik des Regierungsentwurfs soll — wie nach geltendem Recht — für die Erhebung einer Gebühr sowie bestimmter Auslagen auch künftig nur das *reine* Vermögen maßgebend sein. Dementsprechend sind in Satz 1 nach dem Wort „Fürsorgebedürftigen“ die Worte „nach Abzug der Verbindlichkeiten“ und in Satz 2 nach dem Wort „das“ das Wort „reine“ einzufügen.
- b) Die Neuregelung für die Fälligkeit der ersten Jahresgebühr erscheint nicht sachgerecht. Durch die Verlagerung der Fälligkeit in das zweite auf die Einleitung der Fürsorgemaßnahme folgende Kalenderjahr erleidet nicht nur die Staatskasse Nachteile. Auch bei den Betroffenen würde es auf Unverständnis stoßen, wenn sie plötzlich nach etwa zwei Jahren mit einer doppelten Jahresgebühr belastet würden, die im Einzelfall sehr hoch sein kann. Die vorgeschlagene Neuregelung bewirkt auch keine wesentliche Vereinfachung. Die Feststellung der Vermögenswerte nach Einleitung der Fürsorgemaßnahme bereitet in der Praxis keine Schwierigkeiten. Die angefallenen Auslagen müßten ohnehin sofort angesetzt werden. Zudem könnten Meinungsverschiedenheiten auftreten, wenn das Vermögen

zwischen Einleitung der gebührenpflichtigen Maßnahme und dem vorgeschlagenen Zeitpunkt für die Fälligkeit der ersten Jahresgebühr unter die Freigrenze sinkt. Da dann keine zweite Jahresgebühr anfällt, könnte die Auffassung vertreten werden, daß die für die ersten beiden Jahre zu erhebende (einheitliche) Gebühr überhaupt erst bei Beendigung der Fürsorgemaßnahmen fällig wird. Es wird deshalb vorgeschlagen, die geltende Regelung (§ 92 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz KostO) beizubehalten.

75. Zu Artikel 7 § 26 Nr. 4 (§ 96 KostO)

In Artikel 7 § 26 Nr. 4 sind in § 96 vor den Worten „in keinem Fall“ die Worte „von dem Betroffenen“ einzufügen.

Begründung

Nach dem Vorschlag zu Artikel 5 Nr. 1 a — neu — soll in § 13 a Abs. 2 FGG die Möglichkeit geschaffen werden, einem Dritten, der die Einleitung des Verfahrens grob schuldhaft verursacht hat, die Kosten des Verfahrens (einschließlich der gerichtlichen Auslagen) aufzuerlegen. Dies erfordert eine Ergänzung des § 96 KostO.

Wird eine Fürsorgemaßnahme oder deren Erweiterung oder Verlängerung abgelehnt oder keine Entscheidung getroffen, so soll nur der Betroffene (nicht jedoch der Dritte) von den gerichtlichen Auslagen befreit werden.

76. Zu Artikel 7 § 45 nach Nummer 2 (§ 71 Abs. 1 SGB X)

In Artikel 7 § 45 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. In § 71 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger.“

Begründung

§ 8 Abs. 3 Betreuungsbehördengesetz stellt klar, daß im Rahmen der Mitteilungsbefugnis an das Vormundschaftsgericht u. a. die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes einschränkend zu beachten sind. Ausgehend von der Tatsache, daß die Betreuung nach dem BGB keine Sozialleistung im Sinne des SGB ist, ist damit eine Mitteilung von Sozialdaten an das Vormundschaftsgericht grundsätzlich ausgeschlossen. Gerade Sozialleistungsträger erfahren aber sehr häufig als erste und möglicherweise einzige von der Notwendigkeit einer Betreuung.

77. Zu Artikel 8 (§ 3 Betreuungsbehördengesetz)

In Artikel 8 ist § 3 zu streichen.

Begründung

Eine Notwendigkeit zur Bildung eines Betreuungsbeirates besteht nicht. Zwar ist eine gute Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Behörden, Vormundschaftsgerichte und Betreuungsvereine wichtig. Jedoch erscheinen hierzu informelle Kontakte auf freiwilliger Basis weitaus effektiver als institutionalisierte Gremien.

78. Zu Artikel 8 (§ 9 Betreuungsbehördengesetz)

In Artikel 8 ist in § 9 folgender Satz anzufügen:

„Wenn die Behörde vom Vormundschaftsgericht dazu aufgefordert wird, schlägt sie eine Person vor, die sich im Einzelfall zum Betreuer eignet.“

Begründung

Auf die im Diskussionsentwurf Teil II enthaltene Gestellungspflicht der Behörde, die im Regierungsentwurf nicht mehr vorgesehen ist, kann nicht verzichtet werden. Es ist nicht möglich, sich darauf zu verlassen, daß stets ein ausreichendes Angebot von geeigneten Betreuern zur Verfügung steht. Das Gericht ist aber gemäß § 1897 Abs. 1 BGB verpflichtet, eine natürliche Person zum Betreuer zu bestellen. Die in § 1900 BGB enthaltenen Ausnahmen beziehen sich gerade nicht auf den Fall, daß das Gericht trotz aller Bemühungen keinen geeigneten Betreuer findet, sondern haben allein den Fall im Auge, daß im Hinblick auf die Persönlichkeit des zu Betreuenden die Betreuung durch eine natürliche Person nicht möglich ist. Es darf nicht zu der Situation kommen, daß Gerichte, wenn sie keine natürliche Person als Betreuer finden und die Voraussetzungen von § 1900 BGB nach dessen Wortlaut nicht vorliegen, entgegen der Intention der genannten Vorschrift einen Verein oder eine Behörde zum Betreuer bestellen. Dies würde auch allen Bestrebungen, möglichst natürliche Personen als Betreuer zu bestellen, zuwiderlaufen. Als Ausweg für diese Fälle bleibt deshalb nur eine Gestellungspflicht der Behörde. Diese muß ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden. Sie folgt entgegen der Begründung des Entwurfs nicht bereits aus der in Satz 1 enthaltenen Pflicht der Behörde zur Unterstützung des Vormundschaftsgerichts.

79. Zu Artikel 9 (§ 2 Übergangsvorschriften)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht für alle Fälle — neu angeordnete Betreuungen und Altfälle ohne Differenzierung — eine einheitliche Überprüfungsfrist möglich ist und insbesondere die in § 2 Nr. 2 enthaltene Zehn-Jahres-Frist verkürzt werden kann.

Begründung

Für die Differenzierung bei den Übergangsvorschriften zwischen den Vormundschaften und Pflegschaften, die schon seit zehn Jahren bestehen, und den übrigen Vormundschaften und Pflegschaften ist keine sachliche Rechtfertigung zu erkennen. Insbesondere aber erscheint es unbefriedigend, daß die Betreuungen, die nach neuem Recht mit größerem Verfahrensaufwand als heute angeordnet werden, nach fünf Jahren überprüft werden sollen, die „Altfälle“ aber unter Umständen erst nach zehn Jahren.

Im Hinblick auf die mit der Reform verbundene hohe Arbeitsbelastung der Gerichte könnte eine einheitliche Frist allerdings nicht — wie § 69 Abs. 1 Nr. 5 FGG dies vorsieht — fünf Jahre betragen. Sie müßte vielmehr deutlich darüber liegen. Zu denken wäre u. U. an eine Frist von sieben Jahren. Eine Verlängerung der Frist in § 69 Abs. 1 Nr. 5 FGG scheint vertretbar, wenn man dadurch eine Überprüfung der bei Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes bestehenden Vormundschaften und Pflegschaften in gleicher Zeit erreichen könnte.

80. Zu Artikel 9 (§ 7 Übergangsvorschriften)

In Artikel 9 ist § 7 wie folgt zu fassen:

„§ 7

Wer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Pflegschaft stand, ist wahlberechtigt.“

Begründung

Nach bisherigem Recht führten Entmündigungen und Zwangspflegschaften nach § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes zum Wegfall der Wahlberechtigung. Dies muß in Zukunft auch für den gelten, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes entmündigt ist, weil nach der Übergangsvorschrift des § 1 Abs. 3 der Aufgabenkreis des Betreuers alle Angelegenheiten des Betreuten mit Ausnahme der Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation erfaßt. Dagegen erscheint es entgegen der im Gesetzentwurf vorgesehenen wahlrechtlichen Übergangsregelung nicht gerechtfertigt, auch denjenigen nach Inkrafttreten des Gesetzes vorläufig vom Wahlrecht auszuschließen, der unter Zwangspflegschaft steht. Aus § 1910 Abs. 2 und 3 BGB in der bisherigen Fassung ergibt sich nämlich, daß Zwangspflegschaft nur dann zulässig war, wenn der Betroffene einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten nicht zu besorgen vermochte. Zwangspflegschaft wurde danach richtigerweise nur angeordnet, wenn der Betroffene nur begrenzter Fürsorge bedurfte (vgl. Münch. Komm. — Goerke 2. Auflage zu § 1910 Rdnr. 20 mit weiteren Nachweisen). Es wäre weder folgerichtig noch verfassungsrechtlich zweifelsfrei, den bisher unter Zwangspfleg-

schaft stehenden Personenkreis, der nach Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes wahlberechtigt ist, grundsätzlich vom Wahlrecht auszuschließen und ihm nur bei Beibringung einer Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts das Wahlrecht zuzuerkennen. Dieses Ergebnis stünde im Widerspruch zu den grundsätzlichen Zielen des Gesetzentwurfs.

81. Zu Artikel 11

Bei der Bestimmung des Termins für das Inkrafttreten des Gesetzes ist dem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen, daß nach der Verabschiedung des Gesetzentwurfs die Länder ihre Gesetze, z. B. die Wahlausschlußtatbestände des Landeswahlrechts, der neuen Rechtslage anpassen müssen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Ausführungen und Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1. (Gesetzentwurf allgemein)

a) Die Stellungnahme des Bundesrates zeigt, daß er in den Grundfragen der Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige die Auffassung der Bundesregierung teilt.

b) Die Bundesregierung, die bereits im Entwurf eine ausführliche Kostenschätzung vorgelegt hat, wird sich auch weiterhin an der Überprüfung der Kostenfolgen beteiligen.

c) Die Bundesregierung hat eine erhebliche Zahl von Änderungen des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige vorgeschlagen. Sie hat hierbei so wichtige Fragen wie die des Aufwendersatzes, der Vergütung, der Aufwandsentschädigung und des Verfahrens bei der Unterbringung Minderjähriger aufgegriffen.

Die Überprüfung des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige wird nach Abschluß der Beratungen zum Betreuungsgesetz weitergeführt werden.

d) Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, daß ihre Vorschläge nicht zu Mehrkosten für die Gemeinden führen werden. Dies gilt auch für die Personalkosten der in Betreuungsangelegenheiten zuständigen Behörde. Der Entwurf sieht zwar in Teilbereichen einen verstärkten Einsatz der Behörde vor, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis der persönlichen Betreuung. Dem steht jedoch eine gleichwertige Entlastung der Behörde gegenüber:

– Die Behörde kann nur noch in besonders gelagerten Ausnahmefällen zum Betreuer bestellt werden (§ 1900 Abs. 4 BGB-E). Verfahrensrechtliche Regelungen stellen sicher, daß die Behörde nur so lange als Betreuer tätig ist, wie keine Einzelperson die Betreuung führen kann (§ 69c Abs. 1 FGG-E).

– Der Entwurf sieht vor, für die Übernahme der Betreuung durch Einzelpersonen Anreize zu schaffen, insbesondere durch Verbesserungen im Bereich von Aufwendersatz und Vergütung. Außerdem soll die Tätigkeit der Vereine sowohl bei der Übernahme von Betreuungen als auch bei der Gewinnung, Anleitung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung der Einzelbetreuer gefördert werden. Beides führt zu einer Entlastung der Behörden.

– Die im geltenden Recht bestehende Überwachungspflicht der Behörde (§§ 54 a, 47 a JWG) soll entfallen (Artikel 7 § 11 Nr. 2, Artikel 8 des Entwurfs).

Darauf hinzuweisen ist ferner, daß die im 2. Diskussions-Teilentwurf vorgesehene Pflicht der Behörde, sogenannte Behördenbetreuer zu stellen, in den Regierungsentwurf nicht übernommen wurde.

Zu 2. (Artikel 1 Nr. 6 – § 1447 Nr. 4 BGB)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 3. (Artikel 1 Nr. 12 – § 1495 Nr. 3 BGB)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 4. (Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe b – § 1781 Nr. 2 BGB)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 5. (Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe a₀ – § 1786 Nr. 1 BGB)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 6. (Artikel 1 Nr. 29 a – neu – § 1800 BGB)

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, daß eine etwaige Neuregelung des materiellen Rechts der Unterbringung Minderjähriger nicht mit dem vorliegenden Entwurf, dessen Verabschiedung dringlich ist, verbunden werden sollte. Die Frage, ob und gegebenenfalls welche Änderungen bei den Voraussetzungen für die Unterbringung insbesondere minderjähriger Mündel und Pfleglinge angezeigt sind, ist bei den Arbeiten am Entwurf ausgeklammert worden; sie sollte nur nach gründlichen Vorarbeiten und unter Beteiligung der betroffenen Verbände beantwortet werden. Der Vorschlag des Bundesrates ist auch in der Sache nicht unproblematisch. Zu prüfen ist etwa, ob die Unterbringung eines minderjährigen Mündels oder Pfleglings auch im Falle einer Fremdgefährdung ermöglicht werden muß. Darüber hinaus ist zweifelhaft, ob die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung der Vorschrift für die Unterbringung zu Erziehungs zwecken („in besonderen Fällen“) dem Verhältnismäßigkeitsprinzip genügt und hinreichend bestimmt ist.

Zu 7. bis 9. (Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe a – § 1835 Abs. 2; Artikel 1 Nr. 33 Buchstabe a – § 1836 Abs. 2 BGB; Artikel 1 Nr. 34 – § 1836 a Satz 1 BGB)

Die Bundesregierung wird sich zu den Vorschlägen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren äußern.

Zu 10. (Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe a – § 1837 Abs. 1 BGB)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Bundesregierung teilt allerdings nicht die Auffassung des Bundesrates, die Fortbildung der Betreuungspersonen könne allein der Betreuungsbehörde überlassen bleiben. Sie hält es vielmehr für unerlässlich, daß diese Aufgabe auch von den in Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungsangelegenheiten tätigen Vereinen wahrgenommen wird (vgl. § 1835 Abs. 2 Satz 2 und 3 BGB-E). Es ist wünschenswert, daß an den Fortbildungsveranstaltungen der Behörden und Vereine auch Richter und Rechtspfleger mitwirken. Eine solche Mitwirkung braucht aber nicht durch eine gesetzliche Verpflichtung gesichert zu werden. Auf Grund der Erörterungen im Bundesrat geht die Bundesregierung davon aus, daß genügend Richter und Rechtspfleger gefunden werden können, die diese Aufgabe von sich aus übernehmen.

Zu 11. (Artikel 1 Nr. 41 – §§ 1896, 1906 BGB)

Die Bundesregierung wird die Frage, ob der Begriff „seelische Behinderung“ gestrichen oder durch einen anderen Begriff ersetzt werden kann, im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 12. (Artikel 1 Nr. 41 – § 1896 Abs. 2 Satz 1 BGB)

Die Bundesregierung ist mit dem Bundesrat der Auffassung, daß die Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes bei der Betreuerbestellung nach neuem Recht ein wichtiges Reformanliegen ist, für dessen Verwirklichung es gut ausgebildeter Sachverständiger bedarf. Sie begrüßt daher Maßnahmen der zuständigen Stellen, die auf eine entsprechende Information und Vorbereitung der Sachverständigen auf ihre Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz abzielen.

Zu 13. (Artikel 1 Nr. 41 – § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB)

Der Bundesregierung sind bisher keine Mißbräuche bei der Erteilung von Vollmachten an Betreiber oder Personal von Heimen bekanntgeworden, die eine gesetzliche Regelung erfordern würden. Künftig ist allerdings mit der Erteilung von Altersvorsorgevollmachten auf Grund des § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB-E verstärkt zu rechnen. Soweit die Betroffenen eines Schutzes vor Mißbräuchen der Vollmacht bedürfen, ermöglicht § 1896 Abs. 3 BGB-E die Bestellung eines

Betreuers zur Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten.

Zu 14. (Artikel 1 Nr. 41 – § 1896 Abs. 3 BGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Stellung des Betreuers nach § 1896 Abs. 3 BGB-E entspricht nicht der des Gegenvormunds. Der Gegenvormund hat die Tätigkeit des Vormunds zu überwachen und dem Vormundschaftsgericht eventuelle Pflichtwidrigkeiten mitzuteilen, damit dieses seiner Aufsichtspflicht über die Tätigkeit des Vormunds (§ 1837 Abs. 1 BGB) nachkommen kann. Eigene Eingriffsrechte stehen ihm nicht zu. Demgegenüber soll der Betreuer nach § 1896 Abs. 3 BGB-E selbstständig über die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber dem Bevollmächtigten entscheiden; gegebenenfalls kann er im Namen des Betreuten die Vollmacht widerrufen. Seine Befugnisse gehen über bloße Mitteilungen an das Vormundschaftsgericht hinaus, die zudem nicht ohne weiteres sinnvoll wären, da das Vormundschaftsgericht keine Aufsichtsbefugnisse über die vom Betreuten bevollmächtigte Person hat. Eine Bezugnahme auf § 1799 Abs. 1 Satz 2 BGB würde der Funktion des Betreuers nach § 1896 Abs. 3 BGB-E nicht entsprechen.

Im übrigen ist auch der Betreuer nach § 1896 Abs. 3 BGB-E verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht Mitteilung zu machen, wenn Umstände eintreten, die eine Erweiterung seines Aufgabenkreises, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts erforderlich machen (§ 1901 Abs. 4 Satz 2 BGB-E). Dies kann auch der Fall sein, wenn Pflichtwidrigkeiten darauf hindeuten, daß der Bevollmächtigte nicht bereit oder in der Lage ist, die Angelegenheiten des Betreuten ordnungsgemäß wahrzunehmen.

Zu 15. (Artikel 1 Nr. 41 – § 1897 Abs. 3 BGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Änderung der Vorschrift in eine Soll-Bestimmung würde den im Entwurf vorgesehenen Schutz gegen Interessenkollisionen in bedenklicher Weise lockern.

Zu 16. (Artikel 1 Nr. 41 – § 1897 Abs. 4 BGB)

Dem Vorschlag, § 1897 Abs. 4 BGB-E zu streichen, wird zugestimmt. Die Absätze 5 und 6 der Vorschrift werden dann Absätze 4 und 5. Als weitere Folgeänderung ist in § 69 f Abs. 1 Satz 4 FGG-E die Verweisung „§ 1897 Abs. 5 und 6“ durch die Verweisung „§ 1897 Abs. 4 und 5“ zu ersetzen.

Zu 17. (Artikel 1 Nr. 41 – § 1898 Abs. 1 BGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Fassung des Bundesrates würde eine Verpflichtung zur Übernahme der Betreuung auch dann begründen, wenn Zweifel an der Eignung des vorgesehenen Betreuers oder an der Zumutbarkeit der Übernahme nicht ausgeräumt werden können. Dies kann nicht befürwortet werden, da von niemandem verlangt werden darf, eine Betreuung zu übernehmen, die er möglicherweise nicht sachgerecht oder nur unter unzumutbaren Umständen führen kann.

Zu 18. (Artikel 1 Nr. 41 – § 1898 Abs. 1 Satz 2 – neu – BGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

§ 1898 Abs. 1 BGB in der Fassung des Regierungsentwurfs enthält bereits eine Umschreibung der Gründe, unter denen dem vom Vormundschaftsgericht Ausgewählten die Übernahme der Betreuung nicht zugemutet werden kann. Die Flexibilität dieser Regelung würde durch eine Bezugnahme auf § 1786 BGB wieder beseitigt. So kann etwa einer über sechzig Jahre alten Person (vgl. § 1786 Abs. 1 Nr. 2 BGB) die Übernahme einer Betreuung – etwa des Ehegatten oder eines nahen Verwandten – zuzumuten sein, wenn sie körperlich und geistig dazu in der Lage ist; andererseits kann einem Sorgeberechtigten bereits unterhalb der Schwelle des § 1786 Abs. 1 Nr. 3 BGB die Übernahme einer Betreuung unzumutbar sein. Vor allem aber kann der Aufgabenkreis des Betreuers unterschiedlich groß – von der Besorgung aller Angelegenheiten bis zur Erledigung einer einzelnen kleinen Aufgabe – und der damit verbundene Aufwand mehr oder weniger belastend sein. Dies rechtfertigt auch die unterschiedliche Regelung für den Vormund eines Minderjährigen und den Betreuer eines Volljährigen.

Zu 19. (Artikel 1 Nr. 41 – § 1901 a – neu – BGB)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt.

Allerdings soll die Ablieferungspflicht nicht schon durch die Kenntnis von der Betreuungsbedürftigkeit des Betroffenen ausgelöst werden. Der Besitzer der Betreuungsverfügung wäre dann nämlich mittelbar verpflichtet, dem Gericht die Betreuungsbedürftigkeit eines Betroffenen anzuzeigen, auch wenn das Gericht selbst hiervon keine Kenntnis hat. Eine so weitreichende Mitteilungspflicht für Privatpersonen sieht der Entwurf zu Recht nicht vor. Die Mitteilung könnte nämlich, insbesondere bei fehlender Einsicht des Betroffenen in seine Betreuungsbedürftigkeit, zu einer nachhaltigen Verschlechterung des Verhältnisses zwischen dem Betroffenen und dem Mitteilenden (möglicherweise einem nahen Verwandten) führen.

Zur Klarstellung wird es sich im übrigen empfehlen, den Begriff der „Betreuungsverfügung“ zu umschreiben.

Die Bundesregierung schlägt folgende Fassung der Vorschrift vor:

„§ 1901 a

Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, hat es unverzüglich an das Vormundschaftsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat.“

Als Folge der Verpflichtung zur Ablieferung einer Betreuungsverfügung ist dem Vormundschaftsgericht die Befugnis einzuräumen, die Ablieferung zu erzwingen, wenn dies erforderlich ist (vgl. Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung zu 54.).

Zu 20. (Artikel 1 Nr. 41 – § 1902 BGB)

Die Bundesregierung hält eine Klarstellung in § 1902 BGB, daß die Geschäftsfähigkeit des Betreuten allein durch die Bestellung eines Betreuers nicht berührt wird, nicht für erforderlich. Der Gesetzentwurf enthält mehrfach ausdrückliche Regelungen für geschäftsfähige Betreute (§ 1411 Abs. 1 Satz 4, § 1617 Abs. 2 Satz 3, § 1618 Abs. 2 Satz 3 BGB-E) und zeigt hierdurch unmißverständlich, daß die Bestellung des Betreuers keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten hat. Im übrigen wäre auch die in § 1903 BGB-E vorgeschlagene Regelung über den Einwilligungsvorbehalt, wonach die Teilnahme des Betreuten am Rechtsverkehr nur ausnahmsweise und unter besonderen Voraussetzungen eingeschränkt werden kann, nicht sinnvoll, wenn die Geschäftsfähigkeit des Betreuten bereits durch die Betreuerbestellung eingeschränkt würde.

Zu 21. (Artikel 1 Nr. 41 – § 1904 BGB; Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a – § 14 Nr. 4 RPfUG; Artikel 5 Nr. 17 – § 69 b Abs. 2 FGG; Artikel 7 § 26 Nr. 4 – § 96 Buchstabe e KostO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Überbetonung der Vermögenssorge und die Vernachlässigung der Personensorge gehören zu den schweren Mängeln des geltenden Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts. Die vom Entwurf angestrebte Verbesserung der Personensorge ist ein wichtiges Reformziel. Dieses Ziel würde nicht in der gewünschten Weise erreicht, wenn der Betreuer zwar weiterhin eine Reihe von Vermögensangelegenheiten, die die Lebensführung des Betreuten nicht entscheidend berühren, nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erledigen könnte, jedoch seine Einwilligung in ganz besonders gefährliche Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe auch ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung wirksam wäre. Eine Risikooperation an einem herzkranken Betreuten oder die Amputation beider Beine können nicht einer geringeren gerichtlichen Aufsicht unterworfen werden als etwa der Ab-

schluß eines Vergleiches über einen Anspruch von etwas mehr als 5 000 DM (vgl. § 1822 Nr. 12 BGB-E).

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung bringt auch erhebliche Verbesserungen für die Betroffenen. Zunächst wird sichergestellt, daß deren Willensvorrang (§ 1901 Abs. 2 Satz 1 BGB-E) beachtet wird. Ein weiterer Schutz für die Betroffenen wird dadurch bewirkt, daß das Gericht vor der Genehmigung des Eingriffs das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen hat, der mit dem ausführenden Arzt nicht personengleich sein darf.

Daß das Gericht bei seinen Ermittlungen der Hilfe eines Sachverständigen bedarf, wie dies auch in vielen anderen Bereichen der Fall ist, spricht nicht gegen die Zweckmäßigkeit eines gerichtlichen Verfahrens. Gerade die Einschaltung des Sachverständigen ist es, die dem Gericht eine bessere Entscheidungsgrundlage verschafft als dem Betreuer.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, daß ein Genehmigungsverfahren zu schädlichen zeitlichen Verzögerungen führen wird. Die Möglichkeit, die Maßnahme bei Gefahr im Verzug auch ohne Genehmigung durchzuführen (§ 1904 Satz 2 BGB-E), gewährleistet einen hinreichenden Schutz der Betroffenen.

Eine Streichung des § 1904 BGB-E kann auch nicht damit begründet werden, daß die Gerichte möglicherweise mit einer Vielzahl unnötiger Anträge belastet werden. Zwar läßt sich nicht ausschließen, daß für eine gewisse Übergangszeit auch in solchen Fällen um eine gerichtliche Genehmigung nachgesucht wird, in denen der Eingriff nicht genehmigungsbedürftig ist. Es ist jedoch zu erwarten, daß die Rechtsprechung anhand einzelfallbezogener Kriterien rasch verdeutlichen wird, wann ein Eingriff genehmigungsfrei ist.

Zu 22. (Artikel 1 Nr. 41 — § 1905 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BGB)

Die Bundesregierung wird die Frage, ob und gegebenenfalls wie die Nummern 1 und 2 des § 1905 Abs. 1 Satz 1 BGB-E noch klarer gefaßt werden können, im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zur Auslegung des § 1905 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB-E ist folgendes zu bemerken:

Durch die Beachtlichkeit eines der Sterilisation widersprechenden Willens des Betreuten soll jeglicher Zwang ausgeschaltet werden. Mit diesem grundlegenden Ziel der vorgesehenen Regelung wäre es unvereinbar, wenn der Widerspruch, um beachtlich zu sein, von einer (wenn auch reduzierten) Einsichtsfähigkeit getragen sein müßte. An den Willen sind hier daher keine derartigen Anforderungen zu stellen. Die „Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte“ hat für § 1905 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB-E folgende Formulierung vorgeschlagen:

„. . . die Sterilisation dem durch Gestik, Gefühlsäuberungen, Gegenwehr und ähnliche Verhaltens-

weisen geäußerten natürlichen Willen des Betreuten nicht widerspricht, . . .“.

Die weiteren Beratungen werden ergeben, ob es notwendig ist, den Begriff des „Willens“ in dem genannten Vorschriftenteil näher zu erläutern.

Zu 13. (Artikel 1 Nr. 41 — § 1905 Abs. 2 nach Satz 2 BGB)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 24. (Artikel 1 Nr. 41 — § 1905 BGB)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren vornehmen.

Zu 25. (Artikel 1 Nr. 41 — § 1906 Abs. 4 BGB; Artikel 5 Nr. 17 — § 70 Abs. 1 Nr. 2 FGG)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt.

Zur Angleichung an die Fassung des § 1897 Abs. 3 BGB-E sollten allerdings die Worte „in einem Alters- oder Pflegeheim, in einem Krankenhaus oder in ähnlichen Einrichtungen“ durch die Worte „in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung“ ersetzt werden. Außerdem sollten nach den Worten „gehindert werden soll“ das Komma und die Worte „ohne daß diese Maßnahmen zu Heilzwecken erfolgen“ gestrichen werden.

Die Bundesregierung geht hierbei davon aus, daß schwere Eingriffe wie etwa dauernde Fixierungen freiheitsentziehende Maßnahmen sein können, die auch nach dem Vorschlag des Bundesrates nicht teilweise von der Genehmigungspflicht freigestellt werden können. Der Bundesrat hat dies dadurch verdeutlicht, daß nach dem ausdrücklichen Wortlaut der von ihm vorgeschlagenen Fassung die Regelung des § 1906 Abs. 4 BGB-E lediglich freiheitsbeschränkende Maßnahmen betreffen soll. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind demgegenüber unmittelbar nach § 1906 Abs. 1 bis 3 BGB-E zu beurteilen. Dies führt dazu, daß der Unterbringungsbegriff in § 1906 Abs. 1 BGB-E nicht formal im Sinne einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung verstanden werden kann, sondern auch Maßnahmen wie etwa ein dauerndes Festbinden am Bett umfaßt.

Soweit der Bundesrat vorschlägt, freiheitsbeschränkende Maßnahmen von der Genehmigungspflicht freizustellen, wenn sie zu Heilzwecken erfolgen, sollte dem nicht gefolgt werden. Äußerst ungewöhnlich und aus systematischen Gründen bedenklich wäre es, eine Genehmigungsbedürftigkeit von dem subjektiven Merkmal des Heilzweckes, also letztlich von einer „guten Absicht“ abhängig zu machen. Unklar wäre im übrigen, wessen Intentionen über das Vorliegen eines Heilzweckes entscheiden sollen, so etwa wenn behandelnder Arzt, Pflegepersonal und Betreuer mit der freiheitsbeschränkenden Maßnahme unterschiedliche Zwecke verfolgen. Der Begriff des „Heilzwecks“ ist im übrigen unklar. Ein Heilzweck wird zwar ein-

deutig verfolgt, wenn der Betreute am Bett festgebunden wird, weil er sich anderenfalls einen Verband abreißen oder einen Gips beschädigen würde. Zweifelhaft ist das Vorliegen eines Heilzwecks jedoch bei Maßnahmen, die einer Gesundheitsschädigung lediglich vorbeugen sollen, so etwa wenn eine Fixierung verhindern soll, daß der Betreute aus dem Bett fällt und sich dabei verletzt oder daß er ein Altenheim verläßt und auf Grund seiner altersbedingten Verwirrtheit Schaden erleidet.

Zu 26. (Artikel 1 Nr. 41 — § 1906 Abs. 4 BGB)

§ 1906 Abs. 4 BGB-E rechtfertigt nicht den Umkehrschluß, daß die dort genannten Maßnahmen für nicht betreute Personen ohne Einschränkungen zulässig sind. Ein solcher Umkehrschluß wäre ebensowenig angebracht wie die — wohl von niemandem vertretene — Auffassung, aus der gegenwärtigen Regelung der Unterbringung von Mündeln und Pflinglingen (§§ 1631 b, 1800, 1897 Satz 1, § 1915 Abs. 1 BGB) könne der Umkehrschluß gezogen werden, Personen, die nicht unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, könnten ohne die dort genannten Voraussetzungen und ohne gesetzliche Grundlage untergebracht werden. Für freiheitsbeschränkende Maßnahmen gegenüber Nichtbetreuten läßt der Entwurf also die geltende Rechtslage unberührt, wonach solche Maßnahmen nur zulässig sind, wenn der Betroffene einwilligt oder ein anderer Rechtfertigungsgrund vorliegt.

Zu 27. (Artikel 1 Nr. 41 — § 1907 Abs. 1 Satz 1 BGB)

Dem Anliegen, den Schutz des Betreuten gegen die faktische Aufgabe einer ihm gehörenden Wohnung bzw. einer Wohnung, zu deren Gebrauch er auf Grund eines dinglichen Rechts berechtigt ist, zu verstärken, wird grundsätzlich zugestimmt.

Gegen den Vorschlag, zu diesem Zweck die Genehmigungspflicht an die „Aufgabe“ der Wohnung zu knüpfen, bestehen allerdings dieselben Bedenken, die die Bundesregierung dazu veranlaßt haben, nicht an die „Wohnungsaufhebung“ anzuknüpfen (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf, Vorbemerkungen F.V.4). So wäre vor allem nicht klar, welche Einzelgeschäfte (Kündigung des Mietverhältnisses, Veräußerung des Hausrats, Beendigung des Bezugs von Wasser, Strom, Gas, Abmeldung des Fernseh- und Rundfunkgeräts usw.) zu ihrer Wirksamkeit einer Genehmigung bedürftig sind und ob z. B. zum Schutz der Erwerber von Einrichtungsgegenständen eine Gutgläubensvorschrift zu schaffen wäre.

Um den Schutz des Betreuten zu verbessern, sollte der Betreuer aber verpflichtet werden, die faktische Wohnungsaufgabe dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen. Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, in § 1907 Abs. 2 folgenden Satz 2 anzufügen:

„Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben, so hat er dies gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.“

Zu 28. (Artikel 1 Nr. 41 — § 1908e Abs. 1 Satz 1 BGB)

Die Bundesregierung wird sich zu dem Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren äußern.

Zu 29. (Artikel 1 Nr. 41 — § 1908i Abs. 1 BGB)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 30. (Artikel 1 Nr. 41 — § 1908i Abs. 1 und 2 Satz 2 BGB; Artikel 5 Nr. 17 — § 70h Abs. 1 Satz 2 FGG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Als Folgeänderungen ergeben sich:

Satz 3 des § 1908i Abs. 2 BGB-E wird Satz 2; die Sätze 3 und 4 des § 70h Abs. 1 FGG-E werden Sätze 2 und 3.

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, für die Unterbringung nach § 1846 BGB verfahrensrechtliche Regelungen zu treffen und schlägt vor, in § 70h FGG-E folgenden Absatz 3 anzufügen:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn gemäß § 1846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Unterbringungsmaßnahme getroffen werden soll.“

Zu 31. (Artikel 1 Nr. 41 — § 1908i nach Absatz 2 BGB)

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat darin überein, daß die heute bei der Wahrnehmung einer Amtsvormundschaft oder -plegschaft geltenden Freistellungen von der Aufsicht durch das Vormundschaftsgericht in vermögensrechtlichen Angelegenheiten auch für die Betreuung durch die zuständige Behörde nach § 1900 Abs. 4 BGB-E gelten sollen. Bei der Festlegung des Umfangs der Befreiungen soll das Entscheidungsrecht der Länder gegenüber dem heutigen Recht (§ 39 in Verbindung mit § 54 a JWG) nicht eingeeengt werden. Es wird daher vorgeschlagen, in § 1908i Abs. 1 BGB-E folgenden Satz 2 anzufügen:

„Durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß Vorschriften, welche die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie beim Abschluß von Lehr- und Arbeitsverträgen betreffen, gegenüber der zuständigen Behörde außer Anwendung bleiben.“

Zu 32. (Artikel 1 Nr. 41 — § 1908k — neu — BGB)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob die Vorschrift an anderer Stelle des Entwurfs — etwa nach § 1908 BGB-E — eingeordnet werden soll.

Zu 33. (Artikel 2 — § 22 Abs. 5 und § 23 b Abs. 3
GVG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 34. (Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a — § 14 Nr. 4
RPfLG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Nach dem Entwurf sollen aus den Gründen, die unter F.VIII.1 der Vorbemerkungen ausführlich dargestellt sind, diejenigen Entscheidungen dem Richter vorbehalten bleiben, welche die Personensorge betreffen oder bei denen der personale Bezug zwischen Betreuer und Betreutem im Vordergrund steht. Zu den letztgenannten Entscheidungen gehören alle diejenigen, die unmittelbare Auswirkungen auf die Person des Betreuers haben, also die Bestellung des Betreuers und seine Entlassung. Zu den Entscheidungen mit überwiegend personalem Bezug zählt auch die Entscheidung, dem Verein oder der Behörde aufzugeben, einer anderen als der bisher ausgewählten Person die Wahrnehmung der Betreuung zu übertragen (§ 69 c Abs. 2 und 3 FGG-E).

Der Bundesrat will einen Teil dieser Entscheidungen dem Rechtspfleger übertragen. Dies ist inkonsequent. Die Frage, wer bei einer Neubestellung (§ 1908 c BGB-E) als Betreuer ausgewählt wird, hat für die personale Grundlage der Beziehung zwischen Betreutem und Betreuer die gleiche Bedeutung wie bei der Erstbestellung. Auch bei der Entlassung des Betreuers, die der Bundesrat nur bei Vorliegen bestimmter Gründe dem Rechtspfleger übertragen will, wird die personale Grundlage der Betreuung unmittelbar berührt. Dies gilt um so mehr, als die Entlassung eines Betreuers in aller Regel mit einer Neubestellung verbunden sein wird und die Entlassung und Neubestellung in einer Hand liegen sollten. Entscheidungen nach § 69 c Abs. 2 und 3 FGG-E sind für die personale Grundlage der Betreuung ebenfalls von erheblicher Bedeutung.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Zuständigkeitsaufspaltung bei der Entlassung des Betreuers (Entlassungen nach § 1908 b Abs. 1 und 2 BGB-E: Richter; Entlassungen nach § 1908 b Abs. 3 bis 5 BGB-E: Rechtspfleger) ist im übrigen unpraktikabel, wenn mehrere Entlassungsgründe vorliegen, für die teils der Richter, teils der Rechtspfleger zuständig ist.

Zu 35. (Artikel 5 Nr. 1 a — § 13 a Abs. 2 und 3
FGG —, Nr. 1 b — § 20 a Abs. 1 FGG — und
Nr. 17 — §§ 69 k, 70 n FGG)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Allerdings ist in dem vom Bundesrat vorgeschlagenen § 13 a Abs. 2 Satz 1 und 3 FGG-E die Verweisung „§ 70 Abs. 1“ aus redaktionellen Gründen jeweils durch die Verweisung „§ 70 Abs. 1 Satz 2“ zu ersetzen.

Als Folgeänderungen sind zu berücksichtigen:

Artikel 5 Nr. 17:

§ 69 l wird § 69 k, § 69 m wird § 69 l, in § 69 l Abs. 3 — neu — wird die Verweisung „§ 69 l Abs. 5 und 6“ durch die Verweisung „§ 69 k Abs. 5 und 6“ ersetzt.
§ 70 o wird § 70 n, in § 70 n — neu — wird die Verweisung „§ 69 l“ durch die Verweisung „§ 69 k“ ersetzt.

Artikel 7 § 15 Nr. 2:

In § 54 Abs. 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 69 l“ durch die Verweisung „§ 69 k“ ersetzt.

Artikel 7 § 26 Nr. 7:

In § 128 b wird die Verweisung „§§ 70 bis 70 o“ durch die Verweisung „§§ 70 bis 70 n“ ersetzt.

Zu 36. (Artikel 5 Nr. 17 — §§ 65 ff. FGG)

Der Bitte des Bundesrates, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine verfahrensrechtliche Regelung zur sofortigen Unterbringung in den Entwurf aufzunehmen, sollte nicht entsprochen werden. Der Entwurf sieht bereits die Möglichkeit vorläufiger Unterbringungsmaßnahmen durch einstweilige Anordnung des Gerichts vor (§ 70 h FGG-E). Hieraus ergibt sich, daß die vom Bundesrat gewünschte Regelung nicht die sofortige Unterbringung durch das Gericht, sondern eine solche durch die Behörde betrifft. Ob hierfür eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Nr. 7 GG („öffentliche Fürsorge“) besteht, ist nicht unstrittig; das Bundesverfassungsgericht hat die Frage offengelassen (BVerfGE 58, 208, 229).

Zu 37. (Artikel 5 Nr. 17 — § 65 Abs. 1 FGG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vom Bundesrat befürwortete Anknüpfung der örtlichen Zuständigkeit an den Wohnsitz des Betroffenen würde in den Fällen eines Wohnsitzwechsels dazu führen, daß das Gericht die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen prüfen muß, da ein Geschäftsunfähiger keinen neuen Wohnsitz begründen kann (§ 8 Abs. 1 BGB). Die mit der Feststellung der Geschäftsunfähigkeit verbundenen Diskriminierungs- und Stigmatisierungsfolgen zu vermeiden, ist ein Grundanliegen des Entwurfs.

Der Vorschlag des Bundesrates würde auch dem Anliegen des Entwurfs, persönliche Kontakte zwischen den Betroffenen und dem Gericht zu erleichtern, zuwiderlaufen. Mit dem Anknüpfungspunkt Wohnsitz wäre nicht sichergestellt, daß das Gericht zum Betroffenen ortsnah liegt.

Die Bundesregierung teilt nicht die vom Bundesrat vorgebrachte Befürchtung, daß bei einer Zuständigkeit des Gerichts des gewöhnlichen Aufenthalts häufig auf eine Behörde als Betreuer zurückgegriffen werden müßte, weil bei Gerichten, in deren Bezirk sich eine oder mehrere Einrichtungen für psychisch Kranke, Behinderte oder Altersverwirrte befinden, keine ausreichende Zahl von Einzelbetreuern vorhanden sei. Auch das Gericht am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts kann erforderlichenfalls — etwa unter Vermittlung eines Betreuungsvereins — auf Betreuer

am Wohnsitz des Betroffenen zurückgreifen; einer Veränderung der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts bedarf es hierzu nicht.

Zu 38. (Artikel 5 Nr. 17 — § 67 Abs. 1 Satz 2 und § 70b Abs. 1 Satz 2 FGG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hat die obligatorische Bestellung eines Verfahrenspflegers bereits auf einen engerfaßten Kreis besonders schutzbedürftiger Personen beschränkt. Die angesprochenen Bestimmungen sollen sicherstellen, daß die Interessen der Betroffenen, die ihre Rechte offensichtlich nicht mehr selbst wahrnehmen können, von einem Pfleger wahrgenommen werden. Die Bestellung des Pflegers dient dazu, daß der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Abs. 1 GG) im Falle des § 68 Abs. 2 (Absehen von der Anhörung) verwirklicht bzw. im Falle des § 69 a Abs. 1 Satz 2 FGG-E (Absehen von der Bekanntmachung der Entscheidungsgründe) nicht verkürzt wird.

Zu 39. (Artikel 5 Nr. 17 — § 67 Abs. 1 Satz 3 FGG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 40 a. (Artikel 5 Nr. 17 — § 68 Abs. 1 Satz 2 FGG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Formulierung des Regierungsentwurfs ist bereits so gefaßt worden, daß die Belange des Betroffenen berücksichtigt werden können. Zum einen ist die Vorschrift eine Regel-Ausnahme-Bestimmung, damit in Fällen, in denen dies nicht sinnvoll ist, von einer Anhörung in der üblichen Umgebung abgesehen werden kann. Zum anderen hat das Gericht von der Anhörung in der üblichen Umgebung abzusehen, wenn der Betroffene dem widerspricht. Damit soll dem Schutz der Privatsphäre des Betroffenen Rechnung getragen werden.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung ist zu unbestimmt und gibt dem Gericht einen zu großen Ermessensspielraum bei der Entscheidung dieser wichtigen Frage. Der Entwurf mißt der Anhörung in der üblichen Umgebung eine große Bedeutung bei, weil bei der Bestimmung des Aufgabenkreises des Betreuers das Umfeld des Betroffenen, insbesondere seine sozialen Kontakte eine wichtige Erkenntnisquelle darstellen. Nur ausreichende eigene Erkenntnisse des Gerichts über soziale Kontakte und andere Hilfen des Betroffenen können bei der Bestimmung des Aufgabenkreises und der Auswahl des Betreuers zu sachgerechten Lösungen führen. Auf diese Weise können unnötige oder zu weit gefaßte Betreuungen vermieden werden.

Zu 40 b. (Artikel 5 Nr. 17 — § 68 Abs. 1 Satz 4 FGG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 41. (Artikel 5 Nr. 17 — § 68 Abs. 2 Satz 2 FGG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Dabei geht die Bundesregierung davon aus, daß vor Erlaß einer Entscheidung mögliche Anhörungen in jedem Fall noch durchzuführen sind.

Zu 42. (Artikel 5 Nr. 17 — § 68 Abs. 5 Satz 1 FGG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung wird dem angestrebten Reformziel, den Betroffenen nach Möglichkeit stärker in den Entscheidungsprozeß einzubeziehen, nicht in gleicher Weise gerecht wie die im Regierungsentwurf vorgesehene Fassung der Vorschrift. Nach Artikel 103 Abs. 1 GG müssen die Betroffenen Gelegenheit haben, zum gesamten Sachverhalt, wie er sich unmittelbar vor Erlaß der Entscheidung bietet, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Stellung zu nehmen. Das Schlußgehör bildet also einen wesentlichen Bestandteil des rechtlichen Gehörs im Sinne des Artikel 103 Abs. 1 GG und dürfte — abgesehen von den Fällen des § 68 Abs. 2 FGG-E — immer erforderlich sein. Soweit es im übrigen um die mündliche Erörterung der darüber hinausgehenden Fragen geht, eröffnet bereits die Formulierung des Entwurfs einen ausreichenden Ermessensspielraum für das Vormundschaftsgericht. Diese Formulierung hat außerdem zur Folge, daß das Vormundschaftsgericht die für die Nichtdurchführung des Schlußgesprächs maßgeblichen Gründe in die Entscheidung mit aufnehmen muß. Dies ist im Hinblick auf die Bedeutung des Schlußgesprächs auch angemessen.

Zu 43. (Artikel 5 Nr. 17 — §§ 68ff. FGG)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren vornehmen.

Zu 44. (Artikel 5 Nr. 17 — § 68b Abs. 1 Satz 2 FGG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung „oder mit Einwilligung“ ist nicht erforderlich. Einen Antrag kann der Betroffene nicht nur zu Beginn, sondern in jedem Zeitpunkt des Verfahrens stellen. Einen Antrag kann auch ein nicht geschäftsfähiger Betroffener stellen (§ 1896 Abs. 1 Satz 2 BGB-E). Einer Ergänzung im Sinne der Empfehlung des Bundesrates bedarf es daher nicht, ein entsprechendes Begehren oder Einverständnis des Betroffenen ist ohne weiteres als Antrag auszulegen.

Zu 45. (Artikel 5 Nr. 17 – § 68 b Abs. 3 Satz 2 – neu – FGG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 46. (Artikel 5 Nr. 17 – § 69 Abs. 1 Nr. 5 FGG und § 69 c Abs. 01 – neu – FGG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag des Bundesrates würde dazu führen, daß das Vormundschaftsgericht auch in Fällen vorübergehender Betreuungsbedürftigkeit eine unbefristete Betreuerbestellung aussprechen würde. Dies ist mit dem Erforderlichkeitsgrundsatz nicht vereinbar. Die Befristung von Maßnahmen zur Verhinderung einer unnötigen Dauer von Rechtsbeeinträchtigungen hat sich im übrigen bei der Unterbringung, wo sie bereits geltendes Recht ist (§ 64 d FGG), bewährt.

Der vom Bundesrat erwähnten Gefahr, daß durch die Befristung falsche Hoffnungen bei dem Betroffenen geweckt werden, begegnet der Regierungsentwurf bereits dadurch, daß er im Gegensatz zum 1. Diskussions-Teilentwurf vorsieht, daß die Möglichkeit einer Verlängerung der Maßnahme im Tenor der Entscheidung ausdrücklich erwähnt werden muß (§ 69 Abs. 1 Nr. 5 FGG-E).

Zu 47. (Artikel 5 Nr. 17 – § 69 Abs. 1 Nr. 6 und § 70 f Abs. 1 Nr. 4 FGG)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren vornehmen.

Zu 48. (Artikel 5 Nr. 17 – § 69 a Abs. 1 Satz 3 – neu – FGG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Im Grundsatz hat jeder Betroffene ein Anrecht darauf zu erfahren, aus welchen Gründen für ihn ein Betreuer bestellt wird. In jedem Fall muß bei Annahme eines Ausnahmefalls die Entscheidung im Beschwerdewege überprüfbar sein. Zu einer wesentlichen Belastung der Gerichte wird die Eröffnung einer Überprüfbarkeit nicht führen, weil nach der Fassung der Vorschrift entsprechende Entscheidungen nur noch in ganz seltenen Ausnahmefällen ergehen dürfen.

Zu 49. (Artikel 5 Nr. 17 – § 69 a Abs. 3 Satz 1 FGG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Entscheidungen in Betreuungssachen sind meist von großer Bedeutung für die Betroffenen. Es ist deshalb erforderlich, klare und einfache Regelungen über den Zeitpunkt, zu dem diese Entscheidungen wirksam werden, zu treffen. Die Vorschriften des Regierungsentwurfs sind unmißverständlich. Grundsätzlich entscheidet die Bekanntmachung an den Betreuer (§ 69 a Abs. 3 Satz 1 FGG-E). Hat das Gericht die sofortige

Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet, so ist die Übergabe an die Geschäftsstelle maßgebend (§ 69 a Abs. 3 Satz 2 und 3 FGG-E). Auf die Bekanntmachung an den Betroffenen oder an Dritte kommt es nicht an. Diese Klarheit würde bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Verweisung auf § 16 Abs. 1 FGG („Bekanntmachung an denjenigen, für welchen sie ihrem Inhalte nach bestimmt sind“) aufgegeben.

Zu 50. (Artikel 5 Nr. 17 – § 69 a Abs. 3 Satz 3 FGG)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren vornehmen.

Zu 51. (Artikel 5 Nr. 17 – § 69 c Abs. 1 FGG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Ausdehnung der Überprüfungsfrist von einem auf zwei Jahre würde dem Ziel des Regierungsentwurfs, eine Betreuung durch Vereine oder Behörden möglichst rasch durch eine Einzelbetreuung abzulösen, zuwiderlaufen.

Zu 52. (Artikel 5 Nr. 17 – § 69 d FGG)

Die Bundesregierung hält das Anliegen des Bundesrates für berechtigt und schlägt vor, § 69 d Abs. 1 FGG-E wie folgt zu fassen:

„(1) Das Gericht soll den Betroffenen vor einer Entscheidung nach § 1908 i Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 1821, 1822 Nr. 1 bis 4, 6 bis 13, §§ 1823 und 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich anhören. Gleiches gilt im Falle des § 1908 i Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 1836 und 1836 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, es sei denn, daß die Vergütung oder die Aufwandsentschädigung aus der Staatskasse zu zahlen ist. Vor einer Entscheidung nach den §§ 1904, 1907 Abs. 1 und § 1908 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Gericht den Betroffenen persönlich anzuhören. Die persönliche Anhörung kann unterbleiben, wenn hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen sind oder der Betroffene offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun.“

Zu 53. (Artikel 5 Nr. 17 – § 69 d Abs. 3 Satz 1 und 1 a – neu – FGG)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 54. (Artikel 5 Nr. 17 – § 69 e FGG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 55. (Artikel 5 Nr. 17 – § 69 g Abs. 1 FGG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 56. (Artikel 5 Nr. 17 — § 69i Abs. 1 Satz 2 FGG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 57. (Artikel 5 Nr. 17 — § 69l Abs. 6 FGG)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren vornehmen. Wegen der Änderung der Bezeichnung der Vorschrift wird auf die Gegenäußerung zu 35. hingewiesen.

Zu 58. (Artikel 5 Nr. 17 — § 69m Abs. 2 Satz 2 FGG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Wegen der Änderung der Bezeichnung der Vorschrift wird auf die Gegenäußerung zu 35. hingewiesen.

Zu 59. (Artikel 5 Nr. 17 — §§ 70 bis 70o FGG)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren vornehmen.

Zu 60. bis 62. (Artikel 5 Nr. 17 — § 70 Abs. 2, 3 und 5 FGG)

Den Vorschlägen zu 60. und 62. wird zugestimmt.

Die Bundesregierung schlägt vor, dem Anliegen des Bundesrates zu 61. durch folgende Fassung des § 70 FGG-E Rechnung zu tragen:

„§ 70

(1) Die folgenden Vorschriften gelten für Verfahren über Unterbringungsmaßnahmen. Unterbringungsmaßnahmen sind

1. die Genehmigung einer Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist,
 - a) eines Kindes (§§ 1631 b, 1705, 1800, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und
 - b) eines Betreuten (§ 1906 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. die Genehmigung einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme (§ 1906 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und
3. die Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach den Landesgesetzen für die Unterbringung psychisch Kranker.

Für Unterbringungsmaßnahmen sind die Vormundschaftsgerichte zuständig.

(2) Für Unterbringungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 ist das Gericht zuständig, bei dem eine Vormundschaft oder eine Betreuung oder Pflegschaft, deren Aufgabenbereich die Unterbringung umfaßt, anhängig ist. Ist ein solches Verfahren nicht anhängig, so finden § 65 Abs. 1 bis 3, § 65a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 entsprechende

Anwendung. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt für vorläufige Maßregeln § 65 Abs. 5 entsprechend.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 kann das Vormundschaftsgericht das Verfahren über die Unterbringungsmaßnahme aus wichtigen Gründen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nach Anhörung des Betroffenen an das Gericht abgeben, in dessen Bezirk der Betroffene untergebracht ist, wenn sich das Gericht zur Übernahme des Verfahrens bereit erklärt hat; § 46 Abs. 2 gilt entsprechend. Wird das gemeinschaftliche obere Gericht angerufen, so ist das Gericht, an das das Verfahren abgegeben werden soll, von dem Eingang der Akten bei ihm an bis zu der Entscheidung des gemeinschaftlichen oberen Gerichts für eine vorläufige Maßregel zuständig. Eine weitere Abgabe ist zulässig. Das nach der Abgabe zuständige Gericht ist auch für die Verlängerung einer Unterbringungsmaßnahme zuständig.

(4) Für Unterbringungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 gelten die §§ 35b und 47 entsprechend.

(5) Für eine Unterbringungsmaßnahme nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringung hervortritt.

(6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung die Verfahren über Unterbringungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, inwieweit in den Fällen, in denen eine Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei einem anderen Gericht als dem für die Unterbringung zuständigen geführt wird, ergänzende Regelungen über Mitteilungen zwischen diesen Gerichten erforderlich sind oder ob die im Entwurf enthaltenen Mitteilungsregelungen ausreichen.

Zu 63. (Artikel 5 Nr. 17 — § 70b Abs. 1 Satz 1 FGG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Auch die Fassung des Bundesrates stellt sicher, daß die Betroffenen in allen Fällen, in denen es zur Wahrnehmung ihrer Interessen erforderlich ist, einen Pfleger für das Verfahren erhalten. Allerdings gewährleistet der Vorschlag des Bundesrates nicht, daß das Gericht in Fällen, in denen es von einer Pflegerbestellung absieht, die Gründe hierfür offenlegt. Eine Begründung ist jedoch zumindest dann erforderlich, wenn das Gericht eine Unterbringungsmaßnahme trifft. Es wird deshalb vorgeschlagen, in § 70b FGG-E folgenden neuen Absatz 2 einzufügen:

„(2) Bestellt das Gericht dem Betroffenen keinen Pfleger für das Verfahren, so ist dies in der Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme getroffen wird, zu begründen.“

Der bisherige Absatz 2 des § 70b FGG-E wird dann Absatz 3.

Zu 64. (Artikel 5 Nr. 17 — § 70c FGG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 65. (Artikel 5 Nr. 17 — § 70e Abs. 1 Satz 1 FGG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß für Unterbringungsmaßnahmen nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FGG-E ein ärztliches Zeugnis erforderlich ist. § 70e Abs. 1 FGG-E wird daher um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Für eine Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genügt ein ärztliches Zeugnis.“

Zu 66. (Artikel 5 Nr. 17 — § 70g Abs. 1 Satz 3 — neu — FGG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Auf die Gegenäußerung zu 48. wird verwiesen.

Zu 67. (Artikel 5 Nr. 17 — § 70g Abs. 5 Satz 1 und 2 FGG)

Dem Vorschlag, in § 70g Abs. 5 Satz 1 FGG-E vor dem Wort „Unterbringung“ die Worte „Zuführung zur“ einzufügen, wird zugestimmt.

Dem Vorschlag, § 70g Abs. 5 Satz 2 FGG-E neu zu fassen, wird nicht zugestimmt. Die Bundesregierung sieht kein praktisches Bedürfnis für eine entsprechende Änderung.

Zu 68. (Artikel 5 Nr. 17 — § 70i Abs. 1 Satz 2 — neu — FGG)

Dem Vorschlag, vor der Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung die zuständige Behörde zu hören, wird grundsätzlich zugestimmt. Es muß jedoch sichergestellt werden, daß die Unterbringung nicht länger als erforderlich dauert. Die Bundesregierung schlägt daher folgende Fassung des § 70i Abs. 1 Satz 2 — neu — FGG-E vor:

„Vor der Aufhebung einer Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 gibt das Gericht der zuständigen Behörde Gelegenheit zur Äußerung, es sei denn, daß dies zu einer nicht nur geringen Verzögerung des Verfahrens führen würde.“

Zu 69. (Artikel 5 Nr. 17 — § 70i Abs. 1 FGG)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren vornehmen.

Zu 70. (Artikel 5 Nr. 17 — § 70i Abs. 2 FGG)

Dem Vorschlag wird der Sache nach zugestimmt.

Allerdings wird vorgeschlagen, die Regelung sprachlich an § 69 Abs. 1 Nr. 5 und § 69i Abs. 6 Satz 1 FGG-E anzugleichen. In § 70f Abs. 1 Nr. 3 FGG-E sollten daher nach den Worten „zu dem die Unterbringungsmaßnahme endet“ ein Komma und die Worte „wenn sie nicht vorher verlängert wird“ eingefügt werden. Außerdem sollte § 70i Abs. 2 Satz 1 FGG-E wie folgt gefaßt werden:

„Für die Verlängerung einer Unterbringungsmaßnahme gelten die Vorschriften für die erstmalige Maßnahme entsprechend.“

Zu 71. (Artikel 5 Nr. 17 — § 70o FGG)

Dem Anliegen des Bundesrates wird grundsätzlich zugestimmt.

Als Standort einer entsprechenden Regelung sollte aus systematischen Gründen eine neue Vorschrift im III. Unterabschnitt (Betreuungssachen) gewählt werden. Nach § 69i (neu) FGG-E sollte folgende Vorschrift angefügt werden:

„§ 69m

Während der Dauer einer Unterbringungsmaßnahme sind die Bestellung eines Betreuers, die sich auf die Aufenthaltsbestimmung des Betroffenen erstreckt, die Aufhebung einer solchen Betreuung und jeder Wechsel in der Person des Betreuers dem Leiter der Einrichtung mitzuteilen, in der der Betroffene lebt.“

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob eine Ergänzung der Vorschrift aus Gründen des Datenschutzes erforderlich ist.

Zu 72. (Artikel 7 § 4 Nr. 4 — § 42 Abs. 1 BRRG; § 5 Nr. 4 und 5 (neu) — § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 1 BGG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Bundesregierung schlägt jedoch vor, anstelle der Worte „einer sonstigen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft“ klarstellend wie folgt zu formulieren:

— in § 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe a BRRG:

„einer in Satz 2 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft“,

— in § 66 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a BBG:

„einer in § 65 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft“.

Außerdem schlägt die Bundesregierung vor, eine den Änderungen im Nebentätigkeitsrecht für Beamte entsprechende Regelung auch in das Soldatengesetz aufzunehmen. Das Ziel, den persönlichen Einsatz im Rahmen der Fürsorge für Angehörige von der Genehmigungspflicht auszunehmen, gilt in gleicher Weise wie für Beamte auch für Soldaten.

Artikel 7 § 37 sollte demnach wie folgt gefaßt werden:

§ 37

Änderung des Soldatengesetzes

(1) Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Ehrenämter“ die Worte „sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen“ eingefügt.

2. § 21 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Soldat bedarf zur Übernahme einer in § 20 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie zur Übernahme des Amtes eines Beistandes oder Testamentsvollstreckers der Genehmigung seines Disziplinarvorgesetzten.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Zu 73. (Artikel 7 § 26 Nr. 1 — § 92 Abs. 1 Satz 1 KostO)

Die Bundesregierung wird sich zu dem Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren äußern.

Zu 74. (Artikel 7 § 26 Nr. 1 — § 92 Abs. 1 KostO)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 75. (Artikel 7 § 26 Nr. 4 — § 96 KostO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 76. (Artikel 7 § 45 nach Nummer 2 — § 71 Abs. 1 SGB X)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Aus der Formulierung sollte allerdings deutlicher hervorgehen, welche Aufgabe nach dem Betreuungsbehörden-gesetz angesprochen ist. Es ist dies die Mög-

lichkeit von Mitteilungen an das Vormundschaftsgericht, die erforderlich sind, um dem Gericht die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen zu ermöglichen (vgl. § 8 BtBG-E). Dazu wird vorgeschlagen, in § 71 SGB X folgenden Absatz 3 anzufügen:

„(3) Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist auch zulässig, soweit es nach pflichtgemäßem Ermessen eines Leistungsträgers erforderlich ist, dem Vormundschaftsgericht die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen zu ermöglichen. § 8 des Betreuungsbehörden-gesetzes gilt entsprechend.“

Zu 77. (Artikel 8 — § 3 des Betreuungsbehörden-gesetzes)

Dem Vorschlag einer ersatzlosen Streichung des § 3 BtBG-E wird nicht zugestimmt.

Die Erfüllung der in § 3 Abs. 2 BtBG-E bezeichneten Aufgaben kann nur sichergestellt werden, wenn die organisatorischen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden. Die bloße Möglichkeit informeller Kontakte auf freiwilliger Basis reicht hierzu nicht aus.

Die Bundesregierung teilt allerdings die Auffassung des Bundesrates, daß die genannten Aufgaben nicht zwingend von einem Betreuungsbeirat wahrgenommen werden müssen. Sie schlägt daher vor, in § 3 BtBG-E folgenden Absatz 3 anzufügen:

„(3) Durch Landesrecht können die Aufgaben des Betreuungsbeirates anderen Stellen übertragen werden.“

Zu 78. (Artikel 8 — § 9 des Betreuungsbehörden-gesetzes)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vom Bundesrat befürwortete Ergänzung der Vorschrift könnte dahin gehend mißverstanden werden, daß die Suche nach geeigneten Betreuern in erster Linie eine Aufgabe der Behörde ist. Nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung hat das Vormundschaftsgericht hier aber eine eigene Ermittlungspflicht. Das Gericht wird nicht selten schon bei der Prüfung des sozialen Umfeldes des Betroffenen — etwa im Zusammenhang mit der Frage, ob die Angelegenheiten des Betroffenen durch Familienhilfe oder andere Hilfen erledigt werden können (§ 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB-E) — geeignete Betreuer finden. Weitere Erkenntnisse können sich durch Nachfrage bei Betreuungsvereinen ergeben. Zur Behebung verbleibender Schwierigkeiten reicht die in § 9 BtBG-E vorgesehene allgemeine Unterstützungspflicht, die ausdrücklich auch die Mitwirkung bei der Gewinnung von Betreuern umfaßt, aus.

Zu 79. (Artikel 9 — § 2 Übergangsvorschriften)

Einer Verlängerung der in § 69 Abs. 1 Nr. 5 FGG-E enthaltenen Frist wird nicht zugestimmt, da eine siebenjährige Frist für Neufälle zu lange wäre.

Ob eine Vereinheitlichung der Frist für Altfälle in Betracht kommt, wird die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 80. (Artikel 9 — § 7 Übergangsvorschriften)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zur Klarstellung sollte Artikel 9 § 7 aber wie folgt gefaßt werden:

„§ 7

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet der Ausschluß vom Wahlrecht auf Grund der Anordnung einer Pflugschaft.“

Bei den Erörterungen im Bundesrat wurden Zweifel geäußert, ob Artikel 7 § 1 hinreichend deutlich zum Ausdruck bringt, daß die Bestellung eines Betreuers

für „alle Angelegenheiten“ dann nicht zum Wahlrechtsausschluß führt, wenn sie nur durch einstweilige Anordnung (§ 69 f FGG-E) erfolgt. Die Bundesregierung schlägt hierzu vor, in Artikel 7 § 1 vor den Worten „bestellt ist“ die Worte „nicht nur durch einstweilige Anordnung“ einzufügen.

Zu 81. (Artikel 11)

Der Auffassung des Bundesrates wird zugestimmt.

Schlußbemerkung

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau sind auch bei Berücksichtigung der Vorschläge des Bundesrates nicht zu erwarten. Die vorgeschlagene Änderung im Bereich der Gerichtskosten würde zwar die auf Grund des Regierungsentwurfs zu erwartende Entlastung beseitigen, die aber ohnehin wegen ihrer Geringfügigkeit keine Auswirkungen auf das Preisniveau haben würde.